

# Chronologisches Repertorium

der

russischen

Gesetze und Verordnungen

für

Lithauen und Curland.

Herausgegeben von

von

Friedrich Georg von Bunge,

Candidaten der Rechte, Privatdocenten der Provincialrechte an der  
Kais. Universitat zu Dorpat, und gelehrtem Beisitzer des dörptchen  
Stadtrathes und Stadtconsistoriums.

Dritter Band.

1796—1801.

Dorpat, 1826,

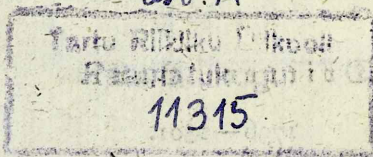
bei A. Sticinsky in der academischen Buchhandlung.

Der Druck dieser Schrift wird unter der Bedingung bewil-  
ligt, daß gleich nach dem Abdrucke und vor der Herausgabe die  
vorschriftmäßigen Exemplare, eingebunden, zur gesetzlichen Ver-  
theilung an die Censur-Comité eingeliefert werden.

Dorpat, im April 1826.

Dr. Dabelow, Censor.

est. A



i 30920826

## V o r r e d e .

Hiermit übergebe ich dem Publicum den dritten Band meines Repertoriums der russischen Gesetze für die Ostseeprovinzen.

Da ich dem, bereits bei dem zweiten Bande befolgten erweiterten Plane, auch bei dem vorliegenden dritten Bande treu geblieben bin, und die einzelnen Verordnungen meistens in

extenso aufgenommen habe, so konnte dieser Band keinen größeren Zeitraum umfassen, als die an wichtigen und zum Theil sehr ausführlichen Verordnungen so reiche Regierung Kaisers Paul I. Bei dieser Erweiterung des Planes ist es demnach offenbar unmöglich, die reichhaltige Gesetzgebung während der fast fünf und zwanzig jährigen glorreichen Regierung Kaisers Alexander I. in einem einzigen Bande zusammen zu fassen, sondern es werden deren mehrere, etwa drei bis vier, jeder zu 20 bis 25 Octavbogen, erforderlich seyn. Den vierten Band, der den Anfang der Regierung Kaisers Alexander I. enthalten wird, erhalten also die Herren Pränumeranten, so wie diejenigen welche nach Ablauf der Pränumerationszeit sich

das Werk angeschafft haben, für den von ihnen (nach dem ursprünglichen Plan für vier Bände, von zusammen 80 — 100 Bogen) bezahlten Preis von respective sechszehn und fünf und zwanzig Rubel B. U. Die folgenden Bände aber werden besonders bezahlt, und zwar soll für dieselben, so wie für die ersten vier Bände, die Pränumeration mit vier Rbl. B. U. für jeden Band eröffnet werden, worüber eine besondere gedruckte Ankündigung zu seiner Zeit das Nähere enthalten soll.

Ich hoffe, daß mit dieser Erweiterung des Planes, durch welche das Werk an Brauchbarkeit und Nutzen offenbar sehr gewinnt, das Publicum nicht unzufrieden seyn wird, wie denn auch, so viel ich weiß, diese Erweiterung bereits

bei dem zweiten Bande des Repertoriums beifällig aufgenommen ist.

Dorpat, im April 1826.

J. G. Bunge.

# Chronologisches Repertorium

der

russischen

Gesetze und Verordnungen

für

Liv-, Esth- und Curland.

Dritter Theil.

# Regierung Paul's I.

I 7 9 6.

1 7 9 6.

Novbr.	6	Man. 1) Ableben der Kaiserin Catharina II. und Thronbesteigung Paul's I. Eidesformel.
Novbr.	7	N. U. 2) S. U. vom 30. Nov. In Ansehung des Termins, auf welchen Pfand-Contracte über unbewegliches Vermögen im righischen und im revalschen Gouvernement geschlossen werden können, soll es auf dem bisherigen Fuß verbleiben.
Novbr.	10	N. U. 3) S. U. vom 11. Novbr. Die am 13. Septbr. 1796 anbefohlene Rekrutenaushbung, so wie die festgesetzte Beitreibung der Rekrutirungsgelder von der Kaufmannschaft, wird erlassen.
Novbr.	13	N. U. 4) S. U. v. August 1797. Die in Gegenwart Sr. Kaiserl. Majestät bei der Parade abgegebenen Ordres, sowohl in Betreff

1) P. N. 17. Novbr. 1796. E. N. . . . E. N. 14. Novbr.

2) P. N. 3. Decbr.

3) P. N. 26. Novbr. E. N. 25. Novbr.

4) P. N. 16. Novbr. 1797.

1796.

Novbr. 13 der Avancements, als auch in allen anderen Sachen, sollen für namentliche Utsasen gehalten werden.

Novbr. 28 N. U. \*) S. U. vom 30. Novbr. In Liv- und Ehstland befehlen Wir, mit Beibehaltung der Gouvernements; Regierung zur Verwaltung der Civil; Geschäfte, und des Kameralshofes sammt den Rentereien, zur Erhebung der Einkünfte, Führung der Revisions; Rechnungen und überhaupt aller Kronsfachen, alle diejenige Gerichtsbehörden wieder herzustellen, welche nach den dasigen vorigen Rechten und Privilegien sowohl im Gouvernement, als auch in den Kreisen bis 1783 statt gehabt haben, und sind die in denselben sitzenden Glieder nach der vollen Kraft jener Privilegien zu erwählen u. zu verordnen. Von diesen wieder herzustellenden Behörden soll das livl. Hofgericht und das ehstl. Ober; Land; Gericht unter der Appellation Unsers Senats stehen. Von den Prokurators soll nur der Gouvernements; Prokureur bleiben, in den andern Behörden sollen aber keine, wie auch keine Anwälde der Kron; und peinlichen Sachen, und keine Kreis; Anwälde seyn. Zur Wahrnehmung der Rechte des dasigen Adels, und besserer Ordnung wegen, sind nach dem vorigen Fuß die Landraths; Collegia wieder herzustellen. Die Magisträte in den Städten verbleiben nach der vorigen und ihren Rechten angemessenen Verfassung; die Gouv.; Magisträte aber, so wie auch die Ober; und Nieder; Rechts; Pflügen hören auf. Was

\*) S. U. 16. Novbr. 1797.

1796.

Novbr. 28 die Erhebung der Abgaben anbetrifft, so ist deshalb nach den Ukasen zu verfahren. Da aber die Beschützung des Reichs es erfordert, daß alle Uns treu unterthänige Provinzen dazu verhältnismäßig beitragen müssen, so sollen auch diese beiden Gouvernements, wenn es die Nothdurft des Reichs erfordert, an der Rekrutenstellung, nach den Unserm Willen gemäß zu treffenden Anordnungen Theil nehmen. Diesem zufolge, hat Unser Senat die Veranstellung zu treffen, daß auf solche Weise die Verwaltung in den obigen Provinzen unverzüglich in den von Uns vorgeschriebenen Zustand gesetzt werde.

Decbr. 4 N. U. 6) S. U. vom 30. Novbr. Da in den Adels-Versammlungen die Beprüfung der Gesuche um Aufnahme in den Adel, öfters mit zu großer Nachsicht behandelt, und dadurch das Recht, das der Adel zur Aufnahme hat, gemißbraucht wird; so soll zu dessen Abwendung, und um alle dem Adel des Reichs Allerhöchst geschenkten Vorzüge in ihrem vollen Werthe zu erhalten, künftig in dem russischen Reiche keine Verwaltung selbst dergestalt Edelleute ernennen, und Adels-Briefe solchen Personen ertheilen, welche diese Würde vorher nicht besessen haben, indem sowohl in solcher zu bestätigen, als auch zu solcher aufs neue zu erheben, nur allein von der Monarchischen Gewalt abhänget.

Decbr. 12 N. U. 7) S. U. vom 15. Decbr. Diejenige

6) S. P. 17. Decbr. E. P. 19. Decbr.

7) S. P. 20. Januar 1797. E. P. 29. Decbr. 1796.

Decbr. 12 gen, die es bedürfen, irgend eine Beschwerde, oder ein Gesuch einzureichen, sollen solches ein jeder nur für sich thun, und soll darunter auch nur die Unterschrift einer einzelnen Person statt finden; wofern aber Bittschriften eingereicht würden, die von mehreren Personen unterschrieben wären, sollen dergleichen Gesuche verbrannt und die Unterzeichneten zur gesetzlichen Strafe gezogen werden.

Decbr. 12 N. U. <sup>8)</sup> S. U. vom 17. Decbr. Von jetzt an sollen künftighin folgende Gouvernements bestehen: Moskwa, St. Petersburg, Nowgorod, Twer, Pskow, Smolensk, Tula, Kaluga, Jaroslaw, Kostroma, Wladimir, Nishegorod, Wologda, Archangel, Wiatta, Kasan, Perm, Tobolsk, Irkutsk, Orenburg statt des bisherigen von Ufa, Simbirsk, Pensa, Astrachan, Woronesh, Tambow, Niasan, Kursk, Orel, die Slobodische Ukraine statt des bisherigen von Charkow, und Neureußen statt des von Ekaterinoslaw; auf besonderem Fuße nach ihren Rechten und Privilegien die von Kleinneußen, Livland, Esthland, Wyburg, Curland, Litthauen, Minzk, Weispreußen, Polhynien, Podolien und Kiew.

Decbr. 13 N. U. <sup>9)</sup> S. U. vom 17. Decbr. Kaiserlicher Titel und Formular des Huldigungs- und Unterthänigkeitseides.

Decbr. 18 Jan. <sup>10)</sup> Die Krönung wird auf den Aprilmonat des Jahres 1797 angesetzt.

8) P. N. 20. Januar 1797. C. N. 30. Decbr. 1796.

9) P. N. 21. Jan. 1797. C. N. . . . C. N. 9. Februar.

10) P. N. 5. Januar. C. N. 2. Januar.

1796.

Decbr. 23)

N. U. <sup>11)</sup> S. U. v. 23. Decbr. In Erwägung der Menge der bei den Gerichts-Behörden unentschieden bleibenden und von Zeit zu Zeit sich anhäufenden Sachen wird befohlen, daß von nun an, von den durch das General-Reglement, vom 25. Decbr. bis zum 7. Januar bestandenen Gerichtsferien, blos in den ersten drei Feiertagen, nemlich den 25sten, 26sten und 27. Decbr. die Sessionen ausfallen, hingegen an den übrigen Werktagen zwischen dieser Zeit, die Sonntage und Tabellenfeste ausgenommen, bei allen Behörden Sitzungen gehalten werden sollen.

Decbr. 24)

N. U. <sup>12)</sup> Wir verordnen, im Gouvernement Curland, mit Beibehaltung der Gouvernementsregierung für die bürgerlichen Angelegenheiten, und des Kameralhofes, nebst dem Rentkammern zur Einhebung der Einkünfte, Revision der Rechnungen, und überhaupt zu dem Kameralfachen, alle die Gerichtsstellen wiederherzustellen, welche nach den ehemaligen Rechten und Privilegien bis zur Eröffnung der Statthalterschaften bestanden haben, sowohl in der Gouvernementsstadt als in den übrigen Städten und Kreisen. Das dortige Oberhofgericht soll unter der Appellation an Unsern Senat stehen. Von den Procureurs soll blos der vom Gouvernement nachbleiben, und die übrigen so wie die Anwälde nicht mehr statt finden. Und da die Schutzwehr des Reiches erfordert, daß alle Untreuunterthänige Provinzen zu gleichem Maße dieselbe unterstützen, so hat auch gedachtes Gouvernemen-

11) A. P. 5. Januar. C. P. 30. Januar.

12) C. P. 8. Januar.

1796.

Decbr. 24 ment Curland, sobald das Bedürfniß Rekruten-  
tenaushebungen im Reiche erfordert, nach dem  
Unserm Willen gemäß zu verfügbenden Reihes-  
wechsel daran Theil zu nehmen. Unser Senat  
hat die Verfügung zu treffen, daß die Verwal-  
tung dieses Gouvernements ungesäumt in den  
von Uns vorgeschriebenen Zustand versetzt werde.

Decbr. 26 N. U. <sup>13)</sup> S. U. vom 30. Decbr. In  
Ansehung der im 9ten Hauptstück des Generals-  
reglements für die Mitte des Sommers festge-  
setzten Erholung von Arbeiten wird verordnet,  
daß sie in dem Senate, den Collegien und übris-  
gen Gerichtsstellen, auf welche sie sich nach  
dem Reglement und andern Ukasen erstreckt hat,  
auch fürs künftige, doch unter folgenden Bes-  
dingungen erlaubt wird, daß die Mitglieder  
während des Sommers nicht öfter als zu zweien  
Malen auf den festgesetzten Termin verreisen  
dürfen, jedes Mal sich nicht mehr als die Hälfte  
der Mitglieder entferne, und bei den Gerichts-  
stellen, wo Sachen zu entscheiden sind, nicht  
unter der, zur Entscheidung derselben, nach ges-  
etzlicher Bestimmung erforderlichen Anzahl von  
Mitgliedern, zur Sitzung nachbleiben, damit  
eben dadurch eine unaufgehaltene und die fürs  
dersamste Beendigung der Angelegenheiten er-  
halten werde. In der ersten Woche der großen  
Fasten aber, in der Marterwoche, so auch in  
der Butter- und Osterwoche sollen, der im Re-  
glement festgesetzten Bestimmung gemäß, Ges-  
richtsferien statt haben, wenn nicht etwa sehr  
nothwendige Geschäfte ein anderes erfordern;

<sup>13)</sup> L. U. 10. Januar. S. U. 30. Januar.

1796.

Decbr. 26

auch sollen zu denselben die Tage von Weihnachten bis zum Feste der heil. drei Könige hinzugefügt werden.

Decbr. 30

N. U. 14) S. U. vom 5. Januar 1797.  
 Zur Anfrchthaltung der Rechte minderjähriger Erben in Prozeßsachen und zur Sicherung der Unverletzlichkeit des ihnen zugehörigen Vermögens für alle unrechtmäßige fremde Anmaßungen, als worin viele Vernachlässigungen der ihnen zugeordneten Vormünder in den jetzt einkommenden Sachen, bei Vorsetzung der Documente, Einreichung der Bittschriften und den Terminen zur Appellation von den Entscheidungen der Gerichtsbehörden entdeckt worden, wird befohlen, von nun an, wenn dergleichen Unmündige, nach Erreichung der Volljährigkeit, und zwar die im Reiche befindlichen innerhalb zwei Jahren, die auswärts befindlichen aber innerhalb drei Jahren, um Verstattung der Appellation über etwanige, während ihrer Minderjährigkeit, in Sachen, welche das ihnen gehörige Vermögen angehen, getroffene Entscheidungen, anhalten werden, die Appellation ihrem Ansuchen gemäß nachzugeben, und die Sachen bei den Oberbehörden zu untersuchen und nach den Gesetzen zu entscheiden, ohne Rücksicht auf die etwanige von denen für dieselben bestellt gewesenen Vormünder unterschriebene Zufriedenheit über sothane Entscheidungen, oder die vorsätzliche oder unvorsätzliche Verabsäumung des Appellations-Termins zu nehmen; indem die Verabsäumung der Letz-

14) S. U. im Januar. C. U. 30. Januar.

1796.

Decbr. 30 | stern hierin, nicht als Schuld der Unmündigen anzusehen ist. Auf gleiche Art soll auch in denjenigen Fällen verfahren werden, wo, durch Vernachlässigung der Vormünder, während der Minderjährigkeit, die Jahresfrist zur Betreibung der aus denen ehemaligen an die neuen Gerichtsbehörden devolvirten Sachen, versäumt worden, falls der Erbe nach erreichter Volljährigkeit innerhalb zwei Jahren, der auswärts befindliche aber innerhalb drei Jahren, sich zur Betreibung seiner Sache meldet, oder einen Bevollmächtigten stellt, und um die Erneuerung der Verhandlung der Sache ansucht. Bei Entscheidung der Sachen bei den Behörden aber, über welche von denen aus der Vormundschaft getretenen Erben die Appellation ergriffen worden, sollen, über die etwaige sich ergebende Vernachlässigung oder vorsätzliche Verabsäumung des Rechts eines Unmündigen durch die Vormünder, separate Urtheile nach den Gesetzen, nach Maaßgabe des Verlustes des Vermögens eines Unmündigen, der daraus bereits entstanden oder noch hätte entstehen können, gesprochen werden.

I 7 9 7.

1797.

Januar. 3 | N. U. 25) S. U. vom 14. April. Am 2. Januar hat Ein dirig. Senat Sr. Kaiserl. Majestät wegen des verabschiedeten Fährichs Roschnow die Unterlegung gemacht, daß derselbe für gebrauchte freventliche und zum öffent-

25) N. U. 3. Juni 1797.

1797.

Januar. 3 lichen Aergerniß gereichende Ausdrücke gegen die Bilder der Heiligen und wider regierende Souverains, nach den Gesezen die Todesstrafe verdient hätte; da aber mittelst Ukases vom Jahre 1754 befohlen sey, die Todesstrafe nicht zu vollziehen, so würde selbiger mit der Knute, Aufrikung der Nasenlöcher, Stempelung und Versendung zur schweren Arbeit zu bestrafen seyn, wenn er nicht im Ober-Officiers-Rangestände, und der dem Adel Allerhöchst. ertheilte Gnadenbrief vom Jahre 1785 nicht enthielte: daß der Edelmann von Leibesstrafe befreit sey; weshalb er also seines Charakters und der damit verbundenen adelichen Würde zu entsezen und in Ketten geschmiedet zur schweren Arbeit zu versenden sey. Auf diese Unterlegung ist am 3ten desselben Januar, Monats ein Allerhöchstelgenhändiger Befehl Sr. Kaiserl. Majestät erfolgt, mittelst welchen Allerhöchst verordnet worden: „Sobald die adeliche Würde ihm genommen worden; so ist er auch des adelichen Privilegii nicht mehr theilhaftig. Hier nach soll auch in Zukunft verfahren werden.“ In Verfolg dessen hat der Senat, nachdem derselbe verschiedene Delinquenten; Sachen geprüft hatte, Sr. Kaiserl. Majestät Unterlegungen gemacht, in welchen derselbe sein Sentiment auf den oben angeführten Befehl gegründet, daß solche Verbrecher, welche durch ihre That sich der adelichen Würde verlustig gemacht haben, nachdem dieselbe ihnen genommen worden, und sie dadurch auch den Antheil am Privilegium verloren, n. t der Knute bestraft und zur Arbeit versandt werden müssen. Auf

1797.

Januar. 3 diese Unterlegungen haben Se. Kaiserl. Majestät Allerhöchst eigenhändig geschrieben: Es sey also.

Januar. 9 N. U. 16) S. U. 12. Januar. Da Wir die gegenwärtig in Kurland bestehende, nur auf acht eingeschränkte Zahl der Advocaten, die ein ausschließliches Recht zu patrociniren gehabt, für die dasigen Einwohner, denen die Vertheidigung ihrer Sachen dadurch erschweret, und welche den übermäßigen Forderungen der Advocaten unterworfen worden, unzulänglich und beschwerlich finden; so befehlen Wir: diese Zahl der Advocaten von nun an aufzuheben, und selbige dagegen, auf Ansuchen der Einwohner und unter Aufsicht der dasigen Oberbehörden, nach Maassgabe der Menge von Geschäften und nach dem Bedürfniß einer jeden dortigen Stadt zu bestimmen: damit aber in diesem Falle die Anzahl wiederum nicht zu groß werde; so soll die von den Gerichtsbehörden zu veranstaltende Vermehrung der Advocaten mit Vorwissen Unsers Generalprokureurs gesch. hen.

Januar. 11 N. U. 17) S. U. vom 19. Jan. Sämmtlichen in Civildiensten mit den Characteren des Kriegsdienstes stehenden Personen sind die Rang- Classen des Civildienstes beizulegen, und auch in Absicht derjenigen, welche von nun an aus Militair- in Civil- Dienste angestellt werden, ist auf die nämliche Weise zu verfahren, jedoch das Alterthum ausdrücklich von dem Tage des Avancements zu demjenigen Range

16. P. C. 30. Januar.

17) P. U. 5. Februar. C. P. 5. Februar.

1797.

Januar. 11 zu rechnen, an welchem dergleichen Beamtete in die Rang; Classen des Civildienstes versetzt werden.

Januar. 16 N. U. 18) S. U. vom 22. Januar. Es wird erlaubt in sämtliche russische Häfen aus Holland allerlei Waaren, die durch den Tarif und die Befehle nicht verboten sind, mit Schiffen neutraler Mächte gegen Erhebung des auf dergleichen Waaren im Tarif vom 27. Septbr. 1782 gelegten Zolls, bis zur Emanirung des neuen Tarifs einzuführen.

Januar. 16 N. U. 19) S. U. vom 22. Januar. Es wird erlaubt: 1) überhaupt alle französische Weine, Provencer; Oel, Oliven, Capern und Anchois; Fische in sämtl. russische Häfen mit neutralen Schiffen, wie auch durch die Grenz; Tamoschnen einzuführen. 2) Der Franz; und spanische Brandwein darf mit neutralen Schiffen, jedoch nur in die im Befehl vom 11. December 1784 benannten Häfen, mit Inbegriff der Häfen zu Libau und Windau eingebracht werden. 3) Soll der Zoll von den Weinen, dem Oel und den andern Sachen, nach dem Tarif vom 27. Septbr. 1782, von dem Franz; brandwein aber nach Vorschrift des Befehls vom 25. Novbr. 1793 erhoben werden. Endlich ist auch 4) der Befehl vom 8. April 1793, wodurch sowohl die Einfuhr von verschiedenen französischen und andern nur allein zur Verschwendung gehörenden Waaren, als auch alle unmittelbare Communication mit den Franzosen auf so lange untersagt werden, bis daselbst

18) E. V. 5. Februar. C. V. 9. Februar.

19) E. V. 5. Februar. C. V. 9. Februar.

1707.

Januar. 16 Die gesetzmäßige Regierung und Ordnung wieder hergestellt seyn werden, zu beobachten, ohne jedoch nach Anleitung dieses Befehls zu verlangen, daß über die in das Reich einzuführenden Waaren, Zeugnisse von den russischen Consuln, oder den Magisträten und den Stadts Obrigkeiten, mit Anzeige: an welchem Orte selbige gewachsen oder verarbeitet worden, beigebracht werden; wovon jedoch diejenigen Waaren allein ausgenommen bleiben, bei welchen auf besondere Atteste die im Tarif festgesetzte Entlassung des Zolls statt findet.

Januar. 16 N. U. 20) S. U. vom 22. Januar. Der Zoll von den einkommenden Waaren, soll nach dem Tarif vom 27. Septbr. 1782, in auswärtiger Gold- und Silbermünze, den vollwichtigen Albertsthaler zu Einem Rubel und vierzig Copeken gerechnet, erhoben und mit dieser Erhebung von den zur See einzuführenden Waaren, vom 1. April an, von den landwärts einkommenden aber mit dem 1. März des gegenwärtigen Jahres der Anfang gemacht werden. Was aber die Häfen zu Riga und in Curland anbelangt; so soll in selbigen die Entrichtung des Zolls bis zur Emanirung eines neuen Tarifs, auf dem vorigen Fuß verbleiben.

Januar. 19 Allerhöchst bestätigte Unterlegung des medicinischen Collegiums, nebst dem Erat für die Medicinal-Beamten in den Gouvernements, und der Instruction über die Pflichten derselben 21) §. 1. In jeder Gouvernementsstadt,

20) F. N. 5. Februar. C. N. 9. Februar.

21) F. N. 29, April. C. N. . . . C. N. . . .

1797.

Januar. 19 die beiden Residenzstädte ausgenommen, in welchen das medicinische Collegium und dessen Comptoir sind, soll ein Sanitäts-Amt aus einem Inspector oder einem Stadt-Physicus, einem Operateur und einem Accoucheur, die ihrem Berufe nach Doctoren oder Stabs-Chirurgen sind, und welche nach ihren wirklich durch Probe bewiesenen Kenntnissen und Verdiensten auszuwählen sind, errichtet werden; welches Amt die Aufsicht über die Gesundheit des ganzen Gouvernements, sowohl des Militairs, als auch was den bürgerlichen Theil angeht, haben solle, und daß demselben nicht nur die Kreis-Aerzte und die bei den in solchen Gouvernements verlegten Truppen dienenden medicinischen Beamteten, sondern auch die Hospitäler, Regiments-Lazarethe, Kron- und Privat-Apotheken untergeordnet werden, auf daß in allen dem, was zur Unterhaltung der Kranken nach der bei den St. Petersburgischen Hospitälern eingeführten Ordnung gehört, die Requisitionen gedachter Sanitäts-Aemter und der Inspectoren genau in Erfüllung gesetzt werden sollen. §. 2. Wenn die Truppen außershalb der Gränzen des Reichs ausrücken, so können bei jeder Division Inspectoren angestellt werden, und, auf den Fall des Krieges, auch die Operatoren aus dem Sanitäts-Amte, nachdem ihre Functionen in den Gouvernements den Aeltesten nach ihnen anvertraut worden. Und da während ihrer Verbleibung über der Gränze auf gleiche Weise Reisen zur Besichtigung der Hospitäler, Lazarethe und Feld-Apotheken vorgenommen werden müssen, so ist

1797.

Januar. 19

nothwendig, daß zu solchen Bedürfnissen die Inspectoren mit einer gewissen von den Kriegs-, Befehlshabern zu verabsolgender Summe versehen werden. Um aber zu ersehen, wie viel und was für Beamteten hiezu im Gouvernement gesetzt, und worin die Pflichten des Sanitäts-Amtes, der Inspectoren und der übrigen Beamteten bestehen, werden hiebei der vom medicinischen Collegio entworfene Etat und die Instruction für das Amt und für die übrigen Beamteten unterlegt.

Etat für die med. Beamteten, welche in den Gouvernements angestellt werden.

Bei dem Sanitäts-Amt in jeder Gouvernements; Stadt.	Jährl. Gage.	Rubel.
Der Inspector od. der Stadt; Physicus	selbige mis- sen ihrem Bürse nach Doctoren od. Etaubs- Lohnen sich seyn.	700
: Operateur		500
: Accoucheur		500
Schreiber		80
Zu den kleinen Kanzlei-Ausgaben, als zu Papier, Siegellack, Licht u. s. w.		80
Zur jährlichen Bereisung in dem Gouvernement, zur Besichtigung der Hospitäler und Regiments-Lazarethe		200
	Ueberhaupt	2060
In jedem Kreise:		
Der Doctor oder Chirurgus	: : :	300
: älteste Lehrling	: : :	60
: jüngste Lehrling	: : :	45
	Ueberhaupt	405

1797.

Januar. 19

In jedem Gouvernement wird für zwei Kreise eine Zulage für diejenigen Doctoren und Chirurgen, die sich besonders ausgezeichnet, bestimmt, nemlich für jeden Kreis 100 Rubel, in Summa für beide : : : 200

### Instruction über die Pflichten der medicinischen Beamten.

I. Von der Pflicht des Sanitäts-Amtes. §. 1. Das Sanitäts-Amt, welches nach Anleitung des von Sr. Kaiserl. Majestät am 19. Januar d. J. Allerhöchst bestätigten Etats in jeder Gouvernements-Stadt errichtet wird, soll sowohl beim Militair: als Civilwesen für das medicinische Fach Sorgfalt tragen, und unter unmittelbarer Direction und Vorschrift des medicinischen Collegii stehen. §. 2. Das Sanitäts-Amt besteht aus drei medicinischen Beamten, welche Doctores od. Staab-Chirurgen sind, nemlich dem Inspector oder Stadt-Physicus, dem Operateur und Accoucheur. Wenn unter denjenigen, die sich zu einer der letztern Stellen melden, sich solche befänden, die dem medicinischen Collegio unbekannt wären, müssen selbige, ehe sie angestellt werden, sich des medicinischen Collegii oder dessen Comptoirs Beprüfung unterwerfen. §. 3. Indem es dem Sanitäts-Amte vorbehalten ist, seinen Untergebenen mündliche und schriftliche Befehle und Anweisungen in Absicht der von selbigem zu treffenden Ordnung und localen Veranstaltung zu ertheilen, so unterordnet das medicinische Collegium solchem nicht nur

19 die Kreis: Aerzte, sondern auch diejenigen, die bei dem Militair dienen, und eben so die in dem Gouvernement befindlichen Kron- und privaten Apotheken und Hospitäler, woher es des medicinischen Collegii vorzügliche Pflicht seyn wird: daß selbiges in Folge des Allerhöchsten von Sr. Kaiserl. Majestät unter eigenhändiger Unterschrift ertheilten Befehls, bei diesem Amte nur solche Personen anstelle, welche eine langwierige Erfahrung, ein eifriger Dienst und in Praxi bewiesene Kenntnisse auszeichnen. §. 4. Die Pflicht des Sanitäts: Amtes überhaupt, ohne den Beistand zu rechnen, welchen die Glieder desselben jeder in seinem Berufe verpflichtet sind, nothleidenden Leuten zu erweisen, ohne dafür Bezahlung zu fordern, besteht darin: durch die von ihr festzusetzenden Regeln und ihre Anweisung für die Gesundheit des Volks im ganzen Gouvernement Sorge zu tragen; gleichfalls zur Erhaltung der Viehzucht Rathschläge zu geben. Um diesen Gegenständen ein Gesnüge zu leisten, gehört dazu: 1) die physische und topographische Beschreibung des ganzen Gouvernements, vorzüglich mit einer umständlichen Darstellung dessen, was in das medicinische Fach einschlägt. Da aber diese vorgeschlagene Beschreibung einen großen Einfluß auf die Entdeckung des Ursprungs der Krankheiten, vorzüglich der localen hat, so wird zur Genauigkeit und Richtigkeit derselben, das Sanitäts: Amt hierin ihre eigenen Arbeiten mit den Bemühungen der Kreisärzte vereinigen. 2) Wenn irgendwo im Gouvernement allgemeine Krankheiten herrschen, so muß das Sanis

1797.

Januar. 19

täts: Amt auf die Benachrichtigung der Gouvernements: Regierung oder des Kreis: Arztes unverzüglich ein oder nach Befinden der Umstände zwei ihrer Mitglieder dahin abfertigen.

3) Sobald diese Personen am bestimmten Orte angelangt sind, so schreiten sie zur Untersuchung der sich ereigneten Krankheit, und bemühen sich aufs möglichste, selbiger Einhalt zu thun. 4) Alle Hülfsmittel, welche die Verwaltung zur Abwendung oder Verhinderung der Krankheiten nothwendig findet, und die von der Gouvernements: Obrigkeit abhängen, müssen deutlich und umständlich dargestellt werden, und die Beschreibung derselben keine Zweideutigkeit in sich enthalten, welche anstatt zu nützen, Schaden verursachen könnte. 5) Wenn eine Krankheit sich immer mehr ausbreitet, und verderbliche Folgen für Menschen oder Vieh befürchten läßt, so begiebt sich das Sanitäts: Amt nicht allein nach der Stelle hin, wo die Krankheit wüthet, sondern versammelt daselbst auch die nöthige Anzahl Kreis: Aerzte, sowohl um zu berathschlagen, als auch um die schleunigsten Maasregeln zu treffen, jedoch zu verstehen, die Aerzte der Kreise, wo keine solche Krankheit ist, S. 5.

Im Anfange und bei der Fortdauer entstehender Krankheiten unterlegt das Sanitäts: Amt darüber dem medicinischen Collegio mittelst Rapports, und beschreibt so deutlich, als möglich, den wahren Gang derselben, damit gedachtes Sanitäts: Amt desto leichter mit einer Anweisung versehen werden könne. Nachdem aber diese Krankheit aufgehört, fertigt selbiges eine umständliche Beschreibung derselben mit

1797.

Januar. 19) Befügung der Heilungsart und der Vorsichtsmaassregeln an, und sendet solche dem medicis-chen Collegio ein. §. 6. Da Lebensmittel von allerhand Art und Reinlichkeit Einfluß auf die Gesundheit des Volks haben, so stellt das Sanitäts-Amt bei jeder Gelegenheit, sobald solches irgend etwas wahrnimmt, wovon Schaden für eine Gegend oder für die ganze Stadt oder sonst in dem Umfange der Gouvernements entstehen und sich verbreiten könnte, es der Gouvernements-Obrigkeit vor, und beschreibt in seiner Vorstellung, wenn es erforderlich ist, auch die Art und Weise, vermittelst das vorgehene abgewandt werden könne, und die Ursachen, wegen welcher dieses und jenes von Seiten der Gouvernements-Obrigkeit geschehen müsse. §. 7. Wofern die Vorstellungen des Sanitäts-Amtes bei der Gouvernements-Obrigkeit ohngeachtet ihrer Wichtigkeit ohne Erwägung bleiben sollten, so ist mit Auseinandersehung der Ursachen, welche den, die Abwendung schädlicher Folgen für die Gesundheit zur Absicht habenden Vorschlag veranlaßt haben, dem med. Collegio zur Beprüfung vorzustellen. §. 8. Hier nun ist es Zeit von den allgemeinen Regeln der gerichtlichen Arznei-Kunde zu reden, in Anleitung deren die Untersuchungen mit vereinigter Kenntniß der Anatomie, Physiologie und anderer zu diesem Gegenstande gehörigen Fächer angestellt werden müssen. Zu diesem Behuf muß zuerst das vorhergegangene aufs kürzeste angezeigt, nachher der wirkliche Zustand des verwundeten, vergifteten oder todtten Körpers beschrieben werden, wohin auch

1797.

Januar. 19 die neugebornen als todt angegebenen Kinder ges-  
 hören, wenn die Sache noch einem Zweifel  
 unterworfen ist. §. 9. Der Gang der Unters-  
 suchung besteht zuerst darin, daß dasjenige be-  
 schrieben werde, was äußerlich am Körper bes-  
 merkt wird, zuletzt aber das, was man nach  
 Oeffnung der Hirnschale, der Brust, des Bau-  
 ches und der übrigen Gliedmaßen sehen kann,  
 welches nach der Ordnung beschrieben werden  
 muß. Sollte aber etwas ungewiß seyn, wor-  
 über man keine völlige Gewißheit erlangen  
 könnte; so muß solches mit Stillschweigen über-  
 gangen werden. Die eigentliche Beschaffenheit  
 der Theile des todtten Körpers (die todtten Kör-  
 per sind alsdann zu öffnen, ehe die Fäulniß  
 eingetreten, denn in letzterm Falle ist die Un-  
 tersuchung nicht nur zweifelhaft, sondern voll-  
 kommen unzuverlässig.) muß genau von dem  
 unterschieden werden, was von der zu unters-  
 suchenden Ursache herrührt. Hier ist jeder  
 nicht wegzuräumende Zweifel ein Hinderniß,  
 weil die Untersuchung auf die richterliche Ver-  
 handlung Einfluß hat, und für selbige eine  
 deutliche Darstellung erforderlich ist, indem jede  
 Untersuchung, die der erlassenen Frage kein  
 Genüge thut, verworfen werden muß, und  
 vom Gerichte nicht in Erwägung gezogen und  
 angenommen werden kann. §. 10. Bei sol-  
 chen Besichtigungen todtter Körper und Unters-  
 suchungen wegen Vergifteter muß alle Aufmerk-  
 samkeit angewendet, die Sache mit gründli-  
 cher Kenntniß und mit der größten Gewissens-  
 haftigkeit behandelt, und auch der geringste  
 Umstand nicht außer Acht gelassen werden,

1797.

Januar. 19) wenn derselbe zur Auflösung des Zweifels beiträgt, damit durch eine sichere und genaue Erklärung der Ursache des Todes, die Wahrheit entdeckt werden könne. §. 11. Zu den für die Kreisstädte verordneten Stellen können von dem Sanitäts:Amte nur solche angenommen werden, die vom medicinischen Collegio die Erlaubniß zur freien Praxis erhalten haben, wobei folgendes zu beobachten ist. 1) Diejenigen Aerzte, welche in eine im Kreise erledigte Stelle angestellt zu werden wünschen, müssen ihr Gesuch beim Sanitäts:Amte einreichen, und schriftliche Zeugnisse von ihrem Dienste und ihrer Aufführung beilegen, worauf, wenn keine Besenklichkeit wider die Anstellung vorhanden ist, das Subject zur Stelle ernannt und darüber dem medicinischen Collegio wegen der Bestätigung unterlegt wird. 2) Wenn jemand anzeigt, daß er wünsche aus einem Kreise in eine in dem andern Kreise erledigte Stelle angestellt zu werden; so wird solches wenn kein wichtiges Hinderniß da ist, dem Gutbefinden des Sanitäts:Amtes überlassen, ohne daß dazu die Bestätigung des medicinischen Collegii gesucht werden darf, und wird darüber dem Collegio bloß zu wissen gegeben, wenn es geschehen; wider eignen Willen und Verlangen des Subjects aber darf solches durchaus nicht geschehen, unter Verwarnung strengster Ahndung. 3) Indem das Sanitäts:Amte bevollmächtigt wird, die medicinischen Beamten in die für die Kreise verordneten Stellen anzustellen, wird es selbigem streng untersagt, irgend jemand des Dienstes zu entsetzen, wenn er es auch durch sein

1797.

Januar. 19 Betragen verdient hätte, sondern über dergleichen Beamtete dem medicinischen Collegio mit Anzeige ihres Verfahrens und ihrer Aufführung vorzustellen; von diesem Verbote werden jedoch diejenigen ausgenommen, die in wichtige Verbrechen verfallen sind, welche zur Abwendung größeren Nachtheils, nach dem Besinden des Sanitäts-Amtes, von ihren Stellen suspendirt werden können; gleichfalls auch diejenigen, deren üble Aufführung und Nachlässigkeit die Einwohner des ganzen Kreises bezeigen. Aber auch solche werden erst alsdann ihrer Stellen auf immer verlustig, wenn vom medicinischen Collegio auf die Vorstellung des Sanitäts-Amtes die Bestätigung erfolgt. §. 12. Da in dem Etat eines jeden Gouvernements zwei Stellen mit einem vortheilhafteren Gehalt für diejenigen bestimmt sind, welche sich vorzüglich vor andern auszeichnen, und diese Beamteten in wichtigen Fällen bei dem Sanitäts-Amte sowohl zur Berathschlagung, als ihres Beitritts wegen, zu einem irgend gemachten Vorschlage zugezogen werden müssen; so sind im Fall, daß eine dieser Stellen erledigt ist, zwei der würdigsten Aerzte als Candidaten vorzustellen. §. 13. In Erwägung des Dienstes der medicinischen Beamteten setzt das Collegium als Regel fest, daß diejenigen, die noch keine Dienste geleistet, bei den Kreisen für 250 Abl. angestellt werden, und bei dieser Gage ein Jahr bleiben; nach Verfluß dieses Termins aber, wofern sie ihre Pflicht sorgfältig und fleißig verwaltet haben, auf etatmäßige Gage gesetzt werden. §. 14. Was die Lehrlinge anbe-

1797.

Januar. 19) langt, die in den Kreisstädten etatmäßig angestellt sind, so hängt sowohl ihre Anstellung als ihre Entlassung von dem Sanitäts: Amte ab, wobei jedoch zu beobachten, daß dieses mit Bewilligung desjenigen Arztes geschehe, unter dessen Aufsicht sie sich befinden. §. 15. Nichts ist nöthiger und wichtiger zur Aufmunterung der thätigen, und um nachlässige und sorglose Aerzte zu ihrer Pflicht zurück zu bringen, als daß ihre Arbeiten und Beschäftigungen bekannt werden; weshalb das medicinische Collegium hiemit vorschreibt, daß das Sanitäts: Amt alle mögliche Mittel hervorbringe, um die Fähigkeit, den Fleiß und die Geschicklichkeit der beim Militair und in den Kreisen dienenden medicin. Beamteten kennen zu lernen, und hienach in den zum 1. Juli jeden Jahres einzusendenden Conduiten: Listen, der genauen Wahrheit gemäß, eines jeden Verdienste insbesondere attestire. §. 16. Keiner der Untergebenen des Sanitäts: Amtes darf geradezu von sich eine Vorstellung oder eine Bitte an das medicinische Collegium einsenden, ausgenommen wenn jemand sich genöthigt sähe, über das Sanitäts: Amt zu klagen, diese Klage aber muß wirklich gerecht seyn, weil eine fälschlich vorgebrachte Klage eine strenge gesetzliche Bestrafung nach sich zieht. §. 17. Streitigkeiten von jeder Art, Uneinigkeiten und Bebrückungen, die von andern Commanden und Privatleuten mit medicinischen Beamteten angefangen oder selbigen zugefügt, und zur Wissenschaft des Sanitäts: Amtes gebracht werden, müssen, sofern sie sonst keine wichtige Folgen

1797.

Januar. 19 nachsich ziehen können, auf der Stelle abgemacht werden, in dem letzteren Falle aber muß nicht allein verhütet werden, daß es nicht zu offenbaren Beleidigungen komme, sondern es müssen auch zur Beschützung des Beleidigten die gesetzlichen Mittel angewandt werden, und ist gehörigen Orts darüber zu communiciren. Uebrigens ist nach Maaßgabe der Wichtigkeit des Verbrechens, durch welches der Schuldige eine Bestrafung oder eine sonstige Ahndung verschuldet hat, nach umständlicher Untersuchung seines Verfahrens darüber höhern Orts zur Überprüfung vorzustellen. §. 18. Die in den Gouvernements: Städten, auf eine gewisse Zeit oder auf beständig angelegten Regiments: Lazarethe und Hospitäler gehören unter die Inspection des Sanitäts: Amtes, sowohl im öconomischen Fache als auch in medicinischen; die von der Gouvernements: Stadt in einer weiten Entfernung befindlichen aber, werden der Besichtigung des Inspectors anvertraut, wie darüber genauer in der Beschreibung seiner Pflicht gesagt werden wird, wobei aufs genaueste beobachtet werden muß, daß selbige nach der bei den St. Petersburgschen Haupt: Hospitälern festgesetzten Ordnung gehalten werden, und daß bei jeder Unterlassung gehörigen Orts Anregung geschehe. §. 19. Was die Besichtigung der Kron: und Privat: Apotheken, die im Gouvernement angelegt sind, anbetrifft, so muß die Besichtigung derselben von den Gliedern um die Reihe geschehen. Bei den, ohne vorherige Ankündigung anzustellenden Besuchen, ist es erforderlich in das Detail zu gehen,

1797.

Januar. 19) ob in selbigem diejenige Ordnung und Reinlichkeit beobachtet werde, über welche in §§. 2, 3, 5, 9, 11 und 18 der Apotheker: Ordnung die Vorschrift gegeben ist. Bei einer Nachlässigkeit oder nicht erheblichen Unordnung, die zum erstenmal bemerkt wird, muß der Apotheker an seine Pflicht erinnert werden, im Fall er aber sich nicht bessert, geschieht alsdann die Vorstellung an das medicinische Collegium. Ueber einen solchen Besuch ist ein genaues Protokoll zu führen, welches die Ordnung oder Unordnung jeden Apothekers anzeigt, und nach Verfluß jeden Jahres an das Collegium einzusenden. Gleichermassen muß das Sanitäts: Amt dahin bemüht seyn, den Verkauf aller Apotheker: Materialien und Arzneien, vorzüglich der giftigen Sachen, nach Anleitung der Allerhöchsten Kassen, mittelst Vorstellung bei der Gouvernements: Obrigkeit auszurotten, indem von Anwendung solcher Arzneien für diejenigen, die ihre Bestandtheile, ihre Kraft: Wirkungen nicht verstehen, ein unvermeidlicher Schaden entstehen muß. §. 20. Wosern der Apotheker einer Krons: oder Privat: Apotheke sich einer ausschweifenden Lebensart überläßt, und die ihm obliegende Pflicht nicht wahrnimmt; wodurch sowohl bei Zusammensetzung der Arzneien, als auch in der gehörigen Erhaltung und Aufbewahrung derselben die für die Gesundheit erforderliche Genauigkeit und Ordnung verabsäumt würde; so erweitert das medicinische Collegium in dieser Rücksicht, und zur Abwendung der für das allgemeine Wesen entstehenden üblen Folgen, die Gewalt des Sanis

1797.

Januar. 19 tatts: Amtes dahin, daß selbiges einen Kronss: Apotheker von seiner Function suspendiren- dem Eigenthümer einer freien Apotheke aber den Verkauf verbieten könne; wobei zur Regel zu nehmen ist: 1) daß bei solchen Unordnungen und Mißbräuchen Zeugen von Seiten der Gouvernements: Regierung zugezogen werden; 2) daß das üble Verfahren des Apothekers, wofür er vom Amte abgesetzt zu werden verdient, oder ihm der Verkauf zu verbieten sey, sich auf klare und durch Zeugnisse bestätigte Beweise gründe; 3) nachdem der Apotheker von seiner Function suspendirt worden, in Absicht der Kronss: Apotheken, die Bestreitung und die Ausgabe der Arzneien dem zuverlässigsten von den Gehülfen, unter Aufsicht eines der Glieder des Sanitäts: Amtes übertragen werde; 4) nach geschעהener Suspendirung eines Kronss: Apothekers, oder Verbots des Verkaufs bei einer freien Apotheke, das Sanitäts: Amt, mit Anzeige aller Unordnungen und Mißbräuche, die in den Kronss: und Privat: Apotheken befunden worden, nebst allen Beweisen darüber, dem medicinischen Collegio ohne Vorzug zur Entscheidung vorstelle. §. 21. Das medicinische Collegium hat bei Anfertigung der für die abwesenden Kronss: Apotheken, den 20. Octbr. 1790 herausgegebenen Instruction sich so viel, als möglich bemühet, umständlich und deutlich die Pflichten der Apotheker und ihrer Untergebenen darzustellen. Diesem zufolge muß das Sanitäts: Amt, welchem selbige untergeordnet worden, und welches verbunden ist, sich um alle Sas

Januar. 19 chen, Arbeiten und das Betragen der Apotheker; Beamteten und Bedienten zu bekümmern, es sich zur Pflicht machen, daß alles darin vorgeschriebene unabwweichlich beobachtet werde, und die sorglosen und nachlässigen dem med. Collegio bekannt werden. §. 22. Bei Beprüfung der Catalogen, die von den Regimentern, Bataillonen und andern Kriegs; Kommanden dem Sanitätsamte zur Beprüfung eingeschickt werden, muß mit der größten Genauigkeit folgendes beobachtet werden: 1) daß die Apotheker; Materialien, die Medicin und der Vorrath in derselben Anzahl und Qualität bestimmt werden, welche vom medicinischen Collegio verfügt worden, und muß durchaus von dessen Vorschrift nicht abgewichen werden, noch die Verabfolgung aus den Kron; Apotheken ohne Genehmigung des Sanitätsamtes geschehen; 2) müssen aus den zu verabfolgenden Gewächsen diejenigen ausgeschlossen werden, die in der Gegend, wo die Truppen verlegt sind, wild wachsen; indem die medicinischen Beamteten, Kraft des Befehls des Kriegs; Collegiums vom 27. Mai 1795 von ihren Commanden zur Einsammlung der medicinischen Kräuter Beihülfe erhalten können. Indessen werden von dieser Verfügung diejenigen medicinischen Beamteten allein ausgeschlossen, welche während des Sommers beständig sich mit dem Commando von einem Orte zum andern haben begeben müssen. §. 23. Die medicinischen Beamteten in den Gouvernements; und Kreisstädten, welche eine freie Praxis zu erhalten wünschen, haben ihre Ankunft unverzüglich dem Sanitätsamt zu unter:

1797.

Januar. 19 legen, und schriftliche Zeugnisse vom medicinis-  
 schen Collegio beizubringen, und stehen unter  
 Aufsicht gedachten Sanitätsamtes. Auf gleiche  
 Weise sind selbigen die Hebammen, die hiezu  
 ein gesetzliches Recht haben, untergeben, von  
 welchen Berichte an das Sanitätsamt über die  
 Anzahl der schwangern Frauen, ob sie glück-  
 lich oder unglücklich entbunden worden, abge-  
 statet werden müssen, wobei übrigens ganz  
 nach der für die Hebammen emanirten Verord-  
 nung verfahren werden muß. §. 24. Endlich  
 werden die Unter-Chirurgen, die bei den Land-  
 und Seetruppen dienen, zum weitem Studio  
 und zum Avancement zu Chirurgen bei den  
 Medicinal-Schulen zur bestimmten Zeit einzig  
 und allein auf das Zeugniß des Sanitätsamtes  
 und des Arztes, unter dessen Aufsicht sie sich be-  
 finden, versehen werden; und das Zeugniß muß  
 enthalten, daß derjenige, welcher versehen zu  
 werden wünscht, von guter Aufführung, in sei-  
 ner Pflicht fleißig und zum Studium geschickt  
 sey. Jedoch muß das zu gebende Zeugniß auf  
 die Wahrheit gegründet seyn. §. 25. Was  
 bei der Anzeige der Pflichten des Sanitätsam-  
 tes im §. 5, 6, 7, 8, 9, 10 enthalten ist, er-  
 streckt sich auch auf andere medicinische Beam-  
 teten bei den Truppen und in den Kreisstäd-  
 ten. II. Von der Pflicht des Inspe-  
 ctors. §. 26. Indem das medicinische Colle-  
 gium den Allerhöchsten Befehl Sr. Kaiserl.  
 Majestät, in Betreff der Pflichten der im Ci-  
 vil- und Militair-Etat dienenden medicinischen  
 Beamteten zum Grunde legt, findet es für nö-  
 thig die Function des für das Gouvernement

1797.

Januar. 19) angestellten Inspectors zu erklären, und wird ihm folgendes vorgeschrieben: 1) daß er außer den, dem Sanitäts-Collegio auferlegten Pflichten, an welchen der Inspector Antheil hat, und wobei er auf die Ordnung und den Gang der daselbst einkommenden und ausgehenden Sachen Acht hat, mehreremal im Jahre die Hospitäler und Lazarethe, die in dem Gouvernement errichtet sind, besichtige, und nach Beendigung der Besichtigung umständlich beschreibe, in welchem Zustande und in welcher Ordnung sie sich befinden, und von wegen des Sanitäts-Amtes Bericht an das medicinische Collegium abstatte. 2) Bei einer solchen Besichtigung ist nothwendig zu beobachten, daß das kranke Militair an nichts Mangel leide, was ihren Unterhalt anbetrifft; und wenn in selbigem ein gänzlicher Mangel oder Dürftigkeit bemerkt werden sollte, so ist darüber gehörigen Orts vorzustellen. Es müssen aufs genaueste die Aufbehaltung der Arzeneien, die chirurgischen Instrumente und die Heilungsart bepruft werden, und auf der Stelle den bemerkten Unordnungen aller Art abgeholfen werden. 3) Vorzüglich muß er dahin bemüht seyn, daß zur Errichtung der temporären Hospitäler und Lazarethe, so viel es der Aufenthalt der Truppen erlaubt, bequeme Häuser bestimmt werden, und die Kranken in einem Zimmer nicht durch eine große Anhäufung benachtheiligt werden, und sich mit Anschaffung aller der dazu nöthigen Bequemlichkeiten beschäftigen. 4) Wofern er bemerken sollte, daß ein Lager an einer unschicklichen und für die Gesundheit des Militairs

1797.

Januar. 19) schädlichen Stelle aufgeschlagen werden sollte; so hat er wegen Auswahl einer andern vorthellhafteren Stelle mit der gehörigen Bescheidenheit dem Militair-Befehlshaber seine Meinung zu sagen, und solche mit klaren Beweisen zu begründen. 5) Alle Communicationen, wie auch die Ordnung und die Maßregeln, die er trifft, gleichfalls die Vorschriften oder Beweise, die er den medicinischen Beamteten bei seiner Umreise ertheilt, sowohl als die Zufriedenheit mit diesem oder jenem, hat derselbe nach seiner Zurückkunft in das Journal, welches bei dem Sanitätsamt geführt wird, einzutragen, mit genauer Beschreibung jedes Umstandes und Anführung der gesetzlichen Gründe. §. 27. Nach seiner Zurückkunft von der geschehenen Umreise giebt er beim Sanitätsamte eine umständliche Rechnung ein, welche vor Eintritt des neuen Jahres vom Sanitätsamte dem medicinischen Collegio vorgestellt wird. §. 28. Auf den Fall, daß er von seiner Function abwesend ist, oder eine langwierige Krankheit erleidet, so übernimmt der älteste nach ihm die Pflicht, und besorgt alles dasjenige, was dem Inspector vorgeschrieben ist. §. 29. Zur Zeit daß die Truppen außerhalb der Reichsgränze verlegt sind, wird einer von den bei den Sanitätsämtern angestellten Inspectoren zur Beobachtung der Ordnung und Genauigkeit im medicinischen Fache und zur Ertheilung der nöthigen Instructionen an die medicinischen Beamteten, von dem medicinischen Collegio ausgewählt und angestellt. §. 30. Während seines Außenbleibens jenseits der Grenze bei der Division, hat

1797.

Januar. 19

er keinen Antheil an den Geschäften des Sanitätsamtes, von welchen er alsdann auf eine Zeit lang entfernt zu einem andern Geschäfte beordert ist, und alle Berichte zur Wissenschaft oder zur Beprüfung oder um die Entscheidung einer Sache, werden von ihm an das medicinische Collegium gesandt. Uebrigens gehört daselbst zum Umfange seiner Pflicht alles dasjenige, was oben von Besichtigung der in den Gouvernements errichteten Hospitäler und Lazarethe gesagt ist. §. 31. Obgleich die Beprüfung der Catalogen und die Aufsicht über Kron-; Apotheken innerhalb des Reichs dem Sanitätsamte übertragen ist; so stehen doch außerhalb den Grenzen die Feld-; Apotheken unter Aufsicht des Inspectors, folglich gehört auch dieses Fach zu seiner Pflicht unter Beobachtung der im §. 21 und 22 erteilten Vorschriften. Uebrigens muß die Besichtigung der Apotheken in Gegenwart der medicinischen Beamten, die gleichen Antheil daran haben, vorgenommen werden, und muß man sich an diejenige Ordnung halten, die in der Instruction für die abwesenden Apotheken gegeben worden. §. 32. Bei Beendigung der Feldzüge oder wegen schwerer Krankheiten und Fatiguen, kann der Inspector durch einen andern abgewechselt werden, und alsdann, wofern er in den ihm anvertrauten Sachen besonders thätig und sorgfältig und keiner Nachlässigkeit schuldig befunden worden, vom medicinischen Collegio eine seinen Arbeiten gemäße Belohnung erwarten. III. Von der Pflicht des Operateurs. §. 33. Obgleich es die erste Pflicht jedes Arztes ist, men-

1797.

Januar. 19 schenliebend und in jedem Falle bereit zu seyn, um Kranken beizustehen; so sind diese Eigenschaften bei einem Operateur noch vielmehr erforderlich, weil seine Hand wirkt, und ohne Hülfe derselben zuweilen keine Mittel im Stande sind die Schmerzen zu lindern, noch weniger die Krankheit zu heilen. §. 34. Wenn nun zu dem Ende der Operateur zum Kranken gerufen wird, an welchem eine Operation zu machen nothwendig ist, so soll er selbige, wofern Zeit und Umstände Aufschub erlauben, nicht ohne Berathschlagung und Zuziehung anderer Aerzte vornehmen, besonders bei wichtigen Fällen. IV. Von der Pflicht des Accoucheurs. §. 35. Es ist nicht nothwendig, dessen Pflicht umständlich zu erklären, es ist hinlänglich zu sagen, daß den Gebärenden, die Hülfe bedürfen, solche ohne den geringsten Zeitverlust geleistet werden muß, weshalb derselbe dann, ohne Rücksicht auf irgend ein Hinderniß, auf die erste Nachricht sich einzufinden und seine Pflicht wahrnehmen muß. V. Von der Pflicht derjenigen Kreisärzte, die sich ausgezeichnet haben. §. 36. Das medicinische Collegium, welches ihre, durch Kenntniß, Fleiß und gutes Betragen erworbenen persönlichen Vorzüge in Erwägung nimmt, verordnet, daß selbige zur Auszeichnung vor den medicinischen Beamten der andern Kreise im Sanitätsamte bei Berathschlagungen, bei Untersuchungen begangener Vergehungen, und bei nützlichen Einrichtungen zugezogen werden sollen. §. 37. Zu diesem Behuf, desgleichen um die umliegende Gegend der Gouverne:

1797.

Januar. 19. mentsstadt zu besuchen, muß einer von diesen ausgezeichneten Kreisärzten in der Gouvernementsstadt seyn, wo er auch, im Fall eines von den Mitgliedern des Sanitätsamtes abwesend ist, oder eine langwierige Krankheit erleidet, in selbigem in allen vorkommenden Sachen Sitz hat, jedoch die unterste Stelle einnimmt.

§. 38. Obgleich sie von jeder Art Abhandlung von Seiten des Sanitätsamtes ausgenommen sind; so ist doch, im Fall sie ihre Pflicht nicht wahrnehmen und ungehorsam sind, ihrentwegen dem medicinischen Collegio mit umständlicher Anzeige, worin ihr Vergehen besteht, vorzustellen.

VI. Von der Pflicht der medicinischen Beamten, wenn sich selbige innerhalb des Reichs befinden.

§. 39. Weil die medicinischen Beamten, die bei den Truppen dienen, dem Sanitätsamte untergeordnet sind, wann sie sich in einem oder dem andern Gouvernement befinden, so besteht ihre Pflicht darin: 1) daß selbige nach Eintritt in die Grenzen jedes Gouvernements unverzüglich dem Sanitäts-Collegio des Gouvernements von ihrer Ankunft und der Anzahl der Kranken bei ihrem Commando zu wissen geben. 2) Die monatlich anzufertigenden Listen von der Anzahl der Kranken und den Krankheiten sind nach festgesetzter Ordnung bei Berichten an das Sanitätsamt einzusenden; das Sanitätsamt aber hat aus selbigen einen General-Verschlag zu machen, und dem medicinischen Collegio einzusenden. 3) Wenn sich die Commanden aus einem Gouvernement wegbegeben um in das andere verlegt zu werden, so müssen die medi-

1797.

Januar. 19

nischen Beamten sogleich das Sanitätsamt be-  
 nachrichtigen, und von selbigem ein schriftliches  
 Zeugniß von den aus den Kron's: Apotheken  
 erhaltenen Arzneien, wenn selbige verabfolgt  
 worden, aus welcher Apotheke, in welcher Quan-  
 tität und für was für eine Anzahl Militair, haben.  
 Wenn aber ihr Aufenthalt in einem Gouverne-  
 ment über ein Jahr dauert, so müssen sie von dem  
 Sanitätsamte ein schriftliches Zeugniß über ihr  
 Betragen und ihren Fleiß haben, und sowohl  
 im ersten als im zweiten Fall müssen sie gedachte  
 Zeugnisse dem Sanitätsamte desjenigen Gou-  
 vernements vorzeigen, wo ihr Aufenthalt nur  
 auf vier Monate bestimmt wird. 4) Nicht nur  
 der Bemerkung, sondern auch der Abhandlung ist  
 derjenige von den medicinischen Beamten un-  
 terworfen, welcher sich mit Einsammlung derje-  
 nigen Art medicinischer Gewächse, die in den  
 Gegenden seines Aufenthalts wild wachsen,  
 nicht beschäftigen wird, und aus der Ursache  
 aus den Apotheken nicht verabfolgt werden kön-  
 nen. 5) Die Catalogen, nach welchen die Ver-  
 abfolgung der Arzneien aus den Kron's: Apo-  
 theken geschieht, sind der Beprüfung des Sa-  
 nitätsamtes vorzustellen. 6) Alle Kron'sfa-  
 chen, als chirurgische Instrumente, Apothek-  
 er: Materialien, Medicin und aller Art Vor-  
 rath, zu dessen Anschaffung große Kron's: Un-  
 kosten angewandt werden, sollen mit gehöriget  
 Ordnung, Genauigkeit und vollkommener Spar-  
 samkeit behandelt werden, unter Verwarnung,  
 daß die Unterlassung, den Vorschriften gemäß,  
 nicht nur geahndet, sondern daß die Nachlässi-  
 gen und in der ihnen anvertrauten Pflicht

1797.

Januar. 19 Saumseligen aus Sr. Kaiserl. Majestät Dienst  
 sten ausgeschlossen werden sollen. 7) Wenn  
 auf die Vorstellungen des Chirurgen an den Re-  
 giments; oder Batataillons; Chef, wegen der  
 zum Unterhalt der Kranken bestimmten Sachen  
 kein Genüge geschieht, so ist darüber unver-  
 züglich dem Sanitätsamte vorzustellen. 8) End-  
 lich da hiedurch auch keinesweges diejenigen  
 Vorschriften und Regeln aufgehoben werden,  
 welche die gedruckten Ukasen enthalten, die sie  
 bei ihrem Avancement zu Chirurgen aus dem  
 med. Collegio erhalten, so muß dasjenige nicht  
 aus der Acht gelassen werden, was darnach un-  
 abweichlich zu beobachten ist. 9) Alle Arten  
 schriftlicher Vorstellungen müssen, wenn solche  
 auch zur Entscheidung des Collegii gehören, an  
 das Sanitätsamt eingesandt werden. §. 40.  
 Schließlich wird das medicinische Collegium,  
 welches hier die Pflichten der medicinischen Be-  
 amteten beschrieben hat, sich es zur Pflicht  
 rechnen, wosern diese fürs erste herausgegebene  
 Instruction nach künftiger Erfahrung einer Er-  
 gänzung oder Verbesserung bedürfe, dafür zu  
 seiner Zeit Sorge zu tragen.

Januar. 20 R. U. 22) S. U. vom 24. Januar. In  
 Stelle der bis jetzt wirklich im Gange befindli-  
 chen russischen Silbermünze von der zwei und  
 sechzigsten Probe, wovon das Kubelstück an  
 innerem Werthe sechs und dreißig und einen hal-  
 ben Silber enthält, soll eine vorzüglichere  
 Münze geschlagen werden, und zwar von der  
 drei und achtzigsten und ein Drittheil Probe,  
 wovon das Kubelstück an innerem Werthe funf-

23 L. V. 24 Februar. C. V. 13 Februar. C. V. 2. März.

1797.

Januar. 20<sup>ig</sup> Silber und noch einige Theile hält; dergleichen die kleinen silbernen Münzen in demselben Verhältnisse, und wird in Folge dessen verordnet, daß sowohl das zur Kronskasse einkommende Silber, als auch die in dieselbe eingehende russische Silbermünze vom vorigen Stempel, zu einer solchen vorzüglicheren Münze geschlagen, und aus der Kronskasse in allgemeinen Umlauf gesetzt werde: dieses verkehret sich auch in seinem ganzen Umfange von der Goldmünze, als von welcher in Stelle der gewesenen Imperiale und Halbimperiale von der acht und achtzigsten Probe, Ducaten von der vier und neunzigsten und zwei Drittheil Probe geschlagen werden sollen; die Kupfermünze aber soll, nach dem bisherigen Fuße, zu 16 Rubel aus einem Pud verfertigt werden.

Januar. 20<sup>ig</sup> R. U. <sup>23</sup>) S. U. vom 26. Januar. Es wird befohlen bei der Heroldie und unter Aufsicht des General-Procureurs ein allgemeines Wappenbuch von den adelichen Geschlechtern anzufertigen, und demselben erlaubt die jetzt bei der Heroldie befindlichen Mitglieder nach seinem Gutbestinden durch andere Beamte des Senats zu vermehren. Die Regeln von diesem Wappenbuch werden folgendermaßen vorgeschrieben: In der ersten Abtheilung sollen nach dem Alterthum der Geschlechter sämtlicher Familien, erst die Fürsten und Grafen, dann aber die Freiherren und Edelleute, von der Zeit an, da die Lehngüter (Domestije) mit den Erbgütern vereinigt worden, aufgenommen werden, ohne jedoch unter der Zahl der mit der

1797.

Januar. 20) Würde der Fürst:n und Grafen bekleideten Edelleute, die römischen Fürsten und Grafen zu begreifen, als welche dieser Würde des russischen Reichs nicht theilhaftig, sondern in derjenigen Classe des Adels zu lassen sind, welche ihnen nach ihrer Geburt zukommt; die tartarischen Fürsten sind auch nicht in die Reihe der fürstlichen Familien einzuschließen. In die zweite Abtheilung werden diejenigen Edelleute, welche mit der Adelswürde aus Kaiserlicher Huld bekleidet sind, und in die dritte Abtheilung diejenigen einzuschreiben seyn, welche die Adelswürde durch verdienten Charakter bekommen haben, und welchen die Diplome und Gnadenbriefe darüber ertheilt worden. Von den Andern hat die Heraldie ein genaues Verzeichniß anzufertigen, die zum Empfang der Diplome und Gnadenbriefe über die Adelswürde berechtigten Personen anzuzeigen, und dem Monarchen zur Beprüfung zu unterlegen.

Januar. 29) R. U. 24) S. U. vom 24. Januar. Es wird bekannt gemacht, daß der Lieutenant Fedossejew, welcher in verschiedenen Dorfschaften im Allerhöchsten Namen ausgesprengt, daß die Privatbauern auf freien Fuß mit den Kronsbauern gesetzt werden sollen, da er sich dadurch der Todesstrafe schuldig gemacht, seines Characters und der adelichen Würde entsezt, und nachdem ihm solche genommen, mit der Knute bestraft und nach den Mertschinskischen Bergwerken versandt worden ist.

Februar. 5) R. U. S. U. v. 6. Febr. 25). S. 1. Im

24) P. N. 11. Februar. E. P. 4. Febr. E. P. 17. Febr.

25) E. P. 21. Februar.

1797.

Februar.

5 Wiltschen District ist eine besondere Verwaltung, in voriger Art unter der Benennung von Landraths-Collegium beizubehalten, welches unter Appellation des Senats stehen und dessen Glieder vom Adel gewählt und jedesmal zur Bestätigung Sr. Majestät vorgestellt, auch aus der Kronklasse, nach dem Maassstabe der dem Oberhofgericht im curländischen Gouvernement zu bestimmenden Gage besoldet werden sollen.

§. 2. Die Landpolizei ist in voriger Art beizubehalten.

§. 3. In das curländische Oberhofgericht, an welches die Appellation von den Oberhauptmanns- und Hauptmannsgerichten geht, sind die Glieder in der durch die Gesetze vorgeschriebenen Ordnung aus den Oberhauptleuten zu bestellen, die Oberhauptleute aus den Hauptleuten zu wählen, und diese aus den Assessoren, deren der Adel zu jeder Stelle drei wählet, selbige der curländischen Gouvernements-Regierung vorstellet, diese aber, nachdem sie aus den dreien zwei erwählet hat, dieselben zur Bestätigung Eines, Sr. Kaiserl. Majestät vorstellet.

Die Bestimmung der Beamten zu den übrigen Stellen, soll in voriger Art geschehen, die Gewählten aber jederzeit zur Allerhöchsten Bestätigung Sr. Kaiserl. Majestät vorgestellt werden.

§. 4. Die Appellation aus dem Oberhofgericht soll an den Senat gehen.

§. 5. Zur schleunigen Verhandlung und Abmachung der Sachen ist, gemäß den alten curländischen, auch den vorhandenen allgemeinen Verordnungen im russischen Reich, die Vorschrift zu ertheilen, daß die Sitzungen in allen Gerichten täglich, die Feiertage ausgenommen, zu halten

1797.

Februar.

5 sind, und hierin genau nach dem General-Reglement und Sr. Majestät Befehl vom 26. December 1796 zu verfahren sey. §. 6. Auf den Fall, wenn im Oberhofgerichte eine gleiche Zahl Stimmen bei Entscheidung irgend einer Sache statt finden möchte, so soll zur bequemern Abmachung der Sachen, das älteste gegenwärtige Mitglied zwei Stimmen haben, und nur in diesem Fall der Entscheidung den Ausschlag geben. §. 7. Der Gouvernements-Procureur soll in derjenigen Verfassung bleiben, in welcher die Procureurs in den übrigen Gouvernements stehen. §. 8. Da nach der vorigen Ordnung die Ehescheidungs- und alle andere Sachen vom Consistorio besorgt wurden, welches aus dem Kanzler, als Präses, einem Superintendenten und 6 Präbsten, wie auch einem Secretair und Notair bestand; so soll dieses Gericht wieder in der vorigen Art hergestellt werden; damit jedoch nicht überflüssigerweise zwei dergleichen Consistorialgerichte seyn mögen, so ist vorzuschreiben: 1) zu gedachtem Gerichte noch einen Superintendenten und einen piltenschen Präbsten zuzulegen; 2) daß dieses Gericht sowohl die curländischen als piltenschen Angelegenheiten besorgen möge; 3) in Betracht der bei demselben vorkommenden geringen Anzahl Sachen, und der den Gliedern dieses Gerichts übertragenen nicht schweren Amtspflichten in ihren Kirchspielen ist zu bestimmen, daß von diesem Gerichte nur zwei Juridiquen gehalten werden sollen, wie es bei der vorigen Regierung gewesen; die Appellation von diesem Gerichte soll an das Justizcolle-

1797.

Februar.

5 gium der livl. Rechtsachen gehen. §. 9. Die dem Adel ehemals zugestandene Patrimonialjurisdiction auf dessen Gütern, soll wieder eingeführt werden, jedennoch, zur Verhütung jeder Ungerechtigkeit, vorgeschrieben werden, daß die bei dieser Patrimonialgerichtsbarkeit zu sprechenden Urtheile in Criminalsachen erst alsdann exequirt werden, nachdem das Oberhofgericht solche durchgesehen und der Gouverneur selbige bestätigt hat. §. 10. Die Stadtvögte hören auf, die Stadtpolizei aber soll ganz nach dem Alten seyn. §. 11. Da die Behörden wieder hergestellt werden, so sind sie zur wirklichen Wiederherstellung mit den im beiliegenden Verzeichniß bestimmten Personen zu besetzen, bei ihrer eigentlichen Anstellung ist aber die von der vorigen curländischen Regierung dazu festgesetzte Ordnung zu beobachten. §. 12. Da die Glieder des Oberhofgerichts, die Oberhauptmänner und Hauptmänner außer den bestandenen Gagen annoch eine gewisse Unterstützung vom Lande erhielten, bestehend in Gütern, Heu und Brennholz; so soll selbige zu ihrem Besten beibehalten, jedoch die Gage gleich den Gagen der großpreussischen Gouvernements festgesetzt, und anstatt Rubel, Albertsthaler gerechnet werden. §. 13. Die Anfertigung des Stats für dieses Gouvernement, und die Ueberreichung desselben zur Approbation Sr. Majestät soll im Senat bewerkstelliget werden. §. 14. Das Amt eines Oberforstmeisters, durch Placirung des ehemaligen curländischen Oberforstmeisters unter die Räte des Kameralhofes.

1797.

- Februar. 5) soll hergestellt, auch dem Rentmeist. r ein Gehülfe zugegeben werden.
- Februar. 15) N. U. <sup>25</sup>) S. U. v. 23. Februar. Es werden Gouvernements: Civil: Uniformen verordnet, zu welchen überhaupt Röcke von Laken dunkelgrüner Farbe bestimmt werden, und befohlen wird, daß die Kragen und Aufschläge von den Farben, welche in den Gouvernements: Wappen zum Grunde liegen, seyn, wie auch auf den Knöpfen diese Wappen selbst abgeprägt werden sollen. Die Muster von solchen Uniformen soll der General: Prokureur an die Civil: Befehlshaber der Gouvernements versenden, damit diese Uniformen sowohl unter den nach den Gouvernements: Etats in Diensten stehenden Beamteten, wie auch unter den mit Gütern besitzlichen Personen zum Gebrauch eingeführt werden.
- Februar. 17) S. U. <sup>27</sup>) Sämmtlichen Gouverneuren, Gouvernements: Regierungen und Gerichtsbehörden, wird in Beziehung auf das rote Capitel des General: Reglements, und damit der Lauf der Geschäfte nicht aufgehalten werde, vorgeschrieben, daß selbige, wenn sie die Beamteten nach Maßgabe des angeführten Gesetzes auf acht Tage von ihrer Function ablassen, diesen Termin durch keinen neuen Urlaub länger hinaussetzen, noch auch jemanden öftere Permissitionen ertheilen sollen.
- Februar. 18) N. U. <sup>28</sup>) S. U. v. 23. März. In Ansehung der angeordneten Vertheilung der Ar

26) E. V. 7. März. E. V. 5. März.

27) E. V. 9. März.

28) E. V. 1. April.

1797.

Februar. 18

mee in Divisionen, der Anweisung beständiger Standquartiere für die Regimenter, und der Ernennung von Chefs und Inspectoren für die Cavallerie, wird angeordnet: 1) daß alle Regiments- und Packpferde der verschiedenen Kriegs-Commandos unter die Einwohner zur Verpflegung vertheilt, und dafür die nach dem Etat für diese Pferde ausgesetzten Remontegelder ebenfalls den Einwohnern überlassen werden. 2) Die Einwohner können, wenn sie die Pferde genommen, dieselben benutzen, und sind befugt, sie nach Willkühr zu gebrauchen, doch müssen sie dieselben bereit halten, und dafür aufkommen, daß sie, so bald man Pferde nöthig hat, auf geschehene Anforderung die gleiche Anzahl zum Dienste tauglicher Pferde ohne Säumnis stellen können. 3) Die Einwohner sind in Rücksicht der Annahme solcher Pferde, der Liste gemäß, die hier beigefügt wird, in Abtheilungen von fünfhundert zu sondern, so daß die den Cantonirungsquartieren näheren die Pferde unterhalten, und die entfernteren der Reihe nach sie unterstützen, der bürgerlichen Gouvernements-Obrigkeit aber hierüber die strengste ökonomische Aufsicht anempfohlen werde; und endlich 4) sind vom Senate die gehörigen Verfügungen zur Erfüllung dessen zu treffen, und gehörigen Orts Vorschrift zu ertheilen, wozu der Senat, nach Maaßgabe dieser Einrichtung auch das Reichs-Kriegs-Collegium einzuladen hat.

18. Februar 1797.

Auszug aus der Liste zur Vertheilung der Regiments-,  
Pac- und Artillerie-Pferde, um von den Einwohnern der  
Gegenden, wo die Truppen in Quartier stehen, gegen  
Empfang der Remontegelder unterhalten und  
verpflegt zu werden.

Angabe der Gouvernements, in denen die Truppen beständige Quartiere erhalten haben, Anzahl der Einwohner eines jeden, und Abtheilung derselben in Fünfhunderte. Namen der in den Gouvernements stehenden Regimenter, Bataillons und Compagnien, Anzahl ihrer Packpferde, u. Angabe der zu ihrer Remonte ausgesetzten Summe.

Gouvernement.	Anzahl der Einwohner.	siebt Antheile von 500	Regimenter. Bataillons und Compagnien.	Zahl Packpferde.	Remonte Summe Rubel R
11. Riga.			Kürassierregim.		
			— von Riga	103	154 50
			Grenadierreg.		
			v. St. Petersb.	285	154 50
			Grenadierreg.		
			von Laurien	234	351 —
			Musketierreg.		
von Sjewst	234	351 —			
Musketierreg.					
von Reval	234	351 —			
Belagerungsartillerie; Bataillon d. General v. Wulf			182	682 50	
Feldartillerie; Bataillon d. Generalmaj. von Verbet			1211	4541 25	
	255435	511		2432	6782 25
12. Reval.			Kürassierregim.		
			von Kasan	103	154 50
				2535	6936 75
	99484	199			
	354919	710			

Von diesen beiden Gouvernements werden die Pferde gemeinschaftlich unterhalten. Es fallen auf jede der 7<sup>ten</sup> Abtheilungen 3 Pferde, das Artilleriepferd zu 3 Rbl. 75 Cop., die übrigen zu 1 Rbl. 50 Cop., die nächst dem noch nachbleibenden 405 Pferde sind nach Verfügung der Gouvernements-Chefs unter die Einwohner zu vertheilen.

18. Februar 1797.

Angabe der Gouvernements, in denen die Truppen beständige Quartiere erhalten haben, Anzahl der Einwohner eines jeden und Abtheilung derselben in Fünfhunderte.

Namen der in den Gouvernements stehenden Regimenter, Bataillons u. Compagnien, Anzahl ihrer Packpferde, u. Angabe der zu ihrer Remonte ausgelegten Summe.

Gouvernement.	Anzahl der Einwohner	giebt Antheile von 500.	Regimenter, Bataillons und Compagnien.	Zahl Packpferde	Remonte-Summe Rubel. 1 R.
25. Curland.			Kürassierregim.		
			d. Kriegsordens Muskettierreg.	103	154 50
			v. Sophia Muskettierreg.	234	351 —
			v. Dneprowsk Muskettierreg.	234	351 —
			v. Tschernigow Muskettierreg.	234	351 —
			v. Tobolsk Muskettierreg.	234	351 —
			1039	1551 50	
<b>Totalsumme</b>	12847701	25695 $\frac{2}{4}$		38102	90925 50

Von der Zahl der Einwohner in diesem Gouvernement sind noch keine Listen eingesendet, Die Vertheilung der Packpferde zur Verpflegung an die Einwohner gegen die Remontegelder von 1 Rbl. 5 Cop. für jedes wird als der Sorgfalt der Gouvernements-Chefs übertragen.

Februar 19.

Allerhöchst bestätigter Etat des aus vier Oberhauptmannschaften und acht Hauptmannschaften zu errichtenden Gouvernements Curland.

Gouvernementsregierung.	Jahresgehalt.		
	Joach. Thlr.	Alb. Thlr.	Rubel
1 Gouverneur . . . . .	2250	—	—
Tafelgelber . . . . .	—	—	1800
2 Räte von der sechsten Classe à 750 Joachimsthaler . . . . .	1500	—	—
<b>Summa</b>	<b>3750</b>	<b>—</b>	<b>—</b>

1797. Februar 19.

## Kameralhof.

## Jahresgehalt.

	Jahresgehalt.		
	Joch. Lthr.	Ab. Lthr.	Rthl.
1 Vicegouverneur von der 5ten Classe	1875	—	—
3 Rätthe von der 6ten Classe, deren einer zugleich die Geschäfte eines Oberforstmeisters versehen wird, à 750 J. Z.	2250	—	—
1 Gouvernementsrentmeister v. d. 8ten Classe	450	—	—
3 Assessoren v. d. 8ten Classe, à 450 J. Z.	1350	—	—
1 Gehülfe des Gouvernementsrentmeisters	375	—	—
4 Kassengeschworne, à 100 J. Z.	400	—	—
Summa	6700	—	—
1 Gouvernementsprocureur v. d. 6ten Classe	750	—	—
3 Secretairs von Collegiensecretairrang, einer bei der russischen Expedition, ein anderer bei der teutschen Expedition der Regierung, und drei beim Kameralhofe, à 450 J. Z.	2250	—	—
Für die Kanzleibeamten und Bedienten, als: die Kämmerers, Translateurs, Protokollisten, Registratoren, Archivarien, die in Ansehung ihrer Classe mit den jetzt in den Collegien und anderen Orten für die Schreibesachen Angestellten rangiren; ferner Buchbinder, wachhabender Aufwärter u. s. w. und zu den Kanzleiausgaben der Gouvernementsregierung und des Kameralhofes wird bis zur anderweitigen Bestimmung ausgesetzt	7000	—	—
1 Gouvernements-Landmesser	500	—	—
1 — — — ; Architect	400	—	—
1 Mechanicus, oder Maschinen- u. Mühlenmeister	300	—	—
	11200		

1797. Februar 19.

	Jahresgehalt.		
	Joch. Zehr.	Alb. Zhr.	Rbl.
<b>Eurländisches Oberhofgericht.</b>			
1 Landhofmeister . . . . .	—	840	—
1 Kanzler . . . . .	—	840	—
1 Oberburggraf . . . . .	—	840	—
1 Landmarschall . . . . .	—	840	—
2 Räte à 840 Alb. Zhr. . . . .	—	1680	—
2 Obersecrétaires à 350 Alb. Zhr. . . . .	—	700	—
5 Kanzleisecrétaires à 200 Alb. Zhr. . . . .	—	1250	—
2 Traducteurs à 200 Alb. Zhr. . . . .	—	400	—
Für Kanzleibedienten, welche nach Rück- sprache mit den Gouvernementsregie- rungen anzustellen sind, und zu den Kanzleiausgaben . . . . .	—	2000	—
		<u>9390</u>	—
<b>Piltensches Landrathscollegium.</b>			
1 Präsident von den Landrathen . . . . .	—	840	—
5 Landräthe à 840 Alb. Zhr. . . . .	—	4200	—
1 Landnotarius . . . . .	—	600	—
Zu den Kanzleibedienten und Ausgaben . . . . .	—	500	—
		<u>6140</u>	—
<b>Instanz; oder Oberhauptmanns- gerichte.</b>			
1 Oberhauptmann . . . . .	—	600	—
2 Beisitzer à 360 Alb. Zhr. . . . .	—	720	—
1 Secretair . . . . .	—	250	—
Für Kanzleibediente und Ausgaben . . . . .	—	500	—
		<u>2070</u>	—
und vier Oberhauptmannsgerichte zu Mitau, Seelburg, Zuckum und Goldingen . . . . .	—	8280	—
Bei jedem Instanzgerichte, so auch beim Piltenschen Landrathscollegium steht ein Mannrichter, der nach ehemaliger Verfassung vom Adel erwählt werden wird.			
Die adelichen Vormundschaftsämtler wer- den unter der Behörde der Instanzge- richte stehen.			

1797. Februar 19.

## Hauptmannsgericht.

	Jahresgehalt.		
	Joach. Thaler.	Alb. Thaler	Rbl.
1 Hauptmann	—	400	—
1 Beisitzer à 250 Alb. Thlr.	—	500	—
1 Aktuaris	—	200	—
Zu den Kanzleibedienten u. Ausgaben	—	200	—
Acht Hauptmannsgerichte also, nämlich Windau, Durbinnen, Grobinen, Bauske, Doblen, Frauenburg, Kan- dau und Schründen	—	1300	—
Consistorium.			
1 Kanzler, empfängt seinen Gehalt beim Oberhofgerichte	—	800	—
2 Superintendenten, deren einer vom piltenschen Kreise, à 400 Alb. Thlr.	—	800	—
7 Pröbste, von der Geistlichkeit, einer derselben vom piltenschen Kreise, à 100 Alb. Thlr.	—	700	—
1 Secretair	—	200	—
1 Notarius	—	150	—
Für Kanzleibediente und Ausgaben	—	200	—
	—	2050	—
Magistrate werden an denselben Orten, wo sie vor der Eröffnung der Stadt- halterschaft waren, wieder seyn, und von denselben, ihren Rechten gemäß, unterhalten werden.			
5 Kronsländmesser à 400 Joach. Thlr.	2000	—	—
Medicinalbeamtete werden zu Mitau, Seel- burg, Luckum, Goldingen u. Hasen- porth, in der Anzahl angestellt seyn, als in dem am 19. Jan. 1797 konfir- mirten Etat festgesetzt worden.			
Für alle sind erforderlich	—	4285	—
Und für das Gouvernement Curland Das Gouvernements - Staats - Comman- do zu Mitau, und die Kreiscomman- do's in den Oberhauptmannschaften Seelburg, Luckum, Goldingen und Hasenporth bleiben auf vorigem Fuße.	23650	40545	1800

1797.

Februar. 19) Allerhöchst bestätigter Etat der beim  
 curländischen Kameralhofe errich-  
 teten Forstdirection.

	Alb. Thlr.
1 Rath des Kameralhofes, versteht die Geschäfte eines Oberforstmeisters, er- hält seinen Gehalt vom Kameralhofe.	
Dem Secretair der Forstangelegenheiten (erhält auch 10 Faden Holz.)	420
Dem Forstschreiber . . . . .	194
Dem Förster zu Sessan . . . . .	200
— — — — — Witau . . . . .	100
— — — — — Grünhof u. Hof zum Berge	100
— — — — — von Baldonen . . . . .	30
— — — — — Frauenburg . . . . .	30
Den beiden Holzwärtern zu Angern à 13½ Alb. Thlr. . . . .	27
Dem Wärter zu Neubergfried . . . . .	30
— Förster zu Grobinen . . . . .	30
— Wärter zu Grobinen . . . . .	20
— — — — — Schwerdhof . . . . .	18
— — — — — Ekan . . . . .	10
— Förster zu Bers u. Zippelhof . . . . .	20
— — — — — Altfrauenburg . . . . .	20
— — — — — Kandau . . . . .	30
— Wärter zu Schründen . . . . .	20
— Förster zu Ruzau . . . . .	45
— — — — — Bartau . . . . .	48
— — — — — Tukum . . . . .	20
— Verwalter der Kalkhütte . . . . .	50
Summa	1463

Februar. 23) N. U. 29) S. U. v. 12. März. Neben  
 denen, welche nach dem Governements-  
 Etat in Diensten stehen und mit Gütern  
 angeessen sind, dürfen besonders alle  
 diejenigen, welche in den Residenzstädten  
 und in den Gouvernements bet

24) 2. P. 27. März.

I 7 9 7.

Februar. 23 | verschiedenen der Gouvernements; Jurisdiction  
nicht untergeordneten Behörden, etatmäßig an-  
gestellt sind, die mittelst Befehls vom 15ten d. M.  
festgesetzte Gouvernements; Uniform tragen.

Februar. 23 | S. U. <sup>30)</sup> So lange bis in den Gouver-  
nements alles den neuen Etats gemäß einge-  
richtet seyn und bis der Lauf der Geschäfte die  
gehörige Ordnung erhalten haben wird, soll  
niemand von den in Function angestellten Be-  
amten aus dem Civil; Dienst auf Urlaub ab-  
gelassen werden.

Februar. 23 | S. U. v. März. Die Stadt Narwa soll  
wie ehemals keinem Gouvernement zugehören,  
in Appellationsfachen unter dem Justizcollegium  
der Liv-, Esth- und Finnländischen Sachen ste-  
hen, die Ländereien, welche jetzt den Kreis  
von Narwa ausmachen wieder den Gouverne-  
ments zugetheilt werden, von denen sie zu je-  
nem gezogen wurden, und der Stadt selbst sol-  
len nur die nachbleiben, welche sie vor ihrer  
Vereinigung mit dem Gouvernement St. Pe-  
tersburg besaß.

Februar. 25 | N. U. <sup>31)</sup> S. U. vom 2. März. Der  
Transport des Proviants aus den Magazinen  
an die Regimenter nicht weiter als vier und  
dreißig Werst, welcher nach den vorigen Ein-  
richtungen ohne alle Unkosten mit Regiments-  
Fuhr; Pferden, nach Vertheilung sothaner Pfer-  
de an die Einwohner, bewerkstelliget worden  
ist, soll eben so den Einwohnern auferlegt wer-  
den; falls es aber sich ereignete, daß die Re-  
giments; Commanden, wegen Unmöglichkeit

30) L. P. 9. März.

31) L. P. 25. März. C. P. 23. März. C. P. 17. April.

1797.

Februar.	25	selbige näher zu verlegen, von dem Magazin sehr entfernt verlegt würden, alsdann soll der Proviant durch die Einwohner gegen placatmäßige Bezahlung dahin abgeführt werden.
Februar.	26	Allerhöchst bestätigter Etat des aus vier Kreisen Riga, Wenden, Dorpat, Pernau und der Provinz Oesel zu errichtenden Gouvernements Livland.

Gouvernementsregierung.		Jahresgehalt.		
		Joach. Thaler.	Rub.	Rubel.
1	Gouverneur	2250	—	—
	Tafelgelder	—	—	1800
2	Räthe von der sechsten Classe à 750 Joach. Thlr	1500	—	—
		3750	—	1800
Cameralthof.				
1	Vicegouverneur von der 5ten Classe	1875	—	—
3	Räthe von der 6ten Classe à 750 J. T.	2250	—	—
1	Gouvernementsrentmeister von der 8ten Classe	450	—	—
3	Assessoren v. d. 8ten Classe à 450 J. T.	1350	—	—
4	Cassengeschworne à 100 J. T.	400	—	—
		6325	—	—
1	Gouvernementsprokureur von der 6ten Classe	750	—	—
5	Secretairs von Collegiensecretairsrang, deren einer bei der russischen, der andere bei der deutschen Expedition der Regierung und drei beim Cameralthofe anzustellen sind à 450 Joach. Thlr.	2250	—	—
	Für die Canzleibedienten, als Kämmerer, Translatours, Protocollisten, Registratoren, Archivarien, die in Rücksicht der Rangelasse mit den jetzt bei den Collegien und anderen Orten für die Schreibangelegenheiten An-			

gestellten rangiren, so auch für Buchbinder, Wärter zc., deren anzustellende Zahl nach dem Bedürfnisse, und deren Gehalt nach Maßgabe ihrer Arbeiten dem Verfügenden der Regierung überlassen bleibt, und zu den Canzleiausgaben

Das Collegium der allgemeinen Fürsorge dirigirt der Gouverneur mit Beihilfe des Landmarschalls, die Canzleibedienten nimmt er aus andern unter seiner Leitung stehenden Gerichten.

- 1 Gouvernementslandmesser . . . . . 500  
 1 — — — Architect . . . . . 400  
 1 Mechanicus oder Maschinen- und Mühlenmeister . . . . . 300

### Hofgericht.

- 1 Präsident . . . . . 2160  
 1 Vicepräsident . . . . . — 1500  
 11 Assessoren à 300 Alb. Thlr. . . . . 3300  
 1 Secretair . . . . . 237½  
 1 Oberfiskal . . . . . 225  
 1 Protonotarius . . . . . 187½

Für die Canzleibedienten, als Translateurs, Notarien, Actuaren und übrige, so auch zu den Canzleiausgaben und den Ausfertigungen der Versicherungen von Kauf- u. Pfandbriefen . . . . . 1500

Die Landrothcollegien in Livland und auf der Insel Oesel werden nach eigenen Rechten besetzt.

Oeconomie-direction zu Riga und Wenden.

- 1 Oeconomiecommissar . . . . . 500  
 ihm zu Vereisungen . . . . . 150  
 1 Secretair . . . . . 225  
 Für den Kammerer, Translator, Canzleibediente und Ausgaben . . . . . 800

### Jahresgehalt.

	Joach. Thaler.	Alb. Thaler.	Rubel.
	10000	—	—
	500	—	—
	400	—	—
	300	—	—
	14200	—	—
	2160	—	—
	—	—	1500
	—	3300	—
	—	237½	—
	—	225	—
	—	187½	—
	—	1500	—
	2160	5450	1500
	—	500	—
	—	150	—
	—	225	—
	—	800	—
		1675	—

Oeconomiedirection zu Dorpat und Pernau.	Jahresgehalt.		
	Loach. Zblr.	Alb. Zblr.	Rubel.
1 Oeconomie: Commissär . . . . .	—	—	500
ihm zu Vereisungen . . . . .	—	—	150
1 Secretair . . . . .	—	—	225
Für den Kämmerer, Translateur, Canz- leibediente und Ausgaben . . . . .	—	—	800
			1675
Oeconomiedirection auf der Insel Oesel.			
1 Oeconomie: Commissär . . . . .	—	—	500
1 Secretair . . . . .	—	—	225
1 Fiscal . . . . .	—	—	180
Für den Kämmerer, Archivarius, Trans- lateur, Canzleibediente, Boten und Ausgaben . . . . .	—	—	800
			1705
Rigaisches Landgericht.			
1 Landrichter . . . . .	—	250	—
2 Assessoren à 125 Alb. Zblr. . . . .	—	250	—
1 Secretair . . . . .	—	100	—
1 Kreisfiscal . . . . .	—	75	—
Für Canzleibediente und Ausgaben . . . . .	—	500	—
		1175	—
Wendensches Landgericht. Hat eben so viel Beamtete, mit gleichem Gehalte ; . . . . .	—	1175	—
Dorpat'sches Landgericht.			
1 Landrichter . . . . .	—	—	150
2 Assessoren à 125 Abl. . . . .	—	—	250
1 Secretair . . . . .	—	—	100
1 Kreisfiscal . . . . .	—	—	75
Zu Canzleibedienten und Ausgaben . . . . .	—	—	500
			1175
Pernausches und Oeselsches Landgericht. Haben eben so viel Beamtete, mit gleichem Gehalte . . . . .	—	—	2350
Die Geschäfte der adeligen Vormund- schaftsämter gehören nach dortigen Rechten vor die Landgerichte.			

Kreisrenterei im Kreise von  
Riga.

Jahresgehalt.

	Joach. Ehrl.	Rbl. Ehrl.	Rubel
1 Kreisrentmeister . . . . .	375	—	—
4 Geschworne à 100 Joach. Ehrl. . . . .	400	—	—
Zu den Canzleibedienten u. Ausgaben	400	—	—
	1175	—	—
In den übrigen Kreisen.			
1 Kreisrentmeister . . . . .	—	—	375
4 Geschworne à 100 Rbl. . . . .	—	—	400
Für Canzleibediene u. Ausgaben . . . . .	—	—	400
	—	—	1175
Und zu vier Kreisrentereien, nämlich von Wenden, Dorpat, Pernau und der Insel Oesel . . . . .			
Kreiscommissariat von Riga.	—	—	4700
1 Kreiscommissar . . . . .	—	200	—
1 Kreisnotarius . . . . .	—	100	—
Für Canzleibediene und Ausgaben . . . . .	—	200	—
	—	500	—
Das von Wenden hat eben so viel Beamtete mit gleichem Gehalt von Dorpat, von Pernau und von Oesel.			
1 Kreiscommissar . . . . .	—	—	200
1 Kreisnotarius . . . . .	—	—	100
Für Canzleibediene und Ausgaben . . . . .	—	—	200
	—	—	500
Für drei Commissariate also Kreislandmesser.			
von Riga . . . . .	400	—	—
in den übrigen Kreisen und auf der In- sel Oesel à 400 Rbl. . . . .	—	—	1600
Consistorien, Ordnungsgerichte und Magistrate werden an den Orten, wo sie vor Eröffnung der Staatl. alterthümlichkeit waren, nach ehemali- ger Verfassung und Rechten wieder erneu- ert. Medicinalbeamtete werden zu Riga, Wenden, Dorpat, Pernau und auf der In- sel Oesel so viel aufgesetzt werden, als durch den am 19. Januar 1797 confirmirten Etat bestimmt sind.			
Für sie alle . . . . .	—	4285	—
Für das ganze Gouvernement Livland	28010	14760	18005

Das Gouvernements-Statutkommando zu Riga und die Kreiscom-  
mando's in drei Kreisen und auf der Insel Desei bleiben auf vor-  
gem Fuße.

Februar 26.

Allerhöchst bestätigter Stat des aus vier  
Kreisen: Harrien, Bierland, Jerwen und  
Wiel zu errichtenden Gouvernements Estland.

Gouvernements; Regierung.

		Jahresgeh- Abbl.
1	Gouverneur . . . . .	2250
	Tafelgelber . . . . .	1800
2	Räthe von der sechsten Classe à 750 Rbl.	1500

555

Cameralhof.

1	Vicegouverneur von der fünften Classe . . . . .	1875
3	Räthe von der sechsten Classe à 750 Rbl. . . . .	2250
1	Gouvernements-Regentmeister von der 8. Classe . . . . .	450
3	Assessoren von der 8. Classe à 450 Rbl. . . . .	1350
4	Kassengeschworne à 100 Rbl. . . . .	400

6325

1	Gouvernementsprocureur von der 6. Classe . . . . .	750
5	Secretairs von Collegiensecretairs; Rang, einer bei der russischen, ein anderer bei der deutschen Expedition der Regierung und drei beim Cameralhose à 450 Rbl. . . . .	2250

Für Canzleibediente, als Kämmerers, Trans-  
lateurs, Protocollisten, Registratoren, Ar-  
chivarien, die in der Rangclasse mit den  
jetzt bei den Collegien und andrer Orten zu  
Schreibegeschäften Angestellten rangiren;  
ferner für Buchbinder, Wärter u. s. w., de-  
ren anzustellende Zahl nach Maßgabe des  
Bedürfnisses, und deren Gehalt nach Maß-  
gabe ihrer Arbeit, dem Verfügen der Regierung  
überlassen bleibt; zu den Canzleiausgaben,  
und endlich für einen Aufseher beim Ober-  
landgerichte und zwei Schreiber zu den dort  
zu besorgenden Versicherungsangelegenhei-  
ten von Kauf- und Grundbriefen, wird bis  
zur anderweitigen Bestimmung ausgesetzt

7000

	Jahresgeb.
	Rubel.
1 Commissarius Fisci . . . . .	500
1 Gouvernements-Landmesser . . . . .	500
1 Gouvernements-Architect . . . . .	400
1 Mechanicus od. Maschinen- u. Mühlenmeister . . . . .	300
	11700
<p>Das Collegium der allg. Fürsorge dirigirt der Gouverneur mit Beihülfe des Ritterschafshauptmanns und bedient sich dabei der Kanzleibedienten aus andern seiner Leitung untergebenen Gerichtsstellen.</p> <p>Das Oberlandgericht, die Landraths-Collegien, Consistorien, das Niederlandgericht, das Landwaisengericht, die Manngerichte, Halsgerichte, Magistrate und Voigteigerichte in den Städten, wo sie vor der Eröffnung der Statthaltertschaft waren, so auch der Secretair des Provinzial-Consistoriums, welcher allein Gehalt aus der Kroncasse empfängt, bleiben in voriger Verfassung nach allen ihren Rechten und Privilegien.</p>	
Der Consistorialsecretair erhält jährlich . . . . .	160
<b>Kreiskammern.</b>	
1 Kreiskammerrichter . . . . .	375
4 Geschworne à 100 Rbl. . . . .	400
Für Kanzleibediente und Ausgaben . . . . .	400
	1175
<p>Und für vier Kreiskammern, nämlich: von Harzen, Bierland, Jerwen und Wiek . . . . .</p>	
	4700
<p>Neuwaldisches Voigteigericht für die oberstädtische Bürgerschaft.</p>	
1 Schlossvoigt . . . . .	180
Für Vaten und Ausgaben . . . . .	40
	320
4 Kreiscommissairs in den Kreisen von Harzen, Bierland, Jerwen u. Wiek à 120 Rbl. . . . .	480
4 Kreislandmesser à 400 Rbl. . . . .	1600
<p>Medicinalbeamtete werden zu Neval und bei den vier Kreisen, in der durch den am 19. Januar 1797 confirmirten Etat bestimmten Anzahl angestellt seyn, und ihnen allen . . . . .</p>	
	3380
	5960
Für das ganze Gouvernement Esthland also . . . . .	—
<p>Das Gouvernements- Staatscommando zu Neval und die Kreiscommando's in drei Kreisen bleiben auf dem vorigen Fuße.</p>	
	34615

1797.

Februar. 26

N. U. <sup>32)</sup> S. U. v. 27. Febr. Der bisherige rigaische Gouverneur, Geheimrath und Ritter Baron von Campenhausen wird vom Dienst entlassen und an dessen Stelle der Herr wirkliche Etatsrath und bisherige Präsident im Gerichtshofe peinlicher Sachen Graf v. Mengden zum rigaischen Gouverneur verordnet.

Februar. 26

S. U. <sup>33)</sup> Die Officiere, welche aus Neval zur Visitation und Verzeichniß der Kronswälder in mehreren Gouvernements abgeschickt werden, sollen alle erforderlichen Hülfsmittel dazu erhalten.

Februar. 28

N. U. <sup>34)</sup> S. U. v. 5. März. Da mittelst Ukases vom 16. Januar d. J. überhaupt die Einfuhr aller französischen Weine, Provencener Oels, Oliven, Kapern und Anchois; Fische in sämtliche russische Häfen mit neutralen Schiffen, wie auch durch die Grenz-Tamoschnen erlaubt worden; so wird in Verfolg dieses Befehls erlaubt auch die Apothekermaterialien, welche von dort herkommen, einzuführen.

März. 19

S. U. <sup>35)</sup> Von dem Allerhöchsten Kriegs-Reglement für den Feld-Infanteriedienst, macht der Senat folgende Stücke zur schuldigen Erfüllung von Seiten der Civik- und Landesbesitzhaber und allen Behörden, und zur Wissenschaft aller derjenigen, die es angeht bekannt: Theil X. Cap. 5. §. 1. Wenn ein Regiment oder Compagnie irgend einen Kreis passiren muß, so sollen deswegen frühzeitig der

32) L. V. 9. März.

33) L. V. 23. März. E. V. . . . .

34) L. V. 16. März. E. V. 19. März.

35) L. V. 10. April. E. V. 10. April.

19 Landes; Verwaltung des Kreises zu wissen  
 gethan, und Rapport von der Anzahl  
 der Menschen und zwar namentlich wie viel  
 Officiere, Unterofficiere, Tambours und Ge-  
 meine, imgleichen auch wie viel Pferde vor-  
 handen sind, eingesandt werden. §. 2. Die  
 Befehlshaber der Landesverwaltung sollen dar-  
 auf sehen, daß an Eswaaren und übrigen Ver-  
 brennswitteln in den Wohnstücken kein Mangel  
 herrsche. §. 3. Während der Zeit des Mars-  
 ches sowohl, als auch an Stelle und Ort in  
 ihren Garnisonen sollen sowohl die Officiere  
 als auch die Gemeinen das übrige ihnen Nöthige  
 kaufen, ohne von den Wirthen Betten, Lichte  
 oder irgend etwas zu fordern, als wofür die  
 Officiere verantwortlich seyn, und die Gemei-  
 nen im entgegenesetzten Falle mit Gassenaus-  
 sen bestraft werden sollen. Solches alles wird  
 gleichwohl mit Ausnahme desjenigen, was ver-  
 möge einer höhern Verordnung bestimmt wer-  
 den würde, verstanden. Anmerk. So-  
 wohl die Officiere als auch die Soldaten  
 sollen in allen Nachtquartieren, für alles, was  
 sie außer dem oben angezeigten genommen ha-  
 ben, mit baarem Gelde bezahlen. Wonnens-  
 hers zur Vermeidung aller und jeder Unord-  
 nung, bei der Zufuhr eine Wache ausgestellt  
 werden soll. §. 4. In den Städten soll ein  
 jeder Wirth den Soldaten Stroh zum Bette ge-  
 ben; auch soll man sich bemühen, zur Erleich-  
 terung der Bürger und Einwohner, dieselben  
 vorzüglich in die Kronsgedäude zu verlegen.  
 In Ansehung der Versorgung mit Stroh aber  
 soll der Kreis hülfreiche Hand reichen. An-

1797-

März.

19. merkt. Die Officiere von einer jeden Compagnie sollen in den Dörfern in einem Hause ihr Standquartier haben, die übrigen Häuser aber sollen für die Kranken, und die alsdann noch übrig gebliebenen für die Mannschaft angewiesen werden. §. 5. Die Befehlshaber der Landesverwaltung sollen sowohl für die Preise als auch für die Güte des Mehls oder Brodtes, Getreides, Fleisches und der übrigen Eßwaaren auskommen; auch soll man in den Dörfern Marquetender auszumitteln suchen, damit die Lebensmittel desto wohlfeiler angefaßt werden mögen. §. 6. Wenn es sich trifft, daß die Regimenter zur Revue ausrücken müssen, so sollen vom Lande auf eine jede Compagnie für die neuen Ammunitionsrücke zu drei Wagen gegeben werden, das Riemenzeug aber, oder die Sachen von Leder, müssen die Soldaten selbst tragen. Auf dem Rückmarsche aber soll nur ein Wagen gegeben werden, weil die Mannschaft alsdann schon die neue Montur tragen, und die alte vertheilt werden soll. Vorhin gedachter Wagen wird alsdann nur zur Fortbringung der vorräthig seyn müßenden Sachen, als der Hüte ic. verabfolgt. §. 7. Beim Marsche der Regimenter oder Bataillons durch fremde Länder, wird die Ordnung darin dem commandirenden General überlassen. — Theil XII. Cap. 27. Allen Subalternen; Officieren wird anbefohlen, keine Schulden und Anleihen zu machen, oder Waaren auf Credit zu nehmen; im entgegengesetzten Fall aber soll der Commandeur des Regiments, so bald er davon benachrichtigt wird, die Schuld des Subalternen,

1797.

März. 19 nachdem ihm solche von der Gage abgezogen worden, bezahlen. Jedoch kann der Commandeur des Regiments, falls er nicht Gefahr laufen will, seinen Charakter zu verlieren, von den Officieren keinen andern, als den durch einen besondern Ukas vorgeschriebenen Abzug von derselben Gage machen; und solcher Abzug ist nur für die ihnen zu der Zeit gereichten Mondirungsstücke, da sie zu Officieren avancirt wurden. Wenn es sich nun aber, ohne hiers auf Rücksicht zu nehmen, gleichwohl ereignen dürfte, daß ein Officier solche Schulden machen würde, die von seiner Gage nicht bezahlt werden könnten, so soll ein solcher Officier arretirt und seine ganze Gage zur Tilgung derselben angewandt werden. Hierbei wird zugleich bekannt gemacht, daß im Fall, wenn jemand, ohne auf die Vorschrift zu achten, einem Officier creditirt hätte und einen Verlust dadurch leiden mußte, es solches alsdann seiner eigenen Schuld zuzuschreiben haben wird. Anmerk. Ebens dasselbe wird auch den Unterofficieren und Soldaten vorgeschrieben, nur wird in Rücksicht auf selbige noch folgendes hinzugefügt, daß, wenn diese Schulden machen, für selbige nicht bezahlt werden wird, sondern es sollen die Unterofficiere degradirt, die Gemeinen mit Gassenlaufen bestraft, und disjenigen, welche ihnen creditirt haben, dem bürgerlichen Gericht überliefert werden.

März. 19 S. U. 26) §. 1. Die Gouvernements: Regierungen sollen durch Adels: Marschälle, einem jeden Edelmann, der über den Adel seiner Vors

10 2. D. 12. April.

1797.

März.

19 fahren keine Beweise bei sich hat, zu wissen geben, daß er aus denjenigen Gerichtsbesörden, in welchen man von seiner Familie Kenntniß habe, Extracte nehmen solle; auf welchen Fall denn die Gouvernements; Regierungen und andere Stellen verpflichtet sind, diesen Edelleuten, die nöthige Hülfe zu leisten. Ein solcher Edelmann hat sodann das Zeugniß der Behörde, wofelbst er die Beweise der Adelswürde und seines Geschlechts extrahirt, zusammt dem Wappen, dessen er sich in seiner Familie bedienet, illuminirt und schriftlich erläutert, was selbiges enthalte, auch möglichen Falles mit Beweisen unterstützt zu detailliren, bei was für Gelegenheit ihm solches zugeeignet, vom Adels; Marschalle und zweien characterisirten oder angesehenen Adels; Personen attestirt, daß nämlich das vorgestellte Wappen wirklich von der Familie von lange her gebraucht worden und annoch gebraucht wird, directe dem Herolds; Meister; Comptoir oder dem Adels; Marschalle vorzustellen, welcher sodann diese Extracte und Beweise an Se. Erlaucht, den Herrn General; Procureur gelangen läßt.

§. 2. Die Gouvernements; Regierungen sollen die Versammlungen der Gouvernements; und Adels; Marschälle und Kreis; Deputirten zur baldigsten Einsendung an die Heroldie der Bürger über die nach Vorschriften der im Jahr 1785, dem 21. April, verliehenen Adels; Ordnung erörterten Adels; Geschlechter anhalten.

§. 3. Die Gouvernements; Regierungen und die Gerichte sollen des förderksamsten Nachrichten von solchen einsenden, die namentlich unter

1797.

März.

19) ihrer Aufsicht sich befinden, und welche bei ihrem Eintritt in den Dienst als nicht von Adels-Herkunft in der Folge bis zu den ersten acht Classen avancirt sind, eben so auch von denen, die gegenwärtig nur noch unter der achten Classe Charactere haben, und solche in wirklichen Diensten bei der Armee erhalten, oder auch für bewiesene Verdienste mit einem Orden begnadigt worden, mithin nach Vorschrift der Gesetze, zur Erhaltung eines Adels-Diploms ein Recht haben; wobei der Antritt eines jeden in den Dienst, und wie solcher fortgesetzt worden ist, erläutert werden muß. Und da es sich ereignen könnte, daß nach Abfertigung dieser Nachrichten einige Veränderungen in diesen Characteren vorfallen könnten, indem jemand von neuem im Dienste dieses angeführte Recht erhielt, so wird man belieben, sodann auch von solchen die Benachrichtigungen an das Herold-Weisters-Comptoir gelangen zu lassen.

März.

23

S. U. 27) §. 1. Die Adels-Versammlungen sollen in Folge N. U. v. 4. Decbr. 1796 denjenigen, die ihre adliche Herkunft schon bewiesen, die Adelsbriefe, obgleich selbige auch vorher angefertigt wären, nicht herausgeben, sondern verpflichtet seyn, Sachen in Betreff derselben an die Heroldie mit ihrem Gutachten vorzustellen; imgleichen auch für diejenigen Edelleute, welche in das adeliche Geschlechtsbuch aufgenommen, die Adelsbriefe, welche für sie noch nicht angefertigt sind, aufs neue nach der vorher festgesetzten Form abzudrucken. §. 2. Die von den Supplikanten vorgezeigten Ver-

17) L. N. 13. April

1797.

März.

23 weise können die Adels-Versammlungen, In-  
halts der Adels-Ordnung §. 25, nach der ge-  
setzlichen Ordnung beprufen, und falls solche  
dieselben als hinlänglich finden, so sollen selb-  
stige, nach der ihrer Seits darüber getroffes-  
nen Verfügung an die Heroldie vorstellen.  
§. 3. Da mittelst obenangeführten namentlichen  
Befehls, die vor Emanirung desselben, aus  
den Adels-Versammlungen ertheilten Adels-  
briefe keinesweges vernichtet worden, und da-  
her bei ihrer Kraft verbleiben, so wird die Er-  
theilung der Attestate an die Unmündigen, deren  
Vorfahren oder Eltern in das adeliche Ge-  
schlechtsbuch aufgenommen und ihnen die Adels-  
briefe gegeben sind, nicht verboten.

April.

5 Man. 28) Niemand soll unter irgend  
einem Vorwande sich unterfangen, die Bauern  
an Sonntagen zu Arbeiten zu zwingen, und zwar  
um so weniger, als die für die ländliche Arbeits-  
ten übrig bleibenden sechs Tage der Woche, wenn  
sie im Ganzen nach einer gleichen Zahl einge-  
theilet werden, sowohl für die Bauern selbst,  
als auch für die zum Nutzen der Erbherren zu  
prästirenden Arbeiten, bei einer guten Anord-  
nung, zur Bestreitung aller wirthschaftlichen  
Bedürfnisse zureichend sind.

April.

5 S. U. 29) enthaltend die Thronfolger-  
Akte, welche am Tage der heil. Krönung Sr.  
Kaiserl. Majestät Allerhöchst bestätigt, und zur  
Aufbewahrung auf dem Altar der Himmels-  
fahrts-cathedralkirche niedergelegt worden. —  
Wir Paul, Thronfolger, Cesarewisch und

28) P. V. 23. April. C. V. 28. Mai.

29) P. V. 18. Mai. C. V. . . . C. V. 29. Mai.

1797.

April.

5 Großfürst, und Wir seine Gemahlin, Großfürstin Maria. Im Namen des Vaters, des Sohnes und des heil. Geistes! Nach Unserer gemeinschaftlichen, freiwilligen und gegenseitigen Uebereinkunft, und nach reifer Ueberlegung, haben Wir diese Unsere gemeinschaftliche Akte mit ruhigem Gemüthe festgesetzt, durch welche Wir aus Liebe zum Vaterlande und dem Naturrechte gemäß, nach Meinem, Pauls Tode, Unserm ältesten Sohn Alexander, zum Thronfolger ernennen, nach ihm aber seinen ganzen männlichen Stamm; nach Erlöschung des letzten männlichen Stammes Meiner Söhne, verbleibt die Erbfolge in diesem Geschlecht, und zwar im weiblichen Stamme des letztregierenden, als in dem nächsten zum Throne, zur Vorbeugung der Schwierigkeiten, bei dem Uebergange von Geschlecht zu Geschlecht, indem man hierin dieselbe Ordnung zu befolgen und die männliche Person der weiblichen vorzuziehen hat; hier muß aber ein für allemal bemerkt werden, daß diejenige weibliche Person, von welcher das Recht unmittelbar herrührt, dieses Rechts niemals verlustig geht. Nach dem Aussterben dieses Geschlechts gehet die Erbfolge an das Geschlecht eines ältesten Sohnes in die weibliche Linie über, in welcher die nächste Anverwandtin des letztregierenden Geschlechts Meines obbenannten Sohnes die Nachfolge erlangt, in deren Ermangelung aber folgt diejenige männliche oder weibliche Person, welche in deren Stelle tritt; jedoch ist zu beobachten, daß die männliche Person der weiblichen vorgezogen wird, wie schon oben gesagt wor-

1797.

April.

iden, und zwar nach dem Recht der Erbfolge. Nach dem Aussterben dieser Geschlechter gehet die Erbfolge in das weibliche Geschlecht Meiner übrigen Söhne über, und ist eben die Ordnung dabei zu beobachten, nachher aber fällt sie an das Geschlecht Meiner ältesten Tochter, zuerst an deren männlichen Stamm, nach dessen Aussterben aber an ihren weiblichen Stamm mit Befolgung der in der weiblichen Linie Meiner Söhne beobachteten Ordnung. Nach Erlösung des männlichen und weiblichen Stammes Meiner ältesten Tochter, gehet die Erbfolge zuerst an den männlichen und sodann an den weiblichen Stamm Meiner zweiten Tochter über u. s. w. Hier soll zur Regel angenommen werden, daß die jüngere Schwester, wenn sie auch Söhne haben sollte, keinesweges der ältern, die etwa unvermählt wäre, das Recht nehmen kann, indem sie hätte vermählt werden, und Kinder zeugen können; der jüngere Bruder aber hat die Erbfolge vor seiner ältern Schwester. Nachdem solchergestalt die Regeln der Erbfolge festgesetzt sind, müssen auch die Ursachen derselben angezeigt werden. Sie sind folgende: Damit das Reich nicht ohne Thronfolger sey; damit der Thronfolger jedesmal durch das Gesetz selbst bestimmt werde; damit nicht der geringste Zweifel statt finde, wem das Recht der Erbfolge zukomme; damit das Recht der Geschlechter in der Erbfolge, ohne das Naturrecht zu verletzen, erhalten, und die Schwierigkeiten bei dem Uebergange von einem Geschlechte zum andern vermieden werden mögen. So wie nun dergestalt die Erbfolge bestimmt ist, so ist es auch erforder-

1797.

April.

5. derlich, dieses Gesetz noch mit folgendem zu ergänzen. Wenn die Erbfolge an eine solche weibliche Linie fällt, welche bereits einen andern Thron besizet, so soll es der Person, die die Erbfolge hat, anheim gestellt seyn, die Religion und den Thron zu wählen, und sammt ihrem Erbfolger der andern Religion und dem Throne zu entsagen, wenn ein solcher mit der Religion verbunden seyn sollte, aus dem Grunde, weil die russischen Monarchen zugleich das Haupt der Kirche sind. Wenn aber keine Entsagung der Religion geschieht, so fällt die Erbfolge an diejenige Person, welche die nächste nach der Ordnung ist. Zugleich müssen sie bei der Thronbesteigung und Salbung sich verbinden, dieses Gesetz wegen der Erbfolge heilig zu halten. Wenn eine weibliche Person die Erbfolge erhält, und diese Person vermählt ist, oder vermählt wird, so ist der Gemahl nicht als Monarch anzusehen, jedoch aber ihm gleiche Ehre wie den Kaiserlichen Gemahlinnen zu erweisen, auch hat ein solcher alle übrigen Vorzüge derselben zu genießen, ausgenommen den Titel. Ohne Einwilligung des Regenten geschlossene Vermählungen sind aber nicht für gesetzlich anzusehen. Im Fall der Minderjährigkeit einer Person, die die Erbfolge hat, erfordert die Ordnung und Sicherheit des Reichs und des Souverains, die Anordnung einer Regent: und Vormundschaft bis zur Volljährigkeit. Diese Volljährigkeit für die Souverains beiderlei Geschlechts und für die Thronfolger, wird, um die Zeit der Regentschaft abzukürzen, auf sechszehn Jahre festgesetzt. Wenn

2797.

April.

5 nun der Letztregierende keinen Regenten und Vormund ernannt hat, denn ihm competirt es, diese Auswahl zur bessern Sicherheit zu machen; so kommt die Regentschaft des Reichs und die Vormundschaft an die Person des Souverains an den Vater oder die Mutter; der Stiefvater oder die Stiefmutter werden davon ausgeschlossen; in Ermangelung dieser aber, an den nächsten zur Erbfolge, aus den majorennen Unverwandten des Minderjährigen beiderlei Geschlechts. Die Volljährigkeit der übrigen Personen der Kaiserl. Familie beiderlei Geschlechts aber wird auf zwanzig Jahre bestimmt. Geseßliche Unfähigkeit verhindert, daß Jemand Regent oder Vormund sey, nämlich: Wahnsinn, wenn er auch nur periodisch wäre, und wenn Bewittwete während der Regentschaft und Vormundschaft zur zweiten Ehe schreiten. Dem Regenten wird ein Verwaltungsconseil zugeordnet und so wie der Regent nicht ohne Conseil, so kann auch das Conseil nicht ohne den Regenten statt finden. Mit der Vormundschaft aber hat das Conseil nichts zu thun. Dieses Conseil soll aus sechs Personen von den ersten zwei Classen, nach der Wahl des Regenten bestehen, als welcher auch andere bei entstehenden Veränderungen zu bestimmen hat. An dieses Conseil gelangen alle Sachen, ohne Ausnahme, welche zur Entscheidung des Souverains selbst gehören, so wie alle diejenigen, welche an ihn und sein Conseil gelangen; der Regent aber hat die entscheidende Stimme. Die männlichen Personen der regierenden Familie können in diesem Conseil, nach der Wahl des Regenten, Sitz

1797.

April.

5 nehmen aber nicht vor ihrer Volljährigkeit und nicht in der Zahl der sechs Personen die das Conseil ausmachen. Die Ernennung dieses Conseils und die Auswahl seiner Glieder, wird nur in Ermangelung einer andern Disposition des verstorbenen Monarchen festgesetzt, weil ihm die Umstände und die Menschen bekannt seyn müssen. Dieses waren Wir der Ruhe des Reichs schuldig, welche auf ein festes Gesetz in der Erbfolge gegründet ist, und wovon jeder Gutgesinnte überzeugt seyn wird. Wir wünschsen zugleich, daß diese Akte vor der ganzen Welt als der stärkste Beweis Unserer Vaterlandsliebe, der Liebe und Einigkeit Unserer Ehe, und der Liebe zu Unsern Kindern und Nachkommen dienen möge. — Zur Urkunde und Beglaubigung dessen, haben Wir Unsere Namen unterschrieben und Unsere Wappensigel beigedruckt.

Paul

Maria.

(L. S.)

(L. S.)

St. Petersburg, den 4. Januar 1788.

April.

23

Man. 40). Denjenigen Soldaten und Unterofficieren, welche sich von ihren Regimentern und Commanden, ingleichen Leuten allerlei Standes, welche sich eigenwillig von ihren Wohnörtern wegbegeben haben, wird Allerhöchst Verzeihung versprochen, wenn sie in Zeit von einem Jahre, erstere zu ihren Regimentern und Commanden, und letztere zu ihren Wohnörtern zurückkehren.

April.

23

S. U. 42). Der livl. Adelsversammlung

40) E. V. 22. Mai.

41) E. V. 20. Mai.

1797.

- April. 23 lung wird durch die dasige Gouvernements; Regierung vorgeschrieben, daß selbige Versammlung, indem sie von den adelichen Geschlechtern die in Wien gekauften Diplomen annimmt, nach welchen dieselben sich diesen Titel zueignen, solche dem Heroldmeisters; Comptoir zur Beprüfung vorstellen solle.
- Mat. 4 N. U. 42). S. U. v. 7. Mat. Von niemand und in keiner Behörde sollen Bittschriften, die von vielen unterschrieben sind, angenommen werden.
- Mat. 5 S. U. 43). Nach Allerhöchster Bestätigung des vom Generalprocureur zc., Fürsten Kuratin unterlegten Entwurfs, nebst den dazu gehörigen Tabellen, über die Einführung richtiger Gewichte, Getränke; und Getreidemaasse im ganzen russischen Reiche wird vorläufig die Tabelle über die Gewichte zum Wägen bekannt gemacht.
- Mat. 23 N. U. Mit der äußersten Zufriedenheit fanden Wir auf Unserer Reise in den Gouvernements Litthauen, Kurland und Livland die Wege und Brücken in dem bestmöglichen Zustande, und die Besorgung derselben nach Maaßgabe der Köpfe auf gewisse Distanzen unter die Einwohner, ohne sie im geringsten zu drücken, vertheilt. In dem Wunsche, daß eine solche Ordnung und die Mittel zur Unterhaltung der Wege allenthalben eingeführt werden mögten, verordnen Wir, vom Senate aus, allen Gouvernements aufzutragen, daß in denselben, wenn nicht alle, doch wenigstens die

42) P. N. 5. Juni. C. N. 16. Juni.

43) P. N. 24. August. C. N. 8. Juni.

1797.

**Mai.** 23 Hauptwege mit ihren Brücken und Dämmen in guten Stand gesetzt, und auf eben dem Fuße unterhalten werden, als dieses in den drei Gouvernements eingerichtet worden, wobei die Aufsicht und Besorgung desselben den Landsgouverneurs zu übertragen ist, welche jede Ver säumung werden zu verantworten haben.

**Juni.** 1 N. U. 44). S. U. v. 5. Juni. Es wird den Inspectoren befohlen, bei allen ihrer Inspektion anvertrauten Regimentern, solche Einrichtungen mit den Quartieren zu treffen, daß wenn etwa ein Regiment nicht mit ganzen Bataillonen, in die, durch die General-Eintheilung, bestimmten Orter verlegt werden könnte, in solchem Falle dasselbe zwar nach Compagnien abzutheilen sey, alsdann aber jede Compagnie, unzertrennt, nur in einem einzigen Wohnort ganz zusammen verlegt werde.

**Juni.** 10 N. U. 45). S. U. v. 9. Juli. Es wird bekannt gemacht, daß Sr. Kaiserl. Majestät, auf Ansuchen des Hradshöfdings beim wiburgischen Lagmanns: Gerichte Pirsky, wegen eines Urlaubs nach St. Petersburg auf sechs Tage in seinen eigenen Angelegenheiten, solchen Urlaub ihm Allerhöchst ertheilt und zugleich befohlen haben, daß auch wegen aller übrigen um Urlaub bittenden Beamteten, Sr. Kaiserl. Majestät unterlegt werden soll.

**Juni.** 15 N. U. 46). S. U. v. 20. Juni. Da sich zum Nachtheil des Commerzwesens und des allgemeinen Credits darin Mißbräuche eingeschli

44) S. P. 23. Juni

45) S. P. 27. Juli. C. P. 17. August.

46) S. P. 17. Juli. C. P. 16. Juli.

1797.

Juni, 15 chen, daß verschiedene irgend einen Handel oder Gewerbe treibende Personen, um der Bezahlung ihrer Schulden zu entgehen, ihr Vermögen und Capitalien auf ihre Ehefrauen, Kinder und Verwandte, und nicht selten auf fremde Personen übertragen; so wird befohlen, daß diesem Rechte in der Art Gränzen gesetzt werden sollen, daß dergleichen Verhandlungen nur alsdann für wirklich wahr sollen angenommen werden, wenn sie vor dem Datum der ausgestellten Wechsel und Verbindungsschriften vollzogen worden sind.

Juni. 30 S. U. 47). Da in den an Se. Kaiserl. Majestät gelangenden Berichten, Unterlegungen und Bittschriften viele ihre Charactere und den Ort ihres Aufenthalts nicht anzeigen, wodurch die Ertheilung der Resolutionen erschwert wird; so wird befohlen, daß alle diejenigen, welche an Se. Kaiserl. Majestät in Kron- oder eigenen Geschäften schreiben, nicht nur ihren gegenwärtigen wirklichen Character und den Ort ihres Aufenthalts unter der Schrift, sondern auch auf den Paquet anzeigen sollen, von wo her und von wem sie sind.

Juni. 30 S. U. 48) Alle diejenigen, welchen entweder von der Kaiserin Catharina II. oder von Seiner jetzt regierenden Kaiserl. Majestät, Dörfer und Seelen geschenkt worden, sollen sich entweder selbst oder durch Bevollmächtigte beim Senat zum Empfang der Gnadenbriefe über die ihnen zum ewigen und erblichen Besitz geschenkten Dörfer und Seelen melden, im

47) P. P. 16. Juli. C. P. 15. Juli.

48) P. P. 23. Juli.

1797.

Juni. 30 Fall aber von einigen unter der Jurisdiction der Gouvernements-Regierung stehenden und aus Allerhöchster Gnade in einen solchen erblichen Besitz gesetzten Personen, diese ihre Gnadenbriefe nicht in Empfang genommen wurden, sollen alsdann die Regierungen von den an dieser Gnade Theil nehmenden, nach den Gesetzen die Poschlinien eintreiben und dem Senat darüber unterlegen.

Juni. 30 S. U. 49). Die monatlichen Verschlüge von abgemachten und pendent gebliebenen Sachen sind von dem curländischen Oberhofgerichte, dem livländischen Hofgerichte, dem esthländischen Oberlandgerichte und dem wiburgischen Laghmannsgerichte, nicht dem Gouvernements-procureur, wie an den übrigen Orten, sondern unmittelbar an den Senat in einer russischen Uebersetzung einzusenden.

Juni. S. U. Auf Sr. Kaiserl. Majestät Ukas hat der dirigirende Senat nach Anhörung des Extractes der Streitsache der Wittwe des Polizeinspectors zu Reval Wistinghausen, Margaretha Wistinghausen, geb. Buchhof, mit dem Rathmann zu Reval, Christian Glehn, wegen eines vom revalschen bürgerlichen Gerichtshofe auf die von Wistinghausen dem Glehn verpfändeten Ländereien, vollzogenen Kauf- und Grundbriefes, welcher in gedachtem Gerichtshofe durch Mehrheit der Stimmen beschlossen wurde, da nämlich in dieser Streitsache vom Gerichtshofe die Entscheidung gefällt war, die Prätension der Wittwe Wistinghausen auf die bei ihrer Verheirathung eingebrachte Mitgift sey deswe-

1797.

Juni.

gen aufzuheben, weil beim Tode ihres Mannes mehr Schulden als Kapital nachgeblieben, und sie auf deshalb geschene Proklamation nicht zugleich mit den übrigen Creditoren sich gestellt und ihre Prätensionen beigebracht habe; befohlen: da Kraft des Lübschen Rechtes, Buch III., Tit. 1., Art. 10., Tit. 7., Art. 9. und des Esthl. Ritter- und Landrechtes, Buch IV., Tit. 7., Art. 3. die Supplikantin Wistinghausen ihres eigenen, als Mitgift eingebrachten Vermögens, nicht beraubt werden muß, und auch der zweite in der Entscheidung des bürgerlichen Gerichtshofes angeführte Umstand grundlos ist, denn die Proklamation geschah vom Nevalschen Stadt-Magistrate einzig auf die Bitte der Wistinghausen selbst, und man kann es gar nicht dahin erklären, als wenn sie sich nicht zu der Rechtsache gestellt habe, da sie selbst deshalb angehalten, und nur auf ihre Bitte die Proklamation geschehen; so hätte aus diesen Gründen der Gerichtshof die Kauf- und Grundbriefe auf die von Wistinghausen dem Glehn verpfändeten Ländereien vor der wirklichen Untersuchung bei der gehörigen Gerichtsstelle, und der Schlichtung der Prätensionen der Wistinghausen zugleich mit der Konkursache, durchaus nicht ausfertigen sollen; es ist demnach der Gouvernements-Regierung von Esthland vorzuschreiben, daß sie gehörigen Orts den Auftrag ertheile, daß die Prätension der Wittve Wistinghausen zugleich mit der Konkursache untersucht werde, wo es sich dann ausweisen wird, ob die Wittve Wistinghausen irgend ein Vermögen als Mitgift eingebracht, und also

1797.

Juni.

das Recht habe, es zu fordern, und daß hier nächst diese Streitsache nach den Gesetzen geschlichtet werde. Weil aber das in dieser Rechtsache vom revallschen bürgerlichen Gerichtshofe nach der Mehrheit der Stimmen gefällte Urtheil vom Senate aufgehoben wird, so sind hiervon, nach Festsetzung des Allerhöchsten Ukases vom 19. Januar 1797, die übrigen Gerichtshöfe, die Gouvernements-Regierungen u. d. Collegien durch gedruckte Ukasen zu benachrichtigen; als welches hierdurch erfüllt wird.

Juli.

1 N. U. 10). S. U. v. 4. Juli. Der Zuströmung des Hornviehes zu den Residenzstädten soll sowohl in den Städten als in den Kreisen durchaus kein Aufenthalt verursacht werden und die an den großen Landstraßen durchs Gesetz zur Weide bestimmten Plätze sollen jederzeit nur dazu bestimmt bleiben, und durchaus nicht zu Ackerland umgewandelt werden.

Juli.

4 N. U. 11). S. U. v. 9. Juli. Da die Regiments-Fuhr-Pferde unter die Einwohner vertheilt sind, und der Transport des Proviantes aus den Magazinen an die Regimenter eben so den Einwohnern auferlegt worden, desgleichen da die aus der Commissariats-Gerichtsbarkeit an die Regimenter zu verabsolgenden Sachen, welche näher als zweihundert Werst vom Depot stehen, gleichfalls mit Fuhr-Pferden transportirt werden; so soll der Transport derselben, gleich dem durch die Einwohner gegen plakatmäßige Bezahlung dahin bewerkstelligt werden.

50) E. P. . . .

51) E. P. 30. Juli. E. P. 23. Juli.

1797.

Juli.

18

N. U. <sup>52)</sup>. S. U. v. 20. Juli. Um in den Städten gehörige Ordnung und Stille zu erhalten und allen Aufenthalt in den Untersuchungen, welche diese Ordnung unterbrechen könnten, zu verhindern, wird verordnet, daß alle die Sachen, welche nicht öffentliche Leibesstrafe des Verurtheilten nach sich ziehen, in den verordneten Gerichten der Stadttheile untersucht und in Ansehung der Bestrafung entschieden werden sollen; wobei außer dem Vorsteher des Stadttheils und einem Magistratsgliede, auch noch ein Officier desjenigen Stadttheils, wo die That sich ereignet hat, zugegen seyn muß. Die Vollziehung eines solchen Urtheils muß aber nach erfolgter Bestätigung des Kriegs-Gouverneurs geschehen.

Juli.

24

N. U. <sup>53)</sup>. S. U. v. 31. Juli. Die Wege und Brücken sollen überall in besserer Ordnung und besonders in sicherem Stande für die Reisenden gehalten werden.

Juli.

S. U. Auf Sr. Kaiserl. Majestät Ulas hat der dirigirende Senat nach Anhörung eines Extractes der aus dem bürgerlichen Gerichtshofe von Neval eingesendeten Rechtsache wegen der im Testamente der verstorbenen Herzogin von Kingston dem Apotheker Meyer ausgesetzten 30000 Rubel, die von ihm dem Grafen Steinbock abgetreten worden, und über welche der bürgerliche Gerichtshof von Neval abgeurtheilt, daß sie dem Steinbock ausgezahlt werden müßten; befohlen: da durch das Testament

52) P. V. 14. August.

53) P. V. 14. August. E. P. 3. September.

1797.

Juli.

der verstorbenen Herzogin von Kingston dem Apotheker Meyer diese 30000 Rubel von dem Landgute Schudleigh ausgekehrt sind, mit dem Bedinge, daß der Empfänger dieses Landgutes ihm gedachtes Geld zwölf Monate nach ihrem Tode auszuführen habe, in dem Testament aber namentlich angegeben, wer von ihr zum Besitzer dieses Landgutes bestimmt sey; und die Untersuchung dessen, so wie, ob der Apotheker Meyer wirklich derjenige sey, welchem im Testament die genannte Summe ausgekehrt ist, in den niedern Gerichtsstellen noch nicht geschlichtet worden, durch den Ukas des dirig. Senats vom 12. November 1792 aber, verordnet ist, in dieser Angelegenheit genau nach Kraft und Inhalt des Testaments vorzuschreiten; der bürgerliche Gerichtshof von Neval indessen diesem entgegen dahin entschieden hat, daß der Vollzieher desselben dem Grafen Steinbock, vermöge der Abtretung des Apotheker Meyer, die ihm vermachten 30000 Rbl., mit den darauf fälligen Zinsen bezahlen solle, und diesem Erkenntnisse zufolge den Grafen Steinbock mittelst einer Immission in den Besitz zweier Theile Orro und Tollo des gedachten Gutes Schudleigh eingesetzt, so, daß er vom Tage dieser Immission an der gesetzmäßigen Zinsen dieses Capitals zu genießen habe, und überdies bestimmt hat, dem Grafen Steinbock vom 15. August 1789, als dem im Testamente zur Auszahlung genannter Summe bestimmten Tage an, bis zum Tage der gegebenen Immission, fünf vom hundert als Zinsen auszuführen; im Falle der Nichtbezahlung aber ihm, dem Steinbock, auch die

1797.

Jult.

Immiffion in den übriggebliebenen Theil des Gutes Schudleigh, Fokenhof, zu ertheilen, und also im Falle einer Unzulänglichkeit von Einkünften in den beiden ersten Theilen, sein Recht auch auf den dritten Theil auszudehnen; kraft des 115ten und 116ten Artik. der Allerh. Verordnung zur Verwaltung der Gouvernements hingegen gegen die Pflicht des bürgerlichen Gerichtshofes darin bestehet; die in den untern Gerichtsstellen betriebenen und geschlichteten bürgerlichen Angelegenheiten zu revidiren; hier aber, wie oben gesagt worden, diese Schlichtung nicht erfolgt ist; so ist deshalb die in dieser Sache gefällte Entscheidung des bürgerlichen Gerichtshofes von Neval, als nicht mit den Umständen, nicht mit dem Wesen derselben und auch nicht mit den Gesezen übereinstimmend, aufzuheben, und zur Strafe für die eigenwillige und der Allerh. Gouvernementsverordnung zuwiderlaufende Aburtheilung dieser Sache, die vom Tage der dem Grafen Steinbock ertheilten Immiffion an, von ihm aus den Einkünften des gedachten Gutes gezogenen Zinsen vom Capital, so wie auch die ihm bestimmten Zinsen vom 15. August 1789 an, von den Beisitzern und dem Secretair des bürgerlichen Gerichtshofes von Neval beizutreiben; diese bis zur Beendigung der Sache, in Kraft der dem Memoriale des Senates vom 3. März 1797 ertheilten Allerhöchsten Confirmation, unter eben den Sequenzen zu nehmen, unter den das ganze Vermögen fällt, und von der unrechtmäßigen und gesetzwidrigen Entscheidung des Gerichtshofes in dieser Angelegenheit, nach Inhalt Sr. Kaiserl.

1797.

Juli.

Majestät namentlichen Ukases vom 19. Januar 1797, die übrigen Gerichtshöfe, Gouvernements; Regierungen und Gerichtsstellen durch Ukasen zu benachrichtigen.

August.

7

S. U. <sup>54</sup>). Allen Gouvernements; Regierungen wird vorgeschrieben, daß dieselben zur baldigsten Erfüllung Sr. Kaiserl. Majestät Allerhöchsten Befehls wegen Anfertigung eines allgemeinen adeligen Wappen; Buchs, ohne Verzug von den Gouvernements; Marschällen Abschriften von den von ihren Adels; Versammlungen angefertigten Geschlechtbüchern, welche der Heraldie noch nicht übersandt worden, einfordern, wie auch gleichmäßig den Adels; Marschällen eröffnen, daß die Adeligen, welche bis hies zu noch keine Beweise ihrer Adels; Würde beigebraucht haben, solche unverzüglich mit colorirten Wappen ihrer Familien, entweder bei der Gouvernements; Regierung, oder directe bei der Heraldie produciren, alle Gerichtsbehörden und Archive aber verbunden seyn sollen, den Adeligen zur Herbeischaffung dieser Dokumente über ihren Adel hülfreiche Hand zu leisten.

August.

10

N. U. <sup>55</sup>). Zum Ankauf der Pelze und Pelzschuhe für die sämtlichen Schildwachen in dem livl. Gouvernement soll von dem Civil; Gouverneur eine Abgabe nach der Seelenzahl erhoben werden.

August.

12

N. U. <sup>56</sup>). S. U. vom 19. August. Die Promptitude in Bezahlung der Schulden, sowohl auf Wechsel, als auf andere Verbindungs;

54) P. N. 26. October.

55) P. N. 14. Januar 1798.

56) P. N. 11. Septbr. E. N. 11. Septbr.

1797.

August 12 | Schriften, ist auf den guten Glauben, auf Ehre und Gewissen so sehr gegründet, daß die Vernachlässigung derselben für ein verächtliches und dem gemeinen Wesen sehr schädliches Vergehen angesehen werden muß. Da es nun dergleichen Leichtsinrige giebt, die, nachdem sie Schulden gemacht haben, sich lediglich in der Absicht, um sich deren Bezahlung zu entziehen, unter die Vormundschaft und Curatel Anderer begeben; so wird, um diesem Unwesen, welches sich durch Mißbräuche eingeschlichen und den allgemeinen Credit umstürzt, zu steuern, verordnet, daß bei Eintreibung rechtmäßiger und erwiesener Schulden, nach aller Strenge der Gesetze verfahren werden soll, ohne Unterschied der Person oder Rücksicht auf Vormundschaften, von welchen nur diejenigen bei Macht zu erhalten sind, welche für minderjährige Waisen, oder für Wahnsinnige, nach den wegen solcher Unmündigen festgesetzten Regeln, verordnet sind. Jede andere Vormundschaft und Curatel kann nur nach dem Rechte der Curatoren existiren, welche für Leute bestellt werden, die in den Stand kommen, ihre Schulden nicht bezahlen zu können, für welche Schulden sie jedoch mit aller ihrer Habe aufkommen müssen, weil die persönlichen Verhandlungen solcher Leute nicht wie die Unmündigen betrachtet werden können, sondern aller Strenge der Gesetze zu unterworfen sind.

August. 17 | N. U. 57). S. U. v. 20. August. Auf Veranlassung vielfältiger Beschwerden der durch übereilte Erfüllung der Urtheile von den Ge-  
 57) E. P. 30. Septbr. E. P. 14. Septbr. E. P. 26. Octbr.

1797.

August. 17

richtshöfen in Sachen, wo von letzteren die Appellation ergriffen worden, unschuldig Leidenden, wird verordnet, daß in solchen Sachen diejenigen Formalitäten und Fristen, welche bei Bekanntmachung der Urtheile an die Streitenden Theile, und Abwartung der Rechtskraft dieser Urtheile, vor Emanirung der Gouvernements-Verordnungen für die Collegien und andere Behörden gegolten, und nach Emanirung der gedachten Verordnungen bei allen andern Gerichtsbehörden, nur nicht bei den Gerichtshöfen beobachtet worden, nunmehr auch auf die Gerichtshöfe extendirt seyn sollen. Und zwar sind

- 1) nach Verlesung der Akten, wenn die endlichen Verfügungen getroffen werden sollen, zuvörderst die Streitenden Parteien vorläufig durch die Polizei vorzufordern, wo dieselben sich reversiren müssen, daß sie sich zur Anhörung des Urtheils am Tage der Unterschrift desselben, welcher denn bestimmt werden muß, einfinden werden. Und wenn gleich nach dergestalt geschehener Bekanntmachung, irgend jemand den Termin zur Anhörung des Urtheils versäumen würde; so soll doch eine monatliche Frist, zur Einreichung der Appellations- Supplique und Hemmung der Rechtskraft, von dem Tage an gerechnet werden, an welchem das Endurtheil unterschrieben worden ist.
- 2) Im Fall die Stadt, wohin man, um seine Appellations- Supplique einzureichen, reisen muß, von derjenigen, wo das Urtheil gefällt worden, so weit entfernt liegt, daß mehr als ein Monat zur Reise erforderlich wäre, und zwar vier Tage auf hundert Werst gerechnet; so soll in solchem Fall, zur Einrei-

1797:

August. 17

hung der Appellations: Supplique und Hemmung der Rechtskraft, vom Tage der Unterschrift des Urtheils die obige Frist nach doppelter Anzahl der Werste gerechnet werden, und zwar in Gemäßheit dessen, was hierüber für die Landmessungssachen festgesetzt worden. 3) Wenn jemand der Processirenden, zur Zeit der Citation und der Unterschrift des Urtheils persönlich nicht zur Stelle seyn würde; so soll die Publication des Urtheils in den Zeitungen den Partien bekannt gemacht, und damit sie sich melden und ihre Appellations: Supplique einreichen können, vier Monate, vom Tage der Publication des Urtheils gerechnet, mit der Erfüllung desselben Anstand genommen werden. Sollte aber auch nach Verlauf dieser Frist die Appellations: Supplique nicht eingegangen seyn; so soll ohne weitem Aufenthalt das Urtheil zur wirklichen Erfüllung gebracht werden. 4) Denen, die diese Termine versäumen, verbleibt annoch die gesetzliche Jahresfrist, um ihre Sache höhern Orts anhängig machen zu können. 5) Alle vorgedachten Termine erstrecken sich auf die im Innern des russischen Reichs Befindlichen; wegen derjenigen aber, die sich im Auslande oder bei der Armee wider den Feind aufhalten, oder auch in andern besonderen Reichs: Geschäften commandirt sind, und keine Bevollmächtigte zur Führung ihrer Sache haben, ist nach den bis hiezu Kraft gehabtten vorigen Verordnungen zu verfahren, und der Appellations: Termin für die außerhalb den Gränzen des Reichs sich Befindenden, wie vorhin auf zwei Jahre anzunehmen.

1797.

August. 17

N. U. 58). S. U. v. 7. Septbr. Zur Abwendung der Belästigung, welcher bisher diejenigen ausgesetzt gewesen, deren ganzes, die beizutreibende Forderung weit übersteigendes Vermögen unter Sequester gesetzt worden, soll künftig in dergleichen Fällen, sowohl bei Kron- als Privateintreibungen, nur eine solche Anzahl Seiten, zu 40 Rbl. für jede Revisionsseele gerechnet, unter Beschlag genommen werden, als zur Tilgung der beizutreibenden Summe hinreichend ist.

August. 20

S. U. 59). Da der Senat aus der Unterlegung des medicinischen Collegii wahrnimmt, daß die in Liv- und Esthland befindlichen Inhaber der freien Apotheken die med. Verwaltungen nicht zulassen wollen, um die Beschaffenheit der Arzneimittel und die Güte der Apotheker-Materialien zu untersuchen, die frei practicirenden med. Beamten aber sich nicht allein der Abhängigkeit von den med. Verwaltungen entziehen, sondern auch von sich keine schriftlichen Zeugnisse über ihre Berechtigung zu dem Beruf, medicinische Praxis treiben zu dürfen, beibringen wollen; ein solches Zeugniß aber um so nothwendiger ist, weil öfters durch die aus den Apotheken zu verabsfolgenden, wegen langen Liegens verdorbenen Arzneimittel, wie auch durch Aerzte, die in ihrer Kunst unerfahren sind, anstatt des gewünschten Nutzens den Kranken der größte Nachtheil erwachsen könnte; so haben die Inhaber der Apotheken, wenn sie in Allem die gehörige Ordnung beobachten, die freie Praxis

58) L. V. 16. November.

59) L. V. 10. November.

1797.

August. 20 Führenden aber, wenn sie über ihre Kenntnisse klare Zeugnisse aufweisen, sich nicht der Abhängigkeit von den auf Allerhöchsten Befehl Sr. Kaiserl. Majestät errichteten med. Verwaltungen zu entziehen, und ist desfalls den kgl. und ksthl. Gouvernements-Regierungen vorzuschreiben, daß dieselben allen Inhabern der freien Apotheken und allen med. Beamteten, welche die freie Praxis üben, aufs nachdrücklichste einschärfen mögen, daß sie sich diesem Allerhöchsten Befehle unterwerfen, selbigem in allen Stücken aufs pünktlichste Folge leisten; widrigenfalls aber sie als Ungehorsame gegen dem Allerhöchsten Kaiserl. Willen zur Verurtheilung nach aller Strenge der Gesetze dem Gericht übergeben werden sollen.

August. 21 S. U. Vorschläge über abgemachte und unabgemachte Sachen sind von dem kgl. Hofgerichte, ksthl. Oberlandgerichte, curl. Oberhofgerichte und wiburgschen Paghmannsgerichte, nach den diesen Behörden vorgeschriebenen Formen, ohne sie, wie an anderen Orten dem Gouvernementsprocureur abzugeben, allmonatlich, mit umgehender Post, an das dritte Senatdepartement einzusenden.

August. 22 N. U. 60). Von den Kaufleuten, welche von ihrer Gemeinde wegen einer ihrem Stande unanständigen Aufführung ausgeschlossen worden, sollen die zum Militärdienst tauglichen zu Rekruten, gegen Abrechnung der Beitrags-Gelder von der Gemeinde, abgegeben werden.

Septbr. I N. U. 61). S. U. v. 3. Septbr. Im ganz

60) P. B. 16. November.

61) E. V. 18. September.

1797.

Septbr. In den Reichen sind zur Rekrutierung drei Mann von Fünfhundertern auszuheben, welche Aushebung nach Maaßgabe der General:Verordnung wegen Stellung der Rekruten und nach den zur Conservation der Leute anbefohlenen Einrichtungen zu bewerkstelligen ist. Wobei denn die Completierung der Truppen fürs künftige nach Maaßgabe des gewöhnlichen Abganges der Leute bestimmt wird, welcher jährlich durch deren Dimittierung und durch Todesfälle entstehen kann. Die wirkliche Hebung der Rekruten muß den 1. Novbr. d. J. anfangen und unfehlbar bis zum neuen Jahre beendigt seyn. Was aber die Eintreibung an Gelde von der Kaufmannschaft, zu fünfshundert Rubel für jeden Rekruten betrifft; so soll hierin nach genauer Vorschrift des Ukases vom 3. Mai 1783 verfahren werden.

Septbr. N. U. 62). S. U. v. Septbr. Damit bei Hebung der Rekruten die Lieferer derselben sowohl, als auch die Rekruten selbst durch unnöthiges Hin- und Herziehen von einem Orte zum andern, nicht beschwert werden; so sollen die Rekruten aus den Dörfern in die Kreisstädte der nämlichen Kreise gebracht werden, wo selbige ganz nach Maaßgabe der General:Rekruten:Verordnung in Gegenwart des Civil:Gouverneurs und anderer Beamten des Gouvernements empfangen werden müssen. Da aber der Gouverneur zur gehörigen Zeit in allen Kreisen diese Hebung persönlich zu verrichten nicht im Stande ist; so ist es nöthig, unverzüglich die Einrichtung zu treffen, daß einen Theil

1797.

Septbr.

der Kreise der Gouverneur, den andern der Vice-Gouverneur, und den dritten der Gouvernements: Adels: Marschall übernehme, welche dann diese Hebung, ein jeder in den Kreisen seines Antheils, in Gegenwart des Kreismarshalls, des Gorodnitscheis oder des Commendanten und des Kriegsbefehlshabers, wo ein solcher sich befindet, bewerkstelligen müssen. In Ansehung des weiten Umfangs und der Entfernung der Kreise von den Gouvernements: Städten in dem Irkutskischen und Tobolskischen Gouvernement, wo die persönliche Gegenwart der dortigen Gouverneurs und Gouvernements: Beamten bei der Rekrutenhebung, zum bequemen und schnellen Fortgange, als welche nothwendige Erfordernisse bei diesem Geschäfte sind, nicht beitragen kann; ist mit diesen beiden Gouvernements in Betreff der vorgedachten Anordnung eine Ausnahme zu machen, und soll der Empfang der Rekruten mit Wahrnehmung aller gehörigen Ordnung und Vermeidung jeder Art von Partheilichkeit oder Bedrückung, allein den Gorodnitscheis oder Commendanten, in Gegenwart der Kriegsbefehlshaber, wo sich dergleichen befinden, übertragen und anheim gestellt seyn.

Septbr. 12

N. U. <sup>63</sup>). S. U. v. 18. Septbr. Im Irkutsk. Gouvernement soll der dortige Vice-Gouverneur Etatsrath v. Richter Gouverneur, und der Etatsrath und Curl. Gouvernements: Procureur v. Bähr Vice-Gouverneur seyn.

Septbr. 17

S. U. <sup>64</sup>). Zwei durch die Flucht entkommene Räuber sollen aufgesucht werd.n.

63) E. B. 24. Septbr.

64) E. B. 2. Octbr.

1797.

Septbr. 19

N. U. 65). S. U. v. 24. Septbr. Da die Regiments; Fuhr; Pferde bei den Regimentern selbst bequemer unterhalten werden können; so sollen die an die Landes; Einwohner vertheilten Pferde zurückgeliefert werden. Damit aber die Pferde bei den Regimentern unterhalten und die Verbindlichkeit, welche den Landes; Einwohnern obgelegen hat, selbige zu unterhalten, ersetzt werde; so werden ihnen auf eine jede Seele dreizehn Cop. auferlegt, als welche alle Jahre ohne den mindesten Rückstand im September; Monat erhoben und bei den Kameralhöfen von allen übrigen Summen separirt, asservirt und zur Ausgabe oder zur Auszahlung nicht anders als einzig und allein auf Anweisungen der Proviant; Expedition verwendet werden müssen; wobei man ohne Anstand das Kriegs; Collegium zu benachrichtigen hat, wie viel monatlich in einem Gouvernement an dieser Abgabe erhoben werden soll.

Septbr. 23

N. U. 66). Wenn jemand irgendwo Spuren von Steinkohlen; Minen entdecken sollte, so hat derselbe solches dem wirkl. Statsrath Ewow anzuzeigen, und auf den Fall, daß die weitere Nachsuchung der Mühe lohnen und von Nutzen seyn würde, der erste Entdecker einer allergnädigsten Belohnung sich zu gewärtigen.

Septbr. 26

N. U. 67). S. U. v. 2. Octbr. Indem Wir in Dorpat ein adeliges Fräuleins; Stift errichteten, haben Wir für gut befunden, das Capitel desselben mit einem Statut zu versehen, wels

65) P. B. 2. Octbr. E. P. . . . .

66) P. B. 30. Decbr.

67) P. B. 3. December.

1797.

Septbr. 26 des Wir hier beifügend Unserm Senat befeh-  
len, dasselbe in ein Gesetzbuch einzutragen,  
das Original aber an das livl. Landraths; Col-  
legium zur unabweichlichen Erfüllung desselben zu  
begleiten. Zum Unterhalt gedachten Stifts do-  
miniren Wir Allergnädigst, im livl. Gouverne-  
ment und fellinschen Kreise, das Gut Wastes-  
moise, 22 livl. Haken groß <sup>68)</sup>.

Septbr. 26 Statuten des adeligen Fräuleins-  
stifts zu Dorpat <sup>69)</sup>. Wir von Gottes  
Gnaden, Paul der Erste, Kaiser und Selbst-  
herrscher aller Reußen ꝛ. In Rücksicht der  
dürftigen Umstände, in welchen sich verschiede-  
ne adelige Fräuleins im Herzogthum Livland  
befinden, haben Wir, von Mitleiden bewogen,  
zu ihrer Unterstützung und Unterhaltung aus  
Allerhöchster Kaiserk. Gnade ein adeliges Fräu-  
leinstift in der Stadt Dorpat zu errichten ver-  
statten wollen, und befehlen solchenmach Allers-  
gnädigst: §. 1. Es soll ein adeliges Fräuleins-  
Stift in der Stadt Dorpat errichtet werden.  
§. 2. Das livl. Landraths; Collegium, unter  
dessen Direction selbiges steht, bestimmt eines  
seiner Mitglieder zum Curator des Stifts.  
§. 3. Das Landraths; Collegium wählt aus der  
livl. Ritterschaft eine adelige Wittwe oder Fräu-  
lein, von untadelhaftem Wandel, welche zur  
Verwaltung des Stifts geschickt ist, und zur  
Aebtrissin des Stifts verordnet wird. §. 4.

68) An dessen Stelle wurden nachmals durch einen ander-  
weitigen Allerhöchsten Befehl die Güter Kolenkau und Kurre-  
saat verlichen. S. die Regierungs-Publication vom 3. Decem-  
ber 1797.

69) S. V. 3. Decbr.

1797.

Septbr. 26 Die Aebtissin hat im Stifte freie Wohnung, Unterhalt und Bedienung, und bekommt jährlich vierhundert Rubel, welche derselben tertialiter pränumerando ausgezahlt werden sollen. §. 5. Die Aebtissin darf nicht ohne Erlaubniß aus dem Stifte sich entfernen; sie muß auf die Zucht, Ordnung und Reinlichkeit im Stifte sehen, und die häuslichen Angelegenheiten des Stiftes besorgen. §. 6. Es sollen im Stifte zwölf arme adelige Fräulein, nicht unter 18 Jahre alt, mit Wohnung, Kost, Bedienung unentgeltlich unterhalten werden, und bekommt jede zu ihrer Kleidung jährlich achtzig Rubel tertialiter pränumerando. §. 7. Die Aebtissin sowohl, als die im Stifte aufzunehmenden Fräulein müssen von unsträflichem Wandel seyn, und beweisen können, daß ihre Vorfahren, von ihren Großeltern väterlicher und mütterlicher Seite an, zu der vor 1783 existirten alten Matrifel der livl. Ritterschaft gehört haben; und die aufzunehmenden Fräulein müssen erweisen können, daß sie nicht über fünfzig Rubel jährlicher Einkünfte haben. §. 8. Die Gesuche um die Aufnahme werden mit Beilegung obgedachter Beweise an das livl. Landraths Collegium abgeschickt, welches nach den Regeln des Stiftes ihre Aufnahme bestimmt. §. 9. Wenn eine unentgeltlich im Stift unterhaltene Stiftsfräulein daselbst mit Tode abgeht, so fällt ihr sämmtlicher Nachlaß, er bestehe worin er wolle, dem Stifte anheim. Sollte sie aber wegen eines anderweitigen Etablissemens, oder aus andern Ursachen das Stift verlassen; so ist sie, wenn sie das Vermögen dazu hat, schuldig,

1797.

Septbr. 26

demselben achtzig Rubel als eine Erkenntlich-  
keit zu zahlen, und behält ihr übriges Vermö-  
gen. §. 10. Es sollen auch adelige Fräulein  
im Stifte als Pensionairinnen, jedoch nicht  
unter 18 Jahren aufgenommen werden, und  
ist ihre Anzahl auf zwölf Personen festgesetzt.  
§. 11. Bei dem Gesuche um die Annahme  
müssen die Pensionairinnen, so wie oben an-  
geführt ist, ihren Adel bei dem Landraths: Col-  
legio erweisen, und werden von demselben nach  
den Regeln des Stifts angenommen. §. 12.  
Jede Pensionairin bezahlt beim Eintritt in das  
adelige Fräuleinstift die Summe von zweitaus-  
send Rubeln, und genießt dagegen freie Woh-  
nung, Unterhalt, Bedienung; welches Capital  
nach ihrem Ableben im Stift gänzlich, oder  
wenn sie wegen einer Verheirathung oder aus  
andern Ursachen das Stift verläßt, zur Hälfte  
dem Fond des Stifts anheim fällt. §. 13. Die  
im Stift wohnenden Fräulein müssen sich eines  
christlichen und tugendhaften Wandels belei-  
stigen, und damit sie in ihrem Christenthum  
und guten Sitten desto mehr befestiget werden,  
sollen sie täglich des Morgens und Abends zu  
einer von der Aebtissin zu bestimmenden Stun-  
de in demselben Zimmer zusammen kommen,  
und sich durch Gesang und Gebet, auch Lesung  
christlicher Betrachtungen erbauen, auch dem  
öffentlichen Gottesdienste an Sonn- und Fest-  
tagen, so viel als möglich, beiwohnen. §. 14.  
Die im Stifte wohnenden Fräulein sind ge-  
halten, ihrer Aebtissin alle ehrerbietige Achtung  
zu erweisen; sollte sich aber eine oder die an-  
dere gegen dieselbe, bei Aufrechthaltung der

1797.

Septbr. 26 vorgeschriebenen Ordnung ungehorsam bezei-  
gen, oder auch durch ein zänkisches unanständiges Betragen den übrigen zur Schande und Beschwerde gereichen, so hat die Aeltestin solches dem Landraths-Collegium vorzutragen, das mit selbiges nach geschעהer Untersuchung eine solche Person aus dem Stifte entfernen möge.

§. 15. Die im Stifte wohnenden Fräulein dürfen dasselbe nicht ohne Erlaubniß der Aeltestin verlassen; es soll ihnen aber' frei stehen, auf vier Wochen ihre Verwandte zu besuchen, wenn sie aber ohne erwiesene Krankheit über den an gesetzten Termin ausbleiben, so gehen sie ihrer Stelle im Stifte verlustig.

§. 16. Es sollen auch Fräulein von jedem Alter, nach den über ihre adelige Geburt obgedachtermaßen geführten Beweisen, als Expectantinnen aufs Stifte eingeschrieben werden, sie zahlen bei ihrer Einschreibung zum Fond dieses Stifts Eintausend Rubel, ohne solche wieder zu bekommen, und haben dafür, so bald sie es verlangen, nach dem Alterthum der Einschreibung die Anwartschaft gegen Erlegung von annoch Eintausend Rubel beim Eintritt ins Stifte, als Pensionairinnen, und falls sie indessen durch Zufälle ihr Vermögen eingebüßt hätten, auch unentgeltlich aufgenommen zu werden; selbige wohnen aber nicht in dem Stifte.

§. 17. Alle im Stifte unentgeltlich oder als Pensionairinnen, oder als Expectantinnen aufgenommene Stifts-Fräulein sind, wenn sie wegen Verheirathung oder aus andern Ursachen aus dem Stifte gegangen sind, zu allen Zeiten wiederum berechtigt, als Wittwen oder Fräulein, nach dem

1797.

Septbr. 26

Alterthum ihrer ehemaligen Annahme, bei einer sich ereignenden Vacanz, nach Maaßgabe ihres Vermögens; Zustandes ins Stifte aufgenommen zu werden. §. 18. Wir ertheilen aus Allerhöchster Kaiserl. Gnade, der Aebtissin, den Stiffts; Fräulein, Pensionairinnen und Exspectantinnen ein Stiffts; Zeichen, welches aus einem achteckigten hellblau emailirten Kreuze besteht, und an einem Bande von Orangefarbe mit einer schwarzen Kante getragen werden soll. §. 19. Die Aebtissin und sämtliche Fräulein des Stiffts, mit den Pensionairinnen und Exspectantinnen, sind gehalten, bei öffentlichen Gelegenheiten, als: bei Hochzeiten, Kindtaufen, Bällen, in einförmigen Kleidern zu erscheinen, die als Ordensklieder anzusehen sind. §. 20. Der Curator hat sich das Beste der Stiftung äußerst angelegen seyn zu lassen, auf die Erfüllung der vorgeschriebenen Ordnung genau zu sehen, und alljährlich die Rechnungen von den Einkünften und Ausgaben dem Landraths; Collegio zur Revision zu überschicken. §. 21. Beim Ableben der Aebtissin ernennet der Curator eine von den Stiffts; Fräulein, welche er für die geschickteste hält, um ihre Stelle bis zur Wiederbesetzung zu vertreten. §. 22. Wir befehlen, daß diese Statuten von denen, welche sie betreffen, unverbrüchlich beobachtet werden sollen; zu welchem Ende jedem Stiffts; Fräulein, bei Aufnahme derselben eine Abschrift von den Statuten aus dem livl. Landraths; Collegio zu geben ist. Zu derselben Bekräftigung haben Wir dieses eigens

1797.

Septbr. 26 händig unterschrieben und Unser Kaiserl. In-  
sigel beiducken lassen.

(L. S.) Paul.

Septbr. 28 S. U. 70) Die Kriegsdeserteurs sollen  
von denjenigen Dorffschaften oder Städten, in  
welchen sie verkehrt worden, ersetzt werden.

Octbr. 3 N. U. 71) S. U. v. 30. Novbr. Da im  
Ukaz vom 20. Januar 1797 bekannt gemacht  
worden, daß die russische silberne Münze, an-  
statt der bis jetzt im Gange gewesenenen von der  
drei und achtzigsten und ein Drittel Probe geschla-  
gen werden soll, so wird diese Probe als un-  
veränderlich für die russischen Münzhöfe bestä-  
tigt und befohlen, nach dieser Probe die silber-  
ne Münze zu prägen; hiernächst wird der in-  
nere Werth eines Rubels zu sechs und dreißig  
und einen halben Stüber bestimmt. Aus einem  
Ligaturpfund Silber sollen neunzehn Rubel und  
siebenzig Copelen mit noch einigen Theilen ges-  
schlagen werden; imgleichen die kleinen silber-  
nen Münzen, als halbe Rubelstücke, Fünf und  
zwanzig, Zehn; und Fünf; Kopelenstücke, in  
denselben Verhältnissen. Zu Folge dieses, soll  
den Meistern, welche Silbergeräth verfertigen,  
unter Androhung der gesetzlichen Ahndung, ver-  
boten werden, vom 1. Mai des künftigen 1798.  
an, ihre Arbeit niedriger als von der vier und  
achtzigsten Probe zu machen. Die goldne  
Münze soll anstatt der vorigen acht und acht-  
zigsten Probe, von der vier und neunzigsten und  
zwei Drittel Probe geprägt werden, und zwar

70) L. N. 6. Octbr. E. N. 8. Octbr.

71) L. N. 11. Januar 1798. E. N. 10 Decbr 1797. E. N.

18. Januar 1798.

1797.

- Octbr. 3 goldene Fünfrubelstücke, so, daß sieben und sechszig Dukaten, ein Rubel und neun u. funfzig Copelen nebst einigen Theilen auf ein Piga: turpfund gerechnet werden; das Kupfergeld aber soll nach dem bisherigen Fuß aus einem Pud zu sechszehn Rubel geschlagen werden.
- Octbr. 4 Neuer Tarif <sup>72)</sup> zur Erhebung der Zölle von einkommenden und ausgehenden Waaren.
- Octbr. 8 S. U. Auf die vom Generalprocureur Fürsten Kurakin gemachte Unterlegung: „ob die Hofgerichte oder andere, in ihre vormals gen Rechte wieder eingesetzten Behörden in den Gouvernements Liv:, Esth: und Curland, sich in Rechtsfachen an den Gouvernements: Procureur zu wenden haben?“ ist die Allerhöchste Resolution dahin erfolgt: „daß dieselben die Vorschläge über geschlichtete und nicht geschlichtete Rechtsfachen zum Senat einzusenden haben.“
- Octbr. 12 S. U. <sup>73)</sup> Die Entscheidungen der Collegien und Gerichtshöfe, welche Eintreibung der Zölle und Strafen für zu confiscirende verbotene Waaren betreffen, sollen ohngeachtet der in solchen Sachen nachzugebenden Appellationen erfüllt werden.
- Octbr. 20 N. U. <sup>74)</sup> Den Chefs bei allen Regimentern soll es erlaubt seyn die von den Civil: Gouverneurs vorzustellenden und mit gehörigen Attestaten wegen ihres Adels zu versehenen jungen Edelleute, bei ihren Regimentern im Unterofficiers: Character, wenn auch als übercomplet,

72) S. P. 14. Decbr.

73) S. P. 3. Decbr.

74) S. P. 16. Novbr.

1797.

Octbr. 20 in Diensten anzunehmen, und zwar um so mehr, da bei der Armee wenig dergleichen übrig sind, die zu Officirs avancirt werden können.

Octbr. 26 Allerhöchst bestätigte Senatsunterlegung <sup>75)</sup>.  
S. U. v. 30 Octbr. Die Geschäfte des Schrudenschen und Frauenburgschen Hauptmannsgerichts sind einem einzigen Gerichte zu übertragen, und nach Verlegung desselben nach Goldingen, selbiges das Goldingensche Hauptmannsgericht zu benennen, das Personale des Schrudenschen Hauptmannsgerichts aber nach Friedrichstadt, zur Bestreitung der dortigen Geschäfte zu verlegen, und diese Behörde das Friedrichstädtische Hauptmannsgericht zu benennen, das Gehalt aber und die andern zu Ausgaben bestimmten Gelder in demselben Quanto, wie solche, nach dem von Sr. Kaiserl. Majestät für das curländische Gouvernement bestätigten Etat, den obbesagten Behörden bewilligt sind, nach wie vor zu reichen.

Octbr. 26 N. U. <sup>76)</sup> S. U. vom 11. Novbr. Das Gesetz, nach welchem ein jeder, der sich in Rußland befindet, unfehlbar einen gewissen Lebensstand wählen, und zugleich, ohne Ausnahme, die gesetzlichen Prästanda leisten muß, soll auf alle restituirten und neu erworbenen Länder ausgedehnt werden.

Octbr. S. U. <sup>77)</sup> Bei vorfallenden Feuersbrünsten, soll jederzeit mit möglichstem Eifer nach dem schuldigen Veranlasser geforscht und derselbe ausge mittelt, widrigenfalls aber in jedem

75) E. N. 12. Novbr.

76) E. N. 9. Decbr.

77) E. N. 16. Novbr.

1797.

Octbr.

Fall, wo der Urheber nicht entdeckt wurde, solches für eine Fahrlässigkeit der Obrigkeit angesehen worden.

Octbr.

N. U. 78) Es sollen nirgendwo und zu keiner Zeit Illuminationen angestellt werden; ausgenommen nur am heiligen Oster-Tage und an den Tagen, wo es besonders befohlen ist.

Octbr.

S. U. 79) Es sollen, weil nach dem Allerhöchst confirmirten Etat für die General- Requet- Meister- Expedition, kein Requetmeister in Moskau bestaanden worden, die Supplikanten ihre dahin gehörigen Appellations- Gesuche an die General- Requet- Meister- Expedition nach St. Petersburg senden.

Novbr. 15

N. U. 80) S. U. v. 23. (25.) Novbr. Allen Gouverneurs wird, bei Ausschließung vom Dienst, die strengste Ausforschung der Deserteurs und gesetzliche Beahndung derjenigen, welche sich der Hehlung derselben schuldig machen, eingeschärft und zur Verhütung einer solchen Hehlung der Deserteurs sowohl in allen Gouvernements überhaupt, als besonders in denjenigen, wo Privatgüter zu Disposition der Arrendatoren gegeben zu werden pflegen, wie im livländischen, curländischen, litthauischen und andern Gouvernements, nachstehendes befohlen, als: 1) ist von jedem Disponenten eines Dorfes oder Gutes, der daselbst wohnt, und einem Deserteur ein Nachtlager gestatten wird, dafür zur Strafe jedesmal einhundert

78) L. V. 14. Decbr.

79) L. V. 14. Decbr.

80) L. V. 3. Decbr. E. V. 7. Decbr. E. V. 11. Decbr.

1797.

Novbr. 15

Rubel einzutreiben; 2) ein Bauer, Krüger oder Gastwirth wird mit Leibesstrafe belegt, die Gutsbesitzer und Disponenten aber, welche außerhalb ihren Besitzungen wohnen, verfallen in eine Pön von fünf und zwanzig Rubeln, wenn in ihren Dörfern ein Deserteur mehr als sechs Tage sich aufhält, und sie davon keine Kenntniß haben werden; 3) für die bewilligte völlige Niederlassung soll, außer dieser festgesetzten Strafe, von dem Gutsbesitzer, wo ein solcher Deserteur sich verborgen gehabt, noch jedesmal ein Rekrut, ohne Anrechnung eingetrieben werden; 4) die an den Flüssen Wohnenden sollen ihre Vötte angeschlossen halten, und ein jeder, dessen Vor zur Uebersezung eines Deserteurs, ohne Wissen des Eigenthümers, genommen werden wird, ist schuldig eine Pön von fünf Rubeln zu erlegen; 5) einem jeden aber, der einen entlaufenen Rekruten oder Deserteur bringen oder entdecken wird, ist sogleich nach dem Manifest vom J. 1732, eine Belohnung von 10 Rbln. für jeden Mann zu geben; 6) was die verlaufenen Postreiter betrifft, die gar keine Beweise für sich aufzuweisen haben; so sind selbige, sobald sie ergriffen werden, als Rekruten an das nächste Militair-Commando abzugeben. Im Fall sie aber als zu Kronen-Dörfern gehörig, oder als Erbleute der Gutsbesitzer besunden werden sollten, sind sie demselben als Rekruten bei der nächstfolgendenhebung anzurechnen.

Novbr. 15

N. U. \*) Die vom Militairdienst ausgeschlossenen Edelkente sollen nicht nur selbst zu

1797.

Novbr. 15 keinen von der Wahl des Adels abhängenden Civil: Aemtern gewählt und angestellt werden, sondern auch bei der Wahl Anderer keine Stimme haben.

Decbr. 31 Allerhöchst bestätigte Senats: Unterlegung <sup>82)</sup> S. U. v. 11. Decbr. Die curländischen Gutsbesitzer können, für den Fall, daß sie darum selbst bitten würden, von der Patrimonialjurisdiction befreit, und dergleichen Sachen den errichteten Gerichtsbehörden übertragen werden.

Decbr. 16 N. U. <sup>83)</sup> S. U. v. 31. Decbr. Die zum Besten des Findelhauses festgesetzte Abgabe für den Stempel der Spiel: Karten, nämlich 60 Cop. vom Dukend, soll verdoppelt werden, dergestalt, daß von nun an dafür ein Rubel u. zwanzig Cop. entrichtet werden sollen. Und damit die in Rußland zur Verfertigung der Spiel: Karten vorhandenen Fabriken nicht benachtheiligt werden, so wird zugleich die Einführung der ausländischen Spiel: Karten gänzlich verboten.

Decbr. 16 N. U. <sup>84)</sup> S. U. v. 29. Decbr. Alle in den Städten und auf den ihnen gehörigen Gründen angelegten Kronsmühlen sind zum Vortheil der Städte zu übergeben, und sollen nach Emanirung dieses Befehls die Einkünfte von den verarrendirten Mühlen auch denselben überlassen werden; wenn aber der Termin der Arrende abgelaufen seyn wird, so sind sie aus der Zahl der pachttragenden Stücke auszuschließen.

82) C. P. 1. Februar 1798.

83) P. P. 26. Januar. C. P. 15. Januar 1798.

84) C. P. 5. Januar 1798.

1797.

Decbr. 18

N. U. 85) S. U. v. 27. Decbr. §. 1. Es sollen aus den Etats der Gouvernements vom Adel unterhalten werden: Die Ráthe und Assessoren des Gerichtshofes pünlicher und bürgerlicher Rechtsachen, die Kreis- und Niederlandgerichte mit ihren Canzleisummen, die Gouvernements- und Kreislandmesser, die medicinische Behörde mit allen angestellten Aerzten und Hebammen, die Baumeister und Meschaniker; in Klein-Neußen die Generalrichter und Ráthe des Generalgerichts; in Livland das Hofgericht, die Landgerichte und Commissariate; in Esthland der Secretair des Provincial-Consistoriums, das revalsche Voigteigericht des Doms, und die Kreis-Commissaire in den vier Kreisen; im wiburgschen Gouvernement das Lagmannsgericht, die Háradsgerichte, in den Kreisen die Kreis-Commissaire, die Kreis-schreiber, die Canzleibedienten und Lehnsmäner, das wiburgsche und friedrichshammische Consistorium; in Curland das Oberhofgericht, das piltenische Landraths-Collegium, die vier Instanzgerichte oder Oberhauptmannsgerichte, acht Hauptmannsgerichte und das Consistorium.

§. 2. Damit aber die zur Unterhaltung dieser Behörden und Personen erforderlichen Summen, dem Vermögen des Adels möglichst angemessen vertheilt werden, so sollen zu diesem Behuf von demselben, nach den Gouvernements, folgende Summen zu der Kronskasse geliefert werden, nämlich; aus dem Moskowischen 51000 Rbl., aus dem St. Petersburgschen 11000 Rbl., aus dem Nowogorodschen 28000

85) P. V. 21. Januar. E. V. . . . E. V. 15. Januar 1798.

1797.

Decbr. 18

Rbl., aus dem Twerschen 51000 Rbl., aus dem Pleskowschen 36000 Rbl., aus dem Smolenskiſchen 61000 Rbl., aus dem Tulaschen, 61000 Rbl., aus dem Kalugaschen 51000 Rbl., aus dem Jaroslawſchen 49000 Rbl., aus dem Koſtromaschen 47000 Rbl., aus dem Wolodkirmiſchen 51000 Rbl., aus dem Niſſhegorodschen 57000 Rbl., aus dem Wologdaschen 15000 Rbl., aus dem Wätschen 2000 Rbl., aus dem Kaſanschen 14000 Rbl., aus dem Permſchen 25000., aus dem Orenburgſchen 10000 Rbl., aus dem Simbirskiſchen 49000 Rbl., aus dem Saratowſchen 49000 Rbl., aus dem Aſtrachäniſchen 1000 Rbl., aus dem Woroneſſchen 26000 Rbl., aus dem Tambowſchen 56000 Rbl., aus dem Kaſanschen 55000 Rbl., aus dem Kurſkiſchen 47000 Rbl., aus dem Orelſchen 55000 Rbl., aus dem Globodſch; Ukräiniſchen 35000 Rbl., aus dem Klein-Neußiſchen 80000 Rbl., aus dem Neu-Neußiſchen 30000 Rbl., aus dem Livländiſchen 33000 Rbl., aus dem Eſthländiſchen 16000 Rbl., aus dem Curländiſchen 20000 Rbl., aus dem Wiburgſchen 5000 Rbl., aus dem Litthauſchen 104000 Rbl., aus dem Winiſkiſchen 57000 Rbl., aus dem Weiß; Neußiſchen 92000 Rbl., aus dem Wolhyniſchen 63000 Rbl., aus dem Podoliſchen 65000 Rbl., aus dem Kiewſchen 72000 Rbl., und von dem innerhalb des Bezirks des donſchen Kriegsheeres angelegten Privatſloboden 10000 Rbl., in allem aber 1 Mil. 540000 Rubel. Der Adel jedes Gouvernements hat dieſes Geld von ſeinem Vermögen zu erles

1797.

Decbr. 18

gen und auf zwei festgesetzte halbjährige Termine zu vertheilen, die Gouvernements- und Kreismarschälle aber haben Sorge zu tragen, daß es zur bestimmten Zeit, ohne Rückstand und richtig, in die Gouvernements-Konten geliefert werde, welche es nach den Vorschriften und Anordnungen des Reichsschatzmeisters, ferner zu verwenden und zu versenden haben.

§. 2. Gleichmäßig liegt in den Städten, wo bis jetzt Stadt-Polizeien angeordnet gewesen, die Unterhaltung derselben den Städten selbst ob, und es wird den Stadt-Magisträten und Räten überlassen, unter Aufsicht der Befehlshaber des Gouvernements, die dazu benötigten Summen, nach den Umständen der Städte und ihrer Einwohner, einzutheilen; mit Einlieferung dieser Gelder ist es aber eben so zu halten, wie im ersten Punct wegen des Abels gesagt worden; in gleicher Art ist es auch in den Gouvernements zu halten, deren vorzüglichste Städte der Errichtung einer Polizei bedürfen werden.

§. 3. Indem dem Landmann überhaupt die mit Unterhaltung der Zugpferde bei den Truppen, und Stellung der Fuhren zum Proviant, Fourage und andern Bedürfnissen verbundenen Beschwerden abgenommen worden, so soll von allen Kronskäuern oder Landleuten, und von den herrschaftlichen Erbhauern, über die mittelst Ukas vom 23. Juni 1794 festgesetzte Kopfsteuer, noch 26 Cop. von jedem männlichen Kopf eingehoben werden, worin aber diejenigen 13 Copeken mit begriffen sind, welche mittelst Ukas vom 19. Septbr. festgesetzt worden, nebst derjenigen Zulage zu

1797.

Dechr. 182 Cop. vom Rubel, welche nach der Berechnung auf diese Vermehrung fallen würde. Die Termine zu Erlegung dieser Einkünfte, sollen ein und dieselben mit der übrigen Kopfsteuer seyn. §. 6. Desgleichen soll auch bei den Stadteinwohnern eine Vermehrung Statt finden, nämlich: bei den Kaufleuten, von denselben nach Gewissen angegebenen Capitalien, außer dem einen vom Hundert noch ein Viertel vom Hundert, von den Bürgern aber zu 50 Cop., wozu auch die Zulage von 2 Cop. vom Rubel kommen muß. Diese vermehrte Abgabe ist gleichförmig von allen Kaufleuten und Bürgern, welche Abgaben erlegen, ohne Unterschied der Nation oder der Religion, zu erheben. §. 5. In Rücksicht der Obrok-Einkünfte von allen Kronsländleuten verschiedener Art, soll nach Eigenschaft der Ländereien, ihrer Fruchtbarkeit und der Mittel, welche die Einwohner zum Erwerb und Arbeit haben, eine neue Anordnung getroffen, und zu dem Ende die Gouvernements in Classen getheilt werden; in die erste gehören: das rüßische, jaroslawsche, kostromasche, tulasche, tschugasche, wladimirsche, simbirskische, orelsche, kurskische, tambowsche, woroneßsche, wätsche, nischegorodsche, kasansche und saratowsche; in die zweite: das moskowsche, twersche, smolenskische und astrachansche; in die dritte: das petersburgsche, pleßkowsche, wologdasche, orenburgsche, minksische, livländische, estländische, kobodische, ukrainische, neu-rußische, tiemsche, podolsche, Klein-rußische, lithausche, volhynische, curländische und derjenige Theil des weiß-ruß-

1797.

Decbr. 18

fischen Gouvernements, welcher vorher das mohilewsche ausmachte; in die vierte: das wiburgsche, permsche, archangelsche, tobolskische, irkutskische, nowogorodsche, und der Theil des weiß:reußischen, welcher vorher das polotskische ausmachte, wobei befohlen wird, daß zu dem jetzt wirklich bezahlten Obrok, auf jeden männlichen Kopf in den Gouvernements erster Classe, 2 Rbl. zugelegt werden sollen, in denjenigen zweiter Classe 1 Rbl. 50 Cop., in der dritten Classe 1 Rbl., und in der vierten Classe 50 Cop., wozu außerdem die nach dieser Berechnung gebührenden festgesetzten Zulagsgelder mit 2 Cop. vom Rubel kommen; diesem gemäß aber ist da, wo die Krons: Einkünfte von ihren Dörfern, nicht nach Obrok von der Kopffzahl berechnet worden, sondern nach Haken, oder von Starosteien, durch Erlegung einer Quarte oder andern Art von Abgabe, über das jetzt Bezahlte noch der fünfte Theil an die Krone zu erlegen. §. 6. Für das Stempelpapier wird fernerhin folgender Preis festgesetzt: die 20 Cop. Bogen zu 30 Cop., die von 40 zu 60 Cop., die von 4 Rbl. zu 8 Rbl., die von 10 Rbl. zu 20 Rbl., die von 20 Rbl. zu 50 Rbl. Die ausgegebenen Jahrespässe auf ein Jahr, bleiben bei dem vorigen Preise; von den zweijährigen, ist in Stelle 3 Rbl. 5 Rbl. zu nehmen, und von den dreijährigen, in Stelle 5 Rbl. 10 Rbl. für jeden. Ueberdem sind 1) die Wechsel auf dazu besonders gefertigtes Stempelpapier zu schreiben, und auf Bogen zu folgenden Preisen, nämlich: Wechsel von 10 bis 1000 Rbln. auf einen Bogen zu 1 Rbl., über 1000

1797.

Decbr. 18

bis 5000 Rbl. zu 3 Rbl., über 5000 bis 10000 Rbl. zu 5 Rbl., über 10000 bis 25000 Rbl. zu 12 Rbl., über 25000 bis 50000 Rbl. zu 20 Rbl., über 50000 bis 75000 zu 30 Rbl., über 75000 bis 100000 zu 45 Rbl.; 2) Nicht anders als auf Stempelpapier sind zu schreiben: die Schifferdeklarationen, die Pässe der abgehenden Schiffe und Galiotten, die Attestate über eingebrachte Waaren, die in die Fremde versandt werden sollen, die Urkasen über Verabfolgung des für Waaren, welche deshalb öffentlich verkauft worden, weil sie nicht angegeben waren, übrig gebliebenen Geldes an die Handelsleute: die jährlichen von dem Schiffsbaumeister der Stadtwerfts über die Festigkeit der Schiffe gegebenen Attestate, nebst allen Tamoschna Verhandlungen; gleichermaßen alle Vollmachten, Abschriften von Testamenten, Geldrechnungen, Contracte oder Vertäge, und mit einem Worte, alle Verhandlungen, welche bei einer Gerichtsbehörde oder Obrigkeit eingebracht werden können, denn ohnedem soll keine Behörde oder Obrigkeit sie annehmen, oder auf selbige etwas verfügen. 3) Für Verhandlungen oder Dokumente, deren in diesem zweiten Punct erwähnt ist, und die in die Fremde versandt werden sollen, ist zur Erleichterung des Postgeldes ein besonderes feines Papier zu 50 Cop. der Bogen, anzufertigen, zu den andern aber dient das gewöhnliche Stempelpapier zu 30 Cop. der Bogen. 4) Wo bei den Tamoschnen das Siegel auf ein Papier gedruckt wird, sind die gewöhnlichen Siegel; Poschlinien zu erheben. 5) Die Erfüllung dessen, was das Stempelpapier

1797.

Decbr. 18) betrifft, soll mit dem 1. Mai, im irkutskischen Gouvernement aber, mit dem 1. Juli 1798 anheben.

Decbr. 18) Man. 86) S. U. v. 27. Decbr. Zur Unterstützung des Adels wird eine Reichshypothekenbank errichtet, welche auf folgenden Grundsätzen beruhen soll: §. 1. Das Capital der Hypothekenbank wird nach dem Bedürfniß der Unterstützung Suchenden, und nach der Anzahl der Unterpfänder bestimmt, die mit genauen Zeugnissen versehen beigebracht werden. Die Zeit der Vertheilung dieser Unterstützungscapitale ist nicht länger als auf zwei Jahre angesetzt. §. 2. Die Bank bietet ihre Hilfe denjenigen adeligen Familien an, deren unbewegliches Vermögen verschuldet ist. Diejenigen also, die den Wunsch hegen, hievon Gebrauch zu machen, sind verbunden der Bank ein vorläufiges Gesuch und die Benachrichtigung von ihrem, in liegenden Gründen bestehenden Capital zuzustellen, und wenn sie es für nöthig finden, auch um Befriedigung ihrer Gläubiger in Betreff ihrer Forderungen zu bitten. Unterdessen verlangen sie von den Behörden die gesetzmäßigen und zum Versatz in diese Bank erforderlichen Zeugnisse. §. 3. Die Vertheilung der Unterstützungssumme wird auf liegende Gründe, zufolge der, nach der letzten Revision darauf vorhandenen Seelenzahl gemacht. Da aber nach der verschiedenen Lage der Gouvernements die in dem einen befindlichen Güter, leichtere und vortheilhaftere Erwerbsmittel darbieten, als die in dem andern, so

86) S. P. 19. Februar. S. P. 4. März 1798.

1797.

Decbr. 18

wird nach diesem Unterschiede auch der für jede Bauerseele festzusetzende Preis verschieden bestimmt, nämlich: in den Gouvernements der ersten Classe zu 75 Rbl., in denen der zweiten Classe zu 65 Rbl., in denen der dritten Classe zu 50 Rbl., und in denen von der vierten Classe zu 40 Rbl., für jede bei der Revision angezeigte Seele <sup>87)</sup>. §. 4. Außer der besagten Unterstützung auf die nach der letzten Revision zu den liegenden Gründen gehörigen Seelen, soll eine ähnliche für cur., liv. und estländische Güter, nach Maaßgabe ihres jährlichen Ertrages statt finden, so wie auch für Fabriken und Manufacturen, die in Rußland befindlich sind, und zwar für diese letztere nicht nach der Summe, zu der sie taxirt sind, sondern gleichfalls nach dem Verhältniß ihres jährlichen Ertrages. Dieser Ertrag wird bei Fabriken und Manufacturen, und bei den in obigen drei Gouvernements liegenden Gütern, als fünf Procent von dem in selbigen enthaltenen Capital angenommen. Diefemnach werden nun zwei Fünftheile des also bestimmten Capitals darauf geliehen, so daß, wenn ein Er

87) Zur ersten Classe gehören nach der bei dem Manifest befindlichen Beilage sub Litt. B. die Gouvernements: Kasan, Jaroslaw, Kostroma, Tula, Kaluga, Wladimir, Simbirsk, Drel, Kursk, Tambow, Woronesh, Wiätka, Nishegorod, Kasan, Saratow. Zur zweiten Classe: Moskau, Iwer, Smolensk, Astrachan. Zur dritten Classe: Wflow. Wologda, St. Petersburg, Drenburg, Tobolsk, Minsk, die Slobodische Ukraine, Neu-Neußen, Weiß-Neußen, Kiew, Podolien, Klein-Neußen, Litthauen, Polhynien, das Gebiet der donischen Kosaken. Zur vierten Classe: Perm, Archangel, Irkuzk, Nowogorod.

Decbr. 18 Eigenthümer 1000 Rbl. jährliche Einkünfte hat, er 8000 Rbl., und so fort, nach Maafgabe der größeren oder geringeren Einkünfte zur Unterstützung erhält. Um sich aber nicht in allzu kleinliche Berechnungen einzulassen, ertheilt die Bank keine geringere Unterstützung als 500 Rubel. §. 5. Alle diese Unterstützungen geschehen mittelst eigens dazu verfertigter Hypothek; Billets. In selbigem ist das Capital, welches dieses Billet vorstellt, und die Versicherung, daß es durch Verpfändung eines unbeweglichen und keinem Zweifel unterworfenen Vermögens gesichert ist, angezeigt, und außerdem noch die Bestimmung enthalten, dem Eigenthümer des Billets jährlich fünf Procent Interessen zu zahlen. §. 6. Da diese Hypothek; Billets in ihrem Werth völlig gesichert sind, und dabei Zinsen tragen, so müssen sie auch von einem jeden ohne Widerrede mit vollem Vertrauen als Zahlung seiner Schuldforderung angenommen werden. Davon sind selbst die Kronskassen nicht ausgeschlossen, bei denen sie in allen zum Empfang der Reichs; abgaben bestimmten Kronskassen; Behörden zur Bezahlung der bis jetzt bestehenden Schulden und Rückstände angenommen werden sollen. §. 7. Außer den Besitzern adeliger Güter, auf welchen Kronskassen; und Privatschulden haften, werden sich gewiß noch viele finden, die für erhaltene Capitale der Leih; und Depot; Kasse des Findlingshauses und der Leih; Bank Zahlungen zu leisten haben. Diesen ist es erlaubt, ihre Schuld mit Hypothek; Billets abzutragen, wenn jene Behörden mit der Hypotheken; Bank

1797.

Decbr. 18 darüber einverstanden sind. Wer daher davon Gebrauch zu machen wünscht, meldet sich mit seinem Gesuch um die Uebertragung solcher Schulden bei der Bank, welche, nachdem sie von jenen Behörden zuvor Erkundigung über den Werth und die Sicherheit des Unterpfandes eingezogen hat, es nach Verhältniß seines Werthes auslöstet. Dieses geschieht, indem sie erwähnte Behörden durch ihre Billets bezahlt macht, und dagegen zur Sicherheit ihres Capitals das Unterpfand nach den vorgeschriebenen Regeln annimmt. §. 8. Um den leichtern Umlauf dieser Hypothek-Billets im Allgemeinen zu befördern, ist es erlaubt, sie einander von Hand in Hand zu übertragen. Daraus folgt, daß das Recht, das in selbigem enthaltene Capital zu nutzen, und die jährlichen Zinsen dafür zu ziehen, von dem Willen des letztern Inhabers abhängt. Die Form der Ueberschrift bei dieser Uebertragung ist auf dem Billet selbst angezeigt. §. 9. Obgleich das durch diese Billets vorgestellte Capital schon durch ein für selbiges versetztes Unterpfand von zuverlässigen liegenden Gründen gesichert ist; so wird doch diese Sicherheit noch durch den Schutz aller Gerichte verstärkt, über deren genaue Pflicht-Erfüllung der Monarch selbst ein wachsames Auge haben wird. §. 10. Um den Credit dieser Billets noch fester zu gründen, wird den Käufern aller, der Krone eigenthümlich gehörigen, oder fequestrirten Güter, Fabriken, Manufacturen und anderer Anlagen erlaubt, den dafür zu zahlenden Kauffchilling, wenn sie es wünschen, mit diesen Billetten zu entrichten. §. 11. Die

1797.

Decbr. 18

Zeit des Umlaufs eines jeden Billets ist auf 25 Jahre angelegt, nach Verlauf welcher das zum Unterpfand dafür versetzte Vermögen von den darauf haftenden Schulden befreit, dem Eigenthümer zu seiner völligen Disposition wieder überlassen wird. Um der Bank die Mittel zu verschaffen, die jährl. Capital; und Interessenzahlungen leicht zu bewerkstelligen, muß jeder, der ein solches Billet erhält, folgende Verbindlichkeiten eingehen: 1) So bald er für sein beigebrachtes Unterpfand ein Billet erhält, muß er sogleich acht Procent zu den Ausgaben und Erfordernissen der Hypotheken; Bank entrichten. 2) Von diesen acht Procent zahlt er zwei Procent in gangbarer Münze oder Banco; Assignationen, und sechs Procent Billets dieser Bank, so daß er zum Beispiel, bei einer Anleihe von 1000 Rubeln, 20 Rbl. in B. A. oder gangbarer Münze bezahlt, dagegen für 940 Rbl. Hypothek; Billets erhält, und alsdann der Bank 1000 Rbl. schuldig ist. 3) In den ersten 5 Jahren zahlt der Verpfänder nichts weiter als 6 Procent Interessen, vom ganzen geliehenen Capital, in gangbarer Münze oder B. A., welche er 3 Monat vor Ablauf eines jeden Jahres abträgt. Diese Interessenzahlung geht verhältnißmäßig mit dem theilweise zu entrichtenden und daher immer abnehmenden Capital durch alle 25 Jahre fort. §. 12. Indem den Leihenden in Ansehung der Capital; und Interessenzahlungen diese Verpflichtungen auferlegt werden, werden sie gleichfalls auch auf dieselben Zahlungen von Seiten der Bank erstreckt, so daß ein jeder, der von ihr einen Theil des Capitals

1797.

Decbr. 18 bezahlt erhalten hat, in den nachfolgenden Jahren, nur immer die Interessen für den nach jener Zahlung übrig bleibenden Theil des Capitals erhält. §. 13. Die Entrichtung der jährlichen Interessen muß von Seiten der Leihenden in gangbarer Münze oder B. A. geschehen; der jährlich vom Capital abzutragende Theil aber, kann nach Belieben in Hypothek; Billets entrichtet werden. §. 14. Um bei allen Operationen der Bank eine rechte Rechnung immer fort beobachten zu können, ist von ihrer Seite der Zahlungs-Termin der Interessen, für die Billets zu Ende eines jeden Jahres angelegt, welches Jahr von dem Monat und Tag, da die Bank eröffnet wird, seinen Anfang nimmt. Solchergestalt erhält der Eigenthümer des Billets im Laufe des Jahres für dasselbe so viel an Interessen, als ihm nach der Berechnung für die seit dem Empfang des Billets bis zur Beendigung des dergestalt festgesetzten Bankjahres verstrichene Zeit zukommt. Die Bank selbst aber erhält ihre Interessen, nach §. 11. 3 Monate vor Ablauf des Jahres, welches auch unabhängig und ohne alle weitere Abrechnung, vor der jährlichen Eröffnungs-Zeit der Bank, und nicht von den Privat-Terminen an, zu rechnen ist, zu welchen die Billets ausgegeben sind. §. 15. Alle solche für den Anfang des Jahres festgesetzten Einrichtungen erstrecken sich auf diejenigen, die ihre Billets erst ein Jahr nach Eröffnung der Bank bekommen haben. Denn obgleich der Anfang des 25-jährigen Umlaufs dieser Billets für den Leihenden von der Zeit angeht, da sie ausgegeben sind; so wird doch

1797.

Decbr. 18 Der Anfang ihres jährlichen Umlaufs überhaupt von dem Monat und Tage der Eröffnung der Bank an gerechnet, welches bloß geschieht, um die Berechnung der zu zahlenden und zu empfangenden Zinsen leichter machen zu können. §. 16. Als unabänderliche Regel wird bei der Bank festgesetzt, daß die Zahlung der Interessen ihrer Seite alljährlich berichtigt werde. Deshalb ist ein jeder, der solche von ihr zu fordern hat, verbunden, sie nach Verlauf des dazu anberaumten Termins, und höchstens nur nach 6 Monaten zu empfangen; widrigenfalls derjenige, der diesen Zeitraum verstreichen läßt, das Recht sie zu erhalten verliert. Die Bank verzeichnet diesen Umstand in ihre Bücher und zahlt für dieses dergestalt versäumte Jahr nie die Interessen. §. 17. Es wird dem Leihenden nicht untersagt, sein versetztes Vermögen vor Ablauf der in den Billets festgesetzten Frist von 25 Jahren auszulösen, nur ist er, wenn er das volle Capital in gangbarer Münze oder B. A. abgetragen hat, noch verbunden, der Bank den ganzen Gewinn gut zu thun, den sie bei der Verschiedenheit der Interessen gehabt haben würde, wenn die zum Umlauf ihrer Billets bestimmte Zeit nicht unterbrochen worden wäre. §. 18. Da nach Verlauf des für jedes Billet bestimmten Zeitraums von 25 Jahren, oder durch erwähnte Abmachung, das durch selbiges vorgestellte Capital nach obigen Grundsätzen vollkommen bezahlt ist; so folgt daraus natürlich, daß alsdann das zur Sicherheit dafür versetzte Vermögen an und für sich selbst frei ist, und dann nach aufgehobenem

1797.

Decbr. 18

Beschlage dem rechtmäßigen Eigenthümer, seinen Erben, oder wenn es unterdessen verkauft seyn sollte, dem Käufer zufällt. Damit nun dieses allgemein bekannt werde, und keine weitere Einsprache statt finde; so wird das Gouv. vernemnt, in welchem dieses Vermögen belegen ist, von Seiten der Bank davon benachrichtigt, und solches auch noch in den Zeitungen bekannt gemacht. §. 19. Wenn also jemand auf solche Bedingungen gesonnen ist, das Capital der Bank zu nutzen; so muß er, wie oben gesagt, ein zuverlässiges Unterpfand zur Sicherheit der Kasse in liegenden Gründen besitzen, die von aller zur Strafe durch Ukasen darauf gelegten Sequestration frei, oder die nicht etwa durch Verkauf, Verschreibung, oder gerichtliche Einweisung irgend einem andern zuerkannt sind; oder in Fabriken und Manufacturen, die in hiesigen oder ausländischen Assuranz-Compagnies versichert sind. Auf eine jede unbewegliche Besitzung dieser Art wird, nach dem dritten und vierten Punct dieser Verordnung, ein Capital zur Unterstützung in Hypotheken-Bills verliehen. §. 20. Da der Haupt-Endzweck der Hypotheken-Bank darin besteht, denjenigen zu helfen, deren Vermögen mit vielen Schulden belastet, an Privat-Personen versetzt, bis zur Abbezahlung der Schulden von einer Kronsbehörde eingezogen, oder von selbiger zu eben diesem Endzweck an Privat-Personen abgegeben ist; so können die Eigenthümer solcher Güter, wenn sie wünschen, nach obigen Regeln eine Unterstützung zu erhalten, die Bank um Auslösung jener Güter aus der

1797.

Decbr. 18 Verpfändung und dem Sequester, um die Annahme derselben als Unterpfand, und um die Uebertragung dieser Schuld auf die Bank selbst bitten. Wenn die Bank hiezu schreitet, fordert sie von der Regierung des Gouvernements, in welchem die Besitzung belegen ist, genaue Auskunft über die Sicherheit derselben und ob außer dem angezeigten Sequester oder Anforderung, nicht noch andere ähnlicher Art darauf haften. Nach Anleitung der also hierüber einzogenen Nachrichten, macht sie ihre Berechnung über die Summe, die darauf geliehen werden kann. Ohne diese vorhergegangene Vorsichtsregel läßt sie sich aber auf nichts ein.

§. 21. Die bei der Hypothekenbank einzureichenden Gesuche müssen von folgenden Zeugnissen über das angetragene Unterpfand begleitet seyn; 1) Ueber die Zuverlässigkeit des in Gütern bestehenden Unterpfandes, mit Zeugnissen von dem Tribunal des Gerichts und der Rechtspflege des Gouvernements in welchem selbiges liegt, nach Anleitung dessen, was in dem Manifest von 1786, bei Anleihen von der Bank, darüber festgesetzt ist. 2) Ueber die wahren Einkünfte der in Cur-, Liv- und Esthland belegenen Güter, als welche von den Oberhauptsmannsgerichten, Oberhofgerichten und Oberlandgerichten bezeuget, und von den Adelsmarschällen der Kreise, in denen sie belegenbestätigt werden müssen. 3) Ueber die wirkliche Existenz der asscurirten Fabriken und Manufacturen, über das zur Unterhaltung derselben und zu ihrem ununterbrochenen Fortgang und Umsatz unumgänglich nöthige Capita

1797.

Decbr. 18

tal, und über die davon jährlich zu ziehenden Einkünfte müssen die Eigenthümer selbst, oder die Verwalter derselben, genaue Anzeige thun, welche vom Landgericht und dem Civil:Gouverneur des Gouvernements, in welchem jene Fabriken und Manufacturen gelegen sind, zu bescheinigen sind. §. 22. Da die Sicherheit der zu vertheilenden Summe bloß auf der Richtigkeit dieser Zeugnisse beruht, so verantworten die Civil:Gouverneurs, die Gerichtshöfe und die Rechtspflegen, die Oberhauptmannsgerichte, die Ober:Landgerichte und Oberhofgerichte, die Adels:Marshallen, die Asscuranz:Comptoirs, die Landgerichte, der Leihenden, die Eigenthümer der Fabriken und Manufacturen, und selbst die Verwalter für die Gewißheit und Richtigkeit des in den Zeugnissen angegebenen Vermögens und dessen Einkünfte. Sollte aber irgend eine falsche Angabe entdeckt werden; so sind die Beamteten ihrer Aemter zu entsetzen, die Leihenden aber, die Eigenthümer der Fabriken und Manufacturen, und selbst ihre Verwalter, nachdem ihr Vermögen zum Ersatz des Schadenstandes eingezogen ist, den Gerichten zur gesetzmäßigen Bestrafung zu überliefern. §. 23. Damit die Bank bei den Zeugnissen nicht hinfertig werden könne; so sind die Gouverneurs, die Tribunale des Gerichts und der Rechtspflege und die andern Gerichtsstellen verbunden, so bald sie jemanden ein dergleichen Zeugniß über seine Besitzungen ertheilen, der Bank von selbigem eine vorläufige genaue Abschrift zuzustellen, und von dem Augenblick der Zeugnisse an, sowohl an ihren eigenen als auch

1797.

Decbr.

18] an allen andern Orten, wo Kaufs und Verfaß-Briefe geschrieben werden, jeden einzelnen Verkauf oder anderweitige Disposition solcher Besitzungen zu verbieten, damit ein solches Vermögen weder an Privatpersonen verkauft oder verpfändet, noch zu andern Kron-; Unterpfindern angewandt werden könne. §. 24. Ein bei der Hypotheken-Bank verpfändetes Vermögen ist, so lange es sich im Verfaß befindet, keinem Beschlagnahme oder irgend einer andern Anforderung unterworfen, sie möge von Seiten der Krone oder von Privatpersonen gemacht werden. §. 25. Ein Edelmann, der sein Vermögen bei der Hypotheken-Bank verpfändet hat, kann es mit Zustimmung derselben, an einen andern verkaufen, wenn der Käufer mit dem Vermögen zugleich alle mit der Bank eingegangenen Verbindlichkeiten übernimmt. §. 26. Alle in die Hypotheken-Bank einzugehenden Gesuche um Anleihen, müssen, wenn sie auch von abwesenden Personen geschehen, durchaus von dem Ansuchenden eigenhändig unterschrieben seyn; die Eingabe derselben aber, so wie auch der Empfang und die Uebersendung der ihm aus der Bank zukommenden Billets, kann nach den im Manifest wegen der Banken festgesetzten Regeln, durch gerichtlich bescheinigte Vollmachten oder auch durch die Civil-Gouverneurs geschehen. §. 27. So bald die Bank von Seiten des um Unterstützung Ansuchenden, durch Beibringung aller obbenannten Zeugnisse und Bescheinigungen sicher gestellt ist, so thut sie seinem Verlangen ohne Zeitverlust Genüge. Zu diesem Behuf verfertigt sie der leichtern Zinsen;

1797.

Decbr. 18

Berechnung wegen Billets auf gerade Summen, d. h. von 500 Rubeln, von 1000, 2000, 4000, 6000, 8000 un 10000 Rubeln, von welchen sie dem Leihenden die gehörige Anzahl ausliefert. Zugleich benachrichtigt sie hievon das Gouvernement, in welchem die Besizung liegt, damit selbiges allenthalben, wo Kauf und Verkauf; Briefe geschrieben werden, die nöthigen Verbote darauf legen könne. Endlich soll solches auch noch wegen der bei diesen Billets nothwendig zu beobachtenden Vorsicht in den Zeitungen bekannt gemacht werden. §. 28. Diejenigen, die Billets von der Hypothekens-Bank erhalten, haben das Recht, sie zur Bezahlung ihrer Schulden, als dem wahren Zweck dieser Einrichtung, anzuwenden; sollte aber einer ihrer Gläubiger diese Billets nicht als Zahlung annehmen wollen, so soll selbiger für einen offenbar eigennütigen und verächtlichen Wucherer angesehen, das Capital seiner Forderung zum Vortheil der Bank confiscirt, und zu gleicher Zeit alle darüber in seinen Händen befindliche Beweise aller Art vernichtet werden, auch die Zahlung des Capitals in die Summe der Bank fließen. §. 29. Obgleich der Haupt-Endzweck bei Errichtung dieser Hypothekens-Bank auf die Sicherstellung der Güter des Adels, und auf den künftigen Wohlstand dessen Nachkommenschaft gerichtet ist; so werden doch hiervon auch diejenigen wohlgesinnten Adeligen nicht ausgeschlossen, die entweder außer den zur Bezahlung ihrer Schulden verpfändeten, noch freie Güter besitzen, oder die, obgleich sie gar keine Schulden ha-

1797.

Decbr. 18 | ben, doch den Wunsch hegen, zur Erweiterung ihrer häuslichen und ländlichen Wirthschaft, und zu Anlegung solcher Fabriken und Manufacturen, die zum Staats- und Privat-Interesse gereichen, von diesen zu verleihenden Capitalien Gebrauch machen wollen. §. 30. Bei einer dem Adel so heilsamen Unterstützung ist es gar nicht zu gewärtigen, daß irgend jemand in Abtragung der Interessen und des Capitals an die Bank saumselig seyn könnte; sollte aber doch wider alles Vermuthen jemand sich solches zu schulden kommen lassen, so soll, um ihn zur Erfüllung seiner Pflicht zu nöthigen, folgendermaßen mit ihm verfahren werden: die ersten zehn Tage nach Verlauf des Termins werden dem Schuldigen als Respit- oder Nachsicht- Tage zugestanden; für die nachherigen aber sollen von ihm als Strafge- lder für den ersten Monat 1 Procent, für den zweiten 2 Procent und für den dritten 3 Procent Interessen von der ganzen nicht bezahlten Summe eingetrieben werden. Länger aber als 3 Monate, kann keine Nachsicht statt finden, sondern die Bank ist alsdann verbunden, die Gouvernements- Regierung, unter welcher sich das verpfändete Vermögen befindet, aufzufordern, selbiges unter die Aufsicht des adeligen Vormundschafts- Gerichts zu geben. Dieses er- nennt alsdann Vormünder darüber, deren Schuldigkeit es ist, alle in selbigem vorhandene ökonomische Einrichtungen aufrecht zu erhalten; alles mögliche zu mehrerer Ausnahme derselben vorzunehmen, und aus den Einkünften des Gutes alle der Bank zukommende Zahlungen

1797.

Decbr.

18 aufß genaueste zu leisten. Auf diese Art haften alsdann schon die Vormünder für die Richtigkeit der Zahlungen, im entgegengesetzten Falle aber werden sie an Stelle des Eigenthümers mit threm eigenen Vermögen zu ähnlicher Rechenenschaft gezogen. §. 31. So lange der Leihende das Capital und die Interessen richtig in die Bank abträgt, so bleibt er im ruhigen Besiß seines verpfändeten Vermögens; so bald er sich aber der geringsten Nachlässigkeit schuldig macht, oder die bestimmte dreimonatliche Nachsichtsfrist im mindesten vorbei läßt, wird das Vermögen eingezogen, und verbleibt in diesem Zustande bis zum Verlauf des 25jährigen Termins, oder bis zur völligen Abbezahlung aller der Bank zukommenden rückständigen Summen. Ein solcher Eigenthümer ist als Fremdling auf seinem Gute zu betrachten und ist ihm jede mit selbigem zu treffende Einrichtung sowohl, als auch der Aufenthalt auf demselben untersagt. §. 32. Nach dem Wunsche, die Leihenden durch ihre Abwesenheit nicht in den Fall einer unrichtigen Interessenzahlung gerathen zu lassen, sondern ihnen vielmehr zur genauen Entrichtung derselben ein bequemes Mittel zu verschaffen, wird ihnen erlaubt, ihre jährlichen Interessen an die Bank durch die Gouvernementsregierungen oder die Post-Comptoirs, gegen Erlegung des gesetzmäßigen Portos und der halben Procentgelder zu übersenden, doch so, daß diese Uebersendung zur gehörigen Zeit geschehe, damit das Geld zum bestimmten Termin in die Bank einlaufe. Hiebei haben sie sich an die für solche Fälle herausgegebene Post-Za-

1797.

Decbr.

18| belle zu halten, auch nehmen sie von den Post: Comptoirs und Gouvernements: Regierungen Empfangscheine, damit alsdann die an einer nachherigen Verzögerung Schuld habenden, sowohl bei der Gouvernements: Regierung als auch bei den Post: Comptoirs Angestellten, für die auf die Versäumung des Termins gesetzten Strafsgelder haften können. Diese Erlaubniß erstreckt sich jedoch blos auf die Uebersendung des Capitals und der Interessen in gangbarer Münze oder B. A., so bald aber der Leihende die Zahlung des Capitals in Hypothek: Billets verrichten will, so ist er verbunden, sie entweder selbst, oder durch einen eigens dazu Bevollmächtigten in die Bank abzuliefern, bei einer von ihm selbst eigenhändig unterschriebenen Anzeige darüber, damit nach selbiger in den Büchern der Bank, die, ihrer Verordnung gemäßen Berechnungen und Abmachungen eingetragen werden können. §. 33. Da die Hypotheken: Bank bei Ausgabe ihrer Billets in einigen Gouvernements den Werth der Güter nach der Seelenzahl, in andern nach dem Einkommen der Fabriken und Manufacturen bestimmt; so ist der Verpfänder verbunden, genau darauf zu sehen, daß das Vermögen auch nicht im geringsten seiner Theile vernachlässigt werde, oder in Unordnung gerathe, vorzüglich aber, daß der Fortgang der Fabriken nicht unterbrochen, und die den vorzüglichsten Theil der Einkünfte dabei ausmachenden Leute und Arbeiter nicht weggenommen werden. Den Landesgerichten und Civil: Gouverneurs, die der Bank als Glieder der Regierung für die wahren Eins

1797.

Decbr. 18

künfte dieser Güter gut gesagt haben, wird auch die genaue Aufsicht und Sorge hierüber besonders aufgetragen, und deshalb ausdrücklich verboten, aus einem verpfändeten Gute während der Zeit, da es sich im Verfaß befindet, Bauern wegzuführen. §. 34. Die unversehrte Conservirung des Billets und die Erhaltung aller seiner Formen und Unterschriften sichert die Zuverlässigkeit der Zahlungen darauf; denn wenn eine der darauf befindlichen Bezeichnungen verlißt oder undeutlich, wenn darauf radirt, oder in den Namen, Zahlen und Numern Correctionen gemacht würden, so könnte solches zu begründetem Verdacht Anlaß geben, und die Bank genöthigt seyn, mit den Zahlungen einzuhalten, bis sie zu ihrer Sicherheit genaue und gründliche Erkundigungen darüber eingezogen.

§. 35. Im Vertrauen auf die Rechtschaffenheit des Adels und aller Unterthanen, läßt es sich gar nicht denken, daß irgend einer fähig seyn könnte, bei diesen Verordnungen, sich eines Betrugs in Verfälschung der Zeugnisse oder Hypothek; Billets schuldig zu machen; sollte aber dennoch jemand einer solchen Handlung fähig seyn, so soll er als einer, der das allgemeine Wohl zu untergraben sich erdreistet, nachdem er dessen überwiesen worden, gerichtlich verurtheilt, als Verfertiger falscher Münze seiner Ehre und seines Ranges beraubt, seine Sache, ohne auf die Folgeordnung der Prozesse zu sehen, sogleich entschieden und er unverzüglich nach den Gesetzen bestraft werden. §. 36. Die Hypotheken; Bank für den Adel eröffnet ihr Capital und fängt die Vertheilung ihrer

1797.

Decbr.

18 Billets den 1. März 1798 an. Die dabei abzumachenden Sachen werden mit möglichster Schnelligkeit, nach der in den Banken festgesetzten Ordnung nicht auf Stempel; sondern auf gewöhnlichem Papier, und ohne alle in andern Behörden verordnete Abgaben ausgefertigt.

§. 37. Wenn nach Eröffnung der Bank die Gläubiger sehen, daß ihre Schuldner sich nicht um die Bezahlung ihrer Schulden bemühen, sondern solches ohne Ursache von Zeit zu Zeit aufschieben, so haben sie das Recht, hierüber bei der Bank ihre Beschwerden anzubringen, welche, wenn sie selbige gegründet findet, die Schuldner zur Annahme einer Unterstützungssumme nöthigt, und im Weigerungsfall ihr zu verpfändendes Vermögen unter ihre Aufsicht nimmt, und alsdann nach Maaßgabe des Werthes desselben die Gläubiger directe befriedigt.

§. 38. Allen einzelnen Privatpersonen oder ganzen Gemeinschaften wird auf das gemessenste verboten, ins geheim oder öffentlich ähnliche Anlagen zu machen, die dem guten Fortgang dieser unserer Einrichtung nachtheilig seyn könnten. Diejenigen, die dagegen handeln, sollen, nachdem sie dessen öffentlich überwiesen sind, als Verbrecher angesehen und den Gerichten überliefert, ihre Capitale aber zum Besten dieser neu angelegten Hypotheken-Bank eingezogen werden.

§. 39. Der Monarch macht es sich zum unabänderlichen Grundgesetz, keine der Bank zum Nachtheil gereichenden Abänderungen zuzugeben; und deshalb soll auch keine einzige von den Schuldnern der Bank oder ihren Gläubigern in dieser Hinsicht zu machende

1797.

Decbr. 18 | Vorstellung angenommen werden, und derjenige, der sich dennoch nicht entblödet, solches zu thun, soll für einen Ruhestörer angesehen werden.

Decbr. 18 | Allerhöchst bestätigtes Reglement des bei Reichs-Assignations-Bank errichteten Disconto-Comptoirs <sup>28)</sup>. Das Disconto-Comptoir wird zur Beförderung und Unterstützung alles Gewerbes und der Handlung errichtet, vorzüglich für russische Kaufleute, Manufacturisten und Fabrikanten, welche auf eine gewisse Zeit, zu nützlichen Anwendungen, Geldes benöthigt sind, welches ihnen das Disconto-Comptoir vorschießt: 1) auf Wechsel, welche russische Unterthanen, es seyen Kaufleute, Fabrikanten oder Manufacturisten, einbringen, die ihnen von den Käufern ihrer Waare und blos für gekaufte Waare ausgestellt, und deren Zahlungs-Termine noch nicht eingetreten sind, welches auf alle Handelsstädte des Reichs ausgedehnt wird; 2) diese Unterstützung geschieht auf Waare, welche von russischen Unterthanen, es seyen Kaufleute, Fabrikanten oder Manufacturisten, angezeigt werden, und die auch wirklich russische Producte, Fabrikate und in Rußland verfertigt seyn müssen. 3) Auf Gold und Silber, welches von Ausländern und Leuten jeder Art dem Comptoir als Unterpand anvertraut wird. Zur Ausführung dessen wird das Disconto-Comptoir in zwei Abtheilungen getheilt, die erste leiht ihre Gelder auf Wechsel; die zweite auf wirklich russische Waaren und Producte, und auf Gold

28) L. V. 21. März. C. V. 24. April.

1797.

Decbr. 18 und Silber. I. Von dem Disconto: Comptoir für Wechsel. §. 1. Das Disconto: Comptoir nimmt keine andere Wechsel zum Discontiren an, als solche, deren Zahlungs: Termin auf nicht länger als 9 Monat läuft. §. 2. Hieraus folgt, daß diejenigen Wechsel, deren Termin über diese bestimmte Zeit geht, von dem Disconto: Comptoir nicht angenommen werden. §. 3. Das Disconto: Comptoir behält die ihm des Morgens zugebrachten Wechsel bis zum andern zum Empfang derselben angefertigten Tag, damit es Zeit habe, die nöthigen Vorichts: Maßregeln zu nehmen. §. 4. Damit aber den Eigenthümern der Wechsel nicht durch Verzögerung einiger Nachtheil erfolge, so soll ihnen am andern Tage entweder auf den Wechsel das verlangte Geld ausgezahlt, oder auch der Wechsel wieder zurück gegeben werden. §. 5. Bei solcher Zurückgabe eines Wechsels wird keine Ursache der Weigerung angegeben, und alle Erläuterungen darüber werden für überflüssig gehalten. §. 6. Für Disconto nimmt das Disconto: Comptoir von jedem Wechsel ein halb Procent monatlich, und überdem für 6 Monate einen Rubel vom Tausend zu den Ausgaben des Comptoirs. Bei dieser Berechnung finden keine Brüche Statt, sondern sie geschieht für voll, wenn gleich der Termin keinen vollen Monat ausmachte. §. 7. Das Disconto wird bei Auszahlung des Geldes für so viel Monate, wie das Comptoir den Wechsel annimmt, einbehalten. §. 8. Die Form der Wechsel, welche das Disconto: Comptoir zum

1797.

Dechr. 18. Discontiren annehmen kann, muß folgender Art seyn:

Ort N. N. Monat, Tag, Jahr.

Wechsel auf 000 Rubel in solcher Münze.  
 So viel Monat nach dato, zahlen Sie D. E. F.  
 für diesen meinen Sola; Wechsel, für an Sie  
 durch mich für die Summa von 000 Rubel ver-  
 kaufte und Ihnen verabfolgte Waaren an G.  
 H. I. oder dessen Ordre die hier benannte Sum-  
 me von 000 Rubel, welche ihm von mir in Bes-  
 zahlung zukommt und ich ihm schuldig bin.

Gewöhnliche Unterschrift des Wechsels  
 Ausstellers, A. B. C.

Hier wird geschrieben:

An den D. E. F. wohnhaft an dem u. dem Ort.  
 Auf der Rückseite des Wechsels wird geschrieben:

Bezahlen Sie an das Wechsel; Discontos  
 Comptoir, von welchem ich die völlige Summe  
 erhalten habe. St. Petersburg, Monat, Tag,  
 Jahr.

Unterschrift: G. H. I.

§. 9. Die Form der Wechsel wird deswegen in dieser Art vorgeschrieben, damit derjenige, der das Geld fordert, nämlich A. B. C. anzeige, daß die Summe, über die er diese Verfügung trifft, ihm für seine an den Acceptanten verkaufte Waare zukommt, und jener durch Annahme des Wechsels seine Schuld sowohl, als in der Person des Ausstellers seinen Gläubiger erkennt; derjenige aber, der das Geld haben muß, und welcher der Indossant G. H. I. ist, kann es von dem Discontos Comptoir erhalten, welches alsdann das Recht

1. 7 9 7.

Decbr. 18

hat, es von dem Acceptanten des Wechsels zu fordern. §. 10. Das Disconto: Comptoir nimmt an allen Tagen der Woche Wechsel zum Discontiren an, ausgenommen an Soantagen; den letzten Tag eines jeden Monats aber, so wie die letzte Woche eines jeden halben Jahres, wendet das Comptoir zur Berichtigung seiner Bücher und inneren Geschäfte an. §. 11. Die Wechsel werden dem Comptoir zum Discontiren durch geschworne Börsen: Mäkler angetragen, welche vermöge ihres Amtes bezeugen, daß die Wechsel gut sind. §. 12. Um allen Mißverständnis zu vermeiden, wird hiermit wiederholt, daß nur russische Unterthanen das Discontiren ihrer Wechsel im Disconto: Comptoir benutzen können. §. 13. Die Mäkler: Gebühr wird für ins Disconto: Comptoir genommene Wechsel auf ein viertel Procent bestimmt. §. 14. Im Fall der Acceptant eines Wechsels D. E. F. zur Verfallzeit und bis auf die letzte Stunde der zehn Respit: Tage das Geld für den auf ihn gezogenen und discontirten Wechsel, nicht erlegt, hat das Disconto: Comptoir das Recht, selbiges erstlich von dem Indossenten G. H. I. und nachher von dem Wechsel: Aussteller A. B. C. einzufordern. §. 15. Wenn wider Vermuthen keine der an diesem Wechsel Theilhabenden drei Personen das Geld erlegt, und der Wechsel zum Protestiren gegen alle drei abgegeben worden, auch selbigen Tages vor Untergang der Sonne, das Geld noch nicht bezahlt ist, so wendet sich das Disconto: Comptoir an den Kriegs: Gouverneur, welcher den Wechsel: Aussteller, Acceptanten und Indossanten in

1797.

Decbr. 18 Verhaft und ihr Vermögen in Beschlag nimmit, und ohne gerichtliche Untersuchung, von dessen Theil es auch seyn möge, so viel öffentlich verauctionirt, als nöthig ist, um dem Comptoir für die in Händen habenden Wechsel, und ausserdem noch für allen dabei etwa erlittenen Verlust, und verhabte Ausgaben fünf Procent vom ganzen Capital zu bezahlen. §. 16. Nach dem die erwähnte Sicherheit des Disconto: Comptoirs in Rücksicht der Erhaltung der ihm zuständigen Summen solchergestalt gesichert ist, so wird es dessen Willkühr überlassen, die Forderung und erwähnte Execution, auf Einen der Theilhaber des Wechsels zu richten, wenn dadurch die Erstattung des Geldes beschleunigt und allen Weitläufigkeiten ausgewichen werden kann. So bald es auf diese Art das ihm Zukommende erhalten hat, quittirt es den Wechsel auf den Namen dieses Einen, welchem es alsdann frei steht, sowohl das Geld als auch die Unkosten, nach dem Wechselrecht von beiden andern einzutreiben. §. 17. Die Verhastung der an den Wechsel Theil habenden dauert so lange fort, bis das Comptoir alles Seinige erhalten hat; sollte sich aber dabei in den hiezu bestandenen acht Tagen eine Unzuverlässigkeit ereignen, oder befunden werden, daß darüber mit dem Mäkler ein Einverständnis gewesen, und selbiger diesen Wechsel dem Comptoir nicht hätte zustellen sollen, so werden die Mäkler und die Mitverständenen dem Gericht übergeben, deren Vermögen in Beschlag genommen, und selbiges zur Bezahlung des dem Comptoir zuständigen Capitals und übrigen Geldes, ver-

1797.

Decbr. 18

kauft und angewandt. §. 18. Zur Betreibung der Geschäfte in Ansehung der Wechsel, die nicht zur gehörigen Zeit bezahlt werden, soll das Wechsel; Disconto; Comptoir eigene Mäkler in seinem Solde haben, die es auch zu andern Geschäften an der Börse gebrauchen kann.

§. 19. Da der Credit eines jeden Kaufmanns sein Hauptziel, und seine beste Stütze ist, so ist auch der geringste Verdacht oder Zweifel darüber, für ihn nachtheilig; von dieser anerkannten Wahrheit überzeugt, soll also auch das Disconto; Comptoir zu Beförderung des von seiner Errichtung zu gewärtigenden Nutzens, und um das allgemeine Zutrauen zu gewinnen, sich es zur vornehmsten Regel dienen lassen in allen seinen Verhandlungen eine vollkommene Verschwiegenheit zu beobachten, und deshalb läßt es von allen Wechseln, die es nicht angenommen, imgleichen von allen denjenigen, welche nicht vor Ablauf der zehn Respit; Tage bezahlt, ja auch nicht einmal von denen, die pünktlich bezahlt werden, etwas bekannt werden, mit einem Worte, läßt gegen niemand von demjenigen, was in dem Comptoir vorgeht, etwas merken. Damit nun dieses heilig und unverbrüchlich gehalten werde, so verbindet sich ein jedes seiner Glieder und die Beameren schriftlich dazu; im ermangelnden Fall aber läuft derjenige, der die ihm obliegende Verschwiegenheit nicht beobachtet, Gefahr, seine Stelle zu verlieren, und es wird öffentlich bekannt gemacht, daß er auch des geringsten Vertrauens unwürdig ist. II. Von dem Disconto; Comptoir für Baaren. §. 1. Das Disconto; Comptoir

1797.

Decbr. 18 giebt Gelder als Disconto auf Waaren, die von russischen Unterthanen, Kaufleuten, Fabricanten und Manufacturisten beigebracht werden, und die eigenthümlich aus russischen Producten und Fabricationen bestehen müssen. §. 2. Diesemnach werden diejenigen Waaren, die nicht wirklich russische und auf russischen Fabriken und Manufacturen verarbeitete Produkte sind, nicht zum Discontiren angenommen. §. 3. Die Waaren, die das Disconto-Comptoir zum Discontiren annimmt, müssen assicurirt seyn, obnedem aber giebt das Comptoir auf keine Waaren Geld aus. §. 4. Zu mehrerer Bequemlichkeit bei Assurance der Waaren und zu besserer Verbindung in den Geschäften, wird bei der Reichs-Assignations-Bank ein Assurance-Comptoir errichtet, über welches ein eigenes Reglement herausgegeben ist. §. 5 u. 6. Welche Waaren das Disconto-Comptoir annehmen kann und welcher Werth auf diese Waaren gesetzt, desgleichen auf wie lange Geld darauf gegeben werden soll, zeigt folgende Tabelle, nach welcher im Verhältniß mit den Börsen-Preisen die Summe bestimmt wird, die auf diese Waaren gegeben werden kann.

Benennung der Waaren.	Bestimmung des Assicuranz-Termins	Bestimmung des anzunehmenden Werths der Waaren, nach Ver- hältniß ihres Preises.
1. Sortirtes Stangen; Eisen	von 6 bis 6 Mon.	$\frac{3}{2}$ vom ganzen Capital.
2. Hanf aller Art . . . .	— 3 — 3 —	$\frac{9}{10}$ — —
3. Flachs . . . . .	— 3 — 3 —	$\frac{5}{8}$ — —
4. Juchten . . . . .	— 3 — 3 —	$\frac{5}{7}$ — —
5. Sohl-, Doppel- u. Pump- Fleder . . . . .	— 3 — 3 —	$\frac{5}{7}$ — —
6. Ziegen- u. Schafleder, Sä- misch; Leder und Corduan aller Farben . . . . .	— 3 — 3 —	$\frac{5}{7}$ — —
7. Präparirte Schaafselle, weiße und schwarze . . . .	— 3 — 3 —	$\frac{5}{4}$ — —
8. Präpar. Seehunds-Häute	— 3 — 3 —	$\frac{5}{7}$ — —
9. Cassian aller Gattungen u. Farben . . . . .	— 3 — 3 —	$\frac{5}{4}$ — —
10. Kupfer: . . . . .	— 6 — 6 —	$\frac{5}{4}$ — —
11. Wachs . . . . .	— 3 — 3 —	$\frac{5}{4}$ — —
12. Hanf und Lein; Oel außer Leckage . . . . .	— 1 — 1 —	$\frac{5}{4}$ — —
13. Talg . . . . .	— 3 — 3 —	$\frac{5}{4}$ — —
14. Talglichte . . . . .	— 3 — 3 —	$\frac{5}{4}$ — —
15. Caffee . . . . .	— 3 — 3 —	$\frac{5}{4}$ — —
16. Pfeffer . . . . .	— 3 — 3 —	$\frac{5}{4}$ — —
17. Ziegenfelle . . . . .	— 2 — 2 —	$\frac{5}{4}$ — —
18. Seinn aller Gattungen . . .	— 3 — 3 —	$\frac{5}{4}$ — —
19. Kallmant und Halb; Kall- mant, das Stück von 50 Arshinen . . . . .	— 6 — 6 —	$\frac{9}{10}$ — —
20. Flämisch Lein und Segel- tuch, das Stück von 50 Arshinen . . . . .	— 6 — 6 —	$\frac{9}{10}$ — —
21. Haventuch, das St. von 50 Arshinen . . . . .	— 6 — 6 —	$\frac{9}{10}$ — —
22. Stricke aller Gattungen	— 3 — 3 —	$\frac{5}{4}$ — —
23. Potts und Verlasche außer Mindergewicht . . . . .	— 2 — 2 —	$\frac{5}{4}$ — —
24. Rhabarber . . . . .	— 3 — 3 —	$\frac{5}{4}$ — —

1797.

Decbr. 18

§. 7. Zu desto besserer Bestimmung des Werthes der Waaren, auf die Geld verlangt wird, hält das Disconto-Comptoir zwei beedigte Makler in seinem Sold, welche tägliche Berichte über die Preise der Waaren an der Börse, eingeben; zu mehrerer Sicherheit aber untersuchen die Beamteten des Comptoirs oft selbst die Richtigkeit dieser Berichte.

§. 8. Das Disconto-Comptoir giebt nicht anders Geld auf Waare, als wenn es durch Billets vom Asscuranz-Comptoir erwiesen ist, daß sie wirklich asscurirt sind; um aber hiebei aller Art Betrug oder Unterschleif zuvor zu kommen, soll das Asscuranz-Comptoir jedesmal, wenn es eine Waare, sie sey auch welche sie wolle, asscurirt, das Disconto-Comptoir hievon sogleich, vermöge eines Billet-Coupons, worüber das Reglement des Asscuranz-Comptoirs Erläuterung giebt, benachrichtigen, und zugleich anzeigen: die Gattung und Quantität der Waare, den Namen des Eigenthümers, die Summe wofür sie und auf wie lange sie asscurirt ist, und an welchem Ort selbiges aufbewahrt wird.

§. 9. Derjenige, der aus dem Comptoir Geld auf seine Waare zu haben verlangt, ist verbunden, das ihm aus dem Asscuranz-Comptoir gegebene Billet, entweder selbst oder durch seinen Makler, dem Disconto-Comptoir vorzuzeigen zum Beweis, daß seine Waare wirklich asscurirt ist.

§. 10. Wenn das Comptoir ein solches Gesuch bekommt, bestellt es den Ueberreicher desselben auf den andern Tag zu sich, und verzeichnet den Namen des Suchenden, die Quantität und Gattung der Waare, auf welche er Geld verz-

18) langt, imgleichen das Packhaus, worin sie aufbewahrt wird. Außer der Untersuchung der Richtigkeit des über die Sicherheit der Waare ausgestellten Billets, vergleicht es auch noch das von dem Eigenthümer der Waare überbrachte Billet mit dem bei sich habenden Coupon, um sich zu überzeugen, daß das Billet, worauf Geld verlangt wird, wirklich unverfälscht ist. §. 11. Wenn solchergestalt befunden ist, daß das angezeigte Billet wirklich dasselbe ist, welches von dem Asscuranz:Comptoir ertheilt worden, so bestimmt das Disconto:Comptoir nach Maafgabe der Börsen:Preise und der Summe, für welche die Waare asscurirt worden, ihren Werth, und die darauf zu gehende Summe. Wenn sich nun der um Geld Suchende nach seinem Bescheid einfindet, so wird ihm die Summe angezeigt, die das Comptoir ihm auszugeben bestimmt; ist er dann noch immer des Geldes bedürftig, so wird die Auszahlung bestätigt, und gleich bewerkstelliget, und zwar bei Empfang der deponirten Waaren, deren Versicherung vermöge eines darüber ertheilten Billets erwiesen, auf welchem die auszuzahlende Summe, und der Termin dabei angezeigt worden; zur Sicherheit des Verpfänders aber, daß das ihm vom Asscuranz:Comptoir gegebene Billet zum Anterspfand angenommen ist, wird ihm eine Quittung oder eine selbiges bezeugende Verschreibung vom Disconto:Comptoir gegeben. §. 12. Die Zeit, auf welche Geld ausgegeben wird, erstreckt sich auf nicht länger als in der obigen Tabelle §. 6. verordnet ist. §. 13. Das Disconto:Comptoir dis-

1797.

Decbr. 18 contirt zu seinem Vortheil ein halb Procent monatlich und über dem ein Fünftel von Tausend für jeden Monat. §. 14. Dieses Disconto wird so wie beim Discontiren der Wechsel, gleich bei der Auszahlung für so viel Zeit einbehalten, als das Geld ausgegeben ist. §. 15. Die Verlängerung des Zahlungs-Termins des auf Waaren geliehenen Geldes ist nicht verboten; jedoch kann dieses nur alsdann geschehen, wenn bei dem Asscuranz-Comptoir gleichfalls der Termin verlängert wird, weil, wie schon oben gesagt ist, das Disconto-Comptoir kein andere als asscurirte Waaren annimmt. §. 16. Wenn das Disconto-Comptoir das auf Waaren ausgeliehene Geld zur gehörigen Zeit richtig erhält, so bestimmt es, zur Beendigung der Sache selbst, und aller Berechnungen mit dem Eigenthümer, von selbigem die ihm gegebene Quittung, giebt ihm den Coupon des Asscuranz-Comptoirs, benachrichtiget selbiges davon, und zeichnet es in seinen Büchern ab, wodurch denn alle Berechnungen mit dem Eigenthümer der Waare ein Ende haben. §. 17. Wenn ein Kaufmann, Fabricant oder Manufacturist seine Waare zur Verfallzeit nicht auslöst, und das Geld dafür nicht bezahlt, so schreitet das Disconto-Comptoir nach Ablauf der Respit-Tage gemeinschaftlich mit dem Asscuranz-Comptoir zum Verkauf der verpfändeten Waare, nach vorhergehender Publication in den St. Petersburgischen Zeitungen, und nimmt für seine Bemühung bei sothanem Verkauf drei Procent Commissionsgelder von der gelbsten Summe. §. 18. Von dieser gelbsten Summe

1797.

Debr.

18 macht sich das Comptoir für alles, was ihm zukömmt, bezahlt, mit Inbegrif der festgesetzten Gebühr, und aller Unkosten, die bei diesem Verkauf vorkommen, und restituirt nach Abzug alles dessen das Uebriggebliebene dem Verpfänder; im Fall seiner Abwesenheit oder erfolgten Todes aber, wird dieses Geld zufolge dem 30sten Punct des Asscuranz-Comptoirs Reglements, an die Depot-Kasse des Findlingshauses gesandt. §. 19. Die im Comptoir verpfändete Waare ist keinem Arreste unterworfen, und das Comptoir giebt selbige auf keinen Fall eher heraus, als bis es sein darauf gegebenes Geld wieder bekommen hat. §. 20. Wenn nach angestellter Untersuchung es sich beim Verkauf ausweisen sollte, daß die Waare beschädigt ist, und daß die darauf gegebene Summe nicht heraus käme, so soll das daran Fehlende vom Asscuranz-Comptoir eingetrieben werden, welches gleich einem Eigenthümer diejenigen Waaren, die es asscurirt hat, in Acht zu nehmen und zu bewahren verbunden ist. Um aber die eigentliche Ursache der Beschädigung der Waare ausfindig zu machen, verfährt das Asscuranz-Comptoir nach den ihm dieserwegen vorgeschriebenen Regeln. §. 21. Wenn die verpfändete Waare durch Brand oder Veruntreuung gänzlich verloren geht, so ist das Asscuranz-Comptoir zufolge seiner Verbindlichkeiten gehalten, so bald es sein bei dem Disconto-Comptoir befindliches Billet erhält, das dafür zuständige Geld zu bezahlen, und in Gegenwart des Eigenthümers oder seines Bevollmächtigten die Polisse zu vernichten, zufolge welcher diese

1797.

Decbr. 18 Waare affecurirt worden ist. Wenn die Summe, für welche selbige affecurirt war, die übersteigt, welche das Disconto: Comptoir darauf gegeben hatte, so ist das Affecuranz: Comptoir verbunden, dem Eigenthümer den Ueberschuß zuzustellen. Bei einem solchen Falle findet gar keine Berechnung in Betracht der Zeit statt, auf welche die Waare vom Disconto: Comptoir angenommen worden, sondern mit Erstattung des empfangenen Geldes aus der Affecuranz: Cassé ist diese ganze Sache beendigt und wird auch in den Büchern abgezeichnet. §. 22. Wenn die Waare nicht gänzlich verbrannt ist, und der überbleibende Theil nichts von seinem Werthe verloren hat, so zahlt das Affecuranz: Comptoir dem Disconto: Comptoir nur für den verbrannten oder verdorbenen Theil; das nachgebliebene unbeschädigte aber behält selbiges als Unterspfand bis zum Abtauf des Termins, auf welchen die Waare deponirt war. §. 23. Das Disconto: Comptoir nebst dem, daß es auf Waaren, welche von russischen Unterthanen, Kaufleuten, Fabricanten und Manufacturisten beigebracht worden, Geld leiht, ist auch verbunden, auf Gold und Silber in Barren und auf ausländische Münze Geld auszugeben. Dieses erstreckt sich auch auf ausländische in Rußland handelnde Kaufleute, weshalb auch folgende Regeln festgesetzt werden. §. 24. Derjenige, der auf Gold und Silber Geld von dem Comptoir verlangt, bringt selbiges nebst einer Anzeige ins Comptoir, worüber er eine Quittung, und zugleich den Bescheid bekömmt, sich den andern Tag zu melden. §. 25. Das

Decbr.

18 Comptoir schickt dieses Unterpfand an das Münzamt, und bestimmt nach dem all dort aufgegebenen innern Berth, oder Probe, die Summe, die darauf gegeben werden kann. §. 26. Auf ein solches Unterpfand giebt das Comptoir den folgenden Tag die bestimmte Summe auf 6 Monate, und nimmt von dem auszugebenden Capital ein Viertel Procent Disconto. §. 27. Wenn der Verpfänder nach Verlauf dieser 6 Monate eine Verlängerung des Termins verlangt, so steht ihm das Comptoir selbige auf 6 Monate Zeit zu, nimmt das gesetzmäßige Disconto und zeichnet diese Prolongation auf seiner Quittung und in seinen Büchern ab. §. 28. Da die Quittung des Comptoirs eine Versicherung ist, daß das Gold und Silber zum Unterpfande angenommen und Geld darauf gegeben ist, so hat der erste Verpfänder das Recht, selbige mit einer Unterschrift einem Andern zum Auslösen des Unterpfandes zu übertragen; vorher aber benachrichtigt er entweder persönlich oder durch den Makler, oder, im Fall, seiner Abwesenheit schriftlich das Comptoir von dieser Übertragung, welches immer wissen muß, mit wem es zu thun hat. Dieser andere Empfänger tritt nach der Überschrift der Quittung in alle Rechte des ersten Verpfänders. §. 29. Wenn der Verpfänder selbst oder derjenige, dem er das Recht übertragen hat, mit Ablauf des zweiten sechsmonatlichen Termins die Summe, für welche das Metall versetzt ist, aber beim Anhalten um Prolongation die Disconto-Procente nicht erlegt, so wird das in Gold und Silber bestehende Unterpfand ein Eigenthum des

1797.

Dechr. 18 Disconto; Comptoirs, welches die mit dem Verpfänder bis dahin offen gestandene Rechnung schließt, und in seinem Buche statt des ausgeliehenen Geldes dieses Metall einträgt. §. 30. Im Fall der Preis des Metalls fallen sollte, wodurch das Comptoir mit einem Verlust bedroht wird, so zeigt das Comptoir dieses dem Verpfänder an, damit er entweder selbiges für die versetzte Summe auslöse, oder den zu gewärtigenden Verlust durch ein neues Unterpfand ersetze, auch dafür das Nöthige in Gelde erlege, wozu ihm 6 Tage Zeit gelassen werden; sollte er aber auch diese Anzeige nicht in Erwägung ziehen, und dem Comptoir in seiner Forderung nicht Genüge leisten, so verkauft selbiges das verpfändete Gold und Silber zur Sicherung seines Capitals, und schlägt das daraus gelösete Geld zu seiner Summe. §. 31. Dieses Comptoir behält gleich dem Wechsel; Disconto; Comptoir jeden letzten Tag des Monats, und jede letzte Woche des halben Jahres zu Berichtigung seiner Bücher und zur Abzeichnung der geschlossenen Rechnungen frei. §. 32. Im Fall einer bei dem Disconto; Comptoir vorkommenden Veränderung ist das Comptoir verbunden, das Publikum davon durch eigene Anzeigen und durch die St. Petersburgschen Zeitungen zu benachrichtigen.

Dechr. 18 Allerhöchst bestätigtes Reglement des bei der Reichs; Assignations; Bank errichteten Asscuranz; Comptoirs <sup>89)</sup>. §. 1. Das Asscuranz; Comptoir bei der Reichs; Assignations; Bank wird errich-

1797

Decbr. 18 | tet, um sich derjenigen Waaren zu versichern, auf welche die Eigenthümer derselben, von dem gleichfalls bei dieser Bank errichteten Disconto-Comptoir Geld aufnehmen. Um hierbei jede Art von Betrug oder Unterschleif zu verhüten, benachrichtigt das Asscuranz-Comptoir jedesmal das Disconto-Comptoir, wenn jemand seine Waaren asscurirt haben will, und zeigt zugleich die Gattung, Anzahl und den Eigenthümer derselben an. §. 2. Diese Waaren müssen durchaus keine andere als wirklich russische Producte und auf russischen Fabriken und Manufacturen verfertigt seyn. Ihre Benennung ist aus folgender Tabelle zu ersehen, in welcher zugleich nach deren Maaß, Gewichte oder Anzahl die Taxe, nebst Anzeige des Asscuranz-Termins und der Prämie dafür zu finden ist.

Benennung der Waaren.	Mittel länger in verfallender Ass- curanz-Termin	Asscuranz- Prämie.	Lohn und Mühe- haltung des Gießlers.	Pachtausmische	Zurücknehmendes Merk nach dem Börsepreisen.	Zurücknehmendes Merk nach dem Börsepreisen.
1. Cotirtes Stangen-Eisen	6 bis 6	$\frac{1}{10}$	$\frac{1}{4}$	$\frac{1}{32}$	$\frac{3}{4}$	—
2. Hanf aller Art . . .	3—3	$\frac{1}{4}$	$\frac{1}{16}$	$\frac{1}{24}$	$\frac{1}{16}$	—
3. Flachs . . . . .	3—3	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{16}$	$\frac{1}{24}$	$\frac{1}{16}$	—
4. Justen . . . . .	3—3	$\frac{1}{4}$	$\frac{1}{4}$	$\frac{1}{4}$	$\frac{1}{4}$	—
5. Sohl-, Doppel- und Pump- Leder . . . . .	3—3	$\frac{1}{4}$	$\frac{1}{4}$	$\frac{1}{24}$	$\frac{1}{7}$	—
6. Ziegen- und Schafs-Leder, Sämisch-Leder und Cor- duan aller Farben . . .	3—3	$\frac{1}{4}$	$\frac{1}{4}$	$\frac{1}{24}$	$\frac{1}{7}$	—
7. Präparirte Schafs-Felle, weiße und schwarze . .	3—3	$\frac{1}{4}$	$\frac{1}{4}$	$\frac{1}{24}$	$\frac{1}{7}$	—

Benennung der Waaren.	Stück länger an derstehender Af- securanz; Termin	Asscuranz- Termin.	Lehn und Mieth- haltung des Märlers.		pCt.	pCt.	v. Ca- pital.
			pCt.	Monat d. gan- ze Zeit.			
8. Präparirte Seehundshäute	3 bis 3	1/8	1/4	—	1/24	6/7	—
9. Saffian aller Gattungen u. Farben	3—3	1/4	1/4	—	2/24	6/7	—
10. Kupfer	6—6	1/4	1/4	—	3/24	4/5	—
11. Wachs	3—3	1/4	1/4	—	1/6	5/6	—
12. Hanf; und Lein; Del ohne Leckage	1—1	1/6	1/4	—	1/12	3/5	—
13. Talg	3—3	1/4	1/4	—	1/6	3/5	—
14. Talglichte	3—3	1/4	1/4	—	1/6	3/5	—
15. Seife	3—3	1/4	1/4	—	1/6	3/5	—
16. Borsten	3—3	1/6	1/4	—	2/24	1/6	—
17. Hasenfelle	2—2	1/8	1/4	—	1/6	3/5	—
18. Leim aller Gattungen	3—3	1/4	1/4	—	1/2	3/8	—
19. Kallman und Halb; Kall- man, das Stück von 50 Ar- schinen	6—6	1/2	1/4	—	1/6	0/10	—
20. Flämisch Leinen, das Stück von 50 Arschinen	6—6	1/2	1/4	—	1/6	0/10	—
21. Naventuch, das Stück von 50 Arschinen	6—6	1/2	1/4	—	1/6	0/10	—
22. Stricke aller Gattungen	3—3	1/3	1/4	—	1/6	1/2	—
23. Pott; und Verlasche ohne Mindergewicht	2—2	1/3	1/4	—	1/2	1/2	—
24. Rhabarber	3—3	1/8	1/4	—	1/24	1/7	—

1797.

Decbr. 18

§. 3. Zur Aufbewahrung der zur Asscuranz niedergelegten Waaren, hat das Comptoir seine eigenen Packhäuser; mittlerweile aber, daß solche erbaut werden, sollen von den, bei der hiesigen Börse und den Buden befindlichen Packhäusern welche gemiethet, und diese Miethe den Eigenthümern der asscurirten Waaren

1797-

Decbr. 18

zur Last gebracht werden. §. 4. Die Glieder des Comptoirs halten ihre Versammlung alle Tage in der Woche, außer Sonntags, und haben ihre Sitzung von 9 bis 12 Uhr Vormittags, allwo jedermann Zutritt hat, und in der Reihe, je nachdem einer früher oder später sich daselbst einfundet, ohnangemeldet vorgelassen wird. Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags beschäftigt sich das Comptoir mit Entgegennahme der Angaben oder Polissen, Mittwochs und Sonnabends aber nimmt es keine neue Polisse an, sondern versammelt sich zu Abmachung seiner innern Geschäfte; am letzten Tage des Monats, so wie in jeder letzten Woche des halben Jahres aber berichtet das Comptoir seine Bücher und schließt seine Rechnungen ab. §. 5. Die Annahme der Waaren geschieht auf folgende Art: der Eigenthümer läßt sich von einem der bei hiesiger Börse angestellten Braaker ein Zeugniß über die Gattung und Zeichen der Waare geben, imgleichen muß von zwei geschwornen Mäklern bezeugt werden, daß diese Waaren sich wirklich in dem an der Börse befindlichen Packhause unter des Eigenthümers eigenen oder eines Andern Namen befinden. Dieses Zeugniß übergiebt er nebst der Polisse ins Comptoir, entweder selbst oder durch einen der dabei angestellten Mäkler. §. 6. Die Polisse muß auf gewöhnlichem Stempelpapier, welches bei dem Comptoir daselbst zu haben ist, und durchaus nach folgender Form geschrieben seyn:

Der Stadt N. Kaufmann N. N. et Comp.  
übergiebt hiemit, nebst Beifügung des, von

1797.

Decbr. 18 dem bei hiesigem Hafen angelegten Braakers N. N. und Mäklers N. N. ausgestellten Zeugnisse, dem Asscuranz; Comptoir eine Parthie ihm eigenthümlich gehöriger Waare, bestehend in 500 Stück Seegeltuch, von der Fabrik N. unter Merk und N<sup>o</sup>. N. N. et Comp., welche er gegen Erlegung der gesetzlichen Procente auf 3 Monat unter Asscuranz zu nehmen bittet. St. Petersburg, Monat, Tag, Jahr.

Die Polisse wird in drei Sprachen gedruckt, nemlich: russisch, deutsch und französisch, wobei Platz zum Einschreiben der Gattung der Waare, des Namens des Eigenthümers, des Zeichens derselben, nebst der Summe u. s. w. gelassen ist. §. 7. Nach Einreichung einer solcher Polisse, in welcher nemlich die Gattung der Waare angezeigt und zugleich aufgegeben ist, ob solche dem Angeber eigenthümlich gehört oder jemandem vercontrahirt sey, so wie auch welcher Güte, und von welcher Fabrik sie ist; ferner auf wie lange Zeit man selbige versichert zu haben verlangt, mit welchem Merk und N<sup>o</sup>. die Waare bezeichnet ist ic. und von allen diesem gehörig unterrichtet, bestellt das Comptoir den Supplikanten auf den andern Tag, um ihm seinen Bescheid zu ertheilen, und gibt unterdessen seinem Mäkler den Befehl die Waare zu besichtigen. §. 8. In Erfüllung dieses Befehls und nach der eingereichten Polisse und Zeugnisse untersucht der Mäkler des Asscuranz; Comptoirs mit dem Braaker und Börsen; Mäkler, die schon vorher diese Waare besichtigt hatten, selbige, und bezeugt die Güte und Quantität dieser Waare

1797.

Decbr. 18 und die Art wie sie verpackt ist. §. 9. Nach dem der Mäkler die Waare besichtigt hat, versiegelt er das Packhaus mit seinem Petchschat und stattet den folgenden Tag seinen Bericht über den Zustand der Waaren an das Comptoir ab, worauf dieses beschließt, ob selbige zur Affecuranz angenommen werden können; sind sie von solcher Art, so bestimmt das Comptoir die Summe, für welche es sie verhältnißmäßig, und nach der, in der Tabelle im §. 2. gemachten Eintheilung annehmen kann. §. 10. Sollten die Anzeigen des Comptoir;Mäklers mit denen des Braakers und des Börsen;Mäklers nicht übereinstimmen, so wird die Annahme der Waare zur Affecuranz verweigert und das Disconto:Comptoir seiner Sicherheit wegen davon benachrichtigt, und dasern sich hies bei ein Betrug oder Unterschleif von einer oder beiden Seiten offenbart, so werden die Zeugnisse des Comptoir;Mäklers, so wie auch die des Braakers und Börsen;Mäklers dem Commerz;Collegium zur Beprüfung übersandt. Nach geendigter Untersuchung der Sache übergiebt das Commerz;Collegium den schuldig Befundenen den Gerichten, als einen, der eidbrüchig gehandelt und das öffentliche Vertrauen verletzt hat. Das Comptoir schließt, wenn es seinen Mäkler schuldig befunden, selbigen sogleich aus seinem Dienste aus, und nimmt ihn nie wieder an. §. 11. Wenn das Comptoir die Waaren anzunehmen beschlossen hat, so bleibt die Polisse als Document daselbst, und wird folgendes darauf abgezeichnet: 1) unter welchem Dato, Jahr ic. die Polisse eingekom

1797.

Decbr.

18 men und ins Buch getragen ist; 2) unter welcher Numer; 3) der Preis, für den die Waare angenommen ist, in Ziffern und Schrift; 4) auf wie lange, und 5) zu welcher Prämie; dem Eigenthümer aber wird angedeutet, daß seine Waaren angenommen worden. Dieser, sobald er die Nachricht davon erhält, läßt sogleich im Beiseyn eines Mitgliedes des Comptoirs, des Maklers und Artelschichters jene Waaren auf seine Kosten in das von dem Comptoir dazu bestimmte Packhaus überbringen, welches sodann von allen dreien mit ihren Pectschasten besiegelt wird. §. 12. Nach erhaltener Nachricht, daß die Waaren in das dem Comptoir gehörige Packhaus gebracht und empfangen worden, wird ein gezeichnetes Billet ausgefertigt, und in drei Theile geschnitten, wovon das mittlere Stück an das Disconto-Comptoir geschickt, eines dem Eigenthümer der Waare gegeben, und das dritte an die in dem Packhause befindliche assureirte Waare geheftet wird. In diesem Billet ist angezeigt: 1) das Jahr und der Tag, an welchen die Polisse ins Buch eingetragen ist; 2) unter welcher Numer; 3) was es für eine Waare ist und wie viel; 4) unter was für einem Zeichen. Mit diesem Billet verfügen sich: ein Mitglied des Comptoirs, der Eigenthümer und der Makler nach dem Packhause, heften es an die assureirte Waare und besiegeln es gemeinschaftlich mit ihren Pectschasten, das Packhaus selbst aber wird mit dem Kronstiegel versiegelt. §. 13. Der Eigenthümer solcher gestalt angenommener Waaren zahlt dem

1797.

18. Decbr. Comptoir die Asscuranz; Prämie, und über-  
 dem für Miethe und Unterhaltung der Pack-  
 häuser, nebst Lohn und die Mühwaltung des  
 Comptoir; Mäklers, zufolge der Tabelle in §.  
 2. §. 14. Die Zahlung der Asscuranz; Prämie  
 ist dergestalt festgesetzt, daß sie dem Bezah-  
 ler derselben nie wiedergegeben werden kann,  
 auch in dem Falle nicht, wenn er die asscurirten  
 Waaren noch vor Ablauf des bestimmten Ter-  
 mins durch Auslösung derselben von der Ass-  
 curanz ausschließen wollte. §. 15. Wenn nach  
 Verfließung des Termins der Eigenthümer der  
 asscurirten Waaren verlangen sollte, den Ass-  
 curanz; Termin zu verlängern, so muß er 6  
 Tage vor Ablauf desselben dem Asscuranz;  
 Comptoir eine neue Polisse einreichen, wel-  
 che nach der gesetzlichen Form abgefaßt,  
 und dabei ausdrücklich angezeigt seyn muß:  
 „daß die bereits asscurirte Waare zur Verlän-  
 gerung des Asscuranz; Termins dargestellt  
 wird.“ §. 16. Sobald das Comptoir durch  
 seinen Mäkler eine solche Polisse erhält, läßt  
 es die Waare aufs neue besichtigen, um sich zu  
 überzeugen, ob selbige im Packhause nicht eini-  
 gen Schaden gelitten hat; und wenn bei dieser  
 Besichtigung kein Schaden an der Waare wahr-  
 genommen worden, so wird sie wieder auf dem  
 vorigen Fuß in Asscuranz genommen. Die  
 vorherige Polisse wird alsdann im Beiseyn des  
 Eigenthümers vernichtet und auf dem ihm vor-  
 hergegebenen Billet wird nur angemerkt: pro-  
 longirt denn und denn. Hievor wird das  
 Disconto Comptoir benachrichtiget, damit das  
 selbst auf dem über diese Waare befindlichen

1797.

Decbr. 18. Billet dasselbe angemerkt werde. §. 17. Sollte das Comptoir irgend einiger Ursachen wegen für nöthig befinden, den Termin nicht zu verlängern, so benachrichtigt es den Eigenthümer hiervon drei Tage vor Ablauf des Termins, damit er zur Bezahlung an das Disconto Comptoir Anstalten machen könne, wenn er etwa auf dieselben Waaren daselbst Geld aufgenommen haben sollte. §. 18. Wenn der Eigenthümer der assureirten Waaren entweder persönlich, oder durch den Asscuranz: Mäkler, oder auch im Fall seiner Abwesenheit schriftlich sein ihm gegebenes Billet dem Comptoir zur stellt, und verlangt, die darin benannte Waare einem Andern zu übertragen, und dieser Transport ihm frei steht, so nimmt es diese Anzeige an, und zeichnet in den Büchern, in welchen die Polisse eingeschrieben ist, ab, daß das Billet an einen andern und an wen namentlich übergeben ist. Hiervon giebt es auch dem Disconto Comptoir Nachricht, damit dieses gleichfalls in seinen Büchern jene Uebergabe abzeichne. §. 19. Wenn der Eigenthümer der assureirten Waare, nicht zur Verfallzeit dem Asscuranz: Comptoir anzeigt, daß er die Verlängerung der Asscuranz verlangt, und die festgesetzte Prämie nicht erlegt, so benachrichtigt noch vor Ablauf des Termins das Disconto Comptoir davon, damit dieses wisse, daß das Asscuranz: Comptoir für jene Waaren nicht mehr verantwortlich ist, und es zur Sicherung seines ausgeliehen Geldes den Vorschriften gemäß, die nöthigen Maßregeln nehmen möge. §. 20. Wenn bei Herannahung des Termins, auf wel-

1797.

Decbr. 18 | chen die Waaren beim Discontiren angenommen worden sind, der Eigenthümer derselben die nöthige Summe abträgt, so ist das Disconto; Comptoir verbunden, sogleich dem Affecuranz, Comptoir hievon Nachricht zu geben, und selbigem das Stück des Billets zuzustellen, welches letzteres von jenem über diese Waare erhalten hatte. Sobald sich der Eigenthümer meldet, giebt das Affecuranz; Comptoir einem seiner Mitglieder die Polisse von derjenigen Numer, unter welcher das Billet eingesandt ist, und die Waare zur Zurückgabe sich befindet, und sendet ihn zusammt dem Eigenthümer um ihm selbige auszuliefern. Der Eigenthümer empfängt seine Waare unverzüglich aus dem Packhause, und läßt selbige, wenn er es zu seiner Sicherheit verlangt, nachmessen und überwägen, und wenn dieses geendigt ist, so wird vom Mitgliede des Comptoirs im Beiseyn des Eigenthümers die Polisse vernichtet, und der Eigenthümer liefert alsdann das Stück des Billets wieder aus, das er bei Angabe der Waaren zur Affecuranz erhalten hatte. In dem Comptoir selbst aber wird nach erhaltenem Bericht des abgeschickten Mitgliedes, daß die Waare abgeliefert worden, und bei Vorzeigung des obbenannten Stückes des Billets nach kaufmännischer Art und Weise in allen Büchern dieses Bergangene abgezeichnet. §. 21. Im Fall, daß bei Besichtigung der Waaren oder bei Ablieferung derselben es sich findet, daß an der Anzahl der Packen, der Stangen Eisen und überhaupt an der angezeigten Quantität etwas fehlen sollte, imgleichen, wenn beim Empfange

1797.

Decbr. 18 der Waaren die darauf gelegten Siegel zwar unverfehrt sind, sich aber gleichwohl etwas mehreres oder weniger fände, welches durch den Einfluß der Luft verursacht werden kann, so verantwortet das Comptoir dafür nicht, und der Eigenthümer hat für das auf solche Weise Fehlende nichts zu fordern, zahlt aber dahingegen auch nichts für einen etwanigen befundenen Ueberschuß. §. 22. Wenn der Eigenthümer der versicherten Waare sein Geld ins Discontoz Comptoir abträgt, und dieses dem Asscuranz Comptoir davon Nachricht giebt, auch das über jene Waaren erhaltene Billet ihm zustellt, der Eigenthümer aber sich nicht zur gehörigen Zeit zum Empfang der beim Asscuranz Comptoir niedergelegten Waare meldet, so macht letzteres solches durch dreimalige Publication in den hiesigen Zeitungen bekannt, damit der Eigenthümer der Waare, von der das Billet und die Numer im Comptoir befindlich ist, sich zum Empfang derselben melden möge, und daß im Unterlassungsfall zu Folge der Verordnung dieses Comptoirs, er zu gewärtigen habe, daß seine Waare den Tag nach der letzten Publication öffentlich verauctionirt wird. §. 23. Wenn der Eigenthümer sich noch während dieser Publication zum Empfang seiner Waare meldet, so ist er verbunden, die durch diese Publication verursachten Unkosten dem Comptoir zu ersetzen, und überdem noch fünf Rubel zum Besten der Armen zu zahlen. §. 24. Wenn er sich aber auch nach dieser Bekanntmachung nicht zum Empfang seiner Waare meldet, so wird selbige den Tag nach der letzten Publication öffentlich

Decbr.

18 verauctionirt, wenn sich auch alsdann der Eigenthümer zum Empfang derselben melden sollte. §. 25. Nach dem Verkauf der verfallenen Waare behält das Comptoir von dem daraus geldesten Gelde die Auktions-Gebühr, ferner die Kosten der Publication in den Zeitungen, und fünf Rubel für die Armen, nebst drei Procent für die Nähe des Comptoirs beim Verkauf, ein; die nachbleibende Summe schickt es an die beim Kaiserl. Erziehungs-hause errichtete Depot-Kasse, welche ihren vorgeschriebenen Regeln gemäß, dieses Geld aufbewahrt und anwendet. Bei Empfang des Geldes ertheilt die Depot-Kasse dem Asscuranz-Comptoir ihre Billets, um damit der Verordnung dieses Letztern gemäß den Inhaber ihres Billets zu befriedigen. Sollte sich aber im Laufe von sechs Jahren niemand zum Empfang dieses Geldes melden, so verfährt das Comptoir mit diesem Capital nach der im §. 30. in Betreff der sich nicht einfindenden Erben vorgeschriebenen Art. §. 26. Sollte der Eigenthümer einer assureirten Waare genöthigt seyn zu verreisen und verhindert werden, zum Einlösungs-Termin zurück zu kommen, so übergiebt er sein Billet seinem Compagnon, Commis, oder sonst jemand anders, und benachrichtigt das Asscuranz-Comptoir sowohl von seiner Reise als auch davon, daß er sein Billet einem Andern, und zwar namentlich wem? ausgeliefert hat. §. 27. Wenn der Compagnon, Commis, oder sonst jemand, der von dem Eigenthümer der assureirten Waare darüber das Billet übernimmt, zum bestimmten Termin dem Disconto-Comptoir das

1797.

Decbr. 18 aufgenommene Geld nicht zahlt, oder beim Affecuranz; Comptoir keine Dilation nimmt, so verfahren diese beiden Comptoirs nach den ihnen in Betracht verfallener Waaren, vorgeschriebenen Regeln. §. 28. Wenn der Eigenthümer der affecurirten Waare oder derjenige dem in Abwesenheit seiner, das Billet zum Prolongiren und Auslösen der Waare übertragen ist, mit Tode abgehen sollte, so treten die Erben des letzten Inhabers dieses Billets, nachdem sie sich noch vor Ablauf des Termins als solche gerichtlich legitimirt haben, in ihre sämmtlichen Rechte. §. 29. Wenn aber nach dem Tode des Eigenthümers einer affecurirten Waare, seine Erben sich weder vor Ablauf des Termins, noch auch während der dreimaligen Publication melden sollten, so wird mit der Waare nach Inhalt des §. 24 und 25 dieser Verordnung verfahren. §. 30. Wenn sich aber im Laufe von fünf Jahren die Erben des Eigenthümers der von dem Affecuranz; Comptoir verkauften Waaren, deren Ertrags; Summe in der Depot; Cassé aufbehalten wird, nicht zum Empfang derselben melden, so fordert sie das Affecuranz; Comptoir in dem sechsten Jahre nicht nur durch die Zeitungen beider Residenzen des russischen Reichs, sondern auch außerhalb Landes dazu auf; und wenn während dieser Publication die Erben sich nicht melden, so fällt nach Verlauf des sechsten Jahres die aus dem Verkauf der Waaren gelöste Summe der Cassé anheim, wovon alsdann das Discontos und Affecuranz; Comptoir ein jedes die Hälfte

1797.

Decbr. 18

bekommt. §. 31. Wenn eine Feuersbrunst ent-  
 stünde, und die assureirten Waaren verbren-  
 nen, so untersucht das Comptoir zuvor wessen?  
 und welcher Gattung Waare verbrannt ist, und  
 erforscht aufs genaueste die Ursache des Brans-  
 des; worauf es die Zahlung folgendermaßen  
 leistet. §. 32. Wenn die ganze assureirte Par-  
 thie Waare verbrannt ist, so behält das Asses-  
 curanz-Comptoir sechs Procent vom ganzen  
 Capital der verbrannten Waare und zahlt dem  
 Disconto-Comptoir die ganze Summe, welche  
 selbiges auf diese verunglückte Waare geliehen  
 hat; den übrig bleibenden Theil aber zahlt es  
 dem Eigenthümer dieser Waare aus. §. 33.  
 Wenn aber der durch das Feuer erlittene Schas-  
 denstand nicht mehr als sechs Procent trägt, so  
 bleibt dieser Verlust für Rechnung des Eigen-  
 tümers, und werden darüber weder weitere  
 Berechnungen gestattet, noch auch Veränderun-  
 gen in den Billets gemacht. §. 34. Wenn von  
 der Waaren-Parthie nicht alles verbrannt, und  
 der übrige Theil unversehr geblieben ist, so  
 zahlt das Asscuranz-Comptoir dem Eigenthü-  
 mer oder dem Disconto-Comptoir für den ver-  
 brannten und verdorbenen Theil der Waaren  
 nach Proportion der ganzen Quantität, und nach  
 Verhältniß derjenigen Summe, für welche sie  
 assureirt worden; das übrige aber, es sey an  
 Maaß, Gewicht oder Zahl, bleibt bis zum  
 Termin im Asscuranz-Comptoir für die zuvor  
 gezahlte Prämie; so wie auch die auf den  
 übriggebliebenen Theil auszufertigende Polisse,  
 auf Kosten des Asscuranz-Comptoirs erteilt  
 wird. §. 35. Wenn ein Theil einer Waare

1797.

Decbr. 18 verbrannt, auf die kein Geld aus dem Disconto: Comptoir genommen, oder die auch schon eingeldset ist, und nur bis zur Verfallzeit im Asscuranz: Comptoir verblieben wäre, so zahlt letzteres dem Eigenthümer die völlige Summe für den verbrannten Theil nach Proportion des beim Asscuriren angenommenen Werthes, und verfährt mit dem Ueberrest zufolge des obigen 34sten Punctes. §. 36. Wenn aus den Packhäusern des Asscuranz: Comptoirs durch Einbruch oder auf irgend eine andere Art Waaren gestohlen worden, so bezahlt das Asscuranz: Comptoir alles Entwendete, nach Abzug des durch das Disconto: Comptoir darauf gegebenen Geldes. §. 37. Sollte nach einem dergleichen Unglücksfällen der Eigenthümer, nachdem er sich mit dem Disconto: Comptoir abgefunden hat, seine vom Feuerschaden nachgeliebene Waare nicht mehr bis zum Ablauf des Termins im Asscuranz: Comptoir lassen wollen, so soll ihm selbige ausgeliefert werden, und findet alsdann wegen bereits erlegter Prämie keine weitere Abrechnung statt. §. 38. Wenn aller angewandten Vorsicht ungeachtet, von Seiten des Comptoir: und Börsen: Maklers, des Braakers oder auch des Eigenthümers selbst, ein Betrug solcher Art entdeckt würde, wodurch die Waare beim Verkauf nicht die Summe ausbrächte, für welche sie asscurirt worden, und es sich auswiese, daß selbiges vom betrügerischen Empfang oder Besichtigung und nicht etwa von dem unterdessen gefallenem Preise der Waaren herrührte, so wird der Schuldige dem Gericht übergeben, damit an

1797.

Decbr. 18 ihm alle Strenge der Gesetze ausgeübt werde; sein Vermögen wird sequestrirt, und davon so viel verkauft, als zum Ersatz desjenigen Verlustes erforderlich ist, den das Disconto;Comptoir dabei erleidet; auch wird ein solcher Verbrecher ins schwarze Buch der beiden Comptoirs angeschrieben, welche mit einem solchen nie in der Zukunft einige Art von Geschäften haben sollen. §. 39. Da das Asscuranz;Comptoir hauptsächlich zur Sicherheit des Disconto;Comptoirs errichtet ist, so ist es auch verbunden, Letzteres von jedem Vorgange bei seinen Geschäften zu benachrichtigen, damit es bei Ausleihung seiner Gelder und Besichtigung der Waaren unbesorgt seyn könne, und bei seinen übrigen Geschäften völlige Sicherheit habe. §. 40. Im Fall daß bei dem Asscuranz;Comptoir eine Veränderung vorgehen sollte; so ist selbiges verbunden, das Publikum davon durch besondere Anzeigen an der Börse und in den Zeitungen zu benachrichtigen.

Decbr. 22 N. U. 90) S. U. v. 31. Decbr. Die Gouvernementsstadt des Neureußischen Gouvernements soll in Zukunft Noworossisk genant werden.

Decbr. 28 S. U. 91). 1) Hinsichtlich der Passages Zölle werden folgende Verordnungen eingeschärft: der Tamoschna;Ustav vom J. 1755, in welchem alle vorherige Gesetze in Betreff des Handels und der Zölle zusammen gezogen worden, schreibt in Cap. 5. §. 3 vor: „Alle, sowohl russische, als unter die russische Kaufmannschaft

90) E. P. 15. Januar 1798.

91) E. P. 29. Januar 1798.

1797.

Decbr. 28 eingeschriebene ausländische Kaufleute, sollern  
 durchaus nicht fremder Kaufleute Waaren und  
 unter ihrem Namen, zur Verhehlung des Zol-  
 les, einführen, noch damit handeln. Wer  
 hierwider handelt, dem sollen dieselben Waar-  
 en confiscirt, von demjenigen aber, der unter  
 seinem Namen solche verschleichen und damit han-  
 deln würde zur Strafe eine gleiche Summe als  
 die confiscirten Waaren werth sind, erhoben,  
 und er selbst noch überdem für den Unterschleif  
 mit der Knute bestraft werden. Der Angeber  
 aber bekommt, wenn seine Angabe gegründet  
 befunden worden, von allem den dritten Theil  
 zum Lohne.“ Ferner in Cap. 6. §. 17: „Wenn  
 ein ausländischer Kaufmann Lust hätte, seine  
 Waaren von den Seehäfen und Gränz:Za-  
 moschnen weiter nach dem Innern Rußlands  
 zu verschicken; so kann er solches nicht anders  
 thun, als nach Erlegung der bei dem Port  
 und der Gränz:Zamoschna außer dem Port-  
 und inländischen Zoll, noch üblichen Passier-  
 Zölle, nemlich 10 Cop. vom Rubel in Spe-  
 cies; Reichsthalern, jeden Species:Reichstha-  
 ler zu 50 Cop berechnet, wovon 14 Stück ein  
 Pfund mit Uebergewicht wiegen müssen. Auf  
 diese Waaren sind ihnen, aus den Seehäfen  
 und Gränz:Zamoschnen über Erlegung des  
 Passier:Zolles schriftliche Attestate zu ertheilen,  
 weil, wenn Ausländer ohne Erlegung des Pas-  
 sage:Zolles nach dem Innern Rußlands mit  
 Waaren reisen und alldort betroffen würden,  
 oder aber im Kleinen verkaufen, dergleichen  
 Waaren dem Fiscus zufallen und der Angeber  
 die Hälfte von den Waaren bekommt, die an;

1797.

Decbr. 28

bere Hälfte aber in der Cassé verbleibt.“ In dem namentl. Befehl vom 12. August 1766 ist befohlen worden, bei der Bekanntmachung des neuen Tarifs den Passage:Zoll, welchem die ausländischen Kaufleute unterworfen sind, nach den vorigen Anordnungen zu lassen; weil solches den Ausländern, wenn sie sich dem unterwerfen wollen, Mittel gewährt, ihren Handel im Innern des Reichs zu erweitern. 2) Im Cap. 2. §. 2 und 3 des Tamoschna:Ustavs heißt es zwar: „Die Handels:Verschreibungen zwischen russischen und ausländischen Kaufleuten, wie auch unter sich selbst, sowohl auf russische als ausländische Waaren, müssen in den Port: und Gränz:Tamoschnen geschehen und darin ausdrücklich angezeigt werden, zu welchem Preise die Waaren verkauft worden; auch müssen sich beide Theile unter sothanen Handels:Verschreibungen unterschreiben, um künftig ihre Streitigkeiten darnach zu schlichten. Diese Handels:Verschreibungen sollen ein ganzes Jahr und nicht länger, bei vorfallenden Streitigkeiten die Gültigkeit eines Beweises haben, nicht aber nach Verlauf dieses Termins; wie denn solche auch zur Hebung der Streitigkeiten unter den Kaufleuten dienen, wenn die Termine in Lieferung der Waaren und Zahlung des Geldes nicht gehalten werden.“ Jedoch ist gegenwärtig die Kaufmannschaft zur unabweichlichen Beobachtung dieses Verfahrens nicht zu zwingen, weil dadurch dem Handel, der nirgend einen Zwang leidet, Hindernisse in den Weg gelegt werden, sondern solches ist den Kaufleuten unter sich selbst zu überlassen,

1797.

Decbr. 28 welche, wenn sie unter sich eine Vereinbarung, entweder zur Lieferung einer Waare, oder zur Zahlung des Geldes treffen, und solche Vereinbarung nicht bei den Zamoschnen in gesetzlicher Art confirmirt würde, auf den Fall der Nichterfüllung des Abgemachten, es sich selbst beimessen müßten, wenn sie nicht nur keine Vergnugthuung erhielten, sondern auch der erwarteten Vortheile verlustig gingen. 3) Daß bei Abfuhr der Waaren aus den Seestädten ins Innere des russischen Reichs der Kaufmannscharter Jerliks ertheilt werden, ist jetzt, da die Zollhäuser im Innern des russischen Reichs aufgehoben worden, um so weniger nothwendig, als im Zamoschna;Ustav befohlen worden, der Durchfuhr von Kaufmanns;Waaren nicht das geringste Hinderniß in den Weg zu legen. Zwar hat das Commerz;Collegium, auf Requisition des Ober;Magistrats;Comptoirs, am 14. Februar 1761 verfügt, daß, um den Ausländern den Kleinhandel mit ihren Waaren aus dem steinernen Kaufhause abzuschneiden, die ausländischen Waaren, nachdem sie an russische Kaufleute verkauft werden, bloß auf Jerliks von der St. Petersburgschen Zamoschna, ohne letztere aber durchaus nicht verabsolgt, und daher um dem Verdacht eines Kleinhandels der Ausländer mit ausländischen Waaren vorzubeugen, über letztere Handels;Verschreibungen niederzuschreiben und nach diesen Handels;Verschreibungen die Jerliks ertheilt werden sollten. Im Jahr 1769 aber hat dasselbe Comptoir, auf einen Befehl des dirigirenden Senats vom 9. Novbr. ej. a. angezeigt, daß da die Waaren

1797.

Decbr. 28

von den ausländischen und russischen Kaufleuten bei der Tamoschna angegeben, von selbiger visitirt und aus den Packhäusern verabfolgt werden, bei welchen Tamoschnen denn auch jeder Kaufmann besondere Angaben wegen seiner Waaren einreiche, die Verabfolgung derselben aus dem Kaufhose ins Innere des Reichs und in die Häuser, nach den Gesetzen eben derselben Tamoschna anheim gestellt, und von derselben alles dasjenige, was ihr sowohl wegen Verabfolgung der Waaren aus den Packhäusern in den steinernen Kaufhof als auch wegen Ablassung derselben in die Häuser oder ins Innere des Reichs gesetzlich übertragen worden, erfüllt werden müsse. Obige Verordnung ist daher nur auf den Fall anzuwenden, wenn irgend jemand auf ausländische Waaren einen Freizettel verlangen, oder zur Ablassung und Ausfuhrung seiner Waaren aus dem steinernen Kaufhause, in die Häuser oder in das Innere Rußlands eines Zerliks benöthigt seyn würde; indem, wenn die Tamoschnen hierauf sehen sollten, die Tamoschna-Beamteten zur Jahrmarktszeit in ihren Geschäften sehr behindert werden würden.

Decbr. 31

S. U. Die monatlichen Sachen; und Arrestanten; Vorschläge sind in Zukunft von dem curländischen Oberhofgericht nicht an den Gouvernements-Procureur, sondern unmittelbar an den Senat nebst den Vorschlägen der Unterbehörden in einem General-Vorschlage und genau nach Vorschrift des Ukases vom 8. Octbr. 1797 so wie zur bestimmten Zeit einzusenden.

1797.

Decbr. 31

S. U. 92). Alle mit Militair-Character in Civildiensten stehende Personen, die bis jetzt nach dem Inhalte des namentlichen Befehls vom 11. Januar 1797, noch nicht nach dem Civil-Character benannt worden, sollen unverzüglich nach der Classe des Civildienstes benannt werden.

Decbr. 31

N. U. 93). S. U. v. 14. Jan. 1798. Von den Handwerkern aller Art, welche im livländischen, esthländischen, finnländischen und curländischen Gouvernement und in der Stadt Narwa wohnen, und in die dasigen Handwerkszünfte eingeschrieben sind, sind anstatt der Natural-Rekrutenlieferung für jeden Rekruten vierhundert Rubel einzutreiben, und diese Gelder, so viel davon in den Gouvernements eingetrieben werden, besonders abzutheilen, auch selbige nach Beendigung der Rekrutenanshebung, bis auf weitem Befehl, zur Aufbewahrung dem General-Procureur zuzustellen.

Decbr. 31

N. U. 94) S. U. v. 18. Febr. 1798. Wenn gleich Cap. 3. §. 6. der Verordnung über das Ausheben der Rekruten vorgeschrieben ist: „Wenn ein zum Rekruten bestimmter Kerl, weil er nicht dienen will, sich selbst einen Finger abschneidet, oder ein anderes Glied, oder sich sonst verwundet, so ist er aufs strengste zu bestrafen, nemlich, wer noch das Gewehr führen kann, soll dreimal (durch 500 Mann Spießruthen laufen und Soldat werden, wer aber das Gewehr nicht mehr führen kann, ist, nach

92) E. V. 15. Januar 1798.

93) E. V. 5. Februar 1798.

94) E. V. 7. Novbr. 1799.

1797.

Decbr. 31

gleicher Strafe, zum Fuhrknecht abzugeben. Wer wegen großer Verletzung aber auch zum Fuhrknecht nicht tauglich ist, ist sofort mit der Platte zu streichen und zu lebenslänglicher Gasleerenarbeit abzugeben;" so ist demnach von jetzt an die Anordnung zu treffen, daß solche Rekruten durch andere ersetzt werden müssen, in Zukunft alle dergleichen Leute mit beschädigten Gliedern, durchaus gar nicht zum Kriegsdienst angenommen werden sollen; sollte jedoch jemand von den zu Rekruten bestimmten Leuten sich absichtlich verwunden, einzig und allein um sich dem Kriegsdienste zu entziehen, ein solcher auch übrigens nach Jahren und Wuchs zum Empfang tauglich seyn, so können dergleichen Leute mit Zustimmung der Gutsbesitzer, in Gemäßheit des namentlichen Befehls vom 13. Septbr. 1797, nach den Colonien auf Arbeit geschickt werden; dahingegen diejenigen, welche ihres Alters und Wuchses wegen zwar dienen könnten, wegen zu großer Verletzung aber zum Dienst untauglich befunden werden, auf Festungsarbeit zu verschicken, und den Gutsbesitzern bei künftigen Rekrutenaushebungen anzurechnen sind.

1798.

1798.

Januar. 1

Man. 95). S. U. v. 15. Januar. Nach dem der erste Theil des Wappenbuchs des russischen Adels fertig geworden ist, wird befohlen: 1) daß alle in diesem Wappenbuche eingetragene

95) E. P. 24. Februar 1798.

I 7 9 8.

Januar.

1) Inen Wappen, auf immer unverändert bleiben sollen, und daß ohne besondern Allerhöchsten Befehl nie etwas ausgelassen, oder aufs neue zugesetzt werden soll. 2) Einem jeden Edelmann eines Stammes, dessen Wappen in diesem Wappenbuche befindlich ist, soll, wenn er Zeugnisse vom Adelsmarschall, oder bekannten Anverwandten hat, daß er zu diesem Stamme gehöre, eine auf Pergament gezeichnete wirkliche Abschrift dieses Wappens, mit einer dabei befindlichen Beschreibung ertheilt werden. 3) In Fällen aber, wo es nöthig seyn sollte, daß jemand die Würde seines Adels beweisen müßte, soll zu den ersten Beweisthümern desselben, das Wappenbuch des Adels angenommen werden, welches bei dem Senate aufbewahrt bleiben wird.

Januar.

2) N. U. 96) S. U. v. 27. Januar. Zugleich wird bekannt gemacht, daß in der ersten Abtheilung des Allerhöchst bestätigten Wappenbuchs enthalten sind die Familien der Fürsten, Grafen, Barone und Adeltigen des russischen Reichs, nemlich: die Wappen der Fürsten Chorwansky, Golizin, Kurakin, Odojewsky, Barsjatinsky, Nepnin, Dolgoruky, Schtscherbatow, Wäsemsky, Daschkow, Prosorowsky, Lobasnow; Kostowsky, Beloselsky, Gagarin und Menschschikow; der Grafen Golowkin, Muschin, Puschkin, Münch, Bestuschew; Rjumin, Tschernischew, Kasumowsky, Buturlin, Orlov, Panin, Potemkin; Lawritschesky, welche den Titel Fürsten des römischen Reichs haben, Borbrinsky, Woronzow, Bessborodko, Dmitrijew;

96) E. W. 24. Februar.

Januar.

2 Mamonow, Sawadowsky und Suphōwden; der Barone Strogenow, welche den Titel Grafen des römischen Reichs haben, Strogonow, Frideriks und Möller; Sakomelesky; der Edelleute Rshewsky, Walujw, Konownizia, Tscheglakow, Mawrin, Borosdin, Saburow, Plechtschejew, Mansurin, Jelagin, Melidow, Sinowjew, Bestuschew; Rjumin, Diwow, Koschin, Anenkow, Mottschanow, Chanikow, Chistrowo, Kaschkin, Murawjew, Markow, welche den Titel von Grafen des römischen Reichs haben, Neplūjew, Tutolmin, Kolokozow, Pustatin, Melganow, Rindin, Kosodawlew, Arbenew, Kosnakow, Wolkow, Berigin, Olesnin, Tschertkow, Surjew, Soimonow, Uschaskow, Kalugin, Kromin, Schenschin, Sabluskow, Borfow, Saizow, Korsakow, Peschtschurin, Mordwinow und Listenkow. In der zweiten sind enthalten diejenigen, welche durch die Gnade der Monarchen in den Adel erhoben worden, nemlich die Wappen der Familie Woschinsky, Mitätin, Ignatjew, Schurawlew, Ulschtkin, Sotow, Surin, Dchterow, Simonow, Gorunow, Rābikow, Gawrilow, Kartaschew, Stornetow, Woschkow, Tschischewsky, Kotschenowsky, Turtshanirow, Djakow und Tolkatschew. In der dritten die Wappen derer, welche nach ihrem Range den Adel erhalten haben und denen hierauf Diplome ertheilt worden: Jewremow, Teflow, Zimmermann, Wasxel, Stwolow, Falājew, Belitsch, Scheschkowsky, Jakowlew, Chatow, Etachijew, Cheslesnow, Babkow, Jeremejew, Sernow, Brosfin, Belāwin, Tschernajew, Kamarow, Sibis

1798.

Januar. 2 räkow, Sanburow, Hahn, Straschew, Mos-  
salsky, Kreiter, Kokuschkin, Tschiffew, Lip-  
nägow, Flowaisky, Michailow, Nikow, Chri-  
stowsky, Prowowarow, Gogel, Swanow, Il-  
jin, Block, Lebedew, Molekow, Pinizky,  
Medwedew, Baschenow und Latinin.

Januar. 7 S. U. 97) Da mittelst S. U. vom 17.  
Novbr. 1794 allen Gouvernements-Regierungen  
die genaue Erfüllung des Ukases vom 9. Octbr.  
1788, wegen Nichtverfertigung des Brand-  
weins aus Zuckerwasser, eingeschärft, hiebei  
auch vorgeschrieben worden, daß wenn jemand  
unter dem Namen Weinbrandwein, irgend ei-  
nigen aus Kornbrandwein verfertigten verkauf-  
ten sollte, mit solchem als mit einem Ueber-  
treter der Geseze verfahren werden soll; damit  
aber die Hülfsmittel zu einem solchen Mißbrauch  
abgeschnitten würden, auf den Brandweins-  
Sawodden und Brandweinsbrennereien durch-  
aus keine Fabriken zur Verfertigung der Wein-  
Brandweine gehalten werden, und diejenigen,  
die Verlangen tragen möchten, solche anzulegen,  
besonders von den Sawodden und Brand-  
weinsbrennereien abgetheilte Fabriken erbauen  
sollten; daß endlich die Obrigkeit darauf zu se-  
hen habe, daß auf solchen Fabriken nur der  
erlaubte Brandwein verfertigt werde, und  
zu diesem Ende revidiren müsse, ob man auch  
wirklich den Brandwein aus den Ingredienzien,  
wie es sich gehört, verfertige; so findet der  
Senat es für nöthig zur Steuerung der sich et-  
wa irgendwo eingeschlichenen Mißbräuche, und  
um selbigen für die künftige Zeit zuvorzukom-

97) S. U. 6. April

1798.

Januar.

7) mer, annoch folgendes vorzuschreiben; 1) daß alle Gouvernements ; Befehlshaber, als Beschützer der Geseze und Haushalter der ihrer Verwaltung anvertrauten Gouvernements, die strengste Obacht haben sollen, daß niemand sich unterfangen möge, unter dem Namen Weinbrandwein, welchen aus Kornbrandwein oder andern nicht erlaubten Zuthaten zu verfertigen. Im entgegengesetzten Fall aber, sowohl mit denen, so dieser Uebertretung überwiesen sind, nach aller Strenge der Geseze, als auch mit den Beamteten der Stadt; und Land; Polizei, welche durch ihre Wachsamkeit diesem hätten vorbeugen sollen, nach pünctlicher Maassgabe des Allerhöchsten Imanoi; Ukases vom 22. Aug. 1794 zu verfahren. Sollte aber unerachtet dieser Einschärfung irgendwo eine Vernachlässigung bemerkt werden, so bleiben die Befehlshaber der Gouvernements selbst dieserwegen verantwortlich. 2) Bei Abgabe des Weinbrandweins zur Versiegelung in den Kameralthöfen sollen Attestate von den Polizeien oder Niederlandgerichten produziert werden, daß solcher Brandwein wirklich nur allein aus dazu erlaubten Ingredienzien verfertigt sey. 3) Nachdem solche Brandweine gehörig bei den Kameralthöfen geprobt worden, sollen selbige auf gesetzliche Weise in Gegenwart der Glieder der Kameralthöfe versiegelt werden. 4) Nachdem die Brandweine versiegelt worden, sind denjenigen, von welchen selbige vorgestellt worden, Attestate mit der Unterschrift der Glieder des Kameralthofes zu ertheilen, in welchen enthalten: wie viel desselben versiegelt worden, und wohin

1798.  
Januar.

7) selbiger zum Verkauf oder Ausfuhr bestimmt sey. 5) Zur Vorbeugung jeden, wegen des Siegels etwa vorkommenen Zweifels, sollen denen erwähnten Attestaten die nemlichen Siegel, mit welchen der Brandwein gestempelt, beigedruckt werden. 6) Bei Anfuhr dergleichen Brandweine in irgend eine Stadt oder Kreis, soll in ersterer die Polizei, in letzterem aber das Niederlandgericht, das dem Attestat beigefügte Siegel mit dem, womit die Stöße versiegelt worden, zusammen halten; ohne diese Besichtigung aber sollen die aus anderen Oertern zugeführten Weinbrandweine unter keinem Vorwande verkauft werden. 7) Würde irgendwohin Brandwein unter dem Namen Weinbrandwein ohne obangezigtes Attestat verführt werden, oder auch zwar mit einem Attestat versehen, jedoch in größerer Anzahl, als in demselben zur Ausfuhr nach dem Ort hin bestimmt worden, so soll damit, so wie mit dem Schenkbrandwein nach den Gesetzen verfahren werden. 8) Gleichmäßig, wann irgendwo Stöße von nicht ukafenmäßigem Maaß oder die Siegel an selbigen dergestalt beschädigt befunden würden, daß man selbige mit dem auf dem Attestat befindlichen nicht zuverlässig conferiren könnte, so sind auch selbige zu confisciren. 9) Nach geschehener obberegtter Vergleichung, ist auf den von den Kameralhöfen erteilten Attestaten von der Polizei oder dem Niederlandgericht zu schreiben, daß die in dem gedachten Attestat zur Zufuhr nach dem Ort der Bestimmung angezeigte Quantität Brandwein, gehörigerweise gegen einander gehalten worden sey.

1798.

- Januar. 11 S. U. 98) Es sollen überall im russischen Reiche richtige Gewichte, Getreide- und Getränkemaße eingerichtet werden, deren Einrichtung nur allein der unter Direction des Herrn Directors der Fabriken Gascoin stehenden Alexandrowschen Stückgießerei aufgetragen worden.
- Januar. 12 S. U. 99) Die im curländischen Gouvernement zur Kaufmannschaft in den Gilden eingeschriebenen Hebräer müssen die Gildesteuer doppelt erlegen.
- Januar. 14 S. U. 100) Die vom Militairdienst, wegen Verabfäumung des Urlaub-Termins oder anderer Ursachen halber, ausgeschlossenen Personen sollen, weder auf ihre Bitte, noch durch die Wahl des Adels, zu Civildiensten angestellt werden, auch bei den Adels-Wahlen weder einen Sitz noch Stimme haben.
- Januar. 15 S. U. 1) Die Vertheidigung derjenigen Leute, welche ihre Freiheit suchen, so wie die Appellation für selbige soll den Procureuren obliegen, inzwischen aber müssen solche Leute, bis zur allendlichen Entscheidung der Sachen, in vollkommener Unterthänigkeit ihrer Gutsbesitzer verbleiben; mit der einzigen Vorsicht, daß die Gutsbesitzer die schriftliche Versicherung geben sollen, dergleichen Leute mit keiner Strafe, ohne Vorwissen der Land-Polizei zu belegen.
- Januar. 15 N. U. 2) Zur Unterstützung der gegenwär-

98) E. P. 7. Septbr. 1799.

99) E. P. 7. Septbr. 1799.

100) E. P. 30. Januar 1798.

1) E. P. II. Februar.

2) E. P. 18. Februar.

1798.

Januar. 15 tigen im Reich existirenden und zur Lieferung des Tuchs für die Truppen engagirten Tuchfabriken, wie auch zu Begünstigung der annoch neuanzulegenden Tuchfabriken in dem orenburgschen, kiewschen, podolschen und volhynischen Gouvernement, soll das Manufactur-Collegium, 1) gemäß der demselben übertragenen Verpflichtung, das innere Manufactur- und Fabrikwesen immer mehr auszubreiten, sowohl denjenigen, welche in den genannten Gouvernements Tuchfabriken für das Militair anlegen wollen, als auch den übrigen fleißigen und in der Lieferung des Tuches sich prompt gezeigt haben: den, jedoch, nicht durch ihre Schuld, sondern durch unvorhergesehene Unglücksfälle, heruntergekommenen Fabrikanten Geldvorschüsse, ohne Interessen, auf fünf bis zehn Jahre, gegen ein zuverlässiges Unterpfand oder genügliche Caution, zur Sicherheit der Kronskasse wegen terminmäßiger Wiederbezahlung geben, auch den in Lieferung des Soldaten-Tuchs prompten Fabrikanten, jedesmal der dritte Theil desselbigen für die von ihnen zu liefern übernommene volle Zahl Arschinen zukommenden Geldes pränumerando gezahlt werden. 2) Die mittelst des am 12. October 1797 emanirten allgemeinen Zolltarifs erlaubte Ausfuhr schwarzer Schafwolle aus Rußland, wird bis auf weitem Befehl verboten, weil selbige zu Verfertigung des zum Behuf der Soldaten-Stiefelruten nöthigen schwarzen Tuchs angewandt werden kann.

Januar. 22 N. U. 1) S. U. v. 30. Januar. Das

3) C. P. 19. April.

1798.

Januar. 22) bisher statt gehabte Verbot der Appellationen von den Gerichtshöfen, in solchen Prozeßsachen, deren Werth weniger als 500 Rbl. beträgt, soll in seiner Kraft verbleiben, und ist dieses Verbot der Appellation auch auf die Collegien in solchen Sachen zu extendiren, in denen die Forderung und der Prozeß der Privatpersonen weniger als 1000 Rubel beträgt.

Januar. 29) S. U. 4) Allen Beamteten wird verboten, inskünftige ohne Maskeradenkleider auf Maskeraden zu gehen, und wenn jemand in einem Frack oder einer Uniform ohne Maskeradenkleider auf der Maskerade erscheinen würde, soll derselbe arretirt werden.

Februar. 5) S. U. Die Gage der curländischen Oberärthe, Rärthe, Oberhaupt: und Hauptmänner, so wie das denselben zuständige Holz, Höschen und Heu, soll ihnen, ganz nach ehemaliger Art und Weise, in Zukunft verabsolgt werden; da in dem Allerhöchsten Befehl vom Februar 1797 S. 12. ausdrücklich vorgeschrieben steht: „da die Glieder des Oberhofgerichts, Oberhauptleute und Hauptleute, vor diesem, außer der bestimmten Gage, gewisse Beihülfe vom Lande, so in Güter, Heu und Holz bestanden, erhalten haben; so ist solches zum Behuf diesen Gerichtspersonen zu lassen;“ und nachdem im Etat des curl. Gouvernements gedachten Personen auch Gage an Gelde bestimmt worden, so gehören ihnen sowohl die etatmäßige Gage, als auch die ihnen durch den Ukas vom 5. Februar 1797 zufolge der Bestimmtheit dieses Ukases, zuerkannten Vortheile.

4) C. B. 5. Februar.

1798.

- Februar. 6 Man. 5) S. U. v. 6. Febr. Die am 28. Januar d. J. erfolgte Geburt des Großfürsten Michael Pawlowitsch wird bekannt gemacht.
- Februar. 11 S. U. 6) Die der Krone zugehörigen Bauern sollen auf keinerlei Art bedrückt werden, und die Obrigkeiten zur Vermeidung eigener Verantwortung mit der größten Sorgfalt dahin sehen, daß die, solcher Vergehungen schuldig Befundenen, gleich bei dem ersten Fall zur gebührenden Strafe gezogen werden.
- Februar. 17 N. U. 7) S. U. v. 19. Februar „Indem Wir die, nach den vorigen Gesetzen, zum Besten der herzoglichen Kasse, einiger Städte und der dortigen Fiskale, bestimmten Abzugsgelder von dem aus Curland nach dem Auslande gehenden Vermögen, bestätigen, befehlen Wir, überdem noch besonders die an Unsere Kasse, sowohl vom Adel, als auch von der Kaufmannschaft, den Bürgern und übrigen Leuten verschiedenen Standes, von dergleichen Vermögen zu entrichtenden Abgaben, nach den darüber vorhandenen Gesetzen, zu erheben.“
- Februar. 17 Allerhöchst bestätigtes Reglement der Reichshypothekenbank zur Unterstützung des Adels 8). §. 1. Alle Verhandlungen der Bank überhaupt, alle Abtheilungen derselben, und alle bei selbiger angestellte Beamtete und Diener, stehen unter der Oberaufsicht der Hauptdirection der Bank, wels

5) L. N. 22. Februar. C. N. 20. Februar.

6) C. N. 24. Febr.

7) C. N. 9. März.

8) L. N. 30. März. C. N. . . .

Februar. 17 che wieder unter der Hauptanführung und dem Befehlen des Hauptcurators stehet. Jene Direction fordert und sieht emsig darauf, daß ein jeder seine Pflicht genau und mit Eifer erfülle; sollte aber jemand darin nachlässig oder unachtsam seyn, so berichtet sie solches dem Hauptcurator, nach dessen Entscheidung sie alsdann mit dem Beschuldigten verfährt. §. 2. Die Hauptdirection der Bank besteht aus einem Ältern und zwei jüngern Räten, unter der Oberrufsicht des Hauptcurators. §. 3. Die Hauptdirection der Bank versammelt sich außer an Sonn- und Festtagen, alle Tage, und hält ihre Sitzung von 9 Uhr des Morgens bis 1 Uhr Nachmittags; sollte es aber erforderlich seyn, so versammelt sie sich auch Nachmittags um 5 Uhr, zur Beendigung aller den Tag vorgekommenen Geschäfte und Abrechnungen. Sonnabends versammelt sie sich um eben die Stunde, zur wöchentlichen Besichtigung der in der Bank befindlichen Billets und Gelder, im Beiseyn aller Directoren und ihrer Gehülfen. An eben diesem Tage werden die Buchhalter- und andern Bücher dieser Behörde gegen einander gehalten, und ein siebentägiger Bericht über den Umsatz des Bank-Capitals, und über den wahren Kassen-Bestand gemacht, welcher jede Woche dem Hauptcurator vorgelegt werden muß. Dieser Beschäftigung halber werden an Sonnabenden keine Besuche angenommen. §. 4. Alle auf die Hypotheken-Bank Bezug habenden, sowohl von den verschiedenen Gerichts- Behörden, als auch von Privatpersonen einzureichenden Papiere, lau:

1798.

Februar. 17

fen gerade an die Hauptdirection der Bank ein; desgleichen werden auch alle von der Bank an die verschiedenen Behörden und Stellen gehörigen Benachrichtigungen und Bescheide auf die Gesuche, nicht anders als aus der Hauptdirection der Bank ausgefertigt. §. 5. Die Hauptdirection der Bank entscheidet über alle Sachen nach dem Alterthum ihres Eintritts in dieselbe; im Fall einiger Schwierigkeit oder eines Zweifels dabei, stellt sie selbige dem Hauptcurator zur Entscheidung vor, nach welcher alsdann verfahren wird. §. 6. Auf die an die Hauptdirection der Bank von Gerichts wegen oder von Privatpersonen erfolgten Mittheilungen, ertheilt sie ihre Bescheide, und erfüllt derselben Anforderungen ohne Anstand, indem sie solche mit der ersten Post dahin sendet, wo sie hin gehören. Wenn es aber nicht möglich seyn sollte, dieses sobald zu erfüllen, so benachrichtigt sie diejenigen, für die es gehört, sowohl hievon, als auch von den Ursachen, und von der Zeit, wenn eine Befriedigung zu erwarten steht. §. 7. Die Hauptdirection der Bank verständigt sich mit allen Collegien, Gerichtsstellen, Gouverneurs und allen andern Befehlshabern der verschiedenen Behörden, mittelst ihrer von einem Rathe unterzeichneten und dem Secretair bescheinigten Notizen; in den Senat aber übergiebt sie bei etwa vorkommenden Geschäften Rapporte und Unterlegungen. §. 8. Jede Regierung und Gerichtsbehörde ist, so wie auch die Gouverneurs und Befehlshaber der verschiedenen Stellen, schuldig, den Forderungen der Hauptdirection der Bank, in Ansehung der auf

1798.

Februar. 17 | selbige Bezug habenden Geschäfte, nach den Vorschriften und Regeln der Bank, schleunig und genau ein Genüge zu leisten. Eben so zieht auch der Senat die von der Hauptdirection dieser Bank gemachten Vorstellungen in Erwägung, giebt demnach seine Befehle, und ahndet deren Nichterfüllung an allen Behörden und Privatpersonen auf das strengste. §. 9. Bei der Hauptdirection der Bank wird täglich ein Journal oder Tages-Protocoll über die Sitzung geführt, in welches alle einlaufenden Geschäfte, Unterlegungen und Meinungen der Glieder, und alle darauf erfolgten Bescheide und Bestimmungen auszugsweise eingetragen werden; diese Protocolle werden nicht nach der gerichtlichen Form geführt, sondern es wird in selbigen nur das mit kurzen, einfachen und deutlichen Worten eingetragen, was jeden Tag vorgegangen ist. Diese von den Canzlei-Directoren und Secretairs vidimirten Journale müssen unumgänglich immer am folgenden Tage von allen Räten unterschrieben werden. §. 10. Nach §. 26 des Allerhöchsten Manifestes in Betreff dieser Bank, werden ihre Billets nicht anders als gegen die Verschreibung des Leihenden selbst, oder gegen die Verschreibung des von ihm dazu gerichtlich Bevollmächtigten ausgegeben. Von den an die Leihenden auf ihr Gesuch ausgegebenen Hypothek-Billets, werden die Ecken in der Hauptdirection der Bank abgeschnitten und aufbewahrt, um sie gegen die zum Empfang der verschiedenen Zahlungen einzubringenden Billets zu halten. Am Ende des Billets selbst aber wird das Jahr, der Monat und der Tag dessen

1798

Februar.

17 Ausfertigung aus der Bank aufgeschrieben. §. 11. In Folge §. 11 und 13 des Manifestes in Betreff dieser Bank, durch welche im erstern verordnet ist: von den bei der ersten Ausfertigung der Hypothek; Billets, zu den Verbindlichkeiten und Ausgaben der Bank zu erlegen bestimmten 8 Procenten, 6 mit denselben Hypothek; Billets zu entrichten; im letztern, das theilweise zu entrichtende Capital gleichfalls in diesen Billets abzutragen, wird hiemit zur Erläuterung bestimmt, daß wenn bei diesen Zahlungen ungerade Summen, d. h. solche die unter 500 Rubl. sind, in die Bank zu erlegen wären, die Bank selbige nicht in Hypothek; Billets, sondern in gangbarer Münze oder Bancos Assignationen empfängt. §. 12. Im §. 12 des Manifestes in Betreff der Hypotheken; Bank, ist bestimmt, daß jeder Inhaber eines Hypothek; Billets, der schon einen Theil seines Capitals von Seiten der Bank bezahlt erhalten hat, in den nachfolgenden Jahren nur immer die Interessen für den nach jener Zahlung übrig bleibenden Theil des Capitals erhält. Dem zu Folge verzeichnet die Bank, wenn sie bei Vorzeigung des Billets die Interessen und theilweise Capitalzahlung entrichtet, auf der auf dem Billet eigends dazu bestimmten Stelle diese Zahlung folgendermaßen: für das erste Jahr 000 Rubel Interessen bezahlt. — Für das sechste Jahr 00 Rubel Interessen und 000 Rubl. Capital bezahlt; zu Folge der Berechnung des in diesem Billet enthaltenen Capitals, der Zeit zu welcher ein Gewisses an Capital und Interessen auszuzahlen bestimmt ist, und auch wirk-

1798.

Februar. 17 | lich ausgezahlt werden wird. §. 13. Wenn  
 nach Anleitung des §. 13 und 32 des Mani-  
 festes, von jemand ein Hypothek: Billet als  
 Bezahlung des für das Jahr zu erlegenden  
 Theils des Capitals übergeben wird, so soll  
 selbiges nach einer unverzüglichen Besichtigung  
 ohne alle Widerrede für die völlige Summe  
 angenommen werden, die nach den für die ver-  
 flossenen Jahre von der Bank darauf schon ge-  
 machten Capital: Zahlungen, noch in selbigem  
 enthalten ist. §. 14. Nach Verlauf jedes Jah-  
 res soll die Bank bei Vorzeigung jedes ihrer  
 Billets, unverzüglich darauf die Interessen bes-  
 zahlen; so wie auch die Abzahlung des Capitals  
 an diejenigen, die diese Bank: Billets in Hän-  
 den haben, von demjenigen Termin anfangen  
 soll, da die Bank ein Gleiches von ihren  
 Schuldern erhält; zu mehrerer Bequemlichkeit  
 bei diesen Capital: Zahlungen von Seiten der  
 Bank aber, soll jedesmal nicht minder als ein  
 Fünftheil des Capitals ausgezahlt, und die Fol-  
 gereihe dieser Zahlungen durchs Loos, nach den  
 auf den Billets befindlichen Nummern bestimmt  
 werden. Auch sollen sowohl die Nummern der  
 jedesmal zu diesen Capital: Zahlungen bestim-  
 ten Billets, als auch die Summe des auf selbis-  
 ge auszuzahlenden Fünftheils des Capitals, vor-  
 läufig in den Zeitungen bekannt gemacht wer-  
 den. §. 15. Die Reichs: Hypothek: Bank  
 zur Unterstützung des Adels verrichtet die Ca-  
 pital: und Interessen: Zahlungen an die Inhas-  
 ber ihrer Hypothek: Billets nicht anders als in  
 gangbarer Münze oder Bank: Assignationen.  
 §. 16. In Gemäßheit des §. 14 und 15 des

1798.

Februar. 17 Manifestes verbleiben die Interessen für die Zeit, von dem Tage der Eröffnung der Bank, d. h. vom 1. März an, bis an den Tag der Ausfertigung des Billets zum Vortheil der Bank. §. 17. Nach Anleitung derselben §§. 14 und 15 soll zwar die Berechnung des jährlichen Umlaufs der Billets von dem Tage der Eröffnung der Bank, d. h. vom 1. März an, immer unabänderlich gehalten werden, jedoch wird dabei zum bequemen Verkehr der Leihenden erlaubt, den jährlichen Termin der Interessenz und Capitalzahlungen, sowohl an die Bank, als auch von selbiger, von dem Tage an zu rechnen, da die Billets von der Bank ausgefertigt sind, so daß derjenige, der sein Billet von der Bank im Juni, September oder November erhält, die Interessenz und Capitalzahlung erst 3 Monat vor Ablauf des von Empfang des Billets an zu rechnenden Jahrestermins abtragen kann; gleichfalls kann auch der Inhaber eines Hypothekbillets nach Anleitung des §. 16 des Manifestes den Termin zum Empfang der Interessenz und Capitalzahlung von der Bank, von dem Monat und Tag an rechnen, da sein Billet ausgefertigt ist; die Berechnung der zum Besten der Bank erreichenden Zahlungen aber, soll unabänderlich vom 1sten bis zum 1. März gehalten werden. §. 18. Damit die Leihenden ihren Verkehr besser besorgen und ihren Zahlungstermin bei der Bank bequemer und genauer beobachten können, wird ihnen erlaubt, bei ihren Capital- und Interessenzahlungen an die Bank, selbige nicht bloß für das ganze

1798.

Februar. 17] Jahr auf einmal, sondern auch nach eines jeden Bequemlichkeit tertialweise und halbjährlich zu entrichten; wobei nur zu bemerken ist, daß zum letzten Termin jedes Jahres alle Zahlungen für die ganze geliehene Summe berichtet seyn müssen, widrigenfalls sie sich zur Folge des 30. Puncts des Allerhöchsten Manifestes der Verlegung einer Strafe für die ganze Summe unterziehen, für welche sie die gebührende Zahlung nicht geleistet haben. §. 19. Die im §. 11 des Manifestes zur Bezahlung der Interessen vor dem Termine bestimmten 3 Monate, werden deswegen festgesetzt, damit ein jeder sich im Laufe derselben zu jener Zahlung vorbereiten könne; die Uebertretung des Termins der der Bank zu leistenden Zahlungen aber, wird nicht von jenen 3 Monaten an, sondern von Beendigung des von Ausfertigung des Billets an laufenden Jahres berechnet. §. 20. Nach §. 17 des Manifestes in Betreff der Reichs-Hypothekenbank, ist den Leihenden erlaubt, ihr versetztes Vermögen auch vor Ausgang der zum Umlauf der Billets bestimmten 25-jährigen Frist auszulösen, indem sie das volle Capital in gangbarer Münze oder Banco-Assignationen abtragen; überdem wird ihnen auch nicht untersagt, dieses der Bank schuldige Capital und die Interessen für selbiges, bis zu diesem Auslösungstermin, so wie auch den ganzen Unterschied, den eine solche Unterbrechung des festgesetzten Termins am Gewinn der Bank verursacht, mit denselben Hypothekbillets zu entrichten. §. 21. Im §. 16 des Manifestes ist es der Bank vorgeschrieben,

1798.

Februar. 17 die Zahlung ihrer Interessen alljährlich zu be-  
richtigen; es ist daher ein jeder, der derglei-  
chen von der Bank zu fordern hat, verbunden  
sie nach Verlauf des dazu anberaumten Ter-  
mins, und durchaus nicht später als nach 6  
Monaten zu empfangen; derjenige aber, der  
diesen Termin verfließen läßt, soll sie nicht eher  
erhalten können, als nach Verlauf des folgen-  
den Jahres um eben die Zeit. §. 22. So wie  
den Leihenden das Recht ertheilt wird, ihr an  
die Bank schuldiges Capital noch vor Ausgang  
der zum Umlauf der Billets bestimmten Frist  
in gangbarer Münze oder Hypothekbillets ab-  
zutragen, eben so hat auch die Bank von ihrer  
Seite das Recht, ihre Billets einzulösen, in-  
dem sie selbige gegen gangbare Münzen oder  
Banco-Assignationen einwechselt. Zu diesem  
Ende wird bei der Bank eine Einwechslungs-  
Expedition errichtet, welche diejenigen, die sol-  
ches wünschen, nach der Reihe, je nachdem sie  
sich früher oder später gemeldet, befriedigt.  
§. 23. Sobald die Leihenden die bestimmte  
theilweise Capitalzahlung in die Bank zu ent-  
richten anfangen, wird fürs erste nach Verlauf  
von 4 Jahren, und alsdann im Laufe jeder 5  
Jahre, nach Maafgabe des abgetragenen Ca-  
pitals, die verhältnißmäßige Anzahl von Seelen  
aus dem Verfaß ausgeschlossen oder befreit.  
Von einer jeden solchen Ausschließung benach-  
richtigt die Bank diejenigen Behörden, unter  
welche das versetzte Vermögen gehört, und von  
denen darüber die Zeugnisse ausgefertigt sind;  
sobald diese Landesregierungen eine dergleichen  
Anzeige erhalten, bestimmen sie, nach vorher-

1798.

Februar. 17

gegangener genauer Erkundigung, aus welchen Dörfern und Flecken diese Seelen ausgeschloffen werden sollen, damit bei einer etwa vorgefallenen Verminderung der Seelenzahl in diesen Dörfern, doch noch immer nach Verhältniß des schuldigen Capitals die gehörige Anzahl Seelen in Verfaß der Bank verbleibe, wofür denn auch diese Landesregierungen haften sollen; auch sind sie verbunden, der Bank wissen zu lassen, aus welchen Dörfern namentlich die von ihr bestimmte Zahl von Seelen ausgeschlossen ist, damit sie dieses auf den beim Verfaß vorgestellten Zeugnissen abzeichnen kann.

§. 24. Das einmal wegen unrichtiger Zahlung eines Leihenden von der Bank in Beschlag genommene und unter Vormundschaft gegebene Vermögen, wird nicht eher davon befreit, als bis selbiger seine ganze Schuld bei der Bank berichtigt hat; desgleichen wird auch bei einem solchen Vermögen, bis zur völligen Berichtigung mit der Bank, die obige mit den Terminzahlungen verhältnißmäßige Ausschließung der verpfändeten Seelen nicht gestattet, damit die Vormünder leichter im Stande seyn mögen, mit den vom ganzen Vermögen zu ziehenden Einkünften die der Bank zukommenden Zahlungen zu berichtigen; der nach diesen Zahlungen übrig bleibende Theil der Einkünfte wird zum Unterhalt und Nutzen des Eigenthümers angewandt. Sollten aber die Vormünder es für nützlich, und der Eigenthümer selbst, oder dessen Erben für vortheilhaft erachten, ein solches von der Bank in Beschlag genommene Vermögen zu verkaufen; so kann mit Beistimmung der Bank

1798.

Februar. 17 und nach Anleitung des §. 17 und 25 des Manifestes in Betreff derselben, der Verkauf eines solchen in Beschlag genommenen Vermögens verstattet werden. §. 25. Die Vormünder eines für eine Bankschuld in Beschlag genommenen Vermögens, schicken die von den Einkünften desselben gezogenen gesetzmäßigen Zahlungen zur bestimmten Zeit, nebst ihrem Bericht gerade an die Bank, und legen sowohl dieser, als auch ihren adeligen Vormundschaftsgerichten, über alle von dem sequestrirten Vermögen gezogenen Einkünfte Rechenschaft ab. Die Bank aber kündigt den adeligen Vormundschaftsgerichten den Empfang dieser Gelder an, damit diese die Vormünder davon benachrichtigen. §. 26. Bei jedesmaliger Entrichtung irgend einer der Bank von dem Leihenden zuständigem Summe, wird selbigem über deren Empfang eine Quittung ausgestellt, welche vom dem Rathe, dem Director und dem Kassirer unterschrieben ist, die dieses Geld empfangen haben. Ueber die mit der Post von den Zahlern erhaltenen Summen werden die Quittungen auch mit der Post an diejenigen Gouvernements-Regierungen oder Behörden gesandt, unter welche jene Zahler gehören, um sie ihnen zuzustellen. §. 27. Im §. 21 des Manifestes in Betreff dieser Bank, ist bestimmt, daß über die zum Verkauf in selbige vorgestellten Unterpfänder, nach den bei dem Manifeste befindlichen Vorschriften, Zeugnisse beigefügt werden sollen; hiezu wird noch verordnet, daß die, zu irgend einer von andern Kronstellen zu machenden Geldanleihe, aus denen gesetzmäßig

Februar. 17 dazu berechtigten Behörden ausgestellten Zeugnisse dieselbe Kraft haben sollen als jene. Diesernach fordert die Hypothekbank, wenn jemand ihr dergleichen Zeugnisse beibringt, von der Leihbank die ihr von dem Tribunal des Gerichts und der Rechtspflege übergebenen Copien dieser Zeugnisse, und nimmt das angetragene Vermögen nach Anleitung des 33. Puncts des Allerhöchsten Manifestes in Betreff dieser Bank, als Unterpfand an. §. 28. Im 20. Punct des Allerhöchsten Manifestes ist vorgeschrieben, daß sobald jemand aus dem Tribunal des Gerichts und der Rechtspflege die gesetzmäßigen Zeugnisse über sein Vermögen zum Beibringen in die Bank erhalten hat, auch unverzüglich ein Verbot darauf gelegt werden soll. Eine solche Vorsicht, die der Bank zu ihrer vorläufigen Sicherheit dient, benimmt demungeachtet dem Gutsbesitzer auf keine Weise die Freiheit, dieses Vermögen, statt es in die Bank zu versetzen, an Privatpersonen zu verkaufen; es ist dazu nur erforderlich, daß er das Originalzeugniß des Tribunals des Gerichts, und der Rechtspflege über dieses Vermögen in der Behörde vorzeige, wo der Kaufbrief abgefaßt wird, welche, um allen Betrug zu vermeiden, sich mit der Bank darüber verständigen und sich versichern muß, daß das zu verkaufende Vermögen wirklich noch nicht bei selbiger versetzt ist; ohne diese Vorsicht aber darf nicht zur Abfassung des Kaufbriefes geschritten werden. §. 29. Vermöge des 4ten Punctes des Allerhöchsten Manifestes, in Betreff dieser Bank, ist verordnet, daß von Seiten derselben eine Unter-

1798.

Februar. 17

stüfung gegen Verpfändung unbeweglicher adeliger Besitzungen, nicht nur zufolge der bei selbigen nach der Revision befindlichen Seelenszahl, sondern auch nach Maaßgabe des von solchen Besitzungen zu ziehenden jährlichen Ertrages, statt haben soll; ein ähnliches ist auch für, in Rußland befindliche und Kauf- und anderer Stände Leuten gehörige Fabriken und Manufacturen verstatet. §. 30. Vermittelst des §. 7 des Manifestes in Betreff dieser Bank, ist es denjenigen, die der Depot-Casse des Findlingshauses und der Leihbank schuldig sind, erlaubt, ihre von dort gelieherten Capitale mit Bankbilletts zu bezahlen, indem sie ihre Schulden von jenen Behörden in die Hypothekenbank herübertragen. Im 6ten Punkte ist vorgeschrieben, daß die Hypothekbilletts von einem jeden mit vollem Vertrauen angenommen werden müssen, wovon selbst die Kron-Cassen nicht ausgeschlossen sind, welche sie zur Bezahlung aller bis jetzt bestehenden Schuldforderungen annehmen werden. Wenn es sich daher träfe, daß ein der Krone Schuldiger, dessen bei Privatleuten ausstehende Capitale ihm von selbigen in Hypothekbilletts bezahlt würden, wünschen sollte, seine eigenen Schulden an die Krone mit diesen Billetts zu entrichten; so soll zufolge dieser beiden Vorschriften den Kronsbehörden die Annahme dieser Billetts als Bezahlung nicht untersagt seyn. §. 31. Da vermöge eben dieses §. 7 des Manifestes erlaubt ist, die Schulden aus dem Findlingshause und der Leihbank in die Hypothekenbank herüber zu tragen; so kann auch zufolge dessen ein jeder, der

Februar. 17 Privatleuten schuldig ist, die Bank um die Uebernehmung dieser Schulden bitten, indem er dabei selbiger, über die Summe seiner Schulden, über die Namen seiner Gläubiger, über die Wechsel, Pfandbriefe und Obligationen, auf die er schuldig ist, und über das Vermögen, welches er zum Versatz beibringt, eine Anzeige übergiebt; die Bank nimmt dieses Vermögen nach den festgesetzten Regeln als Unterpfand an, und befriedigt die Gläubiger, indem sie ihnen ihre Billets ausliefert, oder an diejenigen Regierungen, unter welche sie gehören, überschiebt, um sie ihnen zuzustellen; sollten sich aber in ihren Händen irgend einige Verbindlichkeiten oder Verschreibungen befinden, so sollen sie solche der Bank ausliefern, welche selbige, sobald sie sie erhält, denjenigen wieder zustellt, die ihre Schulden in die Hypothekenbank übertragen haben. §. 32. Zufolge der im §. 10 des Manifestes erteilten Erlaubniß, die Krone für alle von ihr gekaufte, entweder ihr eigenthümlich gehörige oder sequestrirte Ländereien, Fabriken, Manufacturen und andere eingerichtete Anlagen mit Hypothekbillets zu bezahlen, wird dieses zugestandene Recht auch noch dahin ausgedehnt, daß diese Billets bei allen Kronen; Pachten und Lieferungs; Contracten als Caution angenommen werden können; wobei die Interessen; und Capital; Zahlungen zum Vortheil desjenigen fortlaufen, dem die Billets gehören. Jede Behörde aber, der solche Billets als Caution oder Unterpfand beigebracht werden, ist verbunden, unverzüglich die Reichs; Hypothekenbank zu benachrichtigen, von was für Bes

1798.

Februar. 17 Zeichnung und Numer sie sind, auf wessen Namen,  
 und wenn solche zuerst aus der Bank ausgefertigt  
 worden, mit wessen Unterschrift, wie viel und was  
 für Zahlungen von der Bank auf solchen schon an-  
 geschrieben, auf wie viel Zeit sie zum Untere-  
 pfand vorgestellt sind, und ob der Vorzeiger  
 selbige aus der ersten Hand, oder durch wie  
 viel Hände und von wem namentlich erhalten  
 hat. Zufolge solcher Benachrichtigungen zieht  
 die Bank über diese Billets Erkundigungen ein,  
 und fordert im Fall eines Verdachts oder Zwei-  
 fels darüber, daß selbige ihr zugestellt werden.  
 Nachdem sie sich solchergestalt derselben versis-  
 chert hat, zeichnet sie sie im Interessenzah-  
 lungsbuche ab, und verzeichnet in einem eige-  
 nen Buche, daß diese Billets auf so lange und  
 an dem und dem Ort verbleiben, wodurch nun  
 auch solche Billets, für die ganze Zeit, die sie  
 sich im Verfaß befinden, vor dem im §. 16 des  
 Manifestes verordneten Verlust des Rechts zum  
 Empfang der Interessen gesichert sind. Wenn  
 nun die Verfaßzeit dieser Billets bei der Ver-  
 hörde um ist, und selbige dem Eigentümer  
 wieder ausgeliefert werden, so benachrichtigt  
 diese Behörde die Bank wieder, vermittelt der  
 obenangeführten Anzeige über die Eigenschaften  
 des Billets, hievon: derjenige aber, der es zu-  
 rück erhalten, oder dessen mit gerichtlichen Zeug-  
 nissen über ihr Erbschaftsrecht versehene Erben,  
 melden sich im Laufe des folgenden halben Jah-  
 res entweder selbst mit dem Billet, oder schicken  
 es durch einen gesetzlich Bevollmächtigten in die  
 Bank, welche die ganze Summe der aufgelaus-  
 ten Interessen, und des etwa zukommenden

1798.

Februar.

17 Capitals, dem Vorzeiger des Billets zufolge ihrer Regeln auszahlt. Aehnlicher Weise bezahlt die Bank auch jenen Behörden, wenn die durch die Billets vorgestellten Summen durch Nachlässigkeit der Lieferanten, Unternehmer oder Contrahenten in Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten, ihnen zugefallen wären. §. 33. Vermöge des §. 8 des Manifestes in Betreff der Reichs-Hypothekenbank, ist wegen des leichten Umlaufs der Hypothekbillets im Allgemeinen erlaubt, sie einander mit der gesetzlichen Ueberschrift auf den Billets selbst, von Hand in Hand zu übertragen; diesemnach wird noch, wenn durch die öftere Uebertragung von Hand zu Hand, der innerhalb des Billets zu den Ueberschriften bestimmte Raum zu enge würde, erlaubt, selbige auf der Außenseite gleichmäßig fort zu überschreiben; wenn aber wider Vermuthen durch den für diese Billets bestimmten 25jährigen Zeitraum, auch auf der Außenseite kein Platz zu der Ueberschrift mehr wäre, so kann das Billet zum Austausch gegen ein anderes in die Bank übergeben werden. §. 34. Wenn im Laufe der Zeit diejenigen, die über 500 Rubel enthaltende Billets haben, zu mehrerer Bequemlichkeit bei ihrem Verkehr, bitten sollten, ihnen selbige gegen Billets von geringerem Werthe einzutauschen; so soll die Bank, nachdem sie das Billet untersucht und sich von dessen Richtigkeit überzeugt hat, in Gemäßheit dieser Bitte, selbiges gegen neue Billets von geringerem Werthe austauschen, ohne jedoch von der einmal festgesetzten Summe von 500 Rubeln abzugehen. In solchem Falle vernicht-

1798.

Februar. 17 | tet die Bank das vorige abgegebene Billet durch Einreißung und kreuzförmige Durchstreichung des ganzen Blatts, bewahrt solches, und verzeichnet in ihren Büchern, daß an Stelle dieses Billets andere vom dem und dem Inhalt, an den und den namentlich ausgeliefert worden. Auf den neu ausgegebenen Billets aber werden alle vorher von der Bank darauf geleistete Zahlungen angezeigt. Gleichfalls soll die Bank, wenn jemand sein in Händen habendes durch den langen Umlauf im Publico gar zu sehr abgenutztes Billet gegen ein neues zu vertauschen wünschte, diesem Verlangen unverzüglich ein Genüge leisten, indem sie dafür ein neues von demselben Gehalt und derselben Numer. ausfertigt, auf welchem alle auf dem untauglich gewordenen Billet befindlichen Zahlungs- und Uebertragungs- Ueberschriften angeschrieben werden. §. 35. In Folge §. 16 des Manifestes in Betreff der Hypothekbank, in welchem verordnet ist, daß ein jeder, der auf seine Billets Interessen vor ihr zu empfangen hat, selbige nach Verlauf der dazu bestimmten Frist, und durchaus nicht später als nach 6 Monaten empfangen soll; wird denen, die von der Residenz, in welcher diese Bank besteht, abwesend und in andern Gegenden des russischen Reichs leben, auch erlaubt, ihre Billets entweder selbst oder durch gesetzlich Bevollmächtigte der Bank zuzustellen. Endlich wird ihnen noch erlaubt, diese Billets durch die Gouvernements-Regierungen an die Bank zu übersenden, indem sie selbige mit einem Gesuch begleiten, mittelst dessen sie wegen Entfernung von der Residenz, in der die Bank be-

Februar. 17 steht, diese Billets der Hypothekenbank selbst anvertrauen, damit diese die für selbige ihnen zuständigen jährlichen Capitals und Interessens Zahlungen davon abrechnen und sowohl diese Summe, als auch die Billets, bis sie sie wieder einfordern, bei sich aufbewahren möge. Die in den von der Residenz entfernten Gouvernements wohnenden aber, die diese Bankbillets besitzen, und die, wenn sie nach Verlauf eines jeden Jahres darauf die Interessens- und Capitals Zahlungen erhalten, wünschen sollten, die Billets zurück zu bekommen, können bei Eintritt des zum Empfang der für diese Billets gebührenden Zahlungen bestimmten Termins, selbige den Gouvernements-Regierungen übergeben, um sie nebst ihren Gesuchen der Bank zuzustellen, welche in beiden Fällen, die ihr durch Bevollmächtigte, oder auch durch Gerichtsbehörden anvertrauten Billets annimmt. Im erstern Falle bewahrt die Bank sie bei sich, und führt in einem eigenen Buche Rechnung über die dafür gehörigen Zahlungen, die sie jährlich abrechnet und bei sich bis zur Zurückforderung aufbewahrt, über den Empfang der Billets aber giebt sie eigene Verschreibungen, die von dem Director, dem Rath und dem Cassirer unterschrieben werden, unter deren Verwahrung sich selbige befinden. Gegen Vorzeigung einer solchen Verschreibung, die von einem Gesuche begleitet, entweder persönlich durch den Eigenthümer, dessen Bevollmächtigten, oder durch eine Gerichtsbehörde, oder endlich auch durch die mit gerichtlichen Zeugnissen über ihr Erb-

1798.

Februar. 17

schaftsrecht versehenen Erben, übergeben wird, zahlt die Bank nicht nur die für diese Billets gebührenden Interessen und Theile des Capitals, sondern liefert ihnen auch auf ihr Verlangen die Billets selbst aus, indem sie ihre darüber gegebene Verschreibungen zurück erhält. Im zweiten Falle, wenn nämlich die Billets durch die Gouvernements-Regierungen nur zum Empfang der Interessen- und Capitalzahlungen überschickt werden, sendet die Bank nach gehöriger Untersuchung, sowohl das dafür gebührende Geld, als auch die Billets selbst, auf Kosten der Eigenthümer durch dieselben Gouvernements-Regierungen wieder zurück. §. 36. Im 34. Puncte des Allerhöchsten Manifestes in Betref der Hypothekenbank, ist schon nicht nur die Conservirung des Billets, sondern auch die Erhaltung seiner eigentlichen Form und aller seiner Bezeichnungen vorgeschrieben. Sollte aber jemand, der ein Hypothetbillet erhalten hat, selbiges durch irgend einen unglücklichen Zufall verlieren, so ist er schuldig, der Bank unverzüglich den Verlust des Billets, und dessen Kennzeichen und Gehalt zu berichten und zugleich anzuzeigen, wenn selbiges zuerst von der Bank ausgeliefert, und von wem es derjenige erhalten, der es verloren hat, auch meldet er es der nächsten Behörde, und läßt solches in den Zeitungen beider Residenzen drucken. Nach Erfüllung alles dessen müssen diejenigen, die dieses verlorne Billet entweder gefunden haben, oder es zufolge einer gesetzmäßigen Ueberschrift besitzen, sich unverzüglich bei der Bank entweder persönlich oder durch einen Bevollmächtigten

I 7 9 8.

Februar. 17 ten melden, oder auch durch eine Behörde, das gefundene Billet zurück erstatten, oder endlich ihr Recht auf dessen Uebertragung erweisen. Wenn sich aber nach Verlauf von 18 Monaten, von dem Tage der Bekanntmachung über dieses verlorne Billet, niemand mit selbigem bei der Bank meldet; so wird jeder in Zukunft zu machende Anspruch, so wie auch das Billet selbst auf immer vernichtet; dem vorigen Besitzer aber, oder dessen Erben, wird von der Bank sowohl ein anderes Billet eben des Inhalts, als auch die nach der Berechnung dafür gebührenden Interessen: und Capitalzahlungen eingehändigt. §. 37. Nach §. 6 des Manifestes ist es erlaubt, alle bei den zum Empfang der Kronsabgaben bestellten Behörden, bis zur Errichtung dieser Bank bestehende Kronschulden und Forderungen mit Hypothetbillets zu bezahlen. Damit bei Ausübung dieser Verordnung selbige nicht etwa Mißbräuchen und Unterschleifen unterworfen wäre, so soll ein jeder, auf dem bei einer Kronbehörde eine vor oben bestimmten Termin bestandene Schuld oder Anforderung haftet, selbige an eben die Behörde abtragen, bei der die Schuld besteht, ohne sie irgend auf andere Behörden und Regierungen zu übertragen. §. 38. Im §. 28 des Manifestes ist verordnet, daß derjenige Gläubiger, der diese Hypothetbillets nicht als Zahlung annimmt, für einen Bucherer angesehen, und sein Capital zum Vortheil der Bank confiscirt werden soll; welche Einrichtung blos die Ausrottung des Buchers zum Ziel hat. Damit aber die Bank nicht zuweilen durch Feindschaft

1798.

Februar. 17 des Schuldners, oder eine falsche Anklage, zu Ausübung dieser Verordnung verleitet werde; so sollen sowohl der Kläger, als auch der verklagte Gläubiger zur Untersuchung und Entscheidung zum Gouverneur geschickt werden. §. 39. Der §. 37 des Manifestes verordnet, daß im Fall einer Klage der Gläubiger über das Nichtzahlen ihrer Schuldner, die Bank ohne Rücksicht auf die Einwendungen der Letztern, ihr Vermögen als Unterpfand zu sich nimmt, und nach Maafgabe desselben die Gläubiger direct befriedigt. Um aber bei dieser Einrichtung die Bank nicht in persönliche Auseinandersetzungen zu verwickeln, und sie dadurch von ihren eigentlichen Beschäftigungen und Berechnungen abzuleiten; so sollen die von den Gläubigern eingebrachten Klagen an den Gouverneur geschickt werden, welcher verbunden ist, die gegründeten zu befriedigen, indem er die Schuldigen durch die Gesetze zur Bezahlung der Schuldforderung zwingt; wenn letztere aber zu solcher Berichtigung keine andere Mittel haben sollten, so können sie die bei der Hypothekbank festgesetzten Mittel dazu anwenden. §. 40. Im §. 39 des Manifestes sind alle von den Schuldnern der Bank zu machenden Vorstellungen in Betreff einer Abänderung der Einrichtung derselben untersagt. Der Zweck dieses Verbots ist, jede Art Forderung, die den Regeln und Berechnungen der Bank zuwider wäre, zu verhindern; jedoch wird hierdurch den Schuldnern der Bank das Recht benommen, wenn selbige die Gränzen ihres Reglements irgend überschreiten sollten, sich mit ihren Klagen an Seine Kaiserl.

I 7 9 8.

Februar. 17

Majestät zu wenden. §. 41. Alle von der Bank ausgefertigte Billets und andere Documente, die durch von der Bank abgegangene Glieder und Beamtete unterschrieben sind, bleiben immer gültig und behalten stets ihr volles Gehalt. §. 42. Damit jedermann von den bei der Bank angestellten Personen, die die aus selbiger auszufertigenden Billets und Documente unterschreiben, unterrichtet sey, so sollen nicht nur die Rätthe, die Directoren und ihre Gehülffen, die Controllours, die Kanzleidirectoren und Secretairs, sondern auch die Buchhalter, Cassirer und Kämmeriere, in dem Adresskalender, so wie die an die Stelle der Abgehenden, Neugestellten, in den Zeitungen der beiden Hauptstädte namentlich angezeigt worden. §. 43. Alle Kronsbehörden dieser Hauptstadt, so wie auch alle Privatpersonen sollen die von der Bank ihnen zuständigen Zahlungen in der Bank selbst empfangen, so wie auch die ihrigen an selbige, in der Bank selbst abtragen, welche weder ihre Cassirer noch ihre Bücher irgend wohin und zu irgend jemand schiekt. §. 44. Alle Ausgaben bei der Bank, als ihre verschiedenen Ankäufe und Reparaturen werden mit der Beistimmung und auf Befehl des Hauptcurators von der Hauptdirection bewerkstelliget; die Austheilung der Besoldungen aber wird nach der wirtschaftlichen Bestimmung des Hauptcurators und nach dem Fleiß und den Fähigkeiten der bei den Kanzleien der Bank angestellten Beamteten und Diener bestimmt; wobei ihm überlassen ist, die Zahl derselben, wenn er es für nöthig erachtet, zu vergrößern, und die nach dem Etat bestimm-

1798.

Februar. 17ten Besoldungen zu verringern. §. 45. Die von den Besoldungen etwa übrig bleibenden Summen sind der völligen Disposition des Hauptcurators überlassen, welcher selbige an die sich durch Fleiß hervorthuenden entweder als Zulagen zu ihrem Gehalt, oder als einmalige Belohnungen vertheilt, oder im Bedenligungsfall zu Anstellung überzähliger Leute, oder auch zu andern nützlichen Einrichtungen und Anlagen anwendet. §. 46. Am Ende eines jeden Jahres soll die Hauptdirection der Bank, nachdem sie alle ihre Bücher untersucht, und über das ganze Capital der Bank, und über die Einnahme, Ausgabe, Ueberschuß und Vortheil ihre Berechnung gemacht hat, dem Hauptcurator eine Bilanz darüber zustellen, um selbige Sr. Kaiserl. Majestät allerunterthänigst zu unterlegen. §. 47. Außer den Personen, deren Anstellung unmittelbar von der Allerhöchsten Bestimmung abhängt, wählt die Bank tüchtige und ordentliche Leute zur Führung der schriftlichen und Rechnungs-Geschäfte, so wie auch alle übrigen Diener, die sonst nirgend und durch nichts gebunden seyn müssen, stellt selbige dem Hauptcurator vor, und setzt sie nach dessen Bestimmung bei den verschiedenen Fächern an. §. 48. Die Hauptdirection der Bank verfährt bei Gesuchen um Beurlaubung oder Verabschiedung derjenigen Bankbeamten, deren Anstellung unmittelbar von der Allerhöchsten Bestimmung abhängen, mit Bestimmung des Hauptcurators, nach den allgemeinen Verordnungen darüber; ähnliche Gesuche der untern Beamten aber stellt sie dem Hauptcurator vor, und verfährt alsdann nach des

1798.

Februar. 17

sen Entscheidung. §. 49. Der Eintritt in die Sitzung der Hauptdirection der Bank, kann ohne vorherige Anmeldung keinem Fremden gestattet werden. §. 50. Derjenige, dem der Eintritt verstattet wird, erhält nach den Vorschriften des allgemeinen Reglements einen Stuhl. §. 51. In dieser Sitzung muß alle gebührende Wohlansständigkeit beobachtet werden; die Ankommenden tragen ihr Anliegen in kurzen und geziemenden Ausdrücken vor; sollte sich aber jemand erdreisten, ungebührlicher Weise zu reden oder zu handeln, so soll selbst dieser Punkt vorgelesen werden; wenn ihm aber auch dieses nicht an seine Schuldigkeit erinnert, so soll er unverzüglich unter Begleitung der Wache, mit einem die Sache erläuternden Bericht, an seine Obrigkeit gesandt werden; diejenigen aber, die nicht in Diensten stehen, werden an die Polizei geschickt, auf daß mit selbigen nach den Gesetzen verfahren werde. §. 52. Die Pflicht des ältesten Rathes ist, nach allen Beamteten und Dienern zu sehen, sie an ihre Pflicht zu erinnern und überhaupt auf die genaue und pünctliche Erfüllung alles Vorgeschiedenen ein wachsameres Auge zu haben. Er empfängt und entsiegelt alle in die Bank einlaufenden Papiere und Sachen, und schreibt, nachdem sie vorgelesen worden, kürzlich den Bescheid auf die Papiere selbst; er hat alle im Etat der Bank festgesetzten Ausgaben, alle Sachen und alles der Bank Gehörige unter seiner besondern Aufsicht, und stattet über alles dem Hauptcurator Bericht ab. Wenn sich im Laufe der Sachen ein Umstand ereignen sollte,

1797.

Februar. 17 über welchen in der allgemeinen Versammlung der Ráthe ein Zweifel oder ein Hinderniß bei der Entscheidung entstünde, so berichtet er selbiger unverzüglich dem Hauptcurator, der darüber entscheidet; diese Entscheidung wird in das Journal eingetragen und darauf nach selbiger verfahren. §. 53. Die beiden andern Ráthe sind gleichfalls verbunden, gemeinschaftlich bei allen Theilen der Bank-Verwaltung auf die gehörige Ordnung und Genauigkeit zu sehen und alle Canzlei-Directoren und Rechnungsführer, so wie alle bei der Bank angestellte Beamtete unter beständiger und wachsender Aufsicht zu halten. Einer dieser Ráthe hat noch besonders darauf zu sehen, daß ein jeder sich zur bestimmten Zeit an seinem Posten einfinde und das ihm Uebertragene mit Fleiß erfülle; daß die Bittenden unverzüglich befriedigt werden, und daß sowohl der Empfang als auch die Auszahlung der Gelder ohne Anstand und zur rechten Zeit geschehe; der andere dieser beiden Ráthe sieht nach der Ordnung bei den schriftlichen Sachen, daß nemlich die Bücher, Berechnungen und Vorschläge genau und ordentlich geführt und gehalten werden. Beide aber fordern, jeder in seinem Fache, von jedem Benmteten die schuldige Pflichterfüllung, und sind für jede Fahrlässigkeit dabei dem Hauptcurator verantwortlich. §. 54. Alle Hypothekbilletts und alle in die Bank einlaufenden Gelder werden in eigenen Kammern bei der Hauptdirection in Kasten aufbewahret, deren jede Expedition und jeder Kassirer einen eignen haben soll. Nach aufgehobener Sitzung

1798.

Februar. 17) aber soll nach Abzahlung aller Ausgaben des Tages, außer diesen Geldkammern nie über tausend Rubel in den Kasten der Kassirer bleiben, und selbst diese Summe sich unter der Aufsicht und dem Siegel des dejourirenden Directors befinden. Der Eingang in diese Geldkammern, die immer unter dem Siegel der Ráthe und der in selbigen gewesenen Directoren sich befinden, soll nicht anders gestattet werden, als im Beiseyn eines Rathes, eines Directors von jeder Expedition, der Kassirer und der Geschwornen. §. 55. Die Reichs-Hypothekbank zur Unterstützung des Adels hat ein eigenes Siegel mit dem Kaiserl. Wappen und mit einer ihre Benennung bezeichnenden Inschrift. §. 56. In jeder Expedition sitzen die nach dem Etat bestimmten Directoren und ihre Gehülfen täglich, selbige versammeln sich gewöhnlich früher als bei der Hauptdirection der Bank verordnet ist, wenn es aber erforderlich seyn sollte, so früh, als es ihr von dieser vorgeschrieben wird, auch gehen sie nicht eher auseinander, als bis die Sitzung der Hauptdirection beendigt ist. §. 57. Jede Expedition führt ein tägliches Protokoll über den Fortgang der ihr übertragenen Geschäfte; nemlich wie sie die Befehle der Hauptdirection in Erfüllung gebracht, oder weshalb sie an demselben Tage nicht haben erfüllt werden können; diese Protokolle werden von allen Directoren und ihren Gehülfen unterschrieben, und den andern Tag der Hauptdirection zur Beprüfung vorgelegt. Ueber den Verkehr der Gelder und Billets in jeder Expedition aber werden täglich Memos

1798.

Februar.

17 riale an die Hauptdirection der Bank übergeben. §. 58. Jede Expedition hat ihr eigenes Tischregister, und außerdem die gehörigen Register über alle Papiere und Sachen, die aus der Hauptdirection in selbige einlaufen. §. 59. Sollte es nöthig seyn, daß eine Expedition von der andern über etwas Erkundigungen einziehe, so geschieht dies durch Anfragen, die von dem Director und dem Secretair unterschrieben werden. Sobald die andere Expedition eine solche Anfrage erhält, forschet sie darüber in ihren Papieren nach, trägt sowohl den Inhalt der Anfrage, als auch der Antwort, kürzlich in ihr Journal, schreibt letztere auf den eingeschickten Anfragebogen, und stellt selbigen gebührender Maassen wieder der ersten Expedition zu. §. 60. Wenn bei der Hauptdirection der Bank, außer den mit Befehlen an die Expedition begleiteten Papieren, entweder auf Befehl des Hauptcurators oder bei einer vorkommenden Verordnungsbedürftigkeit, irgend eine Verordnungsbedürftigkeit gemacht würde, deren Vollziehung entweder eine oder alle Expeditionen betrafte; so soll von selbiger eine durch den Canzleidirector bescheinigte Copie an die Expedition gesandt werden, nach welcher diese denn auch verfährt. §. 61. Die Expeditionen übergeben bei etwa in ihren Geschäften vorkommenden Verordnungsbedürftigkeiten oder Untersuchungen, an die Hauptdirection der Bank Vorstellungen, welche, nachdem die von dem Rath unterzeichnete Resolution darauf geschrieben worden, wieder an die Expedition zurückgesandt werden. §. 62. Die Directoren und ihre Gehülffen haben im Fall eines

1798.

Februar. 17

im Laufe ihrer Geschäfte, oder bei Erfüllung der ihnen von der Hauptdirection ertheilten Befehle, bei der Expedition vorkommenden Mißverständnisses oder Hindernisses, jedesmal den ungehinderten Eintritt in die Sitzung der Hauptdirection, um letzterer ihr Anliegen vorzutragen, über selbiges mündlich Auskunft zu geben, und darüber eine Entscheidung zu erhalten.

§. 63. Die eine Expedition verwaltenden Directoren sehen darauf, daß alle zu selbiger gehörigen Beamteten und Diener ihre Schuldigkeit treu, genau und schnell erfüllen. Sie verantworten für alle Geschäfte, Bücher und Rechnungen ihrer Expedition, fordern von einem jeden die genaue Erfüllung seiner Schuldigkeit, und sind der Hauptdirection für jedes Versehen oder Nachlässigkeit derselben verantwortlich; gleichfalls sollen sie auch bei jeder Ausgabe oder Empfang irgend einer Zahlung persönlich zugegen seyn, und für deren Richtigkeit stehen.

§. 64. Die übrigen Directoren und ihre Gehülfen, als Collegen des die Expedition verwaltenden Directors, sind ihm in allem behülflich und sehen, je nachdem er es bestimmt, nach der ordentlichen Führung der Bücher, nach Abfassung der Vorschläge, nach den Canzleidienern, und nach der Einnahme und Ausgabe der verschiedenen Summen. Wenn der ältere Director krank oder abwesend ist, so tritt der nach ihm folgende jüngere seine Stelle unterdessen. Sie dejouriren wechselseitig Tag und Nacht bei der Bank, indem sie sich täglich ablösen. Der dejourirende sieht nach der Befertigung der täglichen Memoriale, nach

1798.

Februar.

17 allen gleichfalls bei der Bank dejourirenden Beamten und Dienern, auf daß sowohl diese, als auch die Unterbeamten, sich sowohl unter einander, als gegen alle Fremde, höflich und anständig betragen, und selbige durchaus nicht aufhalten, oder ihnen irgend eine Unannehmlichkeit verursachen. §. 65. Die Controlleure, die mit den Directoren gemeinschaftlich die ausgefertigten Billets unterschreiben, führen über selbige genaue Rechnung; weshalb denn auch die Bücher, in welche sie eingetragen werden, unter ihrer besondern Aufsicht stehen. Sie sehen darnach, daß die Billets in der völligen vorgeschriebenen Form, und ohne alle Druck- und Schreibfehler seyen; und wenn selbige wieder bei der Bank einlaufen, so untersuchen sie deren Richtigkeit und Gültigkeit. §. 66. Die Vertheilung der Geschäfte an die Expeditionen der Bank, die Bestimmung der Ordnung beim Fortgange und im Laufe derselben, sowohl in den Expeditionen, als auch bei der Hauptdirection, und die Anschaffung und Einrichtung der Bücher und alles Uebrigem, sind dem Gutdünken des Hauptcurators überlassen, welcher einmal für allemal auf immer unabänderliche Vorschriften über alles dieses giebt, in welchen er gleichfalls allen übrigen Beamten und Dienern der Bank ihre Schuldigkeit vorschreibt. §. 67. Endlich ist kein Zweifel, daß alle der Hauptdirection der Reichs-Hypothekenbank angehörige Beamte und Untergebene, sich bestreuen werden, den Allerhöchsten landesväterlichen, auf den Nutzen und das Wohl des Allgemeinen abzuweckenden Absichten bei Errich-

1798.

Februar. 17 | tung dieser Bank zu entsprechen, und daher, ein jeder insbesondere und alle insgesamt, den möglichsten Fleiß und Mühe anwenden werden, die ihnen vorgeschriebenen Pflichten treu und genau zu erfüllen, und sich dadurch immer mehr der Allerhöchsten Gnade und Huld würdig zu machen. Wenn aber wider Vermuthen einer derselben sich zu niederträchtigem Eigennuß herabließe, oder irgend einer Veruntreuung schuldig machte; so soll selbiger sogleich vom Amte abgesetzt, den Gerichten übergeben und nach aller Strenge der Gesetze geüchtet werden; Die Unterbeamten aber werden für jede Nachlässigkeit und jedes Versehen im Dienste nach dem Gutachten des Hauptcurators bestraft.

März. 15 | S. U. 9) Da von den zur Entscheidung des Senats sich qualificirenden Appellationsfachen, auch diejenigen Sachen nicht ausgeschlossen werden können, welche von der vormaligen Herzoglichen Regierung in Curland abgeurtheilt, nachher aber an die Relationsgerichte gelangt sind; so soll allen denen, welche mit den Urtheilen der vormaligen Herzoglichen Curländischen Regierung unzufrieden gewesen, und daher ihre Sachen an die polnischen Relationsgerichte zur Untersuchung devolvirt, das selbst aber keine Entscheidung erhalten haben, und doch die Beendigung ihrer Sachen wünschen, eröffnet werden, wie sie sich mit ihren Appellationen nach Vorschrift der Ukasen vom 30. Juli 1762 und 17. Aug. 1797, innerhalb

9) C. P. 23. April.

1798.

März.	9	Jahresfrist, gebührend an den Senat zu wenden haben.
März.	12	Allerhöchste Instruction für den Oberforstmeister und die Forstmeister <sup>10)</sup> .
März.	15	S. U. <sup>11)</sup> Von allen in Classen stehenden sowohl noch gegenwärtig im Dienst sich befinden, als durch Aufhebung mehrerer Gerichtsbehörden außer Dienst gekommenen Beamten sind die Conduitenlisten an die Heroldie, gegenwärtig sofort, künftighin aber jährlich zum 1. October, jedoch dann nur von den wirklich dienenden, einzusenden; überdem aber ist von allen, sowohl wirklich im Dienst, als außer Dienst befindlichen Beamten, falls jemand davon mit Tode oder sonst abgegangen, oder verabschiedet wäre, dem Heroldmeistercomptoir ohne Zeitverlust Nachricht zu geben, und endlich von einem jeden, wegen der aufgehobenen Gerichtsbehörden ohne Stelle verbliebenen, oder bei der Heroldie als dienstlos sich rechnenden, der noch keinen Paß erhalten, eine Erklärung, wo er eigentlich seinen Aufenthalt haben werde, und wo er bei einer sich ereignenden Vacanz, angestellt zu werden wünsche, einzufordern, und diese Erklärung der Heroldie zuzusenden.

<sup>10)</sup> Diese Forstinstruction ist eigentlich nicht publicirt worden, und nur in Veranlassung derselben sind in Livland zwei Regierungspatente vom 7. April und 5. Juli 1798 erlassen, welche einige Bestimmungen daraus enthalten, jedoch nicht wörtlich einführen.

<sup>11)</sup> P. W. 22. März. C. P. 2. April.

1798.

März. 19

N. U. 12). S. U. v. 8. April. Es wird im ganzen Reiche eine Auflage auf die auszugebenden Postpässe festgesetzt, und zwar dergestalt, daß außer den von den Jamschtschiken für jedes Pferd auf die Werst einzunehmenden gesetzlichen Prodigeldern, annoch zu einem Kopfen, gleich bei der Ertheilung des Postpasses nach der darin angezeigten vollen Zahl der Werste und der Pferde erhoben werden soll; wovon auch weder die Couriers, die in Kronsgeschäften verschickt werden, noch auch die Estafetten ausgeschlossen sind; und soll diese Einnahme bei demselben Commando empfangen werden, von wo aus die Pässe zu ertheilen bestimmt worden ist. Daher sollen 1) die Kriegs- und Civilgouverneure, welche die Postpässe ertheilen, wie auch gleichmäßig die Postämter zur richtigen und sichern Aufbewahrung und Berechnung der auf diese Weise zu erhebenden Gelder, einen Kassirer haben, welcher unter ihrer unmittelbaren Aufsicht über diese Einnahme Rechnung führen und für die Richtigkeit derselben verantwortlich seyn muß. Dieser soll die ausgegebenen Pässe und die abgefertigten Estafetten in ein besonderes dazu gefertigtes, mit den Siegeln der Gouverneure oder Postdirectoren versehenes Schnurbuch verzeichnen, mit der Anzeige: Wenn der Paß ertheilt worden, auf wie viel Pferde, wohin und wie viel Werst in der Entfernung, und wie viel an Gelde eingenommen worden? welches alles auch auf den Podoroschnen selbst geschrieben werden muß. 2) Zur bessern Aufbewahrung

12) P. N. 20. April.

1798.

März. 19) dieser Einnahme, soll nach Ablauf eines jeden Quartals selbige von jedem Oberbefehlshaber an das Moskowsche und St. Petersburgische Schatz: Departement der übrig gebliebenen Summen eingesendet, und daselbst, bis daß sie zum nöthigen Gebrauch nach der oben angeführten Bestimmung eingefordert werden wird, verbleiben; da denn wegen Auszahlung derselben jedesmal besondere namentl. Ukasen erfolgen werden. Des Reichs: Schatzmeisters Pflicht wird es hiebei seyn, von allen Orten die verordneten Bücher, worin die Podoroschinen verzeichnet werden, zu empfangen, die in selbigen aufgenommene Einnahme mit der wirklich erhaltenen Summe zusammen zu halten, selbige zu bekräftigen und jeder Behörde darüber die erforderliche Quittung zu ertheilen. 3) Die Gage des zu diesem Geschäft bei jedem Gouverneur angestellten Kassirers und Schreibers, soll aus der Einnahme selbst, nach Bestimmung des Senats gezahlt werden. 4) Diejenigen in Militairdiensten unter Obristen: Rang stehenden, welche in Dienstgeschäften verschickt werden und keine Progongelder zur Reise bekommen haben, sind hievon ausgenommen und erhalten ihre Postpässe, ohne diese festgesetzte Abgabe zu bezahlen. Weshalb sie auch besondere, von den vorbereitern ganz verschiedene Pässe erhalten sollen, mit der Anzeige, wohin jemand abgefertigt wird. Was hingegen die vom Dienst beurlaubten Officiere betrifft; so soll von selbigen die Abgabe für die Podoroschinen unfehlbar genommen werden. 5) Die Kommanden und Behörden, welche Estafetten

März.

19

abfertigen, sollen dieser Einrichtung in allen Punkten Folge leisten und zur Sicherstellung obiger Einnahme gleich bei Abfertigung der Estafetten das Geld voll auszahlen. 6) Die ferneren Einrichtungen in dieser Angelegenheit, damit Alles zur gehörigen Erfüllung und Ausführung gebracht werde, werden dem Senat übertragen, um selbige von sich aus zu treffen. In Beziehung hierauf wird vom Senat verordnet: 1) Nach dem bereits angefertigten und vom Senat bestätigten Formular, in der Senats-Druckerei, für Rechnung dieser Auflage, 20,000 Exemplare der Postpässe drucken zu lassen, selbigen das Senatssiegel, mit Farbe aufgedruckt, beizufügen, und sie mittelst Ukasen an alle Kriegs-Gouverneure, wo aber keine sind, an die Civil-Gouverneure mit der Vorschrift zu versenden, daß sie nach Zurückbehaltung der nöthigen Anzahl Postpässe für sich auch alle diejenigen, welche das Recht haben, Postpässe auszugeben, so wohl damit, als auch mit Schaubüchern, um darin die ausgegebenen Podoroschnen und das dafür erhaltene Geld zu notiren, versehen, hierauf aber unverzüglich unterlegen, wie viel nach Verhältniß in ihrem Gouvernement Podoroschnen erforderlich seyn könnten; so wie sie auch in Zukunft wegen Erhalts derselben dem Senat zeitig vorzustellen haben werden. 2) Zur sicherern Aufbewahrung des von den Postpässen zu erhebenden Geldes und Führung der Rechnungen darüber, bestimmt der Senat, daß besondere Kassirer nur bei den Kriegs-Gouverneuren allein seyn sollen, welche mit dem Civilfach nichts zu thun haben, so wie auch bei den Kommendanten, wo keine Kriegs-Gouverneure

1798.

März. 19 neue sind; wobei denn die Wahl und Anstellung solcher Kassirer deren eigenen Sorge anheim gestellt wird. In denjenigen Gouvernements aber, wo die Militair: Gouverneure auch das Civilfach dirigiren, oder wo nur Civil: Gouverneure sind, findet der Senat so lange, bis diese Einnahme nicht völlig regulirt seyn wird, nicht für nöthig, besondere Kassirer anzustellen, sondern es können die Gouverneure zu dieser Function einige von den unter ihrem Commando stehenden Beamteten hierzu gebrauchen. 3) Diese Kassirer, welche unter Aufsicht der Gouverneure und Commandanten stehen, müssen die Rechnung über die Einnahme führen und die ausgegebenen Postpässe, so wie auch die Abfertigung der Estafetten in die dazu ertheilten Schnurbücher notiren, mit der Anzeige: wem solche ertheilt worden, auf wie viel Pferde, wohin, auf wie viel Werst in der Entfernung, und wie viel Geld eingenommen worden; welches alles auch in dem Podorofchen angeführt werden muß. Sollte jemand einen Postpaß zur Retourreise verlangen; so soll bei Ertheilung des PASSES das Geld zum vollen, auch für die Retourreise genommen und obbescriebenermaßen im Buche eingetragen werden. Wie viel Pässe aber ausgegeben und Geld dafür erhoben worden, darüber müssen die Kassirer vor Ablauf jeden Tertials den Militair: oder wo keine sind, den Civil: Gouverneuren Rechenschaft ablegen und selbigen sowohl die Bücher, als die eingeflossenen Gelder, nebst den Rechnungen, übergeben. Nachdem diese von ihnen die Gelder empfangen und die Ein-

März.

19) nahme mit den Büchern werden zusammen gehalten haben, sollen erstere an das Moskaische und St. Petersburgische Schatz: Departement der übriggebliebenen Summen, die Bücher aber, um die Einnahme mit den wirklich eingeflossenen Geldern zu conferiren, an den Reichs: Schatzmeister gesandt werden. 4) In Gemäßheit des 3ten Punctes des Allerh. Ukases bestimmt der Senat, den Kassirern und Schreibern, welche in diesen Geschäften bei den Gouverneuren angestellt sind, aus der Einnahme selbst, zu St. Petersburg, Moskau und Riga, und zwar den Kassirern zu 300 Rbln., den Schreibern aber zu 100 Rbln. Säge festzusetzen. In den übrigen Städten, wo dergleichen Kassirer bei den Gouverneuren angestellt sind, bekommen die Kassirer 200 Rbl.; Schreiber aber findet man nicht für nöthig, aus der Ursache, weil die Gouverneure selbige aus dem ihrem Commando untergebenen Officianten nehmen können. 5) Damit die gesetzlichen Gelder für die Postpässe richtiger einfließen, sind Tabellen an alle Militair: und wo keine sind, an die Civil: Gouverneure zu versenden, in welchen die Marschroute, der Abstand der Stationen von einander und die Zahl der Werste angezeigt ist, damit sie, nach Zurückbehaltung einer Anzahl solcher Tabellen bei sich, auch diejenigen Behörden damit versehen können, von welchen Postpässe auszugeben bestimmt worden. 6) Zur Vorbeugung etwanigen, bei dieser Einnahme vorfallen könnenden Unterschleifs, und damit man nöthigen Falls die für die Postpässe erhobenen Gelder auf

1798.

März.

19) genaueste revidiren könne, findet der Senat für nöthig vorzuschreiben, daß auf allen Poststationen eine richtige Notiz in den Schnurbüchern geführt werde: wann? wer? von wo? und wohin jemand durchreiset? wer den Paß unterschrieben, und wie viel für die Werstanzahl und Pferde-Geld genommen worden? Welche Bücher zum nöthigen Nachschlagen aufbewahrt werden müssen. 7) Die in dem Allerhöchsten Befehl festgesetzte Auflage von den Postpässen, soll in jedem Gouvernement ihren Anfang nehmen, gleich so wie diese Ukasen bei jeder Behörde eingegangen seyn werden. 8) Obschon diese Steuer zur Erleichterung für die Einwohner, welche zufolge des Allerhöchsten Befehls vom 23. Mai 1797 verpflichtet sind, die Wege, Brücken und Fahren in den Gouvernements einzurichten und zu unterhalten, verordnet worden; so ist doch in so lange bis solche gänzlich regulirt, auch wegen Anwendung dieser Summe zum Bau und Unterhaltung der Wege die gehörige Anordnung getroffen seyn wird, allen Civil-Gouverneuren vorzuschreiben, daß sie eine unablässige Sorgfalt dafür tragen sollen, daß der obenangeführte Allerhöchste Befehl wegen des Baues und der Unterhaltung der Wege, auf eine thätige Weise in Erfüllung gesetzt werde.

März.

31) S. U. 13) Der Gebrauch des neuen Stempelpapiers soll mit dem 1. Mai d. J. seinen Anfang nehmen.

April

3) N. U. 14) S. U. 2. 9. April. Auf die

13) S. P. 15. April.

14) S. P. 6. Juni 1800. S. P. 11. Mai 1799.

1798.

April. 3 Unterlegung des Senats, daß es zur Gleichsörmigkeit erforderlich sey, für die von dem Wiburgschen Laghmannsgerichte, dem livl. Hofgerichte, esthl. Oberlandgerichte, und curländischen Oberhofgerichte an den Senat gehenden Appellationsfachen, denselben Termin und dieselbe Summe zur Appellation einzuführen, welche für die von den Collegien und Gerichtshöfen abgehenden Sachen bestimmt ist, wird befohlen: die Anbringung dieser Sachen nach derjenigen Norm geschehen zu lassen, welche vor Einführung der Verordnungen zur Verwaltung der Gouvernements in den dasigen Gegenden statt gehabt hat.

April. 3 Allerhöchst bestätigte Taxe <sup>15)</sup> nach welcher in der Canzlei der livl. Gouvernements-Regierung deutscher Expedition die Canzleisgebühren in Privatsachen erhoben werden sollen.

April. 7 N. U. <sup>16)</sup> S. U. v. 28. April. Bei den in der Schweiz, durch die geschlossen und auführerischen Grundsätze der Franzosen entstandenen Unruhen wird verordnet, daß alle zu dieser Nation gehörige Personen, sowohl die jetzt schon in dem Reiche wohnen, als auch die künftighin über die Gränzen des Reichs einkommen, um in Gewißheit gesetzt zu werden, daß sie an der höchst schädlichen Insubordination gegen die von der Regierung des Landes und dem Souverain ertheilten Befehle, keinen Antheil nehmen, nach einem besondern Formular in Eid genommen werden sollen.

15) L. P. 13. April.

16) L. P. 19. Mai.

1798.

- April. 10) N. U. 17) S. U. v. 28. April. Die Einföhrung der ausländischen Gold- und Silbers Münzen, wie auch dieser Metalle in Stangen, in das russische Reich, über die Polangensche Zamoschna, wird wieder erlaubt, und soll hier: über vom Senat das gehörige verfügt werden.
- April. 24) N. U. 18) S. U. v. 3. Mai. Bei Gelegenheit der Unterlegung des Kasanschen Admiraltäts-Collegii, daß die Bauern im Krasnoslobodskischen Kreise des Nishegorodischen Gouvernements die Eichenwälder verwüsten, wird die strengste Vorschrift erlassen, daß das muthwillige Holzfällen in den Kronswäldern, sowohl in benannten, als auch in andern Gouvernements, aufs schärfste verboten werden soll.
- Mai. 3) N. U. 19) S. U. v. 15. Mai. Die Fabrikanten verschiedener Art sollen durchaus keine dreifarbigte Bänder verfertigen, noch auch ein Kaufmann mit selbigen handeln, bei Vermeidung derjenigen unausbleiblichen Strafe, welche die Gesetze den Ungehorsamen bestimmen.
- Mai. 4) Allerhöchst bestätigte Verordnung über Ehescheidungen für Curland 20), publicirt durch den S. U. vom 18. Mai. Cap. I. Von den Ehescheidungen und von der Trennung der Verlöbniße überhaupt. §. 1. Die Ehescheidung ist die Trennung eines von der Kirche sanctionirten Bündnisses, welches zwei Personen verschiedenen Geschlechts geknüpft, und wodurch die

17) S. U. 17. Mai. S. U. 24. Mai.

18) S. U. 30. Juni. S. U. 29. Mai.

19) S. U. 25. Mai. S. U. 10. Juni.

20) S. U. 30. Juni.

Mai.

4) selben sich verpflichtet, ihr ganzes Leben hindurch zusammen zu leben, gemeinschaftliche Schicksale zu theilen, und jedes für die Erhaltung und Pflege des andern alle mögliche Sorgfalt zu tragen. §. 2. Nach dem Laufe der Natur und dem Wortverstande eines solchen Vertrags müßte also dieses Band nur durch den Tod getrennt werden können. Jedoch treten zuweilen Umstände ein, welche nach den Vorschriften göttlicher und bürgerlicher Gesetze, die Trennung der Ehen nicht nur gestatten, sondern auch sogar gebieten. §. 3. Da aber dieser Schritt keinen andern Zweck haben darf, als den einen oder den andern, oder auch beide Eheleute, von der Lebensgefahr, oder auch sonst einem unausweichlichen, auf ihr ganzes zeitliches Leben Einfluß habenden, mit der Fortdauer der Ehe unzertrennlich verbundenem Unglücke, wodurch dieselbe also zwecklos werden würde, zu befreien; die Ehe auch überdem das Schicksal und Vermögen der Eheleute fast unauf löslich in einander verwebet; so folgt, daß die Ehescheidungen nicht zu sehr erleichtert werden sollen, der Richter aber bei seiner Erkenntniß in solchen Fällen mit der größten Behutsamkeit zu Werke gehen und die Ehescheidung nur dann zugestehen darf, wo es geistliche und weltliche Gesetze erlauben. §. 4. Da die Verlöbniße der erste Schritt, oder, so zu sagen, die Einleitung zum ehelichen Vertrag sind; so kann auch über dieselben süglich hier statuiert werden. §. 5. Bei der Trennung der Verlöbniße müssen zwar die Behörden gleichfalls mit vieler Vorsicht zu Werke gehen, jedoch kann dieselbe

1798.

Mat.

4. leichter Statt finden, weil bei dem Verlöbniß, die wirkliche Ausübung der meisten, mit dem ehelichen Vertrag verknüpften Pflichten, ihren Anfang noch nicht genommen. Cap. II. Von der Trennung der Verlöbniße insbesondere. §. 1. Das Verlöbniß muß nicht Statt finden, wenn beide Verlobte in einem verbotenen Grade mit einander verwandt sind, oder wenn die gerichtliche Dispensation unterläßt worden. Geschieht solches dennach; so müssen die Verlobten, sobald es bekannt wird, gerichtlich dafür belangt, und nach den über die Blutschande vorhandenen Gesetzen bestraft, das Verlöbniß getrennt, und der Prediger, der mit dem Verlöbniß etwa einige Befassung gehabt, zu gesetzmäßiger Verantwortung gezogen werden. §. 2. Ist jemand gezwungen worden, sich zu verloben, und solches wird gehörig dargesthan, so kann und muß das Verlöbniß sogleich für nichtig erklärt werden; es sey denn, daß der gezwungene Theil sich mit dem andern darüber vergleicht, und das Verlöbniß will gelten lassen. §. 3. Desgleichen findet die Trennung des Verlöbnißes alsdann Statt, wenn unter den Verlobten ein unüberwindlicher Haß und Abscheu entsteht, und weder durch Vergleich noch Vermittelung gehoben werden kann. §. 4. Wenn einer von den Verlobten entweder vor, oder nach dem Verlöbniße ohne Vorwissen des andern, sich einer unerlaubten fleischlichen Vermischung mit einem dritten, oder eines andern groben Verbrechens schuldig macht, welches entweder die Ehre und den guten Namen des unschuldigen schmäleret, oder stille ruhige Gemeinschaft, unter den bei

Mai.

4 den Verlobten in der Zukunft stören würde, kann das Verlöbniß gänzlich getrennt werden. §. 5. Ansteckende und unheilbare Krankheiten, womit der eine heimlich behaftet gewesen, oder auch nach dem Verlöbniß behaftet wird, als da sind: Aussatz, fallende Sucht, Wahnsinn, Tollheit, venerische Krankheiten u. dgl., auch andere Leibesgebrechen, welche den einen Theil nicht erlauben, seine Handthierung oder Nahrung zu treiben, trennen gleichfalls das Verlöbniß. §. 6. Wollen die Verlobten beiderseits, ohngeachtet der oben §§. 2, 3, 4. beschriebenen Scheidungsgründe, gleichwohl das Verlöbniß gelten lassen und die Ehe vollziehen, so werde es ihnen gestattet. In dem §. 5. statuirten Falle aber muß solches, wenn gleich beide Theile zur Vollziehung der Ehe geneigt wären, nicht gestattet werden, bis daß völlig und gerichtlich dargethan wird, daß der mit den im besagten §. erwähnten Krankheiten und Leibesgebrechen Behaftete von selbigen gründlich geheilt worden und seine vollkommene Gesundheit erlangt. §. 7. Verläßt einer der Verlobten bösslich und ohne gegründete Ursache den andern, und dieser klagt auf Scheidung des Verlöbnißes, so muß dasselbe gewährt werden. §. 8. Dem Verlassenen wird alsdann auch die Erlaubniß zu einer andern Ehe ertheilt, dem Verlassenden aber muß dieselbe in so lange verboten bleiben, bis der unschuldige Theil entweder sich bereits anderweitig verheirathet, oder dem Schuldigen die Wiederverheirathung erlaubt. Dieses ist auch in dem §§. 4 und 5. dictirten Fällen in Ansehung des Schuldigen zu beobachten, jedoch

4 mit der Vorschrift, daß der mit ansteckenden Krankheiten (§. 5.) Behaftete auf keinen Fall eher wieder Hebrathen darf, bis diese Krankheiten erweislich von Grund aus geheilt worden.

Cap. III. Von den Ehescheidungen insbesondere und aus welchen Gründen dieselben bewirkt werden können.

§. 1. Keine gesetzmäßige Ehe kann auf andere Weise, als durch richterlichen Spruch getrennt oder dafür angesehen werden.

§. 2. Sollte es jemanden gelungen seyn, mit einem Verwandten in verbotenen Graden, oder wenn die gerichtliche Dispensation abgeschlagen worden, ehelich verbunden zu werden, so müssen diese Eheleute fogleich von den Gerichtsbehörden vor einander getrennt, die Sache fiscalkiter anhängig gemacht, die Ehe förmlich getrennt, und sowohl die Verbrecher, als der Prediger, der dieselben kopulirt, nach den auf diesen Fall vorhandenen Vorschriften des allgemeinen Gesetzes aufs strengste bestraft werden.

§. 3. Außer dem Vorangeführten, ist erwiesener Ehebruch eines der ersten und erheblichsten Scheidungsgründe. Wird darüber von dem beleidigten Ehegatten geklagt, und das Verbrechen dargethan, so muß der Richter sofort die Ehe trennen, es sey denn, daß der klagende Theil sich vorher versöhnen läßt.

§. 4. Desgleichen erweist der eine Theil, daß der andere entweder vor, oder nach dem Verlöbniße mit einem dritten fleischlichen Umgang ohne Vorwissen des Unschuldigen getrieben, solches auch dem letztern vor der Trauung nicht eingestanden und offenbart hat; so wird solches einem wirklichen Ehebruch gleich geachtet, und muß daher

4 auch, sobald darüber geklagt und das Verbrechen erwiesen wird, die Ehe getrennt werden, falls der beleidigte Theil bis dahin sich nicht versöhnen läßt. §. 5. Bloßer Verdacht auf die Treue des andern Theils bewirkt keine Ehescheidung; ist aber sehr scheinbarer Anlaß zu solchem Argwohn vorhanden, so muß dem beschuldigten Ehegatten, auf Anforderung des Andern, der fernere Umgang mit der verdächtigen Person gerichtlich untersagt werden. Jedoch muß der Richter ohne wichtige Beweggründe auch hiezu nicht schreiten. §. 6. Läßt sich aber in den oben §§. 3 u. 4 beschriebenen Fällen der unschuldige Ehegatte versöhnen, oder es wird erwiesen, daß derselbe dem Schuldigen ehelich beigezogen, nachdem er bereits von der Untreue oder dem sträflichen Umgang desselben benachrichtigt worden, so hört der Grund zur Ehescheidung auf. §. 7. Wird der eine Ehegatte von dem andern wegen bösslicher Verlassung angeklagt, und dessen übers führt, so wird zur Scheidung, in der unten näher bestimmten Art, erkannt. §. 8. Bössliche Verlassung ist es, wenn entweder die Frau oder der Mann, wegen begangener Verbrechen oder sonst gesetzwidrig sich aus dem Reiche begibt, und den andern Gatten sich selbst gänzlich überläßt. §. 9. Wenn der Mann aber bloß seinen bisherigen Aufenthalt verändert und einen andern, innerhalb des Reichs, oder auch mit gebührender Erlaubniß, in einem fremden Reiche erwählt, so ist solches für keine bössliche Verlassung anzusehen, sondern die Frau schuldig ihm dahin zu folgen. §. 10. Wenn dagegen in solchem Falle die Frau sich zu dem Mann

1798.

Mai.

4. Begiebt, und er sie nicht annimmt, sondern sie verstoßt, so macht er sich der bösslichen Verlassung und gefehlichen Strafe schuldig. §. 11. Desgleichen, verläßt die Frau ihren Mann bösslich, wenn dieselbe in dem §. 9 vorausgesetzten Falle, auf die Anforderung des Mannes oder auf richterliche Verfügung sich nicht zu ihrem Mann begiebt, sondern sich dessen beharrlich weigert. §. 12. Gleichermassen ist es bössliche Verlassung von Seiten der Frau, wenn dieselbe ohne Vorwissen oder Einwilligung des Mannes, oder ohne rechtmäßigen Grund zur Entfernung, den Wohnort desselben verläßt, und auf seine Anforderung oder richterliche Verfügung nicht zu ihm wiederkömmet. §. 13. Der Mann ist alsdann nicht verbunden, die Frau, welche sich eigenmächtig und ohne rechtmäßigen Grund von ihm entfernt hat, wenn sie auch in der Folge wiederkehrt, eher anzunehmen, als bis sie durch glaubwürdige Zeugnisse dargethan, daß sie in der Zwischenzeit einen unbescholtenen Wandel geführt; kann sie das nicht, so ist der Mann berechtigt, auf Ehescheidung zu klagen. §. 14. Wenn der Aufenthalt des entwichenen Ehegatten unbekannt oder auch dergestalt aus den Kaiserlichen Staaten entlegen ist, daß keine richterliche Verfügung zur Wiedervereinigung der getrennten Ehe statt findet; so ist der zurückgebliebene Theil auf öffentliche Vorladung, nach Verfluß eines Jahres, von dem Dato derselben an gerechnet, und wenn auch diese unwirksam wäre, auf die Scheidung anzutragen und zu einer anderweitigen Ehe berechtigt. §. 15. Wenn jemand Verufs halber sein Weib

1798.

4. verläßt, nachher ausbleibt, sein Aufenthalt aber unbekannt ist; so kann der verlassene Ehegatte um richterliche Vorladung dessen bitten. Diese muß dergestalt gewährt werden, daß der abwesende durch ein öffentliches Proclam in den Zeitungen aufgefordert wird, binnen Jahresfrist von dem Dato des Proclams an, sich wieder einzufinden, oder seinen Aufenthalt und die Beweggründe zu seiner Abwesenheit authentisch seiner Frau bekannt zu machen. Bleibt er dennoch aus, ohne gesetzmäßige Ehehaften anzuzeigen, und man erfährt seinen Aufenthalt, so soll der Richter oder die geistliche Obrigkeit, mit den Gerichtsbehörden des Orts, wo der Abwesende sich aufhält, wegen seiner Rückkehr correspondiren; findet er sich dennoch nicht ein, so wird dem zurückgebliebenen Ehegatten erlaubt, in eine andere Ehe zu treten. §. 16. Können aber gar keine Nachrichten von dem Abwesenden eingezoget werden; so wird dem Zurückgebliebenen nicht eher als nach Verfluß einer Zeit von sieben Jahren von dem Dato des Proclams erlaubt; in eine andere Ehe zu treten. §. 17. Kommt aber der Abwesende zurück, nachdem die Frau bereits in eine andere Ehe getreten, so muß, falls ersterer gesetzmäßige Gründe seiner Abwesenheit darthut, derselbe berechtigt seyn, seine Frau wieder zu nehmen, und die spätere Ehe soll gänzlich annullirt, dem Abtretenden aber die Wiederverehelichung gestattet werden; es sey denn, daß der Zurückgekommene sich anders mit ihnen vergleicht, und sein Recht auf die Frau freiwillig abtritt, in welchem Fall denn die Erlaubniß zu einer

1798.

Mai.

4. anderweitigen Ehe ihm zu Statten kömmt. §. 18. Der Nachbleibende aber kann in den §§. 14 u. 15 beschriebenen Fällen, nicht eher um die öffentliche Vorladung anhalten, als nach Verfluß eines Jahres von der Zeit an, da die Entfernung des Entwichenen bemerkt worden, oder der in Dienstgeschäften abgereisete Mann, (§. 15.) Nachrichten von seinem Aufenthalt zu geben aufhört, oder Ausflüchte anwendet, um nicht zurückkehren zu dürfen. Während dieser Jahresfrist muß auch die Frau alle mögliche Mühe anwenden, um den Nachbleibenden zurück zu rufen oder seinen Aufenthalt zu erfahren. §. 19. Halsstarrige Versagung der ehelichen Pflicht, soll der bösslichen Verlassung gleich geachtet werden. §. 20. Ein Ehegatte, der durch sein Betragen bei oder nach der Bewohnung die Erreichung des gesetzmäßigen Zwecks derselben vorsätzlich hindert, giebt vollkommen Grund zur Ehescheidung. §. 21. Gänzlichcs unheilbares Unvermögen zur Leistung der ehelichen Pflicht, begründet ebenfalls die Scheidung, es sey denn, daß selbiges erst während der Ehe entstanden. §. 22. Desgleichen kann die Ehe wegen unheilbarer ansteckenden und ekelhaften Krankheiten (s. Cap. II. §. 5.) geschieden werden. §. 23. Jedoch soll Scheidung der Ehe wegen Raserei und Tollheit, oder Wahnsinn die Einschränkung leiden, daß dieser Krankheiten wegen nicht eher zur völligen Scheidung erkannt wird, bis die Krankheit ein volles Jahr ohne Hoffnung zur Besserung fortwährt. §. 24. Wenn ein Ehegatte dem andern erweislich nach dem Leben trachtet, oder solche Thät-

1798.

Mai.

4. **S**chreiten an demselben verübt, daß dessen Leben und Gesundheit in Gefahr steht; so ist der Beleidigte um die Trennung der Ehe gerichtlich anzuhalten, berechtigt. §. 25. Unversöhnlicher Haß und Abscheu können nur in dem Fall einen Grund zur Ehescheidung abgeben, wenn des einen oder andern Gatten Leben und Gesundheit dabei in Gefahr gesetzt wird. §. 26. Sonst wird die Ehe aus dem §. 25. angeführten Grunde selbst dann nicht geschieden, wenn sogar beide Eheleute einen unversöhnlichen Haß vorgeben, keine Lebensgefahr aber vorhanden ist. §. 27. Begeht der eine Ehegatte solche Verbrechen, wofür derselbe zu schmälichen Strafen, als Zuchthaus, Festungsarbeit, öffentl. Leibesstrafe oder Ausstellung an dem Pranger richterlich verurtheilt wird, so kann auf Gesuch des unschuldigen Gatten die Trennung der Ehe gestattet werden. §. 28. Beleidigungen, Mißhandlungen und Verbrechen, wenn sie auch nach dem, was oben angeführt worden, die Ehescheidung begründen sollten, können doch, sobald sie von dem unschuldigen Theil ausdrücklich und erweislich verziehen worden, nicht mehr zum Grund einer Ehescheidung dienen. §. 29. Es soll einer ausdrücklichen Verzeihung gleich geachtet werden, wenn der beleidigte Ehegatte, nach erhaltener überzeugender Kenntniß von dem Verbrechen, (wäre es auch Ehebruch), die Ehe ein Jahr friedlich fortgesetzt hat. §. 30. Auch findet keine Ehescheidung statt, wenn erwiesen wird, daß der klagende Ehegatte zu den Vergehungen des andern, entweder durch schlechte Aufführung

1798,

Mai.

4 **Boßheit**, oder sonst Anlaß gegeben, oder auch dieselben geflissentlich befördert. §. 31. Wenn eine Ehe kinderlos ist, so begründet dieses noch keinesweges die Ehescheidung, wenn nicht andere gesetzmäßige Beweggründe hinzukommen.

Cap. IV. Vorschriften für die Geistlichkeit und den weltlichen Richter in Ehescheidungsprozessen, imgleichen von den Folgen der Ehescheidungen. §. 1. Um zu verhindern, daß die Ehe nicht leichtsinnig geschlossen und nachher die Scheidung eben so leichtsinnig gesucht werden möge, so hat die Geistlichkeit des Orts bei jedesmaliger Ansuchung um den gesetzmäßigen Aufgebottzettel genau darauf zu sehen, daß die Personen beiderlei Geschlechts, welche ein solches Bündniß schließen wollen, das in den Gesetzen vorgeschriebene majorenne Alter, das ist, das Frauenzimmer das 17te, die Mannspersonen aber das 21ste Jahr erreicht haben, in Entstehung dessen aber unter keinem Vorwande das Aufgebot zu gewähren; auch soll der Prediger, der die Einsegnung verrichtet, bei dieser Gelegenheit den neuen Eheleuten, besonders denen von gemeinem Stande, die Heiligkeit und Unverletzbarkeit der mit ihrem ehelichen Vertrag verknüpften Pflichten, vorstellen, denselben insbesondere gegenseitige Liebe und eheliche Treue dringend anempfehlen, und die aus der Verletzung derselben entstehenden traurigen und Abscheu erweckenden Folgen lebhaft und nachdrücklich zu Gemüthe führen. §. 2. Sollen die Geistlichen des Orts bemüht seyn, das Vertrauen ihrer Pfarrkinder zu erwerben, dieselben fleißig besuchen, Uneinigkeiten, wenn

Mai.

4ste unter den Eheleuten entstehen, durch diensliche und liebevolle Ermahnungen in ihrem Reime zu ersticken suchen. Jedoch müssen auch die Geistlichen allen Anschein vor Einmischung in das Innere der Wirthschaft aufs gewissenhafteste zu vermeiden suchen, und vor allen Dingen in ihren Ermahnungen und Lehren keinen gebieterischen Ton annehmen, als wodurch die Erbitterung nur vermehrt würde.

§. 3. Die Aelteren von der Geistlichkeit sollen bei der Katechisation der Jugend, anreisenden Jünglingen und Mädchen die Gräuel der ehelichen Zwietracht und besonders der Untreue, auf eine anständige, dem Gegenstande angemessene Art, lebhaft schildern, damit der Jugend schon früh ein bleibender Abscheu gegen eheliche Laster eingestößt werden möge.

§. 4. Alle Ehescheidungsklagen müssen zuerst bei der Geistlichkeit des Orts angemeldet, und von derselben, wenn keine Ermahnungen helfen, weiter an den Bischof oder das Consistorium oder an die sonstige geistliche Gerichtsbehörde, die in der Gegend vorhanden ist, befördert werden, welche sodann beide streitige Eheleute persönlich vorladet, und alle mögliche Mühe anwendet, dieselben mit einander wieder auszusöhnen. Gelingt es denselben aber nicht, oder liegen grobe Verbrechen, oder die Cap. II. §. 5. angeführten ansteckenden Krankheiten der Klage zum Grunde, welche nach den Gesetzen gleich geoffenbart werden müssen, so wird die Sache ohne Anstand an das gehörige weltliche Gericht verwiesen.

§. 5. Gründet der Klagende seine Beschwerde bloß auf unüberwindlichen Haß

1797.

Mai.

4 oder Abscheu, und dieser beruhet nicht auf Ehebruch oder sonstige starke die Ehe trennende Gründe, und die im §. 4. vorgeschriebenen von der Geistlichkeit anzuwendenden Mittel bleiben fruchtlos; so sollen nach vorgängiger richterlicher Erörterung, die Schuldigen fürs erste mit Geldbußen, oder befindenden Umständen nach, und mit Rücksicht auf den Stand der Eheleute, auch mit simpler Gefängnißstrafe auf kurze Zeit, belegt, und wenn alles dieses nicht hilft, die Ehe zu Tisch und Bett auf drei Jahre getrennt werden. Auch kann wohl, wenn es so weit gediehen ist, und die Eheleute sich durch Bosheit und Zanksucht merklich auszeichnen, ihr Verhalten, nebst den ihnen vergeblich auferlegten Strafen, von der Kanzel, der Gemeinde zum warnenden Beispiel öffentlich bekannt gemacht werden; als worüber das weltliche Gericht in seinem Erkenntniß sich zu äußern hat, wenn der Grad der Uneinigkeit diese Schärfung der Strafe erfordert. Bessern die Eheleute sich binnen dreien Jahren von der Bekanntmachung an, dennoch nicht, so mag die Ehe gänzlich geschieden werden. §. 6. Scheidet aber jemand sich eigenmächtig von seinem Ehegatten, oder vertreibt und verstoßt denselben aus dem Hause, und setzt sich in den alleinigen Genuß des Vermögens, der soll zu einer dem Verbrechen und Stande des Schuldigen angemessenen ernstlichen Geldbuße, und zwar 10 Procent von seinem jährlichen Einkommen, oder von dem, was er in einem Jahre zu erwerben im Stande ist, und Vergütung des Schadens verurtheilt werden. §. 7. Gründet

1798.

Mai.

4) Der klagende Theil seine Eheklage auf Lebensgefahr oder grobe Mißhandlungen, so kann der Richter erlauben, daß die Eheleute bis zur ausgemachten Sache getrennt leben können. §. 8. Auch soll der Richter nicht unterlassen, bei jedesmaligem Erkenntniß, die Ehe mag dadurch getrennt werden oder nicht, Mißhandlungen und Verbrechen, welche die bürgerlichen Gesetze verletzen und entweder die Eheklage veranlassen, oder bei der Untersuchung entdeckt werden, mit den Strafen, so in dem allgemeinen Gesetz darauf statuiert sind, zu belegen. Desgleichen hat der Richter auch in dem Urtheile zu erwähnen, welcher von beiden Theilen für schuldig oder unschuldig zu halten, oder ob beide Theile schuldig sind. §. 9. Wird der Mann für schuldig und die Frau für unschuldig erkannt, so muß ersterer verpflichtet werden, der letztern einen standesmäßigen Unterhalt zu reichen, bis sie etwa ad secunda vota schreitet. §. 10. Wird die Frau aber für schuldig und der Mann für völlig unschuldig erkannt, so kann der Richter nach befindenden Umständen, und wenn der Mann darauf besteht, der Frau untersagen, fernerhin, den Familiennamen des Mannes zu tragen. §. 11. Sind Kinder von der Ehe vorhanden, so werden dieselben dem unschuldigen Theile zuerkannt, und der schuldige verpflichtet, die Kosten zu dem standesmäßigen Unterhalt und Erziehung derselben monatlich zu entrichten. Sind aber beide Theile schuldig, so werden die Töchter der Mutter und die Söhne dem Vater zum Unterhalt und Erziehung zuerkannt, ohne daß der andere Theil zu irgend einem

1798.

Mai.

4 Beitrag verpflichtet ist. §. 12. Auch soll der Richter in dem Urtheile den Schuldigen die Wiederverheirathung auf immer verbieten, es sey denn, daß sehr erhebliche Ursachen eine Abänderung nothwendig machten, in diesem Falle aber muß die Sache nicht allein erst zur Besprechung des Justizcollegii, sondern selbst zum endlichen Erkenntniß an Einem dirigirenden Senat gelangen. §. 13. Sonst hören nach gänzlicher Trennung alle übrigen Verbindungen, außer der Wahrnehmung der in den bürgerlichen Gesetzen vorgeschriebenen wechselseitigen Unterthanspflichten, unter den Eheleuten auf, und dieselben werden so angesehen, als wenn sie durch den Tod getrennt worden. §. 14. Daher soll auch den Kindern ihr Erbschaftsrecht an dem gemeinschaftlichen Vermögen der Eltern eben so ungestört bleiben, als wenn der eine oder der andere Ehegatte mit Tode abgegangen wäre. Auch sonst wird es mit dem beiderseitigen Vermögen, wie auf den Todesfall statuiert ist, gehalten werden. §. 15. Da oben §. 4. festgesetzt worden, daß die Eheklagen allererst an die geistlichen Behörden gelangen sollen, so wird hierüber noch festgesetzt, daß die Ehesachen a) unter Eheleuten, welche beide protestantischer Religion sind, b) wo der Beklagte sich zu diesem Glauben bekennt, für das evangelisch lutherische Consistorialgericht gehören sollen; wo aber c) entweder beide Eheleute, oder auch nur der beklagte Theil römisch-catholischer Religion sind, soll die Sache vor die katholische Geistlichkeit gehören, und von selbiger an das katholische Departement des Justizcollegii gedeit

1798.

- Mai. 4. **hen.** §. 16. Unter Eheleuten, von welchen auch nur der eine griechischer Religion ist, findet keine Ehescheidung Statt, daher soll auch keine dergleichen Ehescheidungsklage in irgend einem Gerichte angenommen werden. §. 17. Sonst ist die nemliche Prozeßordnung, wie in andern Rechtsfachen durch das bürgerliche Gesetz statuiert worden, in Ehescheidungssachen zu beobachten, und wird die Appellation von der untersten Instanz in gleicher Art, wie in den übrigen Rechtsfachen, gewährt.
- Mai. 15. **N. U.** 21) **S. U. v.** 27. Mai. Um die Mißbräuche auszurotten, welche die nach dem Auslande handelnden Kaufleute, wie auch die Fuhrleute und Iswoschtschiks daraus machen, daß sie unter dem Vorwande des nöthigen Anspanns, Pferde, die zum Dienst brauchbar seyn könnten, in großer Anzahl zum Verkauf aus Rußland ausführen, wird den Befehlshabern der Gränz-Departements vorgeschrieben, die strengste Aufsicht darüber zu haben, daß unter keinem Vorwande, irgend eine Gattung von Pferden und zwar weder die, welche nur bloß am Zügel geführt werden, noch auch die Pack- und vor Führen gespannten Pferde, durchaus nicht über die Gränze gelassen werden.
- Mai. 17. **N. U.** 22) **S. U. v.** 29. Mai. Um dem bei den Edelleuten in den russischen Gouvernements sich eingeschlichenen und zur Gewohnheit gewordenen Mißbrauch, daß sie an Stelle ihrer russischen Bauern, Kostreiber und Leute von verschiedenen Nationen, die gar keinen Stand

21) P. V. 7. Juni. E. V. 30. Juni.

22) P. V. 2. Juli. E. V. 1. Juli.

1798.

Mai. 17 haben, und die niemand kennt, zur Rekruten-  
 Lieferung ankaufen, welche auch bis hiezu als  
 Rekruten angenommen worden sind, zu steuern,  
 wird allen von Alters her von russischen Untertanen bewohnten Gouvernements angedeutet,  
 daß in selbigen die Lieferung der Rekruten un-  
 fehlbar nur allein mit eingebornen russischen  
 Leuten prästiret werden soll. In den dem russischen Reiche einverleibten Provinzen sollen  
 aber die Rekruten aus den dortigen Einwohnern erhoben und wenn in diesen Provinzen  
 irgend einige Ausländer, die nicht russische Untertanen sind, zur Lieferung gestellt würden,  
 selbige nicht angenommen, sondern über die Gränze geschickt werden.

Mai. 17 N. U. 22) S. U. v. 3. Juni. Bei Wiederholung der bereits früher erlassenen Ukasen,  
 wegen der französischen Schriften, die unter dem Namen Moniteur bekannt sind, wie auch  
 aller andern von eben der Art, die in den unter französischer Vormächtigkeith stehenden Gebieten  
 herausgegeben werden, wird verordnet:  
 1) An allen Orten Censuren, aus einem oder zwei Gliedern bestehend, anzuordnen, welche  
 darauf zu sehen haben, daß die zu Schiff eingebracht werdenden schriftstellerischen Sachen,  
 nemlich sowohl die Zeitungen, als andere Schriften, nicht eingelassen werden sollen, ohne  
 vorher von den Censoren gelesen worden zu seyn und ihre Einwilligung erhalten zu haben.  
 Die Zolldirectionen haben aber bei Ankunft jeden Fahrzeuges im Hafen, sowohl dem Capiz

23) L. P. 11. Juni. S. U. v. 9. Juli.

Dritter Theil.

JUNI 10 1798

1798.

Mai.

17 tain des Schiffs, als auch den Passagieren diesen Befehl bekannt zu machen. 2) Was die Postämter, sowohl der beiden Residenzen, als auch an den Grenzen betrifft; so sind eben dergleichen Verhaltensbefehle an den Generalpostdirector ergangen. 3) Der Senat hat im ganzen Reiche zu publiciren, daß, falls jemand irgend eine Zeitung, welche es auch seyn möge, oder eine andere periodische Schrift, durch Reisende, Couriers, oder über die Post bekommen, und selbige aus seinen Händen in andere kommen lassen würde, ohne sie vorher den Censoren zur Beprüfung übergeben zu haben, derselbe unausbleiblich als ein den Gesetzen Widerspänniger zur Verantwortung gezogen werden soll; 4) daß die Vorgesetzten der Postämter und die bei den Häfen angestellten Censoren ähnlicher Strafe ausgesetzt seyn werden, wenn sie irgend einige, an Orten, die unter französischer Vormäsigkeit stehen, herausgekommene, oder auch andere Schriften, in welchen etwas die göttlichen Gesetze, die obrigkeitliche Macht, und die allgemeine Ordnung der Dinge Beleidigendes gefunden würde, durchlassen sollten.

Mai.

18

S. U. 24) §. 1. Alle diejenigen, die sich von alten Zeiten her als freie Leute unter Privats und Kronsgütern in Curland aufgehalten, und sich ansäßig gemacht haben, sollen dort gelassen, und die gesetzlichen Abgaben von ihnen erhoben werden. §. 2. Alle andere freie Leute aber, so wie auch diejenigen, welche vorgeben, aus Rußland oder Polen nach Curland gekommen zu seyn, wenn sie gleich keine Beweise

1798.

Mai. 18 über ihre Freiheit haben, können dennoch beliebig nach den Gesetzen einen Lebensstand wählen, und sollen, je nachdem sie in einer Stadt in einen Lebensstand eingeschrieben werden, auch die gesetzlichen Abgaben von ihnen erhoben werden, und dahingegen diejenigen, welche keinen Lebensstand wählen, nachdem zuvor ausgemittelt worden, wohin sie sonst gehörig gewesen, dahin wieder zurück geliefert werden.

Mai. 25 S. U. 25) In Zukunft sollen auch im kurl. Gouvernement und zwar nach dem unterm 5. Februar 1796 desfalls erlassenen Reglement und nach dem namentl. Ukas vom 18. Decbr. 1797, Poschlinien in folgender Art erhoben werden: von Klagesupplikten, (dahin gehören alle Beschwerden, die durch wechselseitige Exception contradictorisch werden, und einen wirklichen Proceß formiren), sechs Rubel; von Appellations-supplikten, (hierunter werden alle Klagen verstanden, welche von einer Unterbehörde an die Oberinstanz gebracht werden) zwölf Rubel; von einer Appellation wider die Landmesser, sechs Rubel. Ein Supplicant zahlt für eine Ausfertigung an Siegelposchlinien funfzig einen halben Cop., zwei Supplicanten bezahlen bei der Ausfertigung an Siegelposchlinien einen Rubel und einen Cop. Dret oder mehrere Supplicanten, oder eine Gesellschaft, zahlen an Siegelposchlinien einen Rubel ein und funfzig und einen halben Cop. und für Wachs oder Siegellak zwölf Cop. Für Wachs und für Papier zu einem Paß zahlt der Empfänger funfzig Cop. Für eine Anzeige der

25) E. P. 18. Juni.

1798.

Mai.

25) Parten, daß sie sich unter einander verglichen, fünfzig Cop. Von Bittschriften und Gesuchen, die bei Gerichte eingereicht werden, (dahin gehören überhaupt alle in Civillsachen einkommende Suppliken, die keiner Contradiction unterworfen sind, und wodurch sich jemand ein Recht bewahrt, als: Dilations- und Inhibitionsgesuche, Gesuche um Monitoria, Executorialia, Subsidualia, Notificationen, Citationen, wie auch wegen Producirung der Zeugen zum Beweis und Gegenbeweis), wird fünfzig Cop. bezahlt. — Postulinen, werden nicht bezahlt: a) von gerichtlichen Angaben wegen Todtschlag, Räuberei und Plünderung; b) von Suppliken wegen verdienter Gage; c) wegen Gesuche um einen Dienst; d) um Erhöhung eines Characters, und was dem ähnlich ist; e) von Wechselsachen, und f) bei den mündlichen Gerichten, auch nicht für die Gesuche um eine Citation, und für die Angabe oder Klage daselbst.

Juni.

14

S. U. <sup>26)</sup> Es soll eine gehörige Anzahl placatmäßiger Nahrungspässe für die Bürger, welche ihrer Nahrung in anderen Provinzen des russischen Reichs nachgehen wollen, an die Rathhäuser gesandt werden.

Juni.

17

N. U. <sup>27)</sup> Alle junge Leute, welche aus Provinzen des russischen Reichs gebürtig sind, und auf auswärtigen Academien und Schulanstalten sich befinden, sollen diese verlassen, und sich bis zum 17. August d. J. in ihrem Vaterlande einfinden; widrigenfalls gehen sie, als mit solchen, die sich heimlich entfernen, ver-

26) C. P. 12. Juli.

27) L. P. 22. Juni. C. P. 23. Juni.

1798.

Juni. 17 fahren, und ihr Vermögen confiscirt werden soll.

Juni. 28 N. U. 28) S. U. v. 7. Juli. §. 1. Sobald einer der ausländischen Handelsleute, welche entweder aus Rußland sich wegbegeben gehabt, oder noch nie hieselbst gewesen, Verlangen trägt, herein zu reisen; so muß derselbe sich mit zwei Bescheinigungen versehen, die ihm den freien Durchpaß sichern, und zwar namentlich mit einer Recommendation an irgend ein russisches oder ausländisches in Rußland befindliches Handlungshaus, oder an irgend einen bekannten Handelsgewerbetreibenden, und zwar von einem der Handelshäuser derjenigen Stadt oder des Reichs, in welchem er wohnt, wie auch mit einem Attestat vor einem Minister des russischen Hofes, oder irgend einem russischen Consul, in welchem beglaubigt wird, daß er wirklich derselbe sey, von welchem in der Recommendation des Kaufmanns die Rede ist, und daß er wirklich in Handlungsgeschäften nach Rußland reise. §. 2. Die russischen Minister und Consule sind verbunden, bei jeder Ausfertigung eines solchen Attestats dem Monarchen sogleich zu unterlegen und sowohl die Ursachen, welche sie zur Ertheilung des Passes bewogen, als auch den Weg, welchen ein solcher Ausländer nimmt und fahren muß, anzuzeigen. §. 3. Die russischen oder ausländischen in Rußland befindlichen Handlungshäuser, oder auch einzelne Handelsleute, sobald sie benachrichtigt werden, daß ein Compagnon, Handlungsdiener, Commissionair,

28) E. P. 23. Juli. E. P. 23. Juli.

1798.

Juni.

28 oder irgend ein anderer ihnen von ihren Correspondenten Empfohlener, dessen Reise jedoch nur Handlungsgeschäfte zur Absicht haben darf, nach Rußland reisen will, sollen, um für selbigen einen sicheren Aufenthalt in Rußland zu bewirken, verbunden seyn, den Kriegs: Gouverneur oder Commendanten der Stadt zu benachrichtigen, und das Reich, aus welchem dieser Reisende oder Angereisete kommt, anzuzeigen; worauf diese Befehlshaber solche Reisende, nachdem ihre Pässe untersucht worden, ohne Aufenthalt durchlassen sollen. §. 4. Gleichmäßig können sich dieser Erlaubniß auch die ausländischen Schiffer und Matrosen bedienen, wenn sie von hier befindlichen russischen und ausländischen Kaufleuten zur Führung und Dirigirung ihrer Fahrzeuge zur See, verschrieben worden; jedoch auch nicht anders, als unter Beobachtung der nemlichen Ordnung, welche im dritten Punct beschrieben worden. §. 5. Da diese Benachrichtigung nur von solchen Handlungshäusern oder einzelnen Handelnden bequem geschehen kann, welche selbst in den Häfen oder Gränz: Städten ihren Aufenthalt haben, den übrigen im Innern des Reichs wohnenden aber solches eine Beschwerde verursachen würde; so sollen, damit auch letztere dieses Vortheils nicht verlustig gehen, sie wegen der obbemeldeten Ausländer den Befehlshaber desjenigen Gouvernements, in welchem sie sich aufhalten, benachrichtigen, welcher dann verbunden ist, unverzüglich dieserwegen dem Kriegs: Gouverneur oder Commendanten desjenigen Orts, durch welchen der Ausländer reis-

1798.

Juni. 28 sen wird, zu communiciren, damit selbiger freien Paß nach Rußland erlangen möge. §. 6. Da ein großer Theil solcher Leute nur auf eine kurze Zeit hieher kommt, und den hiesigen bisweilen nicht anders, als nur aus den Nachrichten ihrer Correspondenten bekannt seyn kann; so wird auch von letzteren wegen Bergesungen solcher Leute keine Rechenschaft verlangt, sondern es werden selbige für sich selbst responsible seyn.

Juni. 30 C. U. 29) §. 1. Die in Ansehung der Abgaben zu Häusern angeschriebenen Hofleute sind unfehlbar zu den Gütern ihrer Besitzer anzuschreiben, wenn letztere Güter haben. §. 2. In Entstehung dessen aber sind die Besitzer derselben Häuser, zu welchen Leute angeschrieben sind, verpflichtet, für die Entrichtung der Abgaben solcher Leute aufzukommen. Sollte auch irgend einer derselben sein Haus verkaufen oder verpfänden wollen; so kann solches nicht anders geschehen, als daß dem Käufer oder Pfandnehmer auch die zu dem Hause angeschriebenen Leute übergeben werden; damit man in Ansehung der zu entrichtenden Abgaben für selbige, zu aller Zeit der richtigen Zahlung versichert seyn könne. §. 3. Auf den Fall aber, daß die Entrichtung der Abgaben für solche Leute, weder von den Erbherrn selbst, noch von den Besitzern der Häuser erfolgen sollte, sind diese Abgaben durch den Verkauf solcher Häuser sub hasta beizutreiben.

Juli. 22 N. U. 30) C. U. v. 10. August. Die

29) P. N. 21. Septbr. 1799.

30) C. U. 4. Octbr. 1798.

1798.

Juli.

22

der Krone zugehörigen Wälder sollen an keine Privatpersonen gegeben; die Mühlen der Privatpersonen von den Gütern der Gutsbesitzer mit Holz versorgt, und durch die St. Petersburgschen und Archangelschen Häfen keine Balken und Bretter nach dem Auslande ausgeführt werden, ausgenommen nach denjenigen Contracten, welche vor Abgabe der Kronswälder unter die Gerichtsbarkeit der Admiralität existirt haben.

August.

8

N. U. <sup>31)</sup> S. U. v. 10. August. Der wirkl. Geheimerath, Fürst Kurakin der zweite soll im ersten Departement des Senats sitzen; auch soll er Oberprocurator der adeligen Unterstützungsbank und Minister der Appanagen seyn. Dem wirkl. Geh. Rath Grafen Sawadowsky wird befohlen Oberdirector der Assignationsbank zu seyn, und der in den Moskaischen Senats-Departements befindliche Geheimerath Fürst Gagarin wird in die St. Petersburgschen Departements versetzt.

August.

12

S. U. Wegen Anstellung der Advocaten in Curland soll von dem Oberhofgericht in Zukunft nicht an den Senat, sondern dem General-Procureur Unterlegung geschehen.

August.

14

S. U. <sup>32)</sup> Die im wirklichen Dienst stehenden Canzleibranteten und ihre Kinder sollen aus den Verzeichnissen der Bürger und Kaufmannschaft, oder des Bauernstandes, ausgeschlossen, und wenn auf irgend einen derselben Restanzen in Entrichtung der Kronsabgaben haften, solche von der Zeit ab, da sie in Canz-

31) E. P. 27. August.

32) E. P. 28. Octbr. E. P. 12. Novbr.

1798.

August. 14. 3) Leiddienste getreten, nicht eingetrieben werden; diejenigen von ihnen, welche sich noch nicht zum Ober-Officiers-Character aufgedient haben und nach Aufhebung verschiedener Gerichtsbehörden in den Gouvernements ohne Dienst geblieben, oder schon vorher verabschiedet gewesen sind, sollen die Freiheit haben, sich eine gesetzlich erlaubte Lebensart zu wählen, jedoch so, daß diejenigen, welche wieder in den Bürger- oder Kaufmanns-Stand treten wollen, von solcher Zeit ab die in den Befehlen vorgeschriebenen Abgaben tragen müssen; künftighin aber soll niemand aus dem Bürger- und Kaufmanns- oder einem andern den Krone-Abgaben unterworfenen Stande zu Canzeller-Diensten angenommen werden, ohne daß vorher wegen der etwa obhandenen Nothwendigkeit dem kaiserlichen Senat unterlegt worden.

August. 20. S. U. 33) Wegen derjenigen vom dirigirten Senat wieder im Civil-Dienst anzustellenden Beamten, welche bei Aufhebung verschiedener Gerichtsbehörden unverforgt geblieben sind, soll jedesmal in den Reichszeitungen publicirt werden, damit sie sich hieraus von ihrer Anstellung unterrichten, und sodann in der verordnungsmäßigen Frist an den ihnen bestimmten Stellen einfinden mögen, widrigenfalls sie, nach Vorschrift des Allerh. Befehls vom 9. Octbr. 1797, unfehlbar und ohne Gestattung einiger Entschuldigung gänzlich vom Dienst auszuschließen seyn werden.

August. 22. R. U. 34) S. U. v. 27. August. Es soll

33) P. P. 28. October.

34) P. P. 21. Septbr. C. P. 14. Septbr.

1798

August. 22 | ten im ganzen Reiche Rekruten, und zwar von  
500 Seelen einer, ausgehoben werden.

Septbr. 10 | N. U. 3<sup>te</sup> §. 1. Auf allen Kronsgütern,  
sie mögen Benennungen haben, wie sie wollen,  
soll das zum Schiffbau nächste Holz, als die  
Eiche, der Lerchenbaum, die Fichte, die Ulme,  
die Lehne, die Kuster, die Esche, der morgen-  
ländische Platanus, die weiße und rothe Buche,  
unter keinem Vorwande zu Privatbauten ges-  
fällt, sondern zu diesen, sowohl auf dem Lan-  
de als in den Städten, die rothe oder Pechtan-  
ne, Eller, Espe und anderes zum Schiffbau  
untaugliches Holz, und auch dieses mit großer  
Vorsicht gebraucht werden. §. 2. Aus allen  
Häfen und an der See liegenden Orten des  
Reichs soll die Ausfuhr des Holzes gehemmt,  
und ohne besondere Allerhöchste Erlaubniß kein  
einziger Stamm ausgeführt werden, außer eine  
nach den Häfen bestimmte, bei der Verschif-  
fung des Eisens verhältnißmäßig nöthige An-  
zahl Bretter; so soll auch an den Orten, wo  
die Capitains die Aufsicht über die Häfen ha-  
ben, diesen, so wie den bei den Brandwachs-  
häusern angestellten Officiers, die Aufsicht dars  
über anvertraut werden, und wenn durch ihre  
Nachsicht irgend welches Holz, ausgenommen  
die eben angeführte, nach Verhältniß des aus-  
geführten Eisens bestimmte Anzahl Bretter, aus-  
gelassen wird, so sollen sie in solchem Fall nach  
der Wichtigkeit der Sache, dem Gericht zur  
strengsten Beahndung übergeben, und degradirt  
werden; an denen an der See belegenen Orten  
aber, wo sich solche unter der Gerichtsbarkeit

30 E. V. 15. October.

1798.

Septbr. 10 des Admiraltäts-Collegii stehende Beamtete nicht befinden, wird die Erfüllung dieses Ukases der Civil-Obrigkeit überlassen. Ueber alles dieses sollen die Oberforstmeister, welche für den Ruin der Wälder verantwortlich sind, die Aufsicht haben.

Septbr. 18 N. U. <sup>36</sup>) S. U. v. 5. Octbr. Das im Ukase vom 10. Septbr. d. J. enthaltene Verbot soll seine Kraft und Wirkung in dem ganzen Reiche erst vom Ende der gegenwärtigen Navigation an haben, so, daß bei dem Aufgange der Gewässer im Jahre 1799, der beregte Befehl an allen Orten pünktlich erfüllt werde.

Septbr. 29 N. U. <sup>37</sup>) S. U. v. 30. Septbr. Auf die Unterlegung des curländischen Civil-Gouverneurs, Geheimenraths Lambsdorff, wird befohlen: daß das mittelst Befehls vom 3. April 1798 den Canzelleofficianten der kvl. Gouvernements-Regierung zugestandene Accidenzienrecht, auch auf die curk. Gouvernements-Regierung auszudehnen sey.

Octbr. 4 N. U. <sup>38</sup>) S. 1. Zur Erhaltung einer gehörigen Ordnung in den Ritter-Verzeichnissen im Ordens-Capitel, soll den Rescripten, bei welchen den Rittern Orden ertheilt werden, das Siegel desjenigen Ordens, von welchem jemand das Ordens-Zeichen zu erhalten gewürdigt worden, beigedruckt werden. Solches geschieht, damit nicht nur die Ordnung in Ansehung des Alterthums, nach welchem ein jeder zu seiner Zeit die ihm zukommende Komthurei zu erhal-

36) S. N. 28. October.

37) S. P. 28. October.

38) P. P. 19. Januar. 1799.

1798.

Octbr.

4ten hat, gesichert werde, sondern man auch die Verzeichnisse in gehöriger Ordnung führen könne. Die Einsendung solcher Rescripte an das Capitel, zur Bedrückung der Siegel, soll gänzlich von dem Belieben und der bessern Bequemlichkeit eines jeden abhängen; diejenigen aber, welche die Allerhöchsten Rescripte nicht erhalten haben, sollen sich deswegen ans Ordens:Capitel wenden, mit der Anzeige, zu welcher Zeit namentlich, und ob sie für eine besondere tapfere That, oder für gewöhnlichen treuen Dienst die Allerhöchste Belohnung mit irgend einem Orden erhalten haben, damit das Capitel sie nach der gehörigen Ordnung ins Ordensregister eingetragen, und darüber, daß ihnen über die ertheilten Orden Rescripte mit Allerhöchst eigenhändiger Unterschrift zugestellt worden, Allerhöchst unterlegen könne.

§. 2. Das Ordens:Capitel soll dessen Correspondenz mit allen Behörden und Personen, in Sachen, die allein den Orden betreffen, durch Communicate, in höflichen Ausdrücken abgefaßt, führen; ausgenommen an den Senat und den heil. Synod, als wohin durch Rapporte zu unterlegen ist. In Ceremoniell: Sachen hingegen, welche unmittelbar vor den Herrn Ober: Ceremonienmeister gehören, oder welche unter besonderer Disposition des Herrn Ordens: Schatzmeisters stehen, haben selbige die erforderliche Correspondenz selbst, unter ihren Namen und nach der Function, die jeder hat, zu führen und die Copieen davon im Ordens:Capitel zur Wissenschaft der gesammten Glieder desselben zurück zu lassen.

1798.

Octbr.	14	N. U. 39) S. U. v. 25. Octbr. Capitulationen, welche sich in der Reichsleihbank befinden und französischen Unterthanen gehören, werden confiscirt.
Octbr.	24	N. U. 40) Synods Uk. vom 29. Octbr. Der Feiertag der heiligen Mutter Gottes von Kasan am 22. Octbr., wird in die Zahl der jährlichen Tabellenseste eingeschaltet.
Octbr.	25	Man. 41) Zum bequemern Umsatz der Reichshülfsbank werden folgende Regeln festgesetzt: 1) Die aus der Zahl der acht Procents Gelder, nach Maaßgabe des ersten und zweiten Puncts des §. 11. des Manifestes wegen der Reichshülfsbank, zum voraus genommenen sechs Procent sollen einem jeden Anleiher als Zahlung der von ihm fürs erste Jahr zu zahlenden Procentgelder angerechnet werden. Weßhalb denn künftighin ein jeder Anleiher verbunden ist, bis zum Ablauf der ganzen bestimmten Zeit die Procente und einen Theil des Capitals ein Jahr zum voraus an die Bank abzutragen. Die Bank hingegen wird denen, welche ihre Billets in Händen haben, die Procente und das Capital nach Verlauf eines jeden Jahres abzahlen, wie solches in gedachtem Manifest verordnet worden. 2) Den Anleihern wird erlaubt, selbst die Procente in Bankbillets abzutragen, wenn sie dazu Verlangen tragen werden. 3) Den Anleihern wird das Recht offen gelassen, die Procentgelder der Bank in Bankbillets über die Post einzusenden, ohne sie das

39) C. P. 1. Decbr. 1798.

40) C. P. 27. Januar 1799.

41) P. P. 22. Novbr. 1798. C. P. 14. Januar 1799.

1798.

Octbr. 25) hin einzuschränken, daß sie solche persönlich oder durch Bevollmächtigte abgeben sollen. 4) Die von der Bank bestimmten Procente und Theile des Capitals sind nach Schluß des jährlichen Termins zu zahlen, wenn sich auch jemand nach dem Termin melden würde, ohne das andere Jahr auszuwarten. 5) Der Termin der Anleihe bei der Bank und zum Empfang der Procente, ist genau von der Zeit ab zu rechnen, zu welcher jemand das Geld geliehen, nicht aber vom 1. März, da die Bank ihren Anfang genommen. 6) Zum bequemeren Umlauf der Bankbilletts sollen von selbigen auch zu dem Werth von 200 Rubeln verfertigt werden, gegen welche die größeren denjenigen, die es verlangen, umgewechselt werden können und dasjenige an Gelde zuzuzahlen seyn wird, was an den kleinen Billets beim Umwechseln fehlen würde. 7) Denjenigen, die zur Bank Billets zu Umwechseln bringen, wird erlaubt, einem jeden, so viel er verlangt, umzusetzen, ohne die Zahl derselben einzuschränken; indem zur geschwinderen und ungehindeteren Verwechslung der zur Bank gebrachten Billets, die Bank mit einer reichlichen Summe versehen worden, was durch dem Verlangen eines jeden Genüge geleistet werden kann.

Octbr. 27) R. U. 42) S. U. v. 2. Novbr. Der Flecken Tuckum wird zur Stadt erhoben und demselben ein Magistrat und Siegel gestattet.

Octbr. 29) S. U. 43) Der wirkl. Staatsrath Nagel wird zum livl. Civil-Gouverneur bestellt.

42) C. N. 20. Juni 1799.

43) R. N. 5. Novbr. 1798.

1 7 9 8

- Novbr. 9) S. U. 44) Der curländische Civilgouverneur Lambsdorff wird entlassen und an dessen Stelle der wirkl. Staatsrath von Driesen bestellt.
- Decbr. 9) N. U. 45) S. U. v. 15. Decbr. Zur Hemmung der Mißbräuche, welche durch den Druck und die Herausgabe der General- und Special-Charten sowohl als auch der Plane von den Ländern des russischen Reichs, entstehen können, wird verordnet: 1) alle geographische Charten und Plane, welche gewöhnlich zum Druck und zur Herausgabe bestimmt werden, vorläufig zur Durchsicht an das heim. Senat befindliche geographische Departement zu senden, topographische aber, Festungs- und andere Charten, mit Anzeigen, welche Kriegsoperationen betreffen, als: Straßen, Entfernungen und andere Umstände, zur Durchsicht an das hiesige Charten-Depot gelangen zu lassen, auch nicht eher zum Druck und Herausgabe derselben zu schreiten, als bis von diesen Behörden die ausdrückliche Erlaubniß dazu ertheilt worden; 2) allen und jeden wird verboten irgend eine Art Charten und Plane vom russischen Reich über die Gränze zu senden, und zu stechen, zu drucken und herauszugeben, es sey wo es wolle außerhalb der Gränze des Reichs; 3) alle bisher existirende, abgedruckte und unter der Benennung: geographische Charten vom Rügischen Gouvernement, zum Verkauf stehende Landcharten sind einzuziehen und selbige sowohl als auch die Platen selbst bei dem eigenen Charten-Depot abzuliefern.

44) C. P. 16. Novbr.

45) P. P. 12. Januar. C. P. 14. Januar 1799.

1798.

Decbr. 16

Man. 46) S. U. v. 17. Decbr. Es wird bekannt gemacht, daß der Monarch auf das einmüthige Verlangen der Glieder des Ordens des heiligen Johannes von Jerusalem, die Würde eines Großmeisters dieses Ordens angenommen, und die Kaiserl. Residenzstadt für den Hauptsitz des Ordens erklärt habe; desgleichen daß die Würde des Großmeisters im Kaiserl. Titel am gehörigen Orte zu benennen sey.

Decbr. 22

S. U. Mit den Abzugsgeldern von den aus dem curländischen Gouvernement nach dem Auslande gezogenen Capitalkien und Vermögen soll es genau nach dem N. U. v. 19. Febr. 1798 gehalten werden, worin vorgeschrieben steht; „Indem Wir die, nach den vorigen Gesetzen, zum Besten der herzoglichen Kasse, einiger Städte und der dortigen Fiscate, bestimmten Abzugsgelder von dem aus Curland nach dem Auslande gehenden Vermögen bestätigen, versehen Wir überdem noch besonders, die an Unsere Kasse sowohl vom Adel, als auch von der Kaufmannschaft, den Bürgern und übrigen Leuten verschiedenen Standes, von dergleichen Vermögen zu entrichtenden Abgaben, nach dars über vörhandenen Gesetzen zu erheben.“

1799.

Januar. 7

1799.

S. U. 47) Auf das abseiten des Pernauschen Knochenhauer-Amtes übergebene und auf Allerhöchsten Befehl an den Senat remittirte

46) S. P. 4. Januar. C. P. 11. Februar 1799.

47) S. P. 27. Januar 1799.

1799.

Januar. 7) Gesuch um die Freiheit, das Vieh zum Schlachten von den Bauern im Kreise auch ohne Erlaubniß von den Gutsbesitzern ankaufen zu dürfen, wird resolvirt: daß, weil dadurch, daß den Käufern das Recht genommen werde, die nothwendigsten Lebensmittel aus der ersten Hand zu kaufen, die Freiheit, sich mit diesen unumgänglich nöthigen Lebensmitteln zu versorgen, eingeschränkt, und der Preis derselben unfehlbar erhöht werden würde; es aber sehr nothwendig sey, daß der Kauf und Verkauf dieser Victualien so viel als möglich erleichtert werde, übrigens auch der Senat aus den in Livland beibehaltenen schwedischen Gesetzen nicht ersehen, daß irgendwo ein Verbot vorhanden, nach welchem die Knochenhauer nicht von den Bauern selbst sollten Vieh ankaufen dürfen, sondern vielmehr in den gedachten Gesetzen den Knochenhuern die Freiheit ertheilt worden, das auf den Wegen nach der Stadt gehende Vieh anzukaufen; das von der Gouvernements-Regierung erlassene Verbot, daß von den Bauern ohne Erlaubniß der Gutsbesitzer kein Vieh gekauft werden dürfe, aufzuheben sey, hingegen darauf, daß das gekaufte und zur Stadt zu treibende Vieh gesund sey, von der Stadt- und Land-Polizei gesehen werden müsse.

Januar. 31) S. U. 48) Aus allen Gouvernements sollen Nachrichten von denjenigen Kron- und Privatbrennereien, welche sich gegenwärtig in Wirksamkeit befinden, eingesammelt und vollständige Vorschläge darüber, sowohl für das

48) P. V. 9. Februar. C. V. 23. Februar.

1790.

- Januar. 31 verfloßene 1798ste Jahr unverzüglich, als auch in Zukunft alljährlich unfehlbar zum 15. Decbr. an das Kammer-Collegium eingesendet werden.
- Februar. 3 N. U. 49) S. U. v. 15. Febr. In Betracht der reichlichen Erndte und der hinlänglichen Versorgung des Archangelschen Gouvernements mit Getreide, wird die Ausfuhr des zum Verkauf nach dem Auslande vorrätigen Weizens erlaubt.
- Februar. 7 S. U. Das eurländische Oberhofgericht soll an den Senat einberichten, wie es zur Zeit der herzoglichen Regierung in Curland mit Sequestrationsgesuchen gehalten worden, und von wem sie verhängt worden.
- Februar. 15 Allerhöchst bestätigte Regeln über die Aufnahme des Adels im russischen Reiche in das Rittercorps des heiligen Johannes von Jerusalem 50). §. 1. Ein jeder Edelmann ist berechtigt, sich um die Ehre zu bemühen in das Rittercorps des heil. Johannes von Jerusalem aufgenommen zu werden. §. 2. In das Rittercorps des heiligen Johannes von Jerusalem kann einer sowohl zur Zeit der Minderjährigkeit, als auch zur Zeit der Volljährigkeit aufgenommen werden. §. 3. Die Aufnahme zur Zeit der Minderjährigkeit begreift in sich alle, die vom Tage der Geburt an bis zur Erlangung eines funfzehnjährigen Alters aufgenommen worden. §. 4. Die Ausnahme zur Zeit der Volljährigkeit ist zu verstehen, wenn einer nach seinem vollendeten funfzehnjährigen, oder auch in späterem Alter aufgenommen worden. §. 6.

49) S. P. 7. März.

50) S. P. 29. März.

1799.

Februar. 15 Da die Aufnahme in das Rittercorps des heil. Johannes von Jerusalem geschieht, um diesen Orden mit Beschützern und Kriegern zu versorgen, die in die Ritterschaft dieses Ordens tretenden Edelleute aber, die noch nicht 15 Jahr alt sind, eine geraume Zeit keine Dienste zu leisten fähig sind und doch alle mit dem Altersrechtsrechte verbundene Vortheile und Privilegien genießen; so haben die minderjährigen doppelt so viel, als die volljährigen an die Stiftskasse zu bezahlen. §. 6. Ein Minderjähriger bezahlt für die Aufnahme 2400 Rubel, ein Volljähriger aber nur 1200 Rbl. §. 7. Da der Orden des heil. Johannes von Jerusalem blos für Militair- und adelige Personen existirt; so muß ein jeder, der desselben theilhaftig werden will, mit Documenten beweisen, daß er von, für geleistete Kriegsdienste zur Adelswürde erhobenen Vorfahren abstamme. §. 8. Ein jeder, der in das Rittercorps des heiligen Johannes von Jerusalem aufgenommen seyn will, soll glaubwürdige Documente beibringen, daß sein Vater, Großvater und die übrigen Vorfahren wirklich vom Adel gewesen, und daß die adelige Herkunft derselben wenigstens schon 150 Jahre alt sey. §. 9. Die Documente von der Adelswürde der Vorfahren soll der Supplicand bei der Heroldie sammt der Geschichtstabelle und dem Wappen ausnehmen. §. 10. Da die gesetzmäßige Geburt eine Hauptgrundlage der wirklichen Adelswürde ausmacht; so hat der Supplicand außerdem noch Attestate beizubringen und zwar unterschrieben: 1) vom Adels-Marschall

1799.

Februar. 15 des Kreises, wo eines solchen Supplicanten Güter belegen sind, und von vier benachbarten adeligen Personen, die von unzweifelhafter Redlichkeit und unbescholtener Lebensart seyn müssen, daß sowohl er, der Supplicant, als auch sein Vater, von den in der genealogischen Tabelle enthaltenen adeligen Vorfahren wirklich herstamme und daß der Supplicant aus einer rechtmäßigen Ehe erzeugt worden. 2) Von den Gliedern eines geistlichen Consistorii, unter der ausdrücklichen Anzeige, daß der Supplicant von christlicher Religion sey und unter der ausdrücklichen Anführung, wenn und wo er geboren, und von wem namentlich er getauft worden? §. 11. Alle diese Documente und Attestate soll derjenige, der in das Rittercorps aufgenommen zu werden wünscht, dem Vice: Großmeister zu St. Petersburg zustellen, mit dem Ansuchen, man möge ihn unter die Ordensritter, gegen Empfang der nach seinem Alter zu entrichtenden Eintrittsgelder aufnehmen. §. 12. Der Vice: Großmeister benachrichtigt hievon das Capitel und producirt in der Versammlung derselbe die ihm zugestellten Documente und Attestate. §. 13. Es sollen von Söhnen und Großsöhnen der mit Ordensschulden behafteten Personen keine Documente angenommen werden, ehe und bevor selbige die schuldigen Summen an die Stiftscasse entrichtet haben. §. 14. Sollten die von dem Supplicanten beigebrachten Documente nicht vollständig gefunden worden seyn; so ist er nach geschehener Supplication des fehlenden, welches ihm angezeigt werden wird, schuldig und ge-

1799.

Februar. 15 halten, aufs neue die Documente bei der Heroldie auszunehmen. §. 5. Sobald die Ritters Versammlung die Documente und Geschlechts-Tabelle richtig und bis an die Adelsstufe hinaufsteigend findet, so läßt das Ordens-Capitel obendrein noch Zeugnisse unter der Unterschrift von vier adeligen Personen oder Vorgesetzten des Militair; oder Civilfachs, wo der Supplicand in Diensten steht, einfordern, daß er sich wie ein Edelmann aufführe, daß er von guten Sitten und zum Kriegsdienst fähig sey. Im Fall aber der Supplicand noch minderjährig ist, so läßt das Capitel ein solches Zeugniß von vier benachbarten adeligen Personen unterschreiben, daß Supplicand von dauerhafter Leibes-Beschaffenheit sey, daß man an ihm gute Sitten wahrnehme, und daß er mit der Zeit zu Kriegsdiensten fähig seyn werde. §. 16. Nach diesen Attestaten und Documenten soll eine Schrift angefertigt und unter dem Siegel des Ordens-Capitels an die zwei durch Ballotirung gewählten Commissarien, Commandeurs, oder Ritter, nach dem Adelsrechte zur Untersuchung abgegeben werden. §. 17. Die durch Ballotirung zur Untersuchung der Documente auserwählten Commissarien sollen einen Eid ablegen, daß sie mit dem Supplicanten in keiner Verwandtschaft stehen und das ihnen aufgetragene Geschäft treulich ausrichten wollen; worauf nach geleistetem Eide die Untersuchung vor sich geht. Hiebei suchen die Commissarien außer den im §. 15. verordneten Attestaten, auf alle mögliche Art in der Stille Nachrichten einzuziehen, ob der Supplicand wirklich von der Qualität sey,

1799.

Februar. 25 als daß ihm ertheilte Attestat ausweist. §. 18. Nach angestellter Untersuchung der obgedachten Documente und nach eingezogenen Nachrichten über den Supplicanten, lassen die Commissarien eine Unterlegung nebst ihrem Sentiment an das Capitel ergehen, und wenn das Capitel den Supplicanten zur Aufnahme in die Ritter: Societät würdig findet, unterlegt dasselbe Sr. Kaiserl. Majestät zur Bestätigung. §. 19. Nach der Aufnahme des Supplicanten in die Ritter: Societät sollen seine Documente, Attestate und Acten in originalibus zur Verwahrung in das Ordens: Archiv abgegeben werden und der Supplicant datirt sein Ritter: Alterthum von dem Tage an, da er die Eintrittsgelder an den Cassa: Secretair, gegen dessen Quittung beigebracht haben wird. §. 20. Sollten während der einen und derselben Capitels: Versammlung Documente von verschiedenen SupPLICANTEN genehmigt worden seyn, so datirt ein jeder sein Ritter: Alterthum nach der über die bezahlten Eintrittsgelder gezeichneten Quittung, so daß derjenige, der zuerst das Geld beigebracht, auch den Rang des Alterthums behält. §. 21. Sollten aber die Documente des SupPLICANTEN vom Capitel nicht genehmigt worden seyn; so werden die sonst schon beigebrachten Eintrittsgelder retradirt, die vom Capitel gehaltenen Unkosten aber soll der SupPLICANT zu bezahlen schuldig und gehalten seyn. §. 22. Alle beim Einfordern der Documente vorgefallenen Ausgaben, als: Portogelder, Gebühren für Abschriften, für die Concepte der Documente und Acten &c. soll

1799

- Februar. 15 nicht minder der Supplicant zu ersetzen schuldig und gehalten seyn.
- Februar. 23 **Man. 51)** S. U. v. 24. Febr. Die geschehene Verlobung der Großfürstin Alexandra Pawlowna mit dem Erzherzog von Oesterreich und Palatinus von Ungarn Joseph, einem Bruder des Römischen Kaisers und Königs von Ungarn u. Böhmen wird bekannt gemacht.
- Februar. 27 **N. U. 52)** Die auf eine gewisse Zeit beurlaubten Officiere derjenigen Regimenter, welche jetzt im Marsch begriffen sind, sollen, ohne den Termin ihres Urlaubs abzuwarten, sich auf allerseleunigste bei ihren Regimentern melden.
- März. 5 **N. U. 53)** S. U. v. 28. Mai. Nach dem die aus der Ober-Direction der Reichs-Bank eingesandten drei Verzeichnisse von den Anleihen perlustrirt worden, von welchen das erste diejenigen in sich enthält, für welche zwar bereits die Billets angefertigt, jedoch aus der Ursache noch nicht ausgegeben sind, weil die Anleiher sich weder selbst, noch auch durch die Bevollmächtigten, zur Quittirung im Hypothekensbuch gemeldet haben; im zweiten aber solche aufgenommen sind, welche zwar Beweise wegen ihrer Pfänder beigebracht, indessen aber doch bis hiezu noch nicht haben befriedigt werden können, entweder wegen verschiedener mit ihren Anleihen verknüpften Nachrichten, welche die Bank von den Gerichtsbehörden zu erwarten hat, oder auch weil von einigen die Gesuche erst vor kurzem eingegangen sind; im

51) L. P. 17. März. C. P. 4. Novbr.

52) L. P. 18. März.

53) L. P. 30. Juni.

1799.

März.

5 dritten endlich diejenigen, welche zwar vorläufig die Bank von ihrem Vorhaben, eine Anleihe zu machen, benachrichtigt, indessen aber die Attestate über ihre Hypotheken noch nicht beigebracht haben; — wird vom Senat befohlen aus den von der Oberdirection der Reichshülfsbank eingesandten Verzeichnissen nur die Tauf- und Familien-Namen der Anleiher zu extrahiren, solche drucken zu lassen und an alle Gouvernements-Regierungen, Gerichts- und Rechtspflege-Höfe, auch übrige Behörden, von welchen die Ertheilung der Attestate über Güter dependirt, bei Ukasen mit dem Auftrage zu senden, daß allen in dem ersten Verzeichnisse benannten Anleihern, für welche die Billets schon angefertigt, jedoch aus der Ursache noch nicht ausgegeben worden sind, weil weder sie selbst, noch ihre Bevollmächtigte sich zur Quittirung im Hypothekenbuch gemeldet haben, an allen Orten eingeschärft werde, daß sie oder ihre Bevollmächtigte ohne Zeitverlust sich bei der Bank melden sollen; in Ansehung der im zweiten Verzeichnisse aufgenommenen Personen, sollen aber alle diejenigen Gerichtsbehörden, von welchen die Hülfsbank über die Vermögens-Umstände der Leihenden Nachrichten verlangt hat, solche unverzüglich an die Bank einsenden; endlich in Betreff der im dritten Verzeichniß benannten Anleiher, besonders derjenigen Gerichtshöfe, von welchen die Anleiher, die der Bank vorläufig ihr Anliegen bekannt gemacht, Attestate zu erwarten haben, einzuschärfen, daß solche Attestate den Bittenden ohne die geringste Zögerung ertheilt, und die Hülfsbank

1799.

März. 5) darüber benachrichtigt werden soll. Außerdem ist aber, da die zur Unterstützung des Adels bestimmte Summe von 50 Millionen bereits gänzlich belegt ist, von den Gouvernements-Regierungen allen denjenigen Edelleuten, welche sich noch künftig auf die Unterstützung der Bank Hoffnung machen sollten, sich aber mit Einreichung ihrer Bittschriften verspätet haben und deren Namen folglich aus dieser Ursache nicht in den drei Verzeichnissen enthalten sind, bekannt zu machen, daß ihnen fernerhin kein Geld aus der Hülfsbank gezahlt werden wird.

März. 14) N. U. 54) S. U. v. 22. März. Die von dem Senate wegen des Verbleibs der im curl. Gouvernement wohnhaften Ebräer, zum Allershöchst eigenen Ermessen unterlegte Vorstellung, in welcher enthalten ist: 1) Es müßte den Ebräern erlaubt werden, den bürgerlichen und Kaufmannserwerb, nach dem Inhalt der Stadtordnung und nachdem sie sich in den Städten zur Bürgerschaft und Kaufmannschaft haben einschreiben lassen, zu treiben. 2) Von denen, die diese Erlaubniß benutzen wollen, müßten, nach dem Inhalt des Befehls vom 23. Juni 1794, doppelte Abgaben, als von den Bürgern und Kaufleuten verschiedener christlicher Nationen erhoben wird, eingetrieben werden, denen aber, die nicht bleiben wollen, müßte freigelassen seyn, nach Entrichtung der dreijährigen doppelten Abgaben, sich aus dem Reiche zu begeben; diejenigen hingegen, welche nicht im Stande sind, dreijährige Abgaben zu bes-

54) E. V. 12. Mai.

1799.

März.

14 zahlen, müßten, nach geschehener genauen Untersuchung, ohne Entrichtung der Abgaben, über die Gränze gebracht werden. 3) Den in den Flecken und auf den Gütern wohnenden Ebräern müßte anbefohlen werden, sich unars; bleiblich in den Städten einzufinden, und, nach; dem sie ihr Gewerbe bekannt gemacht haben, sich in irgend eine Gemeinheit einschreiben zu lassen. 4) Nach dieser Einschreibung, müßte der Stadtmagistrat, das Rathhaus, oder irgend eine andere Civil; Behörde, nach den von denselben voraus gehobenen jährlichen gesetzlichen Abgaben, berechtigt seyn, zu ihrem Verbleib und Treibung ihres Gewerbes und ihrer Hand; thierung, ihnen jährliche Pässe zu ertheilen, ohne welche sie nirgend geduldet werden müssen. 5) Es müßte der Landpolizei vorgeschrieben werden, aufs strengste darauf zu sehen, daß die Unverpächten ausgemittelt und der Behörde überliefert werden. 6) In dem Gouvernement selbst muß allenthalben publicirt werden, daß sowohl die Gutsbesitzer als die Bauern, wie auch überhaupt alle Einwohner, nicht einen einzigen Ebräer, wenn er ohne den vom Magistrat, dem Rathhaus, oder einer andern Civilbehörde demselben ertheilten Paß sich betreten läßt, gar nicht bei sich halten sollen, sondern sie müßten einen solchen Unverpächten der Landpolizei zur gesetzlichen Strafe überliefern. 7) Betreffend die Wahl zu den bürgerlichen Aemtern, so müßte man sich ohne Ansehung des Standes und der Religion, nach den allgemeinen Reichsgesetzen richten. 8) Es müßte ihnen erlaubt seyn, in der Gouvernements;

1799.

März.

14 Stadt und in den Kreisstädten Kahals zu errichten, welche, außer Religionsfachen, sich mit weiter nichts anderem befassen dürfen, in Proceß; und andern Rechtspflegesachen aber, müßten sie sich an die Magistrate, Rathhäuser und andere competente Behörden wenden. 9) Es müßte denselben erlaubt werden, Synagogen zu bauen, auch für dieselben auf ihre eigene Kosten Plätze zu kaufen, gleichfalls müßten sie ihre Begräbnißplätze und Schlachthäuser haben. 10) In Erwägung ihrer Bitte müßte verboten werden, die Ebräer unter jemanden als Erbunterthanen anzuschreiben, und diesershalb die Hebung der Rekrutensteuer für dieselben von den Gutsbesitzern, unter welche sie bei der Revision angeschrieben, eingestellt werden; denn alle die Ebräer, welche im curländischen Gouvernment verbleiben, und die doppelten Abgaben nach den obenangeführten Gründen, entrichten wollen, werden unter der Gerichtsbarkeit der Magistrate und anderer Gemeinen stehen, welche für dieselben auch aufkommen müßten; — wird Allerhöchst bestätigt.

März.

22

S. U. Die von den Palaten und Behrden der verschiedenen Gouvernements an das curl. Oberhofgericht einkommenden Sequestrationsgesuche sind von demselben den Unterbehörden zur Wissenschaft zu bringen.

März.

28

S. U. 55) Zu der für nöthig befundenen Vermehrung der Niederlandgerichts; Beisitzer in verschiedenen Gouvernements des russischen Reichs, soll unter andern auch vom Adel des livl. Gouvernements, aber die in dem hierbet

1799.

- März. 28 zum Grunde gelegten Allerhöchsten Befehl vom 18. Decbr. 1797 bestimmte Summe von 33,000 Rubel, noch ein jährlicher Zuschuß von 2092 Rubln. 68 $\frac{1}{2}$  Cop. entrichtet werden.
- April. 4 S. U. 56) Von den Regimentsinhabern soll das für die bei den Cavallerie-Regimentern fehlenden Fronte- und Bagagepferde zu zahlende Geld unverzüglich beigetrieben und bis dahin, daß solches geschehen, auf das Vermögen dieser Personen ein Beschlagnahme gelegt werden.
- April. 12 N. U. 57) S. U. vom 16. April. Die Ausfuhr des Getreides aus Esthland nach dem Auslande wird bis auf weiteren Befehl verboten.
- April. 13 S. U. 58) Diejenigen, welche sich die Nutznutzung der Kronswälder zu Schulden kommen lassen, sind sofort der competenten Behörde zur Bestrafung zu überliefern.
- April. 19 N. U. 59) S. U. v. 26. April. Die Ausfuhr des Getreides aus Livland nach dem Auslande wird bis auf weiteren Befehl verboten.
- April. 20 N. U. 60) S. U. v. 26. April. Die Ausfuhr des Getreides aus Curland nach dem Auslande wird bis auf weiteren Befehl verboten.
- April. 20 N. U. 61) S. U. v. 20. Mai. Die im russischen Reiche statt findenden allgemeinen Gesetze, nach welchen die Todesstrafe aufgehoben worden, werden auch auf diejen-

56) E. P. 6. Mai.

57) E. P. 4. Mai.

58) E. P. 2. Mai.

59) E. P. 4. Mai.

60) E. P. 4. Mai.

61) E. P. 27. Mai.

1799.

April. 20 nigen Gouvernements extendirt, in welchen die  
Rechtspflege nach ihren alten Rechten und Pri-  
vilegien Allerhöchst restituirte ist, und soll in sol-  
chen Fällen daselbst nach den allgemeinen Ges-  
etzen entschieden werden.

April. 21 S. U. 62) Die im Ukas v. 4. April d. J.  
befohlene Beitreibung soll durch den Verkauf  
des Vermögens der Schuldigen schleunigst be-  
werfstelliget werden.

Mai. 4 Man. 63) Die Allerhöchst erfolgte Bestä-  
tigung eines Plans der zu Dorpat zu errich-  
tenden Universität wird eröffnet.

Mai. 5 N. U. 64) S. U. v. 6. Mai. Die geschehene  
Verlobung der Großfürstin Helena Pawlowna  
mit dem Prinzen Friedrich Ludwig, Thronfol-  
ger des regierenden Herzogs von Mecklenburg-  
Schwerin, wird bekannt gemacht.

Mai. 6 N. U. 65) S. U. v. 13. Mai. Niemand  
soll Sr. Kaiserl. Majestät mit unnützen Bitt-  
schriften beschwerlich fallen, bei Androhung der  
in den Ukasen von den Jahren 1714, 1718 u.  
1765 festgesetzten Strafen.

Mai. 10 N. U. 66) S. U. v. 30. Mai. Denjen-  
gen, welche ihre Pfänder bei der Reichs-Hülfs-  
bank auslösen wollen, wird solches ohne einen  
weitem Vortheil für die Bank, demnach einem  
jeden, welcher aus der Reichs-Hülfsbank Bil-  
lets auf irgend eine Summe genommen hat,  
wenn er auch vor Ablauf der 25-jährigen

62) P. P. 6. Mai.

63) P. P. 7. Decbr.

64) P. P. 17. Mai. C. P. 19. Mai.

65) P. P. 27. Mai. C. P. 4. Juni.

66) P. P. 30. Juni.

1799.

**Mai.** 10) Frist das ganze Capital abzutragen und seine Hypothek damit auszulösen verlangen würde, solches, ohne weiteren Vortheil für die Bank, verstattet.

**Mai.** 17) S. U. 67) An den Senat auf den Allerhöchsten Namen versiegelt gelangte Suppliken sollen nach denjenigen Orten zurück gesandt werden, von welchen sie über die Post angekommen, damit selbige den Einsendern zurückgegeben und von selbigen die Briesporto-Gelder eingetrieben werden, und zwar mit der Einschärfung, daß sie sich nicht unterstehen sollen, mit dergleichen unnützen Bittschriften Se. Kaiserl. Majestät, und mit deren Versendung den Senat zu belästigen. In solchen Vorfällen aber, wo es erlaubt ist, sich mit allerunthätigen Bittschriften an Se. Kaiserl. Majestät zu wenden, sollen sie selbige directe unter der Adresse an Se. Kaiserl. Majestät auf die Post geben, wo denn solche Briefe unter Beobachtung desjenigen, was in den vorigen Ukasen vorgeschrieben worden, angenommen werden müssen.

**Mai.** 18) Man. 68) S. U. v. 18. Mai. Die Entbindung der Großfürstin Elisabeth Alexejewna von einer Tochter, der Großfürstin Maria Alexandrowna, wird bekannt gemacht.

**Mai.** 19) Allerhöchst bestätigte Senats-Unterlegung 69). S. U. v. 22. Juni. Die Appellation in Sachen der wegen ihrer Freiheit streitenden Leute soll allenthalben, sowohl von den Kreisgerich-

67) R. P. 2. Juni. C. P. 15. Juni.

68) R. P. 27. Mai. C. P. 14. Juni.

69) R. P. 21. Juli.

1799

Mai.

19 ten an die Gerichtshöfe, als auch von letzteren an den Senat, durch die Gouvernements-Procureurs interponirt, und dabei die in den Gesetzen festgesetzten Appellations-Präsidenten beobachtet werden; jedoch mit der Ausnahme, daß die Procureurs nicht verbunden sind, Poschlin-Gelder beizubringen, auch die Appellations-Suppliken nicht auf Stempel; sondern nur auf gewöhnlichem Papier schreiben dürfen. Gleichmäßig sind die Procureurs nicht gehalten, in solchen Sachen Rechtsmeinungen zu geben, die von den Untergerichten durch die von ihnen ergriffenen Appellationen an den Gerichtshof gelangt sind. Auch ist es aus diesem Grunde unstatthaft, den Appellations-Schilling, die Poschlinen und das Geld für Stempelpapier von den ihre Freiheit suchenden Leuten, die größtentheils arm und unvermögend sind, zu fordern, und zwar um so mehr, da bei der Appellation in solchen Sachen das Kron-Interesse mitverfret. Wenn aber die Klage des seine Freiheit Suchenden für rechtlich befunden würde, so soll in solchem Falle das Geld für Stempelpapier und Poschlinen von den unrechtmäßigen Erbherrn eingefordert werden. Die Rechtsmeinungen müssen die Gouvernements-Procureurs aber nur da ertheilen, wo sie weder für Kläger, noch für Beklagte angesehen werden können. Da der Gouvernements-Procureur seines Amtes wegen sich in der Gouvernementsstadt befindet; so sollen, damit er von Sachen der ihre Freiheit suchenden Leute, welche bei den Gerichtsbehörden in den Kreisstädten pendent sind, unterrichtet sey, und die ihm auferlegte Pflicht

1799.

**Mai.** 19) erfüllen könne, die Secretairs der gedachten Gerichtsbehörden, wegen dergleichen Sachen Vorschläge an den Gouvernements-Procureur, mit Anzeige wie die Sache steht, von der all- endlichen Entscheidung aber, wenn selbige erfolgt seyn wird, eine Copie einsenden. Und sollte der Procureur solches Urtheil nicht für übereinstimmend mit den Gesetzen befinden; so hat er seine Unzufriedenheit beim Gerichtshof anzuzeigen, wohin alsdann die Sache gelangt.

**Mai.** 31) N. U. 70) S. U. v. 1. Juni. Es wird bekannt gemacht, daß der Unterofficier Mitkow desertirt sey, und soll diese Publication überall auf öffentlichen Plätzen an den Galgen geschlagen werden.

**Juni.** 6) N. U. 71) S. U. v. 17. Juni. §. 1. Alle Civil-Gouverneure sollen in den ihnen anvertrauten Gouvernements darauf unablässig sehen, und den Niederlandgerichten einschärfen, daß sie bei jeder Anzeige der Oberforstmeister über Mißbräuche in den Kronswaldungen sofort an Ort und Stelle Untersuchung anstellen und die Schuldigen, ohne Ansehen der Person, unabweichlich nach den Gesetzen bestrafen sollen; Im Entschuldigungsfall wird wegen jeder Vernachlässigung von ihnen selbst strenge Verantwortung gefordert werden. §. 2. In allen Districten und Gebieten, damit sich die Einwohner nicht mit Unwissenheit entschuldigen können, sollen die wegen Schonung der Wälder erlassenen Ukasen durch die Niederlandgerichte bekannt gemacht werden. §. 3. Die Gränzen derjenigen Privats

70) L. P. 23. Juni. C. P. 21. Juni.

71) L. P. 5. Juli. C. P. 1. August.

1799.

Juni.

6 güter, welche das Holzfällen in den Kronswäldern, oder auch irgend einige Landstücke mit der Krone gemeinschaftlich haben, sind unverzüglich zu reguliren, damit unter dem Vorwande des gemeinschaftlichen Besizes die Kronswaldforsteten nicht ruinirt werden; bis dahin aber ist außer dem vom Winde umgeworfenen und trockenem Holze kein anderes Holz fällen zu lassen. §. 4. Alle dergleichen private Bauern, welche eigenmächtig aus den Kronswäldern unerlaubter Weise Holz entwenden, sollen eingezogen und die tauglichen davon zu Rekruten ohne Abrechnung abgegeben werden. §. 5. Diesem zufolge soll bei einem ähnlichen im kasanschen Gouvernement sich ereignetem Holzfällen von den Bauern der Edelleute, Scheltuchin und Jesspow, des Fürsten Golizyn, des Titularraths Kostowzow und anderer mehr, an Ort und Stelle strenge Untersuchung angestellt werden, und damit für die Zukunft diesen Mißbräuchen vorgebeugt werde, so sind Andern zum Beispiel die schuldig befundenen von den Edelkuten weg, und bis zur ausgemachten Sache in Ver schlag zu nehmen; mit selbigem aber nach aller Strenge der Gesetze zu verfahren.

Juni. 13

N. U. 7<sup>2</sup>). S. U. v. 20. Junk. Der bei dem Kasanischen Hofe befindliche Minister, Etatsrath Mozenigo, wird für seine Unachtsamkeit auf das Betragen des bei ihm befindlich gewesenen Collegienassessors Dross Bor niatschewsky, vom Dienst entlassen; dieser aber, nachdem er zu den Franzosen übergegangen, bei ihnen geblieben und Dienste genommen, soll

C. B. 11. Juli.

1799

Juni.

13 der ewigen Schande überliefert, und Andern zum Beispiel, sowohl der Name dieses Dross Boniatschewsky, als seine That, an den Hals gen geschlagen werden.

Juni.

15 N. U. 73) S. U. v. 27. Juni. Niemand von den Gutsbesitzern soll Erbleute, unter dem Namen Kosaken und Husaren, halten, wie solches an einigen Orten, den Gesetzen zuwider, geschieht; und hat der Senat sämmtlichen Civilgouverneuren vorzuschreiben, daß sie wegen Befolgung des Angeführten, die schuldige Sorge tragen, über die Nichtbefolgung dieses Befehls aber an den Monarchen berichten sollen.

Juni.

21 S. U. 74) In Folge des N. U. v. 6. Junid. J. 3. wird befohlen, den Gouvernements-Regierungen derjenigen Gouvernements, welche bereits gemessen worden, und mit deren Vermessung der Anfang noch nicht gemacht worden, imgleichen den Landmesser-Canzelleien und Comptoirs, durch Befehle vorzuschreiben, den ersten, daß sie durch die Kreisgerichte von den Gutsbesitzern, welche mit den Kronsbauern gemeinschaftlich Hölzungsrecht oder andere Nutzungen haben, die über ein solches Recht sprechenden Dokumente einfordern, und solche sogleich untersuchen lassen sollen; und wenn selbige richtig befunden worden, so sollen die Wälder, in welchen ein gemeinschaftliches Hölzungsrecht statt findet, nach der in Gränz- und Flächeninhaltsbeschreibungen enthaltenen Zahl, nach welchen selbige sowohl den Privat- als den Kronsbauern zugefallen, aufgezeichnet und

75) S. P. 12. August. C. P. 12. Juli.

74) S. P. 25. August. C. P. 2. August.

1799.

Juni.

21 den Niederlandgerichten aufgegeben werden, diese Wälder und Nutzungen, gemeinschaftlich durch die Kreis- und Forstmeister-Revisionen, mit den Privatbesitzungen aufs baldigste zu vermessen, und nach geschעהer Abtheilung der, der Krone gehörigen Wälder und Güter, nach Bequemlichkeit Pläne zu verfertigen und solche an die Oberforstmeister einzusenden; inzwischen aber, bis die genannte Regulirung beendigt worden, haben die Gouvernements-Regierungen an die Niederlandgerichte die schärfsten Befehle zu erlassen, in Betreff der Bewahrung der genannten Wälder, vollkommen nach den im dritten Punct des Allerhöchsten Befehls enthaltenen Worten zu verfahren; die Landmesser-Comptoirs aber in den Gouvernements, die gemessen werden, haben diese Regulirung durch von ihnen abzufertigende Landmesser zu veranlassen, die unter der Gerichtsbarkeit der Oberforstmeister stehenden Revisionen hingegen die Güter der Erbbesitzer, welche das Holzungsrecht in den Kronswäldern oder andere gemeinschaftliche Nutzungen mit der Krone haben, nach den den Gouvernements-Regierungen vorgeschriebenen Verordnungen, aufs baldigste zu berichtigen, und sämtliche Pläne von den Kronsgütern und Wäldern an die Forstmeister zu senden, auch von dem Erfolg dieser Regulirung der Wälder und Güter, dem Senat monatliche Nachrichten zu unterlegen.

Juni. 26

S. U. 7) v. 28. Juni. Da im Litthausischen Gouvernement die Bauern einiger Gegenden den Deserteurs über die Gränze sarthel-

1799.

**Juni.** 26 fen; so wird befohlen, das Haus eines jeden solchen Bauern, er mag ausfindig gemacht worden seyn oder nicht, zu confisciren, und alle dessen Verwandte nach den Colonien in Sibirien zu versenden, auch von jedem solchen Dorfe, wo dergleichen Bereder oder Theilnehmer der Deserteurs befunden werden sollten, an Stelle eines Rekruten zwei zu erheben.

**Juli.** 1 S. U. Gleichen Inhalts mit dem S. U. v. 22. März. d. J. Sequestrationsgesuche betreffend.

**Juli.** 15 Man. 76) Die Kriegserklärung von Rußland an Spanien wird eröffnet.

**Juli.** 15 N. U. 77) Die Ausfuhr des Holzes nach dem Auslande wird nach dem Inhalte des darüber bereits früher erlassenen Allerhöchsten Befehls untersagt.

**Juli.** 23 N. U. 78) S. U. v. August. Nach den angenommenen Grundregeln zur Schonung der Menschen im Reiche, ward in dem Ukas vom 1. Septbr. 1797 festgesetzt, daß die Truppen nur allein nach Verhältniß des gewöhnlichen Abgangs der Leute durch Todesfälle oder Verabschiedung completirt werden sollten. In Gemäßheit dessen wird befohlen, daß zur Ergänzung der, bei den sich sowohl im Innern des Reichs, als auch auswärtig, befindenden Land- und See-Truppen fehlenden Anzahl für diesesmal, im ganzen Reiche, von dreihundert und fünfzig Seelen ein Rekrut erhoben werden soll. Diese Anzahl wird hinlänglich seyn, um das

79) C. U. 1. August.

77) C. R. 15. August.

78) L. N. 23. August. C. U. 7. Octbr.

1799.

Juli.

23 Manquement zu ersetzen, welches sowohl durch Dimittirung und Todesfälle, als durch Umformung der Regimenter, wie auch durch den ganz unumgänglich nothwendigen und von dem glücklichsten Erfolg gekrönten Krieg in Italien verursacht wird. Für die Zukunft wird bestimmt, daß zur Ergänzung des gewöhnlichen Abganges an Mannschaft, jährlich von fünfshundert Seelen ein Rekrut erhoben werde, indem eines Theils diese Anzahl für hinlänglich erachtet wird, um die Truppen jederzeit in gehöriger Vollzähligkeit zu erhalten, andern Theils aber dadurch die Verwirrungen und Schwierigkeiten bei Egalisirung der Antheile aus dem Wege geräumt und den Landleuten die Berechnung ihrer Reihenfolgen erleichtert werden soll. Im Uebrigen hat der Senat nach Maafgabe der General-Verordnung wegen Erhebung der Rekruten und nach den bereits emanirten Ukasen seiner Seits die gehörigen Einrichtungen zu treffen, daß diese Rekrutenhebung in der verordneten zweimonatlichen Frist, vom 1. Novbr. ab, mit gutem Fortgange zur Endschafft gebracht werde. Wegen der Geldbeiträge von der Kaufmannschaft ist aber genau nach Vorschrift des Ukases vom 3. Mai 1783 zu verfahren.

Juli.

30 N. U. 7<sup>o</sup>) S. U. v. August. Während der jetzigen Rekrutirung sollen auf Abrechnung nur einzig und allein die Quittungen über wirklich gestellte Rekruten und Schanzgräber angenommen werden. Wegen der Wychodzen aber soll das Kriegscollegium Nachrichten einzichen, wie

2) L. P. 23. August. S. P. 7. Octbr.

1799.

Juli. 30 viel über selbige Quittungen ausgegeben sind und sodann dem Senat unterlegen.

Juli. 31 N. U. <sup>80)</sup> S. U. v. 12. August. Nach Untersuchung der Ursachen, aus welchen die strenge Strafe, die in den Gesetzen auf einen Diebstahl von mehr als zwanzig Rubel bestimmt ist, die Anzahl der Verbrecher nicht zu mindern vermag; hat es sich ergeben, daß diese Strafen zu einem Vorwande dienen, um sich der Rekrutierung zu entziehen, und so nicht nur den Abscheu vor dem Verbrechen nicht zu Wege bringen, sondern sogar schwachsinrige Menschen zu solchen Verbrechen hinleiten. Unter diesen Umständen nun, und damit sothanem Uebel gleich in seiner Entstehung eine neue Vormauer entgegengesetzt werde, wird festgesetzt, daß von nun an die Katorga: Strafe lediglich und allein für Mord und Raub bestimmt seyn soll. Diejenigen Verbrecher aber, welche einen bloßen Diebstahl von 20 Rubeln und darüber begangen haben, sind mit der Plette zu bestrafen und nicht nach ihren Wohnörtern zurück zu schicken, sondern die tauglichen davon auf Abrechnung zu Rekruten zu geben, die untauglichen aber nach den Colonien in Siberien zu versenden, übrigens aber nach dem Ukas vom 3. April 1781 zu verfahren.

August. 11 N. U. <sup>81)</sup> S. U. v. 26. August. Auf Veranlassung der, bei Erfüllung des Ukases vom 18. Decbr. 1797 §. 2. obgewalteten irrigen Zweifel, wegen der nicht auf Stempelpapier geschriebenen Testamente und Vermächts

80) P. N. 25. August. C. P. 31. Septbr.

81) P. N. 21. Septbr. C. P. 6. Octbr.

1799.

August. 11 nisse, wird verordnet, daß dergleichen Testamente und Vermächtnisse ihre gesetzliche Kraft haben sollen, wenn sie auch nicht auf Stempelpapier geschrieben sind; und sind nur bei Producirung oder Eintragung derselben die ukasensmäßigen Stempelpapiergelder dafür zu erheben. Weshalb denn an den Orten, wo dieserwegen bisher dem zuwider laufende Meinungen und Beschlüsse statt gehabt haben, selbige sofort aufzuheben sind. Ueberdem sind aber, da auch die unbeweglichen Güter Kraft der Testamente und Vermächtnisse erst nach dem Tode der Besitzer und Testatoren, in den Besitz der erbnehmenden Personen übergehen, keine Poschlinien von dem Werth derselben zu erheben.

August. 30 N. U. 82) S. U. vom 5. Septbr. Die Gage aller im Kriege gebliebenen Stabs- und Oberofficiere der russischen Armee, soll nach ihrem Character, ihren Frauen auf deren Lebenszeit, ihren Kindern aber bis zu deren Volljährigkeit, verabfolgt werden.

Septbr. 2 N. U. 83) S. U. v. 19. Septbr. Die Einfuhr der unter dem Namen Verlinken (Fünfer) und anderer Gattung aus dem Auslande einkommenden fremden Münze, welche durch die Länge der Zeit und den Gebrauch ihr Gepräge verloren hat, und wovon jetzt im Lissabuschen Hafen eine große Menge zum Vorschein kommt, wird in allen Häfen sowohl als landwärts verboten; diejenigen Münzen solcher Art, welche bereits im Umlauf sind, sollen nach Maaßgabe, wie sie bei den Kronsbefehrs

82) F. P. 17. Septbr. C. V. 3. Octbr.

83) C. V. 8. Octbr. 1799. u. 24. Juli 1800.

1799.

Septbr. 2 den einfließen werden, an die Münzhöfe, zum Umprägen in russische Münzen, gesandt werden.

Septbr. 17 N. U. 84) S. U. v. 30. Septbr. Die von den abgeurtheilten Sachen in der Wosshenie festgesetzten Poschlinien sollen nur in denjenigen Gouvernements erhoben werden, in welchen die Gerichts- und Rechtspflege zufolge der gedachten Wosshenie verwaltet wird. In denjenigen Gouvernements aber, wo die Verhandlung der Sachen und Erhebung der Poschlinien nach ihren besondern und mittelst Ukases vom 30. Novbr. 1796 bestätigten Rechten geschieht, soll die Erlegung der in der Wosshenie bestimmten Poschlinien, welche als gedoppelt und mit den vorerwähnten Rechten nicht übereinstimmend anzusehen wären, aufgehoben werden. Wobei jedoch übrtzens auch in den letztgedachten Gouvernements die Erhebung aller andern Poschlinien, nach den Ukasen, beim vorigen zu lassen ist.

Septbr. 17 N. U. 85) S. U. v. 3. Octbr. §. 1. Wenn jemand eine Bittschrift an dem nemlichen Tage des laufenden Jahres, an welchem im abgewichenen Jahr ein Urtheil bei einer Gerichtsbehörde publicirt worden, einreichen wird; so sollen von nun an solche Bittschriften nicht angenommen werden, aus dem Grunde, weil sie in vorgedachtem Fall allererst einen Tag nach Verlauf der gesetzmäßigen Jahresfrist eingebracht seyn würden, für deren letzten Tag dasjenige Datum anzunehmen ist, welches dem Tage der Publication des Urtheils vorher

84) S. P. 25. Octbr. 1799.

85) S. P. 10. Novbr.

1799.

Sep. br. 17 gegangen. §. 2. Auf die nemliche Art ist auch  
 der mittelst Ukas vom 17. August 1797 für die  
 außerhalb des Reichs sich befindenden Appellanz-  
 ten festgesetzte zweijährige Termin zu berechnen.  
 §. 3. Die Sachen von den vorigen Jahren,  
 in welchen die Appellations-Suppliken an dem  
 nemlichen Tage des laufenden Jahres, an  
 welchem im Jahre vorher das Urtheil publicirt  
 worden, schon eingereicht sind und durch wels-  
 che man gegenwärtig um Appellation bitten  
 wird, sollen jetzt auf dergleichen Gesuche zur  
 Beprüfung gezogen und entschieden werden,  
 und zwar aus dem Grunde, weil damals dies-  
 ser Umstand nicht entschieden war, und die  
 Supplicanten glauben könnten, daß sie an  
 dem erwähnten Tage ihre Bittschriften einrei-  
 chen dürften, ohne den Termin verabsäumt  
 zu haben. §. 4. Der 4te Punct des Ukases  
 vom 17. August 1797, soll in der Art erfüllt  
 werden, daß demjenigen, der die im 3ten  
 Punct des gedachten Ukases festgesetzten vier  
 Monate, in welchen er sich bei Gericht zu mel-  
 den gehabt, verabsäumen würde, die Jahres-  
 Frist zur Einreichung seiner Appellations-Bes-  
 schwerde vom Tage der wegen seiner Vorkadung  
 ergangenen Publication gerechnet werden muß.

Septbr. 19 N. U. 86) S. U. v. 3. Octbr. Die Reichs-  
 Leihbank soll in Zukunft den Depositarien fünf  
 Procent zahlen, und wenn das Capital länger  
 als drei Monate gelegen hat, soll die Rentens-  
 zahlung nach der berechneten Dauer, wenn es  
 aber eine kürzere Zeit gewährt, gar nicht statt  
 finden. In Rücksicht dessen sind auch die

86) E. P. 18. Novbr.

1799.

- Septbr. 19 Schuldner verbunden, an die achtjährige Bank, nicht mehr, wie ehemals, fünf, sondern sechs Procent zu zahlen. Uebrigens soll diese Verordnung mit dem 1. Januar des Jahres 1800 in ihre Kraft treten, damit diejenigen, welche dies angeht, unterdessen hiervon unterrichtet werden.
- Octbr. 5 N. U. 87) S. U. v. 10. Octbr. Der Senat soll von nun an keinen der adeligen Kinder, welche noch nicht gedient haben und in Civils Dienste zu treten Willens sind, irgend wohin anschreiben oder anstellen, ohne dem Monarchen vorher darüber einen Dokkad zur Bestätigung unterlegt zu haben.
- Octbr. 5 N. U. 88) S. U. v. 8. Octbr. Alle Communicationen mit der Stadt Hamburg werden wieder hergestellt.
- Octbr. 8 N. U. 89) S. U. v. 17. Octbr. Mit dem Königreiche Dännemark sollen alle diejenigen Communicationen, welche vor diesem statt hatten, wieder hergestellt werden.
- Octbr. 12 Man. 90) S. U. v. 15 Octbr. Die vollzogene Vermählung der Großfürstin Helena Pawlowna mit dem Erbprinzen Friedrich von Mecklenburg wird bekannt gemacht.
- Octbr. 17 N. U. 91) S. U. v. 4. Novbr. Es sollen im südlichen Sibieren an der chinesischen Gränze Colonieen angelegt werden, und zwar nach folgenden Grundsätzen: 1) zum ersten

87) P. N. 4. Novbr. C. N. 7. Novbr.

88) C. N. 7. Novbr.

89) C. N. 7. Novbr.

90) P. N. 25. Octbr. C. N. 28. Octbr.

91) P. N. 26. April 1800. C. N. 6. Juli 1800.

1799.

Octbr. 17 Anfang sollen bis 10,000 Seelen dorthin ver-  
 setzt werden, ohne genau zu bestimmen, binnen  
 wie viel Jahren eine solche Ansiedelung zu  
 Stande gebracht werden soll, sondern nach  
 Maaßgabe der hierzu vorhandenen Anzahl  
 Menschen und nach den Gemächlichkeiten, wel-  
 che von der dortigen Direction auf dem diesen  
 Colonieen anzuweisenden Lande vorbereitet wer-  
 den können. Diese Ansiedelung soll vom Sep-  
 tember 1800 ihren Anfang nehmen, um bis da-  
 hin alle die nöthigen Anordnungen treffen zu  
 können, welche wegen der Ausgedehntheit des  
 Terrains eine geraume Zeit erfordern. 2) Zu  
 dieser Ansiedelung sollen verabschiedete, von  
 den Militaircommanden dorthin bestimmte Sol-  
 daten gebraucht, und diese nachher Reichscolo-  
 nisten genannt werden. 3) Die Verbrecher,  
 welche für ihr Verbrechen nicht zu Bauarbeiten,  
 sondern bloß zu Verweisung verurtheilt werden,  
 sind dorthin zur Ansiedelung zu schicken, jedoch  
 nicht Reichscolonisten, sondern Verwiesene zu  
 nennen, indessen ihnen doch dadurch Mittel  
 zu Verbesserung ihres Zustandes zu geben, daß  
 jeder derselben, welcher dort zehn Jahre or-  
 dentlich lebt, sich durch Fleiß im Ackerbau aus-  
 zeichnet, dieses auch durch gute Fortschritte in  
 der Landwirthschaft beweist, auf Zeugniß der  
 Landobrigkeit aus einem Verwiesenen zum  
 Reichscolonisten erhoben werde. 4) Den Guts-  
 herren wird erlaubt ihre nicht älter als vierzigs-  
 jährige Leibeigenen, und ohne Männer von  
 Weibern zu trennen, auf Abschlag der Rekrus-  
 tirung nach der Colonie abzugeben. Solche  
 abzugebende müssen in den Gouvernementsstäd-

1799.

Octob.

17 ten empfangen, und sie daselbst, bis sie zu zehn anwachsen, nach Bequemlichkeit und unter Aufsicht nach den Häfen transportirt werden, um sie von dort weiter fortzubringen. 5) Der Gouvernements-Regierung von Irkutsk wird befohlen, nach angestellter Untersuchung, die schicklichsten Orte zwischen dem Baikal, der obern Angara, Nertschinsk und Kiachta anzuweisen, hiezu die allerfruchtbarsten Orte, welche an allen für die Colonisten nöthigen Vortheilen einen Ueberfluß haben, auszusuchen, und auf jeden Kopf zu dreißig Dessätinen Land zu bestimmen, so, daß das angewiesene Land nicht bloß zum Ackerbau, sondern auch zur Viehwirtschaft hinreiche. Jedoch müssen bei dieser Anweisung weder die zwischen Minsk und Tschetinsk befindlichen Strecken Landes, wenn sie von den Buralischen Choringen bewohnt seyn sollten, noch andere Orte, welche etwa andere nomadische Völkerschaften inne haben mögen, mit begriffen werden. 6) Die Colonieen sind so zu verlegen, daß auf einem Orte nicht mehr als hundert Häuser seyn dürfen. 7) Die Colonieen, in welchen Verwiesene wohnen werden, sind so einzutheilen, daß sie hinter den Reichscolonisten zu liegen kommen, das heißt, von der Gränze abgerechnet, und wenn es möglich seyn wird, sie zwischen den von Reichscolonisten besetzten Colonieen zu verlegen. 8) Zum Anfang sind für zweitausend Köpfe an den zu bestimmenden Pflanzorten auf Kosten der Krone Häuser aufzubauen, auf anderthalb Jahre Getreide anzuschaffen und die zum Ackerbau und für die Colonisten nöthigen Geräthschaften

1799.

Octbr. 17 zu besorgen, desgleichen sie zur Anlage mit nöthigem Vieh und Ausfaat zu versehen. Wie viel und was nöthig ist, darüber hat der Senat sich zeitig durch die dortige Gouvernements: Regierung zu unterrichten, besonders, da bis zum 1. Septbr. des künftigen Jahres für die ersten zweitausend Köpfe schon alles in Bereitschaft seyn muß. 9) Für diejenigen aber, welche von Gutsherren abgegeben werden, weil sie auf Abschlag der Rekrutirung gerechnet werden, obgleich viele von denselben freilich zu Rekruten nicht angenommen werden könnten, ist von den Gutsherren auf ein Jahr Unterhalt und Proviant, nebst den bei den Rekruten gewöhnlichen Kleidungsstücken, zu nehmen. 10) Wenn die ersten 2000 werden angesiedelt seyn; so müssen sie bei freien Stunden von der Feldarbeit, für die auf das künftige Jahr ankommenden Colonisten Häuser aufbauen und deswegen muß die erste Ansiedelung so gelegt werden, daß sich an jedem zur Ansiedelung bestimmten Orte nicht mehr als 20 Häuser befinden, damit sie, ohne sich von ihren Häusern entfernen zu dürfen, für die aufs künftige Jahr zu erwartenden Colonisten den Bau bewerkstelligen können. 11) Nach einer solchen Einrichtung wird jährlich die mögliche Anzahl Menschen dorthin verschickt werden, und die Gouvernements: Regierung hat auf alle mögliche Art und Weise zu sorgen, daß die ankommenden Colonisten alles Bestimmte vorfinden. 12) Es ist unumgänglich nöthig, daß, bis diese Colonteen sich vollkommen einwurzeln, von der Gouvernements: Regierung treue, sorgfältige

1799.

- Octbr. 17 und in der Landwirthschaft erfahrene Aufseher  
angestellt werden. 3) Ein jeder angekommene  
Colonist ist zehn Jahre von allen Abgaben be-  
freit, und die Soldaten sollen es mit eben ders  
gleichen Colonisten an andern Orten gleich ha-  
ben. 14) Dabei wird indessen festgesetzt, nicht  
als Abgabe, sondern zum allgemeinen Nutzen  
dieser Gegend, und besonders der Neuankom-  
menden, von jeder Seele ein Eschetwerik Korn,  
von der ersten Erndte abgerechnet, ins Maga-  
zin einzufordern, und dem Senat die Anorde-  
nung darüber zu überlassen, ob die Einforde-  
rung gemahlen oder ungemahlen geschehen soll.
- Octbr. 19 Man. 92) S. U. v. 12. Octbr. Die voll-  
zogene Vermählung der Großfürstin Alexandra  
Pawlowna mit dem Erzherzog Joseph, Pala-  
tinus von Ungarn, wird bekannt gemacht.
- Octbr. 28 Man. 93) S. U. v. 25. Octbr. Dem Groß-  
fürsten Constantin Pawlowitsch wird der Titel  
Cesarewitsch beigelegt.
- Octbr. 14 S. U. 94) Alle Criminalurtheile von den  
Oberhauptmanns- und Hauptmannsgerichten,  
von welchen nach cursländischen Gesetzen die  
Appellation an das Oberhofgericht nicht statt  
findet, oder nach den darüber vorhandenen Ge-  
setzen nicht ergriffen werden kann, sind dem  
Oberhofgerichte zur Revision und sodann dem  
General-Procureur, oder Gouverneur, zur  
Confirmation einzusenden, und nicht eher zu  
exequiren.
- Novbr. 26 R. U. S. U. v. 19. Decbr. Da von den

92) L. P. 4. Novbr. C. P. 4. Novbr.

93) L. P. 14. Novbr. C. P. 23. Novbr.

94) C. P. 23. Novbr.

1799.

Novbr. 26) im curländischen Gouvernement befindlichen Kirchen, Pastorats- und anderen Gebäuden, viele baufällig geworden und Reparatur oder neuen Aufbau erfordern, so wird befohlen, zur Reparatur dieser Gebäude und zum Aufbau derjenigen, welche durch die Reparatur nicht in Stand gesetzt werden können, ein für allemal 40,000 Thlr. aus den Revenüen des curländischen Gouvernements anzuweisen; was aber die künftige Erhaltung dieser Gebäude im gehörigen Stande betrifft, so ist selbige auf eben dem Fuße zu lassen, wie sie zur Zeit der hiesigen Regierung geschah, indem hierzu jährlich, vom Jahr 1800 ab, aus den Revenüen des curländischen Gouvernements zu 2000 Thaler im Jahr und überdem das zur Reparatur und zum Ausbau nöthige Holz aus den Kronswäldern unentgeltlich zu verabsorgen ist. Der Senat soll nicht unterlassen, seine Anordnung zu treffen, daß diese Gebäude, nach Erbauung und Reparatur derselben der Verantwortung desjenigen Wirthes, denen sie zum Bewohnen anvertraut worden, übergeben und die geringen Verbesserungen von ihnen selbst angebracht werden, als wodurch diese Gebäude am besten werden wahrgenommen werden.

Novbr. 29) N. U. 95) Es sollen im ganzen Reiche, ohne Ausnahme, auf dem Lande für die Kron- und herrschaftlichen Bauern, Getreidevorraths- magazine errichtet werden.

Decbr. 1) N. U. 96) S. U. v. 19. Decbr. Da zur Zeit an verschiedenen Orten bei der Revision

95) L. P. 30. Juli 1800. C. P. 26. April 1800.

96) L. P. 23. März. C. P. 23. März 1800.

1799.

Decbr. 1 Seelen ausgelassen, und eben so dergleichen überflüssig angeschrieben worden, wird befohlen, daß jeder, dem solches gebührt, im Laufe des folgenden 1800sten Jahres über alle bei der Revision ausgelassene Seelen, an die Stadt- und Landpolizei, unter deren Gerichtsbarkeit er stehet, nach Form der Revisionslisten, neue Listen in duplo einreichen solle, wovon ein Exemplar den Kameralhöfen, welche nach diesen Verzeichnissen die ausgelassenen Seelen ohne weitere Untersuchung, Strafe oder Eintreibung, im Oklad vom Jahr 1800 ab, einzutragen müssen, zuzustellen ist. Nach Ablauf dieses Jahres; Termins aber sollen dergleichen Listen nicht weiter angenommen, und wegen der auch dann noch nicht eingeschriebenen Seelen nach aller Strenge der Gesetze verfahren werden. Ebenmäßig sind während dieses Jahres; Termins auch in Betreff der bei der Revision überflüssig und doppelt angeschriebenen Seelen, von jedem, welchem solches gebührt, und nach der Competenz bei den Stadt- und Landpolizeien genaue Angaben einzureichen, die Polizeibehörden aber müssen selbige nach angestellter Untersuchung ohne Zeitverlust den Kameralhöfen zustellen, welche nach den Gesetzen und mit Bestätigung der Vorgesetzten der Gouvernements, die bei der Revision überflüssig und doppelt angeschriebenen Seelen aus den Okladen auszuschließen, und dem Reichsschatzmeister darüber zu unterlegen haben. Nach Ablauf des angeetzten Termins hingegen sollen dergleichen Abgaben nicht weiter angenommen, auch die Oklade nicht verändert, sondern die

1799.

Decbr. 1 | In gesetzlichen Abgaben nach selbigen vollzählig erhoben werden. Es muß inzwischen zur nöthigen Vorbeugung aller zum Nachtheil der Reichsrevenue für die Zukunft gereichenden Mißbräuche von dem Cameralhöfen bei eigener Verantwortung aufs strengste darauf gesehen werden, daß niemand aus den Okladen wegbleibe, und dadurch sich den gesetzlichen Prästanden auf unerlaubte Art entziehen könne, weshalb die Cameralhöfe sich dahin bestreben müssen, da, wo dergleichen Auslassungen bei der letzten Revision vorgefallen, selbige durch genaue Berichtigung auszugleichen.

Decbr. 2 | N. U. Kornmagazine sollen auch in dem curländischen Gouvernement errichtet werden.

Decbr. 14 | Allerhöchst bestätigte Senatsunterlegung 97).  
S. U. v. 9. Januar 1800. Da in der Uloschenie Cap. 7. §. 31. enthalten ist: „Würde jemand sein angekauftes Gut irgend jemanden verkaufen, verpfänden, oder unentgeltlich abtreten und darüber eine Krepost ausstellen, oder auch nach seinem Ableben jemanden vermachen und solches im Testamente verschreiben, das Testament auch bei der Beglaubigung unangestritten bleiben; so sollen weder seine Kinder, noch seine Enkel, noch irgend ein anderer seiner Verwandten an ein solches Gut Ansprache machen können, noch ihnen selbiges zu reluiren erlaubt werden.“ Und dieses Gesetz, welches die Reluirung eines wohl erworbenen Vermögens verbietet, auch durch die nachher in den Jahren 1744, 1766 und 1769 emanirten Ukas

97) R. N. 8. Februar 1800.

1799.

Decbr. 11

sen, in welchen bloß die Reihenfolge unter den Verwandten bei Auskaufung der Familiengüter angeordnet und der Termin dazu bestimmt worden, nicht aufgehoben ist; so kann, wenn ein Edelman oder Bürger die ersten Acquirenten des Vermögens gewesen, und sie mit diesem wohl erworbenen Vermögen, ersterer nach der Adelsordnung §. 22, letzterer aber nach §. 88. der Stadt-Ordnung verfahren, ein solches Vermögen nicht mehr reuirt werden; wobei jedoch für nöthig erachtet wird, dieses nur festzusetzen, daß, wenn irgend jemand, der sein wohl erworbenes Vermögen verpfändet hat, vor Ablauf des Pfand-Termins mit Tode abgehen würde, auf solchen Fall der Erbe des Pfandgebers dem Pfandnehmer, bevor die Pfändung in einen Kauf verwandelt worden, die Pfand-Summe bezahlen und alsdann in den Besitz des verpfändeten Gutes treten kann; weil solches keine Reuirtion, sondern lediglich die Bezahlung einer laut Erbrecht schuldigen Summe ist.

Decbr. 14

N. U. 98) S. U. v. 20. Decbr. An Stelle des bisherigen curländischen Vicegouverneurs Hurko wird der Zworsche Gouvernementsprocureur Arsenjew verordnet.

Decbr. 25

N. U. 99) S. U. v. 5. Januar 1800. Da an Uns ein Bericht des Unterrichters von dem Starodubschen Kreisgerichte, unter seiner, wie auch zweier Gerichtsboten und zweier adeligen Zeugen Unterschrift und Siegeln, in Betreff des wider ein gerichtliches Urtheil b wiesenen

98) C. P. 11. Januar 1800.

99) P. P. 13. März 1800.

1799

Decbr. 25 Ungehorsams gelangt ist; so erachten Wir für  
 nothwendig, Unserm Senat zu eröffnen, daß,  
 wengleich ein solcher Bericht nach Anleitung  
 der dortigen Statuten gemacht worden, dens  
 noch, weil bei der von Uns befohlenen Herstel  
 lung der vorigen Rechte und Privilegien, so  
 wohl in Klein: Rußen, als in andern Gou  
 vernements, die Gouvernements, und Came  
 ral: Verwaltung auf dem Fuß der allgemeinen  
 Reichs: Verordnungen gelassen worden, sowohl  
 in dem obigen, als in anderen Fällen, welche  
 sich auf die Regierung und die Gouvernements:  
 Obrigkeit beziehen, auch in denjenigen Gouver  
 nements, die ihre eigenen Rechte haben, nach  
 der allgemeinen Reichsverordnung zur Verwal  
 tung der Gouvernements verfahren werden  
 müsse. Als worüber der Senat die gehörigen  
 Vorschriften zu erlassen hat. Hierauf hat der  
 dirigirende Senat befohlen: zur schuldigen Er  
 füllung dieses Sr. Kaiserl. Majestät Allerhöchs  
 ten Chamentlichen Befehls, den Gouverner  
 ments: Regierungen, als nemlich der Klein  
 rußischen, Kiewschen, Weißrussischen, Lit  
 thauischen, Podolschen, Polhynischen, Mins  
 kischen, Wburgschen, Curländischen, Livlan  
 dischen und Esthländischen, Vorschrift zu er  
 theilen, mit der Anweisung, daß sie von sich  
 aus auch allen Gerichts: Behörden hievon zu  
 wissen geben sollen.

- Januar. 9 N. U. 100) Die Gouverneurs sollen auf eigener Gefahr bei ausdrücklicher Verantwortung alle Mittel und Sorgfalt anwenden dem Mangel an Getreide vorzubeugen.
- Januar. 20 S. U. Zur Revision der Behörden, so wie der Regierung und des Cameralhofes im curländischen Gouvernement wird der Senateur Tarbejew ernannt.
- Januar. 23 N. U. Die Ausfuhr des Getreides über die Gränze aus dem sw., esth. und curländischen Gouvernement wird verboten.
- Februar. 13 N. U. S. U. v. 18. Febr. Die Kraft des Allerhöchsten Befehls vom 31. Juli 1799, betreffend die Bestrafung des Diebstahls, soll auch für diejenigen Gouvernements, welchen ihre vorigen Rechte wieder hergestellt worden, ausgedehnt werden, dergestalt, daß von den Verbrechern dieser Art, nachdem sie nach den Rechten solcher Gouvernements bestraft worden, die Tüchtigen auf Abrechnung zu Rekruten abgegeben, — die Untüchtigen aber auf die Colonieen nach Sibirien gesandt werden sollen. Die Ebräer hingegen, so wie die weiblichen Verbrecher dieser Art, sind, nachdem sie wegen des Diebstahls bestraft worden, ohne Ausnahme und allenthalben nach den Colonieen zu senden.
- Februar. 14 N. U. Die Ausfuhr des Weizens und

100) E. P. 27. Januar.

1) E. P. 9. Februar.

2) E. P. 7. März.

I 800.

Februar. 14. der Gerste aus dem curländischen Gouvernement nach dem Auslande wird wieder gestattet und freigegeben, zugleich jedoch verordnet, daß diese Erlaubniß nur auf das curl. Gouvernement bezogen werden, und einzig und allein den überflüssigen in Curland vorhandenen Vorrath der genannten Getreidegattungen betreffen soll.

Februar. 15. N. U. 3) S. R. v. 23. Febr. Der mittelst Uk. v. 17. August 1797 für die abwesenden Parteien festgesetzte viermonatliche Termin zur Einreichung ihrer Beschwerden wider die Urtheile, und Bitten um Suspendirung der Erfüllung derselben, wie auch des darauf gegründete, in dem Allerhöchst confirmirten Senats: Dekret vom 17. Septbr. 1799 bestimmte Termin von einem Jahre, soll vor dem Tage der ersten Inserirung in die St. Petersburgischen und Moskowischen Zeitungen gerechnet werden, zu verstehen, welche von beiden Zeitungen die spätere Inserirung der Bekanntmachung wegen Entscheidung der Sache in sich enthalten wird.

März. 1. N. U. 4) Auf Veranlassung der im Kastronischen Gouvernement sich ereigneten Plünderung der Post, bei welcher an Gelde und mitgeschickten Sachen, auf neunzehntausend sechshundert und sechszehn Rubel geraubt worden, wird befohlen, nachdem diese Summe ausfindig gemacht worden, daß die daran fehlenden eintausend vierhundert und fünfzehn Rubel, wie auch die sechszig Rubel für die mitgeschicktem

3) P. N. 26. April.

4) P. N. 19. März. C. N. 22. März.

1800.

**März.** 1. Sachen, zum vollen von dem Kostromaschen Gouverneur Kotschetow eingetrieben und bis dahin sein Vermögen unter Sequester gesetzt werden soll. Hiernächst hat der Senat, allen Gouvernements zu wissen zu geben, daß, wenn irgendwo eine solche Veranbung der Post sich ereignen werde, die Verwalter der Gouvernements mit ihrem Vermögen dafür haften und für eine solche Nachlässigkeit in Wahrnehmung ihres Amtes vom Dienst ausgeschlossen werden sollen.

**März.** 1. N. U. 5) S. U. v. 5. März. In Vollmachten sollen keine Gemeinden genannt, sondern der Stand der Leute, von welchen jemand eine Vollmacht erhalten hat, genau angezeigt werden, nemlich: ob die Vollmacht von Edelleuten oder Gutsbesitzern, von Kaufleuten oder Bürgern, von Bauern oder Kron-; Land-; leuten, und zwar welchen Gouvernements, Kreises, Stadt, Kirchdorfs, oder Dorfes ertheilt worden.

**März.** 1. N. U. 6) S. U. v. 12. März. Von dem in Riacha bei den Kaufleuten vorgefundenen Soldatentuch, ist blos dasjenige Quantum, welches sich daselbst in natura befindet und vor Emanirung des Allerhöchsten Befehls vom 28. August 1797 verfertigt worden, über die Gränze hinaus zu lassen; übrigen soll das im genannten Befehl enthaltene Verbot verlängert und dabei eingeschärft, und das Tuch und Kirsei so lange, bis die ganze Armeekleider seyn wird, zum Privatgebrauch und zur Ausfuhr nach dem Auslande nicht gebraucht werden.

5) S. U. 19. März. S. U. 29. März.

6) S. U. 29. März.

1800.

März.

4 N. U. 7) S. U. v. 8. März. In Erwä-  
 gung dessen, daß im curländischen Gouverne-  
 ment eine ansehnliche Viehzucht statt findet, und  
 daselbst, wegen des hohen Preises, der dem  
 Handwerkern und Bearbeitern des Leders da-  
 für gezahlt wird, dergleichen Fabriken nicht  
 unterhalten werden können, wird für gut be-  
 funden, das zur Hemmung der geheimen Aus-  
 fuhr des rohen Leders über die Gränze für ge-  
 nanntes Gouvernement gegebene Verbot aufzu-  
 heben, und die Ausfuhr dieses Leders aus dem  
 Libauschen und Windauschen Hafen, mit Erhe-  
 bung nachstehenden Zolles zu gestatten: Vom  
 zehn Stück Bockleder 40 Cop., Ziegenleder  
 20 Cop., jung Bockleder 8 Cop., gegorbane  
 Kalbfelle 10 Cop., Gemseleder 20 Cop., Och-  
 sen; und Kuhleder 1 Abl. 20 Cop., Pferdele-  
 der 60 Cop., Elends; und Hirschleder für je-  
 des Stück des erstern 30 Cop., des letztern  
 aber 16 Cop.

März.

7 N. U. 8) Von der Ausfuhr von Pech und  
 Theer ist von 8 Pud Pech 19½ Cop. und von  
 8 Pud Theer 13 Cop. mit Anrechnung des Ge-  
 wichtes vom Fasse, zu erlegen.

März.

15

N. U. 9) S. U. v. 22. März. Auf Ver-  
 fehl Sr. Kaiserl. Majestät hat ein ditzgirender  
 Senat, nach Anhörung der von Sr. Kaiserl.  
 Majestät am 15ten dieses März: Monats Aller-  
 höchst bestätigten Unterlegung des Senats, mit-  
 theilt deren, auf Bericht des curländischen Ca-  
 meralhofes, in Betreff der, in den Städten

7) C. P. 30. März.

8) C. P. 12. August.

9) C. P. 20. April.

März.

15 dieses Gouvernements, von verschiedenen zum Verkauf einzubringenden Producten und Victualien zu entrichtenden Accisesteuer, folgendes vorgestellt wurde: die Accisesteuer in den Städten des curländischen Gouvernements, von den nach selbigen aus den Dörfern zum Verkauf einzuführenden Producten, findet, laut den zwischen den vormaligen Herzögen und dem curländischen Adel in den Jahren 1618 und 1669 getroffenen Conventionen statt, und zahlen diese Accise blos die freien und die dem vormaligen Herzoge von Curland erblich gehörigen Leute, welche gegenwärtig bei Einverleibung Curlands mit dem russischen Reiche, zur Kronsverwaltung gediehen sind, der Adel aber, und dessen Bauerschaft sind, laut erwähnten Conventionen, von dieser Accisezahlung befreit; die Producte hingegen, von denen die Accise erhoben wird, bestehen mehrentheils in Lebensmitteln, welche den Stadteinwohnern nothwendig sind. Da indeß die Stadteinwohner und Kronsbauern seit der Einverleibung Curlands gegenwärtig die Reichsabgaben mit den Privatbauern auf gleichem Fuße zahlen, und folglich, durch Bezahlung der Accise von den zu den Städten zum Verkauf einzubringenden Producten, in Ansehung der allgemeinen Reichsverpflichtungen, nicht gleich gestellt sind, ferner die den Stadteinwohnern nöthigen Lebensmittel dadurch vertheuert werden, außers dem aber diese Accisesteuer selbst, in den fünf Städten des curländischen Gouvernements zusammengenommen, sich nicht über die Summe von 2651 Rthlr. 25 $\frac{1}{4}$  Gr. jährlich beläuft, und

1800.

März. 25 davon nach Abzug der 1023 Rthlr. 27  $\frac{1}{2}$  Gr., so zur Unterhaltung der zu dieser Steuer ange-  
 stellten Beamten aufgehen, nur 1627 Rthlr. 88  $\frac{1}{2}$  Gr., ja auch diese nicht immer, sondern zuweilen ungleich weniger übrig bleiben; so-  
 thane Revenüen hingegen, in so geringer Sum-  
 me, wenn man die Preiserhöhung der Pro-  
 ducte für die Stadtbewohner, welche unauß-  
 bleiblich erfolgen kann, dabei in Betrachtung  
 zieht, der Krone keinen wichtigen Vortheil ver-  
 schaffen, so geht die Meinung des Senats, in-  
 dem derselbe erwogen, daß eine solche Accises-  
 steuer von den nach den Städten zum Verkauf  
 einzubringenden Producten in allen anderen Gou-  
 vernements nicht existirt; und dieselbe nach dem  
 Allergnädigsten Verordnungen Sr. Kaiserlichen  
 Majestät, nirgends bestimmt worden; desglei-  
 chen, daß in Curland, vor Einverleibung dieser  
 Provinz mit dem russischen Reiche, sothane  
 Steuer zum Besten des vormaligen Herzogs ge-  
 wesen, seit Einverleibung Curlands hingegen,  
 laut den Verordnungen, alle diejenigen, welche  
 diesen Zoll zahlen, wie oben gesagt worden, mit  
 den Privatbauern in Ansehung der allgemeinen  
 Reich abgaben gleichgestellt werden: — dahin,  
 benannte Steuer in den Städten des curländi-  
 schen Gouvernements, da selbige nach der ge-  
 genwärtigen, in Betreff der Reich abgaben,  
 existirenden Bestimmung, nicht angemessen ist,  
 und eine Ungleichheit in den Abgaben der Krone  
 gegen die der Privatbauern, hauptsächlich aber  
 für die Stadteinwohner eine Erhöhung der  
 Preise der Producte und Victualien, welche  
 nach den Städten gebracht werden, zuwege

1800.

**März** 15 bringt, — aufzuheben und gleich wie in den übrigen Gouvernements, künftighin nicht zu erheben; da jedoch der Senat für sich selbst zu einer solchen Aufhebung nicht schreiten konnte, so hat derselbe desfalls um den Allerhöchsten Befehl Sr. Kaiserl. Majestät ange sucht; auf welche Unterlegung mit Höchst eigener Hand Sr. Kaiserlichen Majestät also geschrieben worden: „Dem sey also;“ befohlen: wegen schuldiger und unabweislicher Erfüllung dieses Allerhöchsten Befehls Sr. Kaiserl. Majestät, an den curländischen Cameralhof und die dortige Gouvernements-Regierung Befehle zu erlassen, auch mittelst dergleichen dem Reichsschatzmeister, Herrn wirkl. Geheimenrath, Senateur und Ritter, Baron Basiljew zur Wissenschaft kund zu thun.

**März** 19 S. U. Diejenigen Verbrecher, welche im curländischen Gouvernement die Todesstrafe verwirkt haben, sollen, nachdem die Todesstrafe mittelst Ukas vom 20. April 1799 auch für das curländische Gouvernement aufgehoben worden, ohne an solchen Verbrechern die Todesstrafe zu vollziehen, nicht mit der Knute, sondern nach den Allerhöchst bestätigten curländischen und in diesem Gouvernement freigelassenen Gesetzen bestraft werden. Sofern das curländische Oberhofgericht dabei einige Zweifel findet, kann es seine Meinung, nebst einem Auszug der erforderlichen Gesetzstellen, mit einer russischen Uebersetzung dem Senat einsenden.

**März** 19 N. U. S. U. v. 21. März. Da der Oberbefehl dem Leibkürasterrégiment gestandene Estland  
 1800 C. N. 18. April

1800.

- März. 19) bartjuncker Sotolowski desertirt ist, so ist dieses Verbrechens wegen eine Bekanntmachung allenthalben auf öffentlichen Plätzen an den Galgen anzuschlagen.
- März. 20) R. U. <sup>11)</sup> S. U. v. 23. März. Sr. Kaiserl. Majestät haben, auf die Gesuche der Curländer, des Dr. Huhn und des Edelmanns von Sacken, in Betreff ihrer an den verstorbenen Herzog von Curland habenden, von der zur Liquidirung der Schulden des Herzogs nach Allerhöchstem Willen zu Mitau niedergesetzten Commission verworfenen Präntensionen, welcher Schluß, in Ansehung der Huhnschen Präntension, zufolge Allerhöchsten Befehls, nach Revision der Sachen auch vom Senat bestätigt worden, Allerhöchst zu verordnen geruhet, wegen des bereits, über die von gedachter Commission auseinander gesetzten Herzoglichen Schulden, an den curl. Civilgouverneur unterm 31. Julius 1797 ergangenen Allerhöchsten Befehls <sup>12)</sup>, sie abzuweisen und dies gehörigen Orts zur Wissenschaft zu bringen.
- März. 24) S. U. <sup>13)</sup> Nach Maßgabe des Ukases vom 14. August 1798 sollen nur die bei den Canzelleien angestellten Canzelleibeamteten, nicht aber die Canzelleidiener und Aufwärter von der Kopfsteuerzahlung befreit werden.
- März. 27) R. U. <sup>14)</sup> S. U. v. 3. April. Für diejenigen Handelsmänner im Reiche, welche sich durch Geschicklichkeit und Kenntnisse im Ham

11) E. P. 12. Mai.

12) Diesen Befehl habe ich nirgends auffinden können.

13) E. P. 16. April.

14) E. P. 6. Juni.

März. 27

den um das allgemeine Wohl verdient gemacht haben, wird eine neue Classe von Auszeichnung unter der Benennung von Commerzionräthen gestiftet, welche der achten Classe des Civildienstes gleich seyn soll. Da aber die Ertheilung dieses Vorzuges zur Absicht hat, sie zu mehrerer Wirksamkeit und Eifer zu ermuntern, um den Handel in einen blühenden und vortheilhaften Stand zu versetzen, so sollen sie nach Empfang dieser neuen Würde, ihre vormalige Beschäftigung auf den Grund der Kaufmannschaft ertheilten Rechte und Vorzüge beibehalten. Im Fall nöthiger Veränderungen oder Ergänzungen zur mehrerer Erweiterung des Handels, so wie auch bei neuen Einrichtungen, soll der Vorsteher des Handelswesens sie zur Berathung zuziehen, und nachdem die zur Handlung abzweckenden Gegenstände wohl erwogen worden, sollen solche dem Monarchen zur Bestätigung unterlegt werden.

März. 30

N. U. 1<sup>o</sup>), S. U. v. 19. April. Zu den Bedürfnissen des Commissariats, soll nach Anweisung der Berechnung des General-Kriegs-Commissairs, bei den Kaufleuten von jeder Partie nach dem Auslande zu verschickender flämischen Leinwand, der zehnte, von Ravens- tuch aber der zwanzigste Theil einbehalten werden; wobei nicht nur die Zölle von dieser einbehaltenen Quantität nicht erhoben werden, sondern auch die Kaufleute zu gleicher Zeit ihre Zahlung nach den etatmäßigen Preisen aus den Zamoschna-Einkünften erhalten sollen, worüber alsdann mit dem Commissariat Berechnung zu halten seyn wird. Um aber die Tax-

1800.

März. 30) moschna davon zu unterrichten, von welcher Güte diese Leinwände seyn müssen; so sind an die Tamoschnen Proben davon zu versenden. Da es sich indessen nicht selten ereignet, daß die Leinwand nicht nur mittler, sondern wohl gar von der allerschlechtesten Sorte ist; so soll auf den Fall, wann eine solche Partie unter der versandten Probe seyn wird, damit bei der Berechnung der dem Commissariat nöthigen Quantität, nicht eine Verminderung gegen die im vorigen Jahre abgelassene Quantität entstehen möge, für dasjenige Quantum, welches von der Partie einzubehalten gewesen wäre, von den Kaufleuten das Geld nach den couranten Verkaufspreisen, wegen welcher das Commissariat jährlich zu guter Zeit Nachricht zu ertheilen hat, genommen werden.

April. 1) N. U. <sup>16)</sup> S. U. v. 19. April. Die Ausfuhr der schmalen und breiten Sackleinwand, wie auch der dicken Futterleinwand, die ordinaire weiße Leinwand ausgenommen, soll verboten seyn, und ist nur erlaubt, selbige zum Umschlage derjenigen Leinwände zu gebrauchen, deren Ausfuhr über die Gränze nicht verboten ist; für welche zum Umschlag zu gebrauchende Leinwand der Zoll zu vier Rubel von tausend Arschinen genommen werden soll, in der Art, wie solches im Tarif von der groben Leinwand vorgeschrieben steht.

April. 2) N. U. <sup>17)</sup> Die Ausfuhr der Gerste aus Curland soll so lange verboten seyn, bis die Commission des rigischen Proviantdepots die

16) C. P. 30. Juli.

17) C. P. 12. April.

1800.

April. 2 zur Versorgung der in Curland verlegten Truppen erforderliche Quantität Gerste angekauft haben wird.

April. 9 S. II. 18) In Anleitung der von den Weißrussischen Einwohnern, Constantius Posnát und Zemstafi Leschek, eingegangenen Gesuche, betreffend die Ausschließung derselben mit ihren Familien aus dem Seelen:Oklad, da sie, laut den Beweisen ihres Adels, bei der gewesenen Mohilewischen Adelsversammlung in das adelige Geschlechtsbuch eingetragen und ihnen im Jahre 1792 und 1795 Adelsdiplome ertheilt worden, ingleichen der Berichte der Weißrussischen Gouvernements: Regierung, und in demselben erhaltenen Ursachen, warum besagte Supplicanten sowohl, als auch andere dergleichen, deren Anzahl im Weißrussischen Gouvernement auf 1096 Seelen sich beliefe, aus dem Seelen:Oklad unausgeschlossen blieben, wird vom Senat befohlen: daß, da mittelst Ukasen des dirigirenden Senats, allen Gouvernements: Regierungen vorgeschrieben worden, und zwar mittelst des ersten vom 11. Julius 1789, daß selbige von allen im Seelen: oder irgend einem andern Oklad sich befindenden Personen, die ihren Adel bewiesen hätten, dem Senate, mit Anzeige der Anzahl der Seelen, und der von ihnen wegen des Adels beigebrachten Beweise, Nachricht zu übersenden hätten, mittelst des zweiten vom 19. März 1797, daß die Adelsversammlung zufolge dem 85. §. des dem Adel Allerhöchst gegebenen Briefes, die von den Supplicanten producirten Beweise, gesetlicher:

18) S. V. 6. Juni. C. V. ? Juli.

1800.

April.

9 maaßen beprufen könne, und falls sie solche zulänglich fände, selbige, nach ihrer Seite getroffener Verfügung, an die Heroldie zu senden habe, auch mittelst dem Senate am 4. Decbr. 1796 ertheilten Allerhöchst namentlichen Ukases Sr. Kaiserl. Majestät befohlen worden: damit keine Behörde in Unserm Reiche von selbst jemand in den Adelstand erhebe, und hiezu densjenigen, die dieses Vorzugs nicht genossen, ihre Diplome ertheile, so soll die Bestätigung und Aufnahme einzig und allein von der Uns von Gott gegebenen selbstherrschenden Macht abhängen; der Senat diese Verordnungen zum Grunde legt, und, da derselbe bemerkt, daß einige Gouvernements:Regierungen die bei denselben aus den Adelsversammlungen beigebrachten Beweise der um den Adel suchenden Personen, zur Beprüfung an die Heroldie senden, von andern aber dies gänzlich unterlassen wird, wie sich solches im Weispreußischen Gouvernement ergeben, indem die Mohilewsche Adelsversammlung, bereits nach dem Ukas des Senats vom Jahre 1789 erwähnten Weispreußischen Einwohnern Leschet und Posnatz Adels: Diplome ertheilt, und die Gouvernements:Regierung, ohne selbige von ihnen, diesem Ukase gemäß, zur Einsendung an die Heroldie eingefordert zu haben, wegen Ausschließung derselben aus dem Seelens:Oklad, um Entscheidung anfrägt, auch diese Supplicanten selbst und dergleichen Personen mehr, mit solchen in Händen habenden Diplomen sich der Entrichtung der Reichsabgaben entziehen, und dafür halten, als ob sie nach diesen Diplomen wirklich aus dem Oklade exclus

1806.

April.

9 dret sind, auch überdies, ohne zu wissen, daß ihre Beweise von einer höhern Behörde, als die Adelsversammlung ist, beprüft und von Sr. Kaiserl. Majestät bestätigt werden müssen, die Obrigkeit unaufhörlich mit Bitten beschweren, zur Abwendung der inskünftige sich ereignen könnenden Mißverständnisse daher folgendes zu veranstalten für gut findet, erwähnte von den Weißrussischen Einwohnern Posnäk und Leschel beigebrachten Beweise und Adels-Diplome an die Herolds zu begleiten, damit selbige, in Besprüfung derselben nach derselben in den Gesetzen vorgeschriebenen Regeln verfare; der Weißrussischen Gouvernements; Regierung vorzuschreiben, daß dieselbe bis dahin, als erwähnte Beweise des Adels dieser Supplicanten werden beprüft, und darüber die Allerhöchste Bestätigung Sr. Kaiserl. Majestät erfolgt seyn, sie in dem vorigen Seelen-Oklad lassen, und, da aus dem Berichte der Regierung erhellt, daß im Weißrussischen Gouvernement solcher Einwohner, die ihren Adel bewiesen, 1097 gezählt werden, mit der Adelsversammlung darüber, wem solche Diplome gegeben worden, Rücksprache nehmen und selbige sowohl, als auch alle übrige Adelsbeweise von ihnen einfordern und zur Beprüfung aufs baldigste an die Herolds senden, solchen um die Ausschließung aus dem Seelen-Oklad Bittenden aber einschärfen solle, daß sie darüber die Nachricht von der Obrigkeit erwarten, ohne mit ihren Bitten weiter einer Behörde beschwerlich zu werden; ferner aber, zur gleichmäßigen Erfüllung und Wahrnehmung dieser Verordnung in allen Gouvernements an

1800.

- April. 9 alle Gouvernements:Regierungen und Camerathhöfe Ukasen zu senden.
- April. 18 N. U. <sup>19)</sup> S. U. v. 27. April. Da die aus dem Auslande einkommenden verschiedenen Bücher der Religion, den bürgerlichen Gesezen und den Sitten nachtheilig sind, so wird von jetzt an bis auf weitem Befehl die Einfuhr der Bücher jeder Art, sie mögen geschrieben seyn, in welcher Sprache es wolle, so wie die Einfuhr aller musikalischen Noten, ohne Ausnahme, nach dem russischen Reiche verboten.
- April. 19 N. U. <sup>20)</sup> S. U. v. 20. April. Die Ausfuhr des Kornbrandweins nach dem Auslande überhaupt aus allen am baltischen Meere belegenen Häfen, aus Livland, Curland und Finnland, auf eben die Art, wie in Esthland, wird verboten, und dagegen erlaubt, denselben bloß nach den inneren russischen Gouvernements zu verführen.
- April. 19 N. U. <sup>21)</sup> Forderungen wegen ausgestellter Wechsel und anderer Verbindungsschriften, wider Personen, welche sich in andern Gouvernements befinden, sollen nur in dem Fall bei der Gouvernements:Regierung angenommen und an diejenige Gouvernements:Regierung, in deren Gouvernement sich der Schuldner befindet, befördert werden, wenn der Gläubiger wegen seines Dienstes oder anderer Verhältnisse sich aus dem Gouvernement, in welchem er wohnt, unmöglich entfernen kann; alle übrige Personen aber, bei denen dergleichen

19) E. P. 12. Mai.

20) E. P. 4. Mai.

21) E. P. 25. August 1804.

1800.

April. 19 Abhaltungen nicht Statt finden, sollen ihre Schuldgesuche über die Post an diejenige Gouvernements-Regierung absenden, in deren Gouvernemente ihr Schuldner sein Domicilium oder sein Vermögen hat.

April. 26 S. U. 22) Der Verkauf der gegossenen Drucklettern aller Art an Privatpersonen, welche kein Privilegium haben, eine Druckerei halten zu dürfen, wird verboten.

Mai. 1 N. U. 23) S. U. v. 8. Mai. Diejenigen Ebräer, welche ihre dreijährigen Abgaben zu entrichten nicht im Stande sind, und deswegen nach dem Ukas vom 14. März 1799, so wie die Herumtreiber fremder Nationen, nach dem Urtheil der Gerichtsbehörden, und gemäß den curländischen Rechten, über die Gränze zu transportiren wären, sollen in Zukunft auf Arbeit nach den Kronsbergwerken gesandt werden.

Mai. 19 N. U. 24) S. U. v. 30. Mai. Sowohl die von ihren Gutsbesitzern mit falschen Freizugsbriefen entlausenen Bauern, als auch ungehorsame Erbbauern, sind, sobald sie nur das gesetzliche Alter haben, und zum Dienst tauglich befunden werden, wenn sie auch kleiner sind, als nach dem Maaß bestimmt ist, auf Abrechnung zu Rekruten anzunehmen, bejahrte und verstümmelte aber sollen nicht angerechnet werden.

Mai. 21 S. U. 25) Auf Befehl Sr. Kaiserl. Majestät hat der dirigirende Senat, nach Verles

22) P. N. 4. Mai 1800.

23) E. N. 24. Mai.

24) E. N. 15. Juni.

25) E. N. 12. Juni.

1800.

Mai. 21 | sungs des Rapports vom 2ten Departement des  
 Polhynischen Obergerichts, in welchem dasselbe  
 anführt, daß in denen von den dortigen Guts-  
 besitzern producirt werdenden Kaufcontracten,  
 die nach der polnischen Usance angefertigt wer-  
 den, der Kauffschilling bisweilen in polnischen  
 Gulden, bisweilen aber auch in russischer Sil-  
 bermünze angezeigt, und unter andern die pol-  
 nischen Gulden, jeder zu 15 Cop. in Silber  
 gerechnet, auf Rubel angeschlagen würden.  
 Wann nun aber die Acquirenten, sowohl laut  
 denjenigen Kaufcontracten, in welchen der  
 Preis in Gulden bestimmt, als auch für solche,  
 wo der Preis in russischer Silbermünze festge-  
 setzt worden, die Poschlinien in russischen  
 Banco: Assignationen oder Kupfergelde bei-  
 brächten, so hätte derselbe darüber, ob in die-  
 sem Fall selbige in der Münzsorte, wie sie bei-  
 gebracht würden, oder für die Gulden so wie  
 für Silbermünze, die Poschlinien in Silbergeld  
 erhoben werden sollten? sich zur Richtschnur  
 einen Ukas vom Senat erbitten sollen. Wobei  
 der Herr Oberproceur und Ritter Resanow,  
 zufolge der ihm gewordenen Vorschrift des  
 Herrn General: Procureurs und Ritters, dem  
 dirigirenden Senat die an den vorgedachten  
 Herrn General: Procureur und Ritter einges-  
 sandten Rapporte des Minskischen Gouverne-  
 ments: Procureurs Schütz und Esthl. Gouver-  
 ments: Procureurs Tschernischew zur Durch-  
 sicht und Beprüfung übergab, enthaltend, daß  
 die Poschlingelder für verkaufte Güter in Ban-  
 conoten und couranter Münze, sehr selten in  
 Silbermünze, niemals aber in Goldmünze ab-

Mai. 21 getragen worden wären, obwohl der Kaufschilling für verkaufte oder verpfändete Güter in Gold; und Silbergeld gezahlt würde. Versohlen: da der Senat aus den obenangeführten Vorstellungen befindet, daß der Ankauf der Güter nicht selten in Silbergeld geschieht, die Käufer derselben aber die verordnungsmäßig an die Krone zu zahlenden Poschlingelder, in Assignationen oder Kupfergeld beibringen, wodurch denn die Krone an den derselben gebührenden Revenüen verkürzt wird, um so mehr, da diese Poschlingelder in der bestimmten Summe, von dem nemlichen Capital, welches in den Kaufbriefen stipulirt worden, erlegt werden müssen, folglich also, wenn die für Silber; und Goldgeld anzukaufenden Güter für Banco Assignationen verkauft seyn würden, der Preis derselben, in Ansehung des Verhältnisses der Gold; und Silbermünze gegen Banco Assignationen beträchtlicher seyn würde und mithin auch ein mehreres an Poschlingen zur Kronskasse gezahlt werden müßte. Als sollen zur Bewahrung des Kronen; Interesse und damit die Revenüen in diesem Fach nicht vermindert werden, hinführo von den anzukaufenden Gütern die der hohen Krone gebührenden verordnungsmäßigen Poschlingen in der nemlichen Münzsorte beigebracht werden, als für welche die Güter verkauft sind. Weßhalb zur unfehlbaren Erfüllung dessen, allen Gerichts; und Rechtspflegehöfen, wie auch dem curländischen Oberhofgerichte, dem livländischen Hofgerichte, dem estländischen Oberlandgerichte und dem Wiburgschen Paghmannsgerichte, wie auch zur

1800.

**Mai.** 21) Nachricht den Cameralhöfen mittelst Ukasen  
Vorschrift zu ertheilen ist.

**Mai.** 23) N. U. 26) S. U. v. 26. Mai. Diejenis-  
gen, welche gemüßigt sind, wider die Entschet-  
dungen des Senats Beschwerde zu führen, sol-  
len die Ursachen dazu, und die Geseßstellen,  
nach Maafgabe der Vorschriften, die in der im  
Jahre 1722 emanirten Requetmeisters; In-  
struction wegen der beim Senat wider die Un-  
terbehörden anzubringenden Beschwerden ent-  
halten sind, einführen. Diejenigen Beschwer-  
den aber, in welchen die vorbemel deten Gründe  
nicht angeführt seyn werden, sollen den Sup-  
plicanten ohne Beprüfung der Sache zurückge-  
geben werden, und wenn sie dann mit der Ein-  
gabe anderer gehörigen Beschwerden innerhalb  
des Termins nicht fertig werden können, so  
sollen die zuerst eingereichten unformlichen Be-  
schwerden ihnen zu keiner Entschuldigung des  
versäumten Termins gereichen.

**Juni.** 8) N. U. 27) S. U. v. 6. Juli. Alle diejes-  
nigen, welche Ritter-Orden, auch darüber die  
Rescripte erhalten haben, sollen letztere binnen  
drei Monaten an das Ordens-Capitel, um das  
Siegel beizudrucken, einsenden, diejenigen aber,  
die keine Rescripte erhalten haben, sich an das  
Capitel wenden und die Zeit anzeigen, wenn  
sie mit dem Orden begnadigt worden, damit  
man für diese letztern die Rescripte anfertigen  
und zur Allerhöchsten Unterschrift vorlegen köns-  
ne. Die Gelder aber sind, weil viele Ritter  
selbige nicht richtig abgetragen, von der Gage,

26) P. V. 13. Juni. C. P. 4. Juli.

27) P. V. 17. August.

1800.

Juni.

8 | so wie es bei dem Abzug fürs Avancement geschieht, zu decourtiren. Daher wird allen Collegien und Gerichtsbehörden vorgeschrieben, daß der Abzug der bestimmten Gelder von der Gage, bei den Commanden geschehen soll, unter deren Befehl die zu Rittern ernannten Beamteten stehen, und zwar: Nach Maasgabe des Allerhöchst confirmirten Doklads vom 27. Octbr. 1797, von den Rittern des Ordens des heil. Andreas 400 Rbl., des heil. Alexanders 200 Rbl., der heil. Anna 1ster Classe 100 Rbl., der 2ten Classe 60 Rbl. und der 3ten Classe 30 Rbl. Diese Gelder sind an das Capitel der russischen Ritter-Orden zu senden, von denjenigen Beamteten aber, welche mit Orden von verschiedenen Classen beehrt worden, ist für jede Classe das gebührende zu decourtiren, und gleichergestalt haben auch in Zukunft alle Obrigkeiten zu verfahren, wenn ein unter deren Befehl stehender Beamteter mit einem Orden begnadigt wird. Wann aber ein solcher Ritter eine Quittung über die bereits beim Ordens-Capitel abgetragenen bestimmten Gelder beibrächte, so muß demselben dieser Abzug nicht gemacht werden.

Juni.

23

S. U. <sup>28</sup>) §. 1. Die Gerichtshöfe sollen, wenn sie bei der Revision einer eingegangenen Proceßsache, in irgend einem Falle Unvollkommenheiten, Undeutlichkeiten oder Vernachlässigungen in denen zur Erläuterung der Sache und zur Entdeckung der Wahrheit erforderlichen Erkundigungen, oder Nichtgewährung eines bei der Unterschrift der Extracte geäußerten Petiti

1800.

Juni. 23

wahrnehmen sollten, sogleich selbst diese Completirung und Requisition gehörigen Orts veranzustalten und die Sachen durchaus nicht an diejenigen Gerichte, von denen dieselben bereits entschieden sind, zurückschicken; damit aber dieser Umstand den untern Instanzen nicht wider Verhoffen Gelegenheit gebe, in ihren Sachen nicht mit der gehörigen Pünktlichkeit, völligen Ordnung und Deutlichkeit bei allen darin vorkommenden Umständen zu verfahren, so haben die Gerichtshöfe die Pflicht auf sich, für diese Vernachlässigungen alle denselben untergeordneten Gerichtsbehörden, die solches sich zu Schulden kommen lassen sollten, ohne Mildesung, der Wichtigkeit des Gegenstandes angemessen, zu bestrafen; welches auch der Senat von seiner Seite in allen zu seiner Untersuchung zu devolvirenden Sachen beobachten wird, damit nicht die Gerichtshöfe unter dem Vorwande von Aufklärung der in untern Instanzen unentdeckt gebliebenen oder außer Acht gelassenen Umstände, oder von Einziehung solcher Nachrichten, die nicht zur Beschaffenheit der Sache, sondern bloß zum Verschlepp derselben dienen, Sachen bei sich aufhalten, sondern einem jeden die gesetzliche und unabweichliche Befriedigung zukommen lassen, und falls irgend etwas dem gleiches bemerkt werden sollte, wird derselbe nicht unterlassen, eine strenge und gesetzmäßige Strafe dafür zu verhängen. §. 2. Die Appellation von denen bei Behandlung der Sachen vorkommenden, die Einziehung von Nachrichten bestimmenden speciellen Bescheiden oder Protocollverfügungen, soll den Parten nicht nachge-

1800.

Juni.

23)

geben werden, indem dergleichen Bescheide keine definitive Sentenzen in einer Rechtsache ausmachen, folglich auch deren Parten nicht tangiren; wenn also solche Appellationen irgendwo einkommen, sollen dieselben demzufolge vernichtet, und denen aus dieser Ursache aufgehaltene pendente Sachen ihr gesetzlicher Lauf wiedergegeben werden; sollte indessen jemand sich durch diese speciellen oder die Requisition von Nachrichten, festsetzenden Bescheiden oder Protokollverfügungen gravirt finden, so hat er sich über das Kreisgericht beim Gerichtshofe, und über diesen beim Senat zu beschweren, nicht aber in Form einer Appellation, sondern durch eine gewöhnliche Bittschrift, worauf ihm dann die gesetzliche Untersuchung und Entscheidung zugestanden werden mag.

Juni.

29)

N. U. 29) S. U. v. 9. Juli. Mitteltamentl. Ukasen vom 19. April und 13. Mai d. J. sind die Grundregeln festgesetzt, welche in Ansehung der in das Reich einzuführenden verbotenen Waaren beobachtet werden müssen. Durch dieses Mittel ist so viel als möglich gewesen, allen bis hiezu in Ansehung dieses Gegenstandes statt gehabten Mißbräuchen, List und Ränken vorzubeugen gesucht, indem denenselben, die dergleichen Waaren entdecken und anhalten, eine sie hiezu auch ferner aufmunternde Belohnung versprochen worden. Damit aber die heimliche Einfuhr, nicht nur der contrebanden, sondern auch überhaupt aller ausländischen Waaren, welche, da sie einmal schon die Gränze passirt sind, sehr leicht allent-

29) E. P. 23. Novbr. E. P. 10. Decbr.

1800.

Juni. 29) Halben verführt werden können, einer noch strengeren Aufsicht unterworfen seyn möge; so werden die wegen dieses Gegenstandes bereits vorher emanirten Verordnungen und Vorschriften durch folgendes ergänzt: §. 1. Von allen Landgränzen, wo Zollhäuser oder Zamoschnen sind, wie auch von den Häfen des baltischen, des weißen und asowschen Meeres, ausgenommen die zu St. Petersburg, Reval, Riga, Libau und Archangel, müssen die großen Wege bestimmt werden, auf welchen der Kaufmannschaft ihre ausländischen Waaren in das Innere Russlands zu führen erlaubt ist. §. 2. Nach jeder Visitation und Stempelung der ausländischen Waaren, so wie bei Erhebung der Zölle davon, müssen die Zamoschnen den Klarirer oder den Eigenthümer der zu verführenden Waaren befragen, nach welcher Gouvernementsstadt, die Kreisstädte ausgenommen, er dieselben zu führen gesonnen sey; worauf ihm denselbe ein Zerlik auf ordinärem Stempelpapier zu ertheilen ist; worin dessen Name, die Quantität und Eigenschaft der Waaren, die Summe der erhobenen Zölle, die Anzahl der Collis, in welchen die Waaren enthalten und der Stempel, welcher auf jedem derselben befindlich, ferner die Anzahl der Fuhren, auf welchen die Waaren geführt werden, wie auch der Leute, die man dabei hat passiren lassen, endlich auch nach welcher Stadt und nach welchem Gouvernement selbige Waaren geführt werden, angezeigt und aufgenommen seyn müssen. Bei Ertheilung solcher Zerliks müssen die Klarirer,

Juni.

29 oder Angeber der Waaren, sich schriftlich reversiren, daß, im Fall sie irgend etwas nicht an den Ort der Bestimmung bringen würden, sie für alle fehlenden Waaren nach deren Werth aufkommen wollen; worauf dann von solchen ertheilten Zerliks an das Commerz-Collegium genaue Abschriften zu senden sind. §. 3. Ein jeder mit einem solchen Zerlik versehener Kaufmann soll auf der von der Tamoschna angezeigten großen Straße bis zu der ersten Stadt seinen Weg nehmen und nach seiner Ankunft dem Oberbefehlshaber daselbst, oder demjenigen, welchem es sonst obliegen wird, diesen ihm ertheilten Zerlik vorzeigen, laut welchem denn in der nemlichen Stadt die Visitation der Waaren, jedoch nur allein nach Anzahl der Collis und der Plomben geschehen und alsdann auf den Zerliks angezeigt werden soll, daß alles richtig befunden worden sey. Der Zerlik selbst aber ist in ein dazu besonders verfertigtes Buch in extenso einzutragen, mit Anzeige der Zeit, zu welcher die Visitation geschehen und wenn die Waaren zur weiteren Transportirung abgelaßen worden. §. 4. Wenn die Waaren in derjenigen Stadt angelangt sind, welche von dem Führer der Waaren zuvor der Tamoschna angezeigt worden, so hat der Magistrat, jedoch nur nach den Stücken, nicht aber nach Maaß und Gewicht, zu untersuchen, ob auch wirklich die Waaren in der nemlichen Qualität und Quantität vorhanden sind, wie im Zerlik angezeigt worden. Und wenn alles richtig befunden seyn wird, so muß von dem Kaufmann der Zerlik abgenommen und in extenso

1800.

Juni. 29 ins Buch eingetragen, auch dabei angemerkt werden, wie die geschehene Besichtigung ausfallen. Jedoch muß diese Besichtigung so schleunig als möglich geschehen, so daß nöthigen Falls auch die Festtage nicht auszunehmen sind, damit niemand der Handelnden Ursache haben möge, sich zu beschweren. Nach Bewerkestellung dessen soll dem Kaufmann frei stehen, seine Waaren beliebigen Orts zu verkaufen. Jedoch ist wegen aller solcher Visitationen dem Commerz-Collegio, mit Beifügung der Original-Zerklis zu unterlegen. §. 5. Da die Besichtigung und nachherige Revidirung der Waaren an zweien Orten geschehen wird; so ist es nicht erforderlich, daß man selbige, wenn sie nach den Jahrmärkten gebracht werden, nochmals besichtigt. Jedoch müssen keine andere, als solche Waaren dahin gebracht werden, die bereits in den Gouvernementsstädten besichtigt worden sind. §. 6. Wenn bei der Besichtigung der Waaren an den gedachten Orten, es sich ergeben möchte, daß irgend etwas daran fehlt, so soll auf solchen Fall, nach gehaltener Rücksprache mit den Tamoschnen, der ganze Werth der fehlenden Waaren von den Transporteurs beigetrieben, und von diesen Geldern die eine Hälfte an das Commerz-Collegium, der extraordinären Summe zu gut, die andere Hälfte aber demjenigen gegeben werden, der die Waaren besichtigt und ein solches Manquement bemerkt hat. In Ansehung der im russischen Reich gänzlich verbotenen, wie auch der ungestempelten Waaren, ist so zu verfahren, wie in den früher erlassenen Ukasen vorge-

Juni. 29

Schrieben steht. Falls aber der Transporteur wegen irgend einiger auf dem Wege sich ereigneter unglücklicher Zufälle, durch welche das Manquement veranlaßt worden, klare Beweise beibringen könnte; so ist derselbe, wenn die Beweise nach angestellter Untersuchung gültig befunden worden, von aller Verantwortlichkeit frei zu sprechen. §. 7. Es wird den Handeltreibenden verboten, außer den angewiesenen großen Landstraßen, auf Nebenstraßen oder Dorfwegen ihre Waaren zu führen; widrigenfalls die Waaren, wenn sie auch gleich angegeben und gestempelt sind, dennoch zum Besten derjenigen Wohnstellen confiscirt werden sollen, wo sie durch irgend jemanden, es sey ein Zoll-Officiant, oder sonst ein anderer Einwohner, angehalten worden. Was aber und an welchem Ort namentlich confiscirt und als Belohnung abgegeben worden, darüber muß dem Commerz-Collegio Bericht abgestattet werden. Der Transporteur der Waaren selbst aber, der die Waaren auf unerlaubten Wegen geführt hat, soll dem Gericht übergeben und dort mit ihm nach den Gesetzen verfahren werden. Bei dergleichen Fällen wird den Militär-Gouverneurs und Land-Obrigkeiten aufs allerstärkste befohlen, die einfältigen Landbewohner vor allen Bedrückungen und Zögerungen auf die möglichste Weise zu schützen und vielmehr selbigen allen Schutz angedeihen zu lassen, um sie zum Ergreifen solcher Contrebande aufzumuntern. Damit ihnen aber solches bekannt werde; so haben die Gouverneurs der an den Gränzen belegenen Gouvernements den Befehl zu ertheilen, daß es durch

1800.

Juni. 29 dreimalige Publication von den Kancellen zur Wissenschaft der Einwohner gebracht werde; wobei man sie zugleich zur Ergreifung der Contravenienten zu ermuntern, ihnen auch erforderlichen Falls allen Schutz von Seiten der Obrigkeit zuzusichern haben wird. §. 8. Sollte aber demungeachtet von Seiten der Tamoschnen, der Gränz;Aufseher und Gränz;Reiter, oder auch gar der Tamoschna;Inspectoren es sich hervorhuh, daß die Waaren heimlicher Weise die Gränze passirt wären; so wird es, in Gemäßheit der dem Grafen Münnich ertheiltem besonderen Instruction, dem das Commerzwesen Dirigirenden anheim gestellt, im Fall solches von obenerwähnten Beamteten unvorsätzlicher Weise geschehen, selbige, als ihren Pflichten nachzukommen Unvermögende des Dienstes zu entsetzen, im entgegengesetzten Fall aber die selben dem Gerichte zu übergeben. §. 9. Diese Verordnung soll sich auf die ganze Landgränze des europäischen Theils des Reichs und auf alle Häfen des baltischen, des weißen, des schwarzen und des asowschen Meeres, ausgenommen die Häfen von St. Petersburg, Riga, Reval, Libau und Archangel erstrecken. Wenn aber aus den letztbenannten Orten ein Kaufmann eine Partei Waaren ins Innere des Reichs abfertigt; so ist er verbunden, mit eigenhändiger Unterschrift ein Connoissement zu geben, was für Waaren, in welcher Qualität, an wen und wohin er selbige abfertigt? Dieses Papier muß in der Tamoschna nur darüber attestirt werden, daß es wirklich von dem Aussteller eigenhändig, unterschrieben wardem

1800.

Juni.

29<sup>ist</sup>.

Bei Vorzeigung desselben aber in derjenigen Stadt, wohin die Waaren abgefertigt werden, ist selbiges zurück zu behalten und nach genommener Copie davon, an das Commerc-Collegium zu senden. §. 10. Dieser Befehl soll vom 1. Januar 1801 ab zur Ausführung gebracht werden, damit die Kaufmannschaft bis zu solcher Zeit, diesem gemäß ihre Maassregeln nehmen, die Gouverneurs aber bestimmen können, welche Wege von jeder Tamoschna und wohin führend, für große Landstraßen, imgleichen welche Städte auf solcher Passage für die ersten zu halten seyn werden, wo die vorbeschriebene Besichtigung geschehen müsse.

Juli.

12

§. U. 30) Auf die von der curländischen Gouvernements-Regierung in Betreff der im curländischen Gouvernement unter Kron- und Privatgütern, als daselbst verbleibend angeschriebenen freien Leute, und der zur Zeit noch in keinen Lebensstand eingeschriebenen, von dieser Regierung provisorisch mit Pässen zum freien Leben versehenen, verabschiedeten herzoglich-curländischen Soldaten, unterlegten Vorstellungen, wird vom Senate vorgeschrieben: 1) daß in Absicht aller von gedachten unter den Gütern als verbleibend angeschriebenen freien, mit Entrichtung der gefeklichen Kronsabgaben zu den Städten einzuschreibenden Leuten, und in Betreff derjenigen von ihnen, welche im Bauernstande zu verbleiben wünschen, nach den in dem Ukas eines dirigirenden Senats vom 18. Mai 1798 enthaltenen Regeln zu verfahren, dabei jedoch zugleich zu beobachten sey,

30) §. U. 29. October.

1800.

Juli. 12) daß alle, nach gewählten Lebensständen, in denselben verbleiben, und die gesetzlichen Prästanzen nach ihrem Stande unfehlbar tragen sollen; und 2) daß den verabschiedeten herzoglich-curländischen Soldaten und Invaliden, wie von den freien Leuten gesagt worden, frei zu lassen sey, einen Lebensstand zu wählen, falls aber jemand von ihnen sich in keinen Lebensstand einschreiben lassen wollte, mit einem solchen nach den Ukasen vom 10. März 1788 und 23 Januar 1789 verfahren werden soll.

Juli. 12) S. U. Die Zigeuner sollen in Curland im Gemäßheit des Ukases vom 31. Decbr. 1783, auf Kronsländereien angesiedelt werden und mit den Reichsbauern unter einer Verpflichtung stehen, und sollten dazu in curländischen Gouvernement keine Ländereien vorhanden seyn, so muß desfalls dem Senat unterlegt werden.

Juli. 15) N. U. 32) S. U. v. 3. August. Alle in Classen des Civildienstes stehende Personen, zu welcher Behörde sie auch gezählt werden mögen, sollen sich nach den Classen, zu welchen sie gehören, nicht aber nach ihren Characteren nennen; diejenigen ausgenommen, welche, da sie bei den Collegien und andern Behörden im Dienst angestellt sind, wirklich die Functionen nach dem Character, welchen sie führen, verwalteten. Demnach sollen sich: 1) nicht nach dem Character, sondern nach den Classen, diejenigen nennen, welche in verschiedenen Aemtern einen Dienst verrichten, der ihrem Character nicht angemessen ist, als nemlich bei Hofe die Kammer; Fouriers, Silberwärter, Caffeeschenter,

31) S. U. 17. August. C. U. 27. August.

1800.

Juli.

15 Maitres d'Hotel, Equipagenmeister, Bereiter u. dgl. mehr, auch Personen anderen Standes, die durch ihre Dienstleistungen sich einen Classen-Character erworben, wie z. B. Architectoren, Doctoren, Professoren und dem ähnliche; indem sie sich nicht die Benennung von Collegienrathen, Assessoren, oder andere Titel beilegen können, wenn sie weder bei den Collegien angestellt sind, noch auch den Dienst in Gerichts-Geschäften verwalten. Was hingegen diejenigen anbelangt, welche bei dem Senat, bei den Collegien und Gerichtsbehörden angestellt sind, so müssen sie sich nach den ihnen in den Etats bestimmten Prädicaten benennen. Wenn in den Allerhöchst emanirten Etats zwar für jeden Stand eine gewisse Classe bestimmt worden, indessen aber auf Vorstellungen der Obern in den vacanten Stellen bisweilen placirt werdende characterisirte Personen entweder einen höhern oder aber einen niedern Character haben, als der im Etat bestimmte, so soll, damit niemand der in seinem Dienst sich erworbenen Auszeichnung verlustig gehe, ein jeder bei einer Gerichts-Behörde den Dienst Verrichtende, seinen Amtstitel nach der Classe hinzuzufügen, zu welcher er gehört. Die aus ihren Aemtern Verabschiedeten aber, sollen sich nach ihrem Classen-Character benennen. 2) Die characterisirten Personen, welche nach dem Etat und der Rang-Tabelle ihren besondern Titel haben, als nemlich beim Bergwesen die Marktscheider und Schichtmeister, in den Gouvernements-Behörden, die Kreierichter, Kreis-Hauptleute, Weisker und andere, sollen sich

1800.

- Juli. 15 nach den Classen benennen, in welchen sie ihrem gegenwärtigen Stande nach sich befinden, die übrigen aber, die keine besondere etatsmäßige Titel haben, sollen sich bei ihren wirklichen Characteren nach den Classen benennen.
- Juli. 26 S. U. <sup>32)</sup> Niemand soll bei unfehlbarer gesetzlicher Strafe, das Fett von Horn; Vieh und Schaafen zugleich mit dem Fell und der Wolle schmelzen oder kochen.
- Juli. 27 Man. <sup>33)</sup> S. U. v. 27. Juli. Der Tod der Großfürstin Maria Alexandrowna wird bekannt gemacht.
- August. 9 N. U. <sup>34)</sup> S. U. v. 25. August. Die nach dem 9. Novbr. 1796 und der Emanicung des Allerhöchsten Befehls vom 1. Mai d. J. vom Kriegsdienst verabschiedeten, in Aemtern nach der Wahl des Adels gestandenen und gegenwärtig zur Bestätigung vorgestellt werdenden Personen sollen nicht bestätigt, noch in Zukunft dergleichen Personen ohne Allerhöchsten Befehl angestellt werden.
- August. 9 S. U. <sup>35)</sup> Da wegen Weitläufigkeit und Zerstretheit der nur Einem Forstmeister anvertrauten Forsten, welcher in einigen Gouvernements auf zwei, drei und auch wohl mehrere Kreise zu sehen hat, imgleichen wegen öfterer Entfernung der Wald; Aufseher aus den Dörfern, da sie die Wälder bereisen müssen, um dem eigenmächtigen Holzfällen Einhalt zu thun, die Beobachtung der Wald; Aufsicht nicht hin

32) E. V. 28. Septbr.

33) E. V. 9. August. E. V. 8. August.

34) E. V. 11. Septbr.

35) E. V. 1. Novbr.

August.

9 länglich wirksam seyn kann, um den Waldbränden vorzubeugen; so sind ihnen zur Hülfe, einzig und allein für den Fall der Brandschäden, auf den Kronsdörfern Brand:Starosten zu verordnen, die alle drei Jahre aus den Landleuten gewählt werden und nüchterne Leute von guter Aufführung seyn müssen. Diese stehen, was vorbereiteten Gegenstand betrifft, unter dem Befehl des Forstmeisters, und sind deren Pflichten in nachstehenden Puncten enthalten:

§. 1. Wann ein Kronsbauer gesonnen ist, Gras, Stoppeln, oder Wurzeln auf einem Felde, in der Entfernung einer halben Werst und weniger von den Kronsförsten auszubrennen, so muß er zuvor dem Brand:Starost davon zu wissen geben, welcher zu beobachten hat, daß der Umkreis einer solchen Stelle mit einem Graben umzogen oder das Gras abgemäht und die Erde aufgepflügt, oder auch Rasen ausgeschnitten und mit der Wurzel in die Höhe gehrt, jedoch nicht schmaler als zwei Faden in der Breite umher gelegt werden. Bei dem Ausbrennen muß der Landmann sich mit Grabseheit, Besen, Eimern und den ähnlichen Feuerinstrumenten, zur Stelle befinden, um es nicht dazu kommen zu lassen, daß das Feuer sich weiter ausbreite. Wer hingegen ohne Erlaubniß des Brand:Starosts und ohne die vorgeschriebenen Sicherheits:Maßregeln sich erkühnen würde, Gras, Stoppeln oder Wurzeln auszubrennen, ein solcher soll auf Unterlegung des Brand:Starosts, als ein Ungehorsamer dem Gericht übergeben werden; allwo mit selbigen, wie es die Gesetze erheischen, verfahren

1800

August. 9 ren werden soll. §. 2. Da in einigen Gouvernemens wegen schlechter Beschaffenheit des Ackerlandes auch wegen Mangels an Viehwieiden, die Bauern gezwungen sind, auf dem ihnen bestimmten Stück Landes die Felder durch Brennen der Aeste, Stubben und was dem ähnlich, zu verbessern, selbige hernach verlassen und neue bereinigen, die alten aber mit Anwuchs und dünnem Holz verwildern lassen, und dergestalt abwechselnd, indem sie die alten verlassen, neue Felder anbauen; so sind auch bei solchem Brennen der Aeste und Stubben, unfehlbar die obvorgeschriebenen Sicherheits-Maasregeln zu beobachten, die Contravenienten aber dem Gericht zu übergeben, wie schon oben verordnet worden. §. 3. Im Fall starker Wind nach der Gegend des Forstes sich erheben würde, so ist das Röddungs-Brennen aufzuschieben und dabei anzubefehlen, daß das Feuer ausgelöscht werden solle, worauf die Brand-Starosten die strengste Aufsicht zu halten haben. §. 4. Der den Krons-Wald durch unvorsichtiges Röddungs-Brennen verursachte Schade und Verlust soll um Besten der Forst-Einkünfte von derjenigen Dorfschaft ersetzt werden, zu welcher das Feld gehört, der Bauer aber, der das Feuer angesteckt, dem Gericht übergeben und mit demselben, so wie es die Gesetze verordnen, verfahren werden; sollte aber die Dorfschaft nicht im Stande seyn, dem Schaden zu ersetzen; so soll selbige in den Krons-Forsten arbeiten, bis die Summe abgearbeitet ist; wo dann zufolge des 33sten Punctes der Forstmeister-Instruction, für jedem

1800.

August. 9 Arbeiter mit einem Pferde 30 Cop., für den zu Fuß aber 20 Cop. zu rechnen sind. Würde aber nach der Berechnung es über 50 Tage betragen; so ist keine weitere Forderung zu machen, damit die Dorfschaft nicht gänzlich ruinirt werde. §. 5. Da nicht selten der Brand in den Kronswäldern durch Unvorsichtigkeit der privaten Bauern verursacht wird, welche die an Kronswäldern gränzende Waldung zu Ackerland hereinigen wollen; so liegt es den Possessoren ob, ihren Verwaltern, Wirthschaftsbedienten und Dorfstarosten aufs strengste einzuschärfen, daß selbige, wenn die Bauern in der Nähe der Kronswälder die verwachsenen Felder umwerfen, bei Ausbreitung der Aeste oder Stubben, und bei Ausräumdung der Stoppeln, des Grases und der Wurzeln, unfehlbar die in dem obenangeführten 1sten und 2ten Punct vorgeschriebene Vorsicht beobachten sollen, indem aller den Kronswäldern durch Brand zugefügter Schaden und Nachtheil, von welchem es sich nach der Untersuchung ergeben würde, daß solcher durch Unvorsichtigkeit privater Bauern verursacht worden, von selbigen, nach Maßgabe des Cap. 6. §. 20 der Landmessungs-Instruction unerläßlich beigetrieben werden wird, in welchem verordnet ist: Sollte jemand auf den Feldern Abdung brennen und den Wald anzünden, mit einem solchen soll, so wie wegen des Holzfallens in fremden Wäldern im 4ten Cap. §. 64. verordnet worden, verfahren werden. In gedachtem Punct steht aber vorgeschrieben: daß für dergleichen eigenmächtiges Holzfällen, von jeder

1800.

August. 9 Dessätine zehnmal so viel, als der bestimmte Holzpreis in jedem Gouvernement beträgt, beigetrieben werde; ist es aber mehr oder weniger, alsdann nach der Berechnung. Die für Kronswälder beigetriebenen Gelder fallen dem Forst-Departement anheim. Ueberdem soll ein privater Bauer, durch welchen ein Brand in Kronswäldern entsteht, zum Rekruten ohne Abrechnung genommen werden, wie solches in dem Ukas vom 25. August 1799 von denen, die eigenmächtig Holz fällen, vorgeschrieben worden. §. 6. Gleichergestalt werden sowohl die privaten als auch die Kronswirtschaften für den Schaden und Nachtheil verantwortlich seyn, der in den Kronswäldern durch Brand, den ihr unvorsichtiges Verfahren verursacht hat, entstehen könnte; von den erstern wird nach dem obigen 5ten Punct, von den letztern aber nach dem 4ten Punct, ohne alle Rücksicht die Vertreibung geschehen. Dieserhalb nun haben die Verwalter, Wirtschaftsvorstände und Starosten der Edelleute, auf den Kronswirtschaften aber die Brand-Starosten den Hirten zum östern einzuschärfen, daß sie in den Wäldern durchaus kein Feuer anzumachen sollen, und zwar in mittäglichen Provinzen, gleich vom Eintritt des Frühlings an, bis zum 15. October, in den übrigen Provinzen aber bis zum 15. September. Sollte es aber der Fall seyn, daß nicht in einem Forst, sondern in der Nähe desselben geweidet würde; so muß, wenn es gleich nicht verboten ist, Feuer anzumachen, jedoch vorher um diesen Ort herum auf zwei Faden in der Breite das Gras abge-

1800.

August. 9 mähret werden, und sollen die Hirten, wenn sie diese Stelle verlassen, das Feuer unfehlbar auslöschen. Wann die Brand:Starosten oder die Wald:Aufseher wahrnehmen, daß von Hirten aus Krons:Dörfern zur verbotenen Zeit Feuer angemacht worden, oder auch auf der Weide, so sollen sie das Feuer auslöschen, den strafbaren Hirten aber mit einer Strafe belegen, wie es die Dorfgemeinde absprechen wird. §. 7. Es wird zwar den Reisenden und den mit Viehhandel Gewerib Treibenden in den Krons:Forsten anzuhalten und Feuer anzumachen nicht verboten, wie auch eben so wenig denen caravarenweise auf den Flüssen mit ihren Fahrzeugen an den Ufern bei den Krons:Forsten anhaltenden Reisenden, jedoch steht solches ersteren nur am Tage frei; in der Nacht aber darf vom 13. April bis zum 15. Septbr. durchaus kein Feuer in den Wäldern, besonders in den Strauchwäldern aufgemacht werden. Letzteren wird erlaubt, Feuer anzumachen, auch bei Nacht, doch mit gehöriger Vorsicht, d. h. es muß beobachtet werden, daß das Feuer nicht näher als zwei Faden von dem stehenden oder liegenden Holz angelegt werde, daß die Stelle dazu nicht weit vom Wege ausgesucht und von Laub, Gras und was dem ähnlich gereinigt werde, damit sich das Feuer nicht mittheilen könne; auch daß das Feuer, wenn der Ort verlassen wird, unfehlbar ausgelöscht werde. Wenn die Wald:Aufseher oder Brand:Starosten, welche auch verbunden sind, zum östern die Forsten zu besichtigen, auf diesen ihren Touren irgendwo Feuer zur verbotenen Zeit, oder

1800.

August. 9) ohne die vorschristmäßige Vorsicht angelegt, bemerken sollten, so löschen sie selbiges aus; sollte aber dadurch ein Brand entstehen, so haben sie wegen der Schuldigen, in den Städten den Gorodnitscheis, in den Kreisen aber den Nieder-Landgerichten Anzeige zu machen, damit selbige angehalten und dem Gericht übergeben werden mögen. Damit aber niemand sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne; so soll dieser Punct extrahirt und an den Wänden aller an den Wegen liegenden Traiteurs, Krüge und Gasthäuser angeschlagen werden. §. 8. Wenn es der Fall ist, daß ein Waldbrand ausbricht, so muß der Brand-Starost desjenigen Dorfes, zu welchem der Wald gehört, dem Nieder-Landgericht und dem Forstmeister des Kreises unverzüglich davon zu wissen geben, auch die Bewohner aller in einer Entfernung von 10 Werst belegenen Dörfer herbeirufen; wo aber die Volksmenge klein ist, wie z. B. in einem Theil des Nowgorodschen, Wiburgschen, im Wologdaschen, Archangelschen, Neu-Neußischen, und andern Gouvernements, sollen aus denen in einer Entfernung von 25 Werst umher liegenden Dörfern, die Bauern aufs erste Aufgebot sich mit Schaufeln, Besen, Eimern und dem ähnlichen Geräthen an dem Ort des Waldbrandes einfinden, wo der Brand-Starost darauf zu sehen hat, daß alle Wirthe ihrer Dorfschaften unfehlbar dort zur Stelle sind, und bis zur völligen Löschung des Brandes daselbst verbleiben. Wann aber irgend ein Landmann nach dem Aufgebot zum Feuerlöschen sich nicht einfindet und keine gegründete Ursache

1800.

August. 9) seines Ausbleibens angeben kann, als nemlich, daß er krank oder abwesend gewesen, oder auch einer derselben, wenn er zwar kommt, jedoch vor gänzlicher Löschung des Feuers sich wieder entfernt, so ist ein solcher mit der Strafe zu belegen, die ihm die Dorfgemeinde zuerkennen wird. §. 9. Das Niederlandgericht und der Forstmeister, nachdem sie von dem sich ereigneten Waldbrande benachrichtigt worden, haben sich eiligst nach dem Ort des Brandes hinzugeben und zur Löschung des Brandes alle erforderliche im §. 249 der Gouvernements-Verordnungen vorgeschriebene Maaßregeln zu nehmen. §. 10. Der Oberforstmeister, nachdem er durch den Forstmeister von dem entstandenen Waldbrande Nachricht erhalten, ist nach Verschaffenheit der Umstände, auch selbst verbunden, sich nach dem Ort hinzugeben, und eiligst die wirksamsten Vorkehrungen zu treffen, damit den Wäldern kein größerer Schaden und Nachtheil erwachse.

August. 10) S. U. Auf Antrag des Oberprocureurs Olenin wird das curländische Oberhofgericht befehligt, alle gedruckten sowohl als geschriebenen für das curländische Gouvernement Allerhöchst restituirten Civil- und Criminalgesetze, mit der erforderlichen Beglaubigung, Einem dirigirenden Senat einzusenden.

August. 17) Allerhöchst bestätigte Regeln für das in St. Petersburg zu errichtende Handels-;Assicuranz-;Comptoir<sup>30)</sup>. §. 1. Das Capital dieses Assicuranz-;Comptoirs soll sich nicht über eine Million Rubel erstrecken. §. 2. Dieses Capl

1800.

August. 17 | tal soll aus Actien formirt werden, deren jede aus 500 Rbl., und nicht weniger bestehen soll.

§. 3. Actien zu nehmen, soll erlaubt seyn, dem Adel, den Kaufleuten, sowohl den russischen als den ausländischen, wie auch Leuten allerlei Standes, sowohl Russen als Ausländern.

§. 4. Für die Actien muß das Capital zur Reichs:Leihbank in jeder Art gangbarer russischer Münze beigebracht werden; überdem wird es dem Willen der an dieser Compagnie Theilnehmenden überlassen, so viel einem jeden beliebig, an baarem Capital beizubringen, jedoch nicht unter dem vierten Theil. Fürs übrige können auf die Actien: Summe auch Immobilien verhypothecirt werden, und zwar solche, die bereits bei der Reichs:Leihbank verasscurirt und einzig und allein nur in den beiden Residenzen des russischen Reichs, St. Petersburg und Moskau befindlich sind; überdem aber von den Edelleuten ihre Dorfschaften, wo sie sich im russischen Reiche auch befinden mögen. Eine solche Niederlegung von Capitalien in der Reichs:Leihbank geschieht zu dem Ende, damit ein jeder, der sein Gut dem Asscuranz: Comp:toir anvertraut, wissen könne, daß die Verasscurirung sich nicht auf Credit gründe, sondern auf baares Capital, welches bei einer Reichsbehörde niedergelegt worden, die in wenig Jahren durch die Pünktlichkeit ihrer Zahlungen sich das unzweifelhafte Zutrauen des Publicums erworben hat.

§. 5. Derjenige, der eine Actie genommen, und sein baares Capital in der Reichs:Leihbank niedergelegt hat, erhält nach Verlauf eines jeden Jahres, bei Vorzeigung

1800.

August. 17<sup>ten</sup> des ihm ertheilten Billets, für das ganze von ihm niedergelegte Capital fünf Procent; diejenigen aber, die unbewegliches Vermögen verpfändet haben, erhalten die Revenüen davon zu ihrem Nutzen, ohne davon Rechenschaft abzulegen; das Capital selbst aber, so wie ebenmäßig das Immobilial-Vermögen, kann niemand aus der Bank nehmen, bis daß die Berechnung, zur Theilung des Gewinns unter die Theilnehmenden, angefertigt seyn wird. §. 6. Es steht jedoch einem jeden frei, seine Actien zu verkaufen, oder an wen er es für gut befindet, zu cediren. §. 7. Nach Verlauf von fünf Jahren ist die Berechnung zu machen, und die Vertheilung des Gewinns zu bewerkstelligen. §. 8. Die Verassecurirung geschieht auf nicht mehr als auf das Triplum der Actien. Wann aber die verassecurirten Waaren oder Schiffe wohlbehalten in den ihnen bestimmten Häfen anlangen, und die Compagnie von dieser ihrer Ankunft benachrichtigt seyn wird; so hat selbige das Recht, statt selbiger Summen die Asssecuranz auf ebenmäßige Summen zu bewerkstelligen, damit während der Schifffahrt die Asssecuranz nicht aufgehalten werde. §. 9. Diese Asssecuranz-Compagnie muß aus solchen ihrer Interessenten, die bei den Häfen Handlung treiben, Correspondenz mit auswärtigen Comptoirs führen und sich allgemeines Zutrauen erworben haben, eine aus sieben Gliedern bestehende Committee formiren. Dieser Committee steht es zu, das Comptoir zu errichten, für selbiges die nöthigen Regeln in Kraft einer Verordnung festzusetzen und jede nützliche Uns

1800.

August. 17 ternehmung, nach völlig freiem Willen und unmittelbar von ihr selbst abhängender Einrichtung zu machen. Diese Committee hält ihre Sitzungen jeden Sonnabend, oder wie es die Nothwendigkeit der Sachen erfordern wird. Indessen können die Glieder dieser Committee verändert werden, im Fall irgend einer derselben dazu Verlangen tragen sollte. Ein Gehalt kann jedoch selbigen nicht bestimmt werden, weil sie als souveraine Curatoren für das gemeinschaftliche Beste der Compagnie zu betrachten sind. §. 10. Bei Erwählung eines Directors haben nur diejenigen Theilnehmer an der Asscuranz Compagnie das Recht, ihre Stimmen zur Wahl zu geben, oder zu ballotiren, die nicht weniger als zehn Actien besitzen, oder derjenige, der auf eine solche Anzahl, von andern Compagnons, die eine geringere Anzahl Actien haben, dazu bevollmächtigt wird. §. 11. Zur Function der Directoren müssen aus den Mitgliedern der Asscuranz Compagnie, vor Eröffnung des Comptoirs, nicht diejenigen nur erwählt werden, welche die größte Anzahl Actien besitzen, sondern diejenigen, die sich im Kaufmannsstande befinden, Geschicklichkeit und Erfahrung in den Geschäften und im Handlungsverkehr besitzen. Von solchen also müssen drei Directoren durch Mehrheit der Stimmen oder durchs Ballotiren erwählt werden. Jedoch steht es dem Erwählten frei, das Amt eines Directors zu übernehmen, oder solches von sich abzulehnen, und muß die Wahl der Directoren von der Committee bestätigt werden. Die Directoren erhalten, für ihre Wühwal-

1800.

August. 17

tung bei Vorstehung der ihnen anvertrauten Geschäfte, von der Compagnie, aus der Gewinnst; Summe das bestimmte Gehalt, und zwar der erste Director 2400, der zweite und dritte aber 1800 Rbl. jährlich, bis zur Abschließung der Bilanz und Vertheilung des Gewinns. Im Fall ihrer Unfähigkeit zu den Geschäften, hat die Committee das Recht, selbige zu entlassen und die vacanten Stellen genau auf die nemliche Weise zu besetzen, wie oben von der Wahl der Directoren gesagt ist. Die übrigen bei den Affairen der Compagnie Angestellten, erhalten nach der Verabredung bei Antrittung ihres Dienstes, die bestimmte Gage. Die Anstellung, Entlassung und Versetzung der bei den Affairen der Compagnie befindlichen, bewerkstelligt die Committee entweder aus Theilnehmern der Compagnie, die sich zur Uebnahme einer Function willig finden lassen werden, oder aus freiwillig sich zum Dienst meldenden Personen. Da aber die Thätigkeit der Directoren und anderer Diener, welche die ihnen aufgetragenen Geschäfte expediren, jeden Tag erforderlich ist; so wird bei dieser unumgänglichen Nothwendigkeit, um Liberirung von Civildiensten, so lange sie sich in der Function befinden, zu bitten seyn. §. 12. Alle beim Comptoir einfließender Summen müssen im Comptoir der Compagnie, unter Befehl der Curatoren oder der Mitglieder der Committee, und unter Aufsicht der Directoren aufbewahrt werden; und zwar zu allen unvorhergesehenen Erfordernissen, zur Bezahlung der Havarien, zur Verstärkung des Preises der Actien, und

1800.

August. 17 zur Auskaufung derselben. Sollte es die Com-  
 mittee für gut befinden, für Rechnung der  
 Compagnie einen Aufkauf der Actien zu be-  
 werkstelligen; so hat die Committee eine solche  
 Einrichtung unmittelbarerweise zu treffen; nach  
 Beendigung der Schiffahrt aber, oder wie man  
 solches für dienlich halten wird, sind die übrige  
 gebliebenen Summen, im Namen der Com-  
 mittee, für Rechnung der Asscuranz-Compag-  
 nie an die Reichs-Leihbank zu senden, derges-  
 talt, daß die Procente von solchen Summen,  
 bis zur bestimmten Zeit der Theilung des Ge-  
 winnes, zum Capital geschlagen werden. §. 13.  
 Im Fall einiger Havarien wird die Zahlung  
 aus diesem Gewinn geleistet; vom Capital  
 aber geschieht solches nur dann, wenn diese  
 Gewinnsumme dazu nicht hinreichen sollte, da  
 dann solches nach Proportion auf die Capita-  
 lien aller an dieser Anstalt Theilnehmenden zu  
 berzchnen ist. §. 14. In vorfallenden Erfor-  
 dernissen, wenn von der Committee etwa irgend  
 ein Theil des in der Reichs-Leihbank nieder-  
 gelegten Capitals gefordert werden sollte, ist  
 die Bank gehalten, die geforderte Summe nach  
 Maaßgabe ihrer Vorschriftsregeln auszuführen.

August. 18 N. U. 27) S. U. v. 21. August. Die  
 Rekrutenaushebung wird für das Jahr 1800  
 ausgesetzt.

August. 20 Convention zwischen dem Kaiser von Ruß-  
 land und dem Churfürsten von Sachsen 28),  
 Allerhöchst bestätigt am 2. Octbr. d. J. Art. 1.  
 Es soll von jetzt an unter den Unterthanen bei:

37) F. P. 3. Septbr. C. P. 3. Septbr.

38) F. P. 29. Januar 1801

1800.

August. 20 der Staaten eine vollkommene Gleichheit und  
 gänzliche Reciprocität in Rücksicht alles dessen,  
 was die wechselseitig zu erhebenden Erbschaften  
 und Nachlässe betrifft, statt haben; und vom  
 Tage der Unterzeichnung gegenwärtiger Con-  
 vention an gerechnet, sollen alle und jede Rechte  
 der Zurückbehaltung oder der Zehnten, denen  
 dergleichen Nachlässe bis dahin unterworfen ge-  
 wesen sind, für beständig aufgehoben und abge-  
 schafft seyn. Art. 2. Diesem gemäß steht es  
 den Erbnehmern, sowohl Russen als Sachsen  
 frei, diejenigen Erbschaften, welche sie in den  
 Staaten des andern Souverains, es sey laut Tes-  
 tament oder ab intestato zu fordern haben,  
 resp. zu erheben und außer Landes zu bringen,  
 ohne daß je daran irgend ein Recht der Zurück-  
 behaltung oder der Zehnten geltend gemacht  
 werden könne; daher dann beide Regenten in  
 dieser Absicht alle Statuten, Ordnungen, Ges-  
 etze und Gewohnheiten aufheben, welche dem  
 zuwider in ihren resp. Staaten existirt haben.  
 Art. 3. Indem die beiden contrahirenden  
 Theile diese gänzliche und wechselseitige Aufhes-  
 bung des statt gehabten Abzugs von den in  
 ihren respectiven Staaten zu erhebenden Erbs-  
 chaften festsetzen, beschränken sie solche doch  
 blos auf die Rechte der Zurückbehaltung oder  
 der Zehnten, welche dem Fiscus beider Souve-  
 rains zugestanden; da sie hingegen auf keine  
 Weise denjenigen Erhebungen Eindrang zu  
 thun willens sind, welche den Patrimonial-Ju-  
 risdictionen, unter rechtsgültigem Titel zustes-  
 hen, als welche Abgaben im Gegentheil bei  
 voller Kraft verbleiben und nach wie vor von

1800.

August. 20 den Erbschaften, welche aus gedachten Jurisdictionen exportirt werden, erhoben werden können, es wäre denn, daß selbige bei vorkommenden Gelegenheiten freiwillig darauf Verzicht leisten wollten, indem sie von ihnen ähnlichen Jurisdictionen des andern Staates, wo dergleichen Erbschaften hingebraucht werden, legale Versicherungen einer Reciprocität, welche gewöhnlich Reversales de observando reciproco genannt werden, sich geben zu lassen haben. Art. 4. Die Ratificationen gegenwärtiger Convention sollen im Laufe von zwei Monaten, oder wo möglich früher, gegen einander ausgewechselt werden.

August. 24 Allerhöchst bestätigte Senats-Unterlegung <sup>39)</sup> S. U. v. 21. Septbr. Auf Sr. Kaiserl. Majestät Allerhöchst namentl. am 24ten des abgewichenen Augusts, auf den allerunterthänigst vom Senat unterlegten Doklad, erfolgten Befehl, in welchem Doklad, mit Beilegung der, in Befolge der Allerhöchst namentlichen Befehle vom 10. und 15. März 1798, aus denen vom Herrn General der Infanterie, Irkuzkischen Kriegsgouverneur, Chef in Civilangelegenheiten und Ritter Lezzano, wie auch vom Livl. Herrn Civilgouverneur, wirkl. Etatsrath Richter, bei deren Berichten, einbegleiteten Verzeichnisse der, Alters und Gebrechen halber, nach den Colonieen, auf ihren eigenen Unterhalt und ohne Verzeichnung in die Zahl der Abgaben entrichtenden, verschickten Verbrecher beiderlei Geschlechts, laut welchem nach den im Irkuzkischen Gouvernement 60 Werst von der

39) P. B. 14. Januar 1801.

1800.

August. 24 | Gouvernementsstadt Irkutzk entlegenen Coloni-  
 nien 308 Seelen männlichen und weiblichen  
 Geschlechts, und aus dem Livl. Gouvernement  
 nach der Stadt Kola 60 Mann verschickt wor-  
 den, und einem eben solchen Verzeichnisse aus  
 dem Berg-Collegio über 33 bei den Cathari-  
 nenburgischen Goldwerken befindl. Verschiedte,  
 welche Krankheit und Alters halben zu keinen  
 Arbeiten gebraucht werden können, angefertig-  
 ten Extracten, folgendes vorgestellt worden:  
 der Senat habe in Erfüllung Sr. Kaiserlichen  
 Majestät Allerhöchsten Befehls, um Sr. Ma-  
 jestät von jedem Transport solcher hohen Alters  
 und Gebrechen halber zur Arbeit untnuglichen  
 verschickten Verbrecher zu unterlegen, aus des-  
 nen vom General der Infanterie, Irkutzkischen  
 Kriegsgouverneur Pezzano, und vom Livländis-  
 schen Civilgouverneur Richter eingesandten Ver-  
 zeichnissen, ein dergleichen Verzeichniß anfertis-  
 gen lassen, solches dem Allerhöchsten Ermessen  
 Sr. Kaiserl. Majestät allerunterthänigst vor-  
 gelegt, und um den Allerhöchsten Befehl anhal-  
 ten wollen, daß auch die in den Catharinen-  
 burgischen Goldbergminen und Bergwerken vor-  
 findlichen, wegen ihres Alters, Gebrechen und  
 Hinfälligkeit zu Arbeiten untauglichen Verbre-  
 cher, damit sie ihrer Unbrauchbarkeit halber  
 nicht unnützerweise aus denen für die Berg-  
 werke bestimmten Summen unterhalten werden  
 müßten, nach den diesen Bergwerken näher  
 belegenen Gouvernements Perm und Tos-  
 bolsk, um sich daselbst von ihrer eigenen Arbeit  
 zu unterhalten, verschickt werden sollten, gleich-  
 wie Se. Kaiserl. Majestät solches, wegen der

1800.

August. 24 nach dem Irkuzkischen Gouvernement verschick-  
 ten Verbrecher unterm 10. März 1798 anzus-  
 befehlen geruht hätten; damit nun aber in der  
 Zahl solcher zu Arbeiten Unfähiger, nicht auch  
 gesunde und jüngere Leute von dort zurück ges-  
 chickt würden, so würde der Senat nicht er-  
 mangeln, wegen vorläufiger Visitation gehörig  
 gen Orts die Befehle zu erlassen, wie auch dar-  
 über, daß forthin aus den Gouvernements kei-  
 ne Verbrecher über 45 Jahre und keine Ges-  
 brechliche nach den Goldminen verschickt wer-  
 den sollten, als welches den Civilbrigadeiten  
 eingeschärft werden würde. Auf diesen Doklad  
 ist von Sr. Kaiserl. Majestät eigenhändig ge-  
 schrieben: „Dem sey also.“ Demnach hat ein-  
 dirig. Senat befohlen: In Betreff der pflicht-  
 schuldigen Erfüllung dieses Sr. Kaiserl. Maj. Al-  
 lerhöchsten Befehls dem Bergcollegio diesen Be-  
 fehl zuzufertigen und demselben vorzuschreiben,  
 daß es von sich aus jemandem die vorläufige Visi-  
 tation aufzutragen habe, damit unter der An-  
 zahl der zu den Bergwerksarbeiten unfähigen  
 verschickten Verbrecher unter keinerlei Vorwand,  
 gesunde oder junge Leute zur Zurückschickung  
 von dort nach den in oballegirtem Allerhöchsten  
 Befehl bestimmten Orten mit aufgenommen  
 werden, und dasselbe alsdann den Permischen  
 und Tobolskischen Herren Civilgouverneuren  
 hiervon Nachricht gebe, damit diese die von  
 ihnen zu verfügenden Anstalten treffen können;  
 welcher Ort aber von ihnen den verschickten  
 Verbrechern angewiesen wird, dorthin sind sie  
 abzufertigen. Ueber die gleiche Nachachtung

1800.

August.

24) dieses, damit nemlich keine gesunde und jüngere Leute hingeschickt, auch über die Vertheilung solcher Verbrecher in den, den Localentfernungen angemessenern, von den Gouvernementsstädten Perm und Tobolsk 60 Werst belegenen Colonieen, auf ihren eigenen Unterhalt und ohne in die Zahl der Kronsabgaben Entrichtenden verzeichnet zu werden, ist den dortigen Gouvernementsregierungen die Vorschrift zu ertheilen, und den Permschen und Tobolskischen Kameralhöfen zu wissen zu geben; damit aber künftighin nach den Katharinenburgschen Goldminen und Bergwerken aus den Gouvernements keine Verbrecher, die über 45 Jahre alt oder gebrechlich sind, verschickt werden, so ist zur unabwweichlichen Erfüllung dieses vom Senat allen Herren Civilgouverneuren und Gouvernementsregierungen solches mittelst Befehle einzuschärfen.

Septbr.

5) Allerhöchst bestätigte Unterlegung des Oberpostdirectors 40). S. U. v. 16. Octbr. §. 1. Es sollen in Zukunft von allen auf die Post gebrachten Geldern und Packets, welcher Art die letzteren auch seyn mögen, ohne Ausnahme, und zwar von privaten, außer den halb Procent auch die Gewichtgelder, von Kronsummen aber nur die Procentgelder erhoben werden, so wie von den Packets nur dann, wenn der Werth derselben angezeigt worden; indem, wenn jemand solche Packets ohne Erlegung der halb Procent; Gelder zur Post; Casse, abfertigen wollte, die Post; Behörden den Verlust solcher nicht asscurirten Sachen zu ersetzen nicht schuldig sind. §. 2. Weder Privat; Personen,

40) E. P. 29. Novbr. 1800. E. P. 31. Januar 1801.

1800.

Septbr. 5 noch Gerichts: Behörden oder Kronsbearbeitete, Sollen sich unter irgend einem Vorwande weigern, von den in baarer Münze, oder Banks Assignationen, oder Billets der Reichs: Hülfsbank für den Adel, zu versendenden Summen, die halb Procent; und die Privatpersonen zugleich die Gewicht: Gelder, zur nemlichen Zeit, da die Gelder zur Abfertigung auf die Post gebracht werden, zu entrichten; in dem hiebei kein Credit gestattet werden darf. §. 3. Die Post: Behörden sollen gar keine und selbst Kronsgelder nicht ohne Erlegung der Procentgelder annehmen und abfertigen. §. 4. Im Fall der Entdeckung einiger heimlicher Weise von Privatpersonen, zum Nachtheil der Post: Einkünfte versandten Summen oder Pakets, sollen die Post: Behörden von der ganzen heimlich verschickten Summe, oder von dem Werth der Packets, den vierten Theil confisciren, und solchen, nach Abzug der Procentgeld der zur Post: Casse, dem Entdecker zur Belohnung ausliefern.

Septbr. 10 S. II. 41) Sämmtlichen Civilgouverneuren wird vorgeschrieben, daß dieselben, von allen in den Gouvernements vorhandenen öffentlichen Anstalten, ohne Anstand Nachrichten an den Senat einsenden sollen, mit der Anzeige, was die Unterhaltung derselben kostet, imgleichen von allem, was in Betreff dieser Gegenstände den Einwohnern, in den Städten sowohl, als auf dem Lande, auferlegt worden, und wenn dazu Beiträge vorhanden sind, auf welche Art solche vertheilt werden? auch sollen

1800.

Septbr. 10 in Zukunft die Gouverneure, von den dabei vorfallenden Veränderungen, oder dergleichen neuen Anstalten, Nachrichten einsenden, um aus allen zu ersehen, was die Einwohner für Prästanda namentlich leisten und mit welchen Ausgaben solche verknüpft sind.

Septbr. 13 N. U. 42) S. U. v. 27. Septbr. Die Ausfuhr des Weizens aus dem neurossischen Gouvernement nach dem Auslande wird erlaubt, jedoch der Zoll um das dreifache erhöht.

Septbr. 13 S. U. Ueber die Beleuchtung der Casernen im curländischen Gouvernement, so wie über die daselbst vorhandenen Poststationen sollen aufs schleunigste der Regierung Nachrichten eingesandt werden.

Septbr. 25 S. U. 43) Für alle diejenigen in dem Verzeichnisse des Reichsschatzmeisters angezeigten und in verschiedenen Gouvernements unter dem Namen Zins-, Okolitschnaschen und anderen Benennungen befindlichen Schlachtigen, deren Anzahl sich bis auf 21,825 männliche Seelen beläuft, wird, weil sie bis auf diese Zeit von den Zinsabgaben und von dem Oklad frei waren, zur Beibringung der Beweise über ihren Adelstand, ein zweijähriger Termin, vom 1. Januar des künftigen 1801sten Jahres anberaumt; dergestalt, daß im Laufe dieser Zeit von denselben keine Reichsprästande zu erheben; in der Untersuchung der Beweise aber Land der unverzüglichsten Einsendung derselben an den Senat; ist nach dem Inhalte des dem vormaligen General-Gouverneur Tutschin

42) C. P. 24. October.

43) C. P. 13. Juni 1801.

1800.

Septbr. 25) ertheilten Befehls vom 3. Mai 1795 zu verfahren, welches auch der besondern Aufsicht der Civilgouverneure anvertraut wird, damit diejenigen, die über ihren Adelstand Beweise beibringen werden, in der Untersuchung derselben nicht den geringsten Verschlepp erleiden und dadurch irgend jemand etwa von dem ihm zugehörigen Adelsrechte verlieren mögte; nach Verlauf dieses Termins aber, ist von den Schlachtigen, welche über ihren Adelstand keine gesetzliche Beweise beibringen können, mit Anzeige ihrer Namen und Familien dem Senat vorzustellen.

Septbr. 26) N. U. 44) S. U. v. 28. Septbr. Der livl. und esthl. General; Gouverneur, wirkl. Geheimrath Nagel wird vom Dienst entlassen und ist demselben seine Gage Zeit lebens als Pension zu verabsolgen; dagegen wird dem General von der Cavallerie Grafen von der Pahlen befohlen, die Civil; Angelegenheiten im livländischen, esthländischen und curländischen Gouvernement zu verwalten.

Octbr. 3) N. U. 45) S. U. v. 4. Octbr. Die Desertion des Unterfähnrichs Nicolai Apuschkin soll aller Orten publicirt, und sein Name an den Galgen geschlagen werden.

Octbr. 13) S. U. 46) §. 1. Damit die übermäßige Abgabe der Leute in die sibirischen Colonieen nicht etwa zum Nachtheil derjenigen Gegenden gereiche, aus welchen sie geliefert werden, imgleichen, damit nicht aus dieser wohl beabsichtigten Einrichtung

44) S. N. 5. Octbr. C. N. 8. Octbr.

45) S. N. 27. Octbr.

46) S. N. 29. Novbr. C. N. ? Novbr.

1800.

Octbr.

13

ein anderer Mißbrauch durch den Verkauf der Quittungen entspringe; so soll zur Abwendung alles dessen der Empfang der Leute nach den Colonieen nicht anders geschehen, als daß die zu solcher Colonie abgegebenen Leute lediglich nur denjenigen Gutsbesitzern, welche sie gestellt haben, für Rekruten angevechnet, hingegen die über den Empfang solcher Leute ertheilten Quittungen durchaus nicht für die Güter eines andern Possessors, als desjenigen, welcher einen solchen gegeben, bei der Rekrutenstellung angenommen werden. §. 2. Auf diesen Fuß soll mit dem Empfang der von ihren Erbherrn zu den Colonieen abgegebenen Leute ohne Aufenthalt fortgefahren werden, ohne von selbigen vermittwete, oder unverheirathete, oder solche, die nicht die volle Anzahl Zähne haben, anzuschließen; sondern es ist nur darauf zu sehen, daß sie gesund, zur Arbeit tauglich, und nicht über 45 Jahre alt seyn müssen. Selbige aber außerdem, auf eine ähnliche Art, als wie es bei der Abgabe der Rekruten geschieht, zu berücksichtigen, ist überflüssig. §. 3. Nicht minder ist die Abfertigung der nach den Colonieen verurtheilten Verbrecher zu beschleunigen, damit nicht unnöthigerweise die Anzahl derselben sich in den Gouvernements anhäufte, und ist wegen solcher abgefertigten, so wie wegen der von den Gutsbesitzern empfangenen, dem Senat nach Empfang des Ukases mit der ersten Post, in der Folge aber monatlich zu unterlegen. §. 5. Ueberdem ist von der Irkutskischen Gouvernementsregierung ein umständlicher Bericht einzu fordern, wie viel Leute und aus welchen Gouv

1800.

- Octbr. 13 vernements nach dieser Colonie abgefertigt werden, von welchem Stande sie sind, auch wie viel von solcher Anzahl im Irkuzischen Gouvernement angekommen und wie viel noch auf dem Wege dahin sind.
- Octbr. 20 N. U. 47) S. U. v. 26. Octbr. Der bisherige curl. Civilgouverneur von Driefen wird vom Dienst entlassen.
- Octbr. 21 N. U. 48) S. U. v. 26. Octbr. Der bisherige curl. Vicegouverneur Arsenjef wird curl. Civilgouverneur; und der Vorsitzer des kasanschen Gerichtshofes bürgerlicher und peinlicher Sachen, Brißborn, curl. Vicegouverneur.
- Octbr. 21 N. U. 49) S. U. v. 24. Octbr. Der Unterfähnrich Zeharsky soll wegen Desertion seines Adels entsezt und sein Name an den Galgen angeschlagen werden.
- Octbr. 25 N. U. 50) Bei der hinfänglichen Menge des in den russischen Fabriken verfertigt werdenden Glases, Spiegel, Glases und aller Arten von Krystallen, wird befohlen, die Einfuhr derselben über die Gränze zu verbieten.
- Octbr. 25 Allerhöchst bestätigte Unterlegung des Präsidenten der Academie der Wissenschaften 51) S. U. v. 10. Decbr. Um einen beständigen Absatz der von der Academie in St. Petersburg herausgegeben werdenden Calendar festzusetzen, wird befohlen, daß die Ober-Postdirection selbige nach Gutbefinden an alle ihr untergeordnete

47) E. N. 5. Novbr.

48) E. N. 5. Novbr.

49) E. N. 7. Novbr. E. N. 16. Novbr.

50) E. N. 18. Decbr.

51) E. N. 16. Februar 1801.

1800.

Octbr. 25

Behörden verschicken solle, so wie sie die Zeitungen versendet. Auf solche Weise wird man in allen Städten die Calender für einen beständigen und bei dem geringen Vortheil, welchen die Academie und die Postverwaltungen davon haben, mäßigen Preis erhalten können. Was die mit Remittirung der Calender verbundenen Kosten anlangt; so können selbige durch eine kleine Erhöhung des Preises bei den Postverwaltungen ersetzt werden, welche verhältnißmäßig nach der Entfernung jeder Stadt von St. Petersburg zu berechnen seyn würde. Auch können jene Kosten dadurch verringert werden, daß die Calender theilweise verschickt werden, und zwar zuerst nach den entfernteren, hernach aber nach den näher liegenden Städten. Um allem Unterschleif vorzubeugen, wird allen Postmeistern vorgeschrieben, nach Jahresschluß die unverkauft gebliebenen Calender, für welche sie das Geld nicht an die Postverwaltung eingesandt, irgend einem von der Obrigkeit dazu zu bestimmenden Beamteten einzuhandigen. Alsdann soll man in die Zeitungen inseriren, zu welchem Preise in jeder Stadt der Calender mit einem kleinen Vortheil für die Postmeister verkauft werden soll; so z. B. daß der Calender, welcher in St. Petersburg 35 Cop. gilt, in Moskau mit 40 Cop. bezahlt, für die entfernteren Städte aber der Preis bis zu 60 Cop. nach Verhältniß der Entfernung erhöht werde. Zugleich wird der Academie das ausschließliche Privilegium ertheilt, vom Jahre 1801 ab, auf das Jahr 1802 und die folgenden Jahre die Calender für das russische Reich herauszugeben.

1800.

Octbr. 25 ber. Die verschiedenen außerdem in Rußland erscheinenden Calender bestehen 1) aus dem sogenannten Directorium, welches bei den Jesuiten in Pologz gedruckt wird. Dieses Buch könnte schicklicher ein Gebet- und Lesebuch für die römisch; katholische Geistlichkeit genannt werden, als daß es den Namen eines Calenders verdient. 2) Von zweien Calendern, die in Wilna gedruckt werden, ist der erste ein gemeiner astronomischer, und enthält die Namen der römisch; katholischen Heiligen, in Ansehung welcher in Polen ein Unterschied zwischen andern Kirchen eben derselben Religion obwaltet. Der andre politische Calender dient zum Adreß; Calender für das ehemalige Polen. 3) Von den zweien in Kiew gedruckt werdenden Calendern, wird der eine Kirchen; Calender (Swiaky), der andere aber astronomisch; politischer Calender genannt, weil in selbigem auch die Namen der gekrönten Häupter aufgenommen sind. 4) Endlich ist der kleine deutsche Taschenkalender vorhanden, welcher von einem der rigaschen Einwohner edirt wird, und in Livland und Curland gebräuchlich ist. Wenn aber die Academie sich nicht mit irgend einigen geistlichen Gegenständen befassen kann, noch weniger auch etwas in polnischer Sprache herausgiebt, so erfordert es die Billigkeit, daß dieses ausschließliche Privilegium weder auf das Directorium der Jesuiten in Pologz, noch auf den ordinären Wilnaschen Calender, in welchem die Namen der Heiligen enthalten sind, Beziehung habe, sondern daß blos alle übrige politische Adreß-, oder auch gewöhnliche

1800.

Octbr. 25) astronomische Kalender, von dem künftigen Jahre ab, fernerhin nicht mehr verkauft und gedruckt werden dürfen.

Octbr. 31) N. U. 52) S. U. v. 2. Novbr. Wegen der Desertion des Fähnrichs, Fürsten Gedroiz, soll gehörig publicirt und sein Name an den Galgen geschlagen werden.

Novbr. 1) N. U. 53) S. U. v. 1. Novbr. Alle durch Verabschiedung oder Ausschließung, aus dem Militärdienst getretene Personen, diejenigen ausgenommen, welche durch kriegsgerichtliche Sentenzen davon ausgeschlossen sind, sollen wieder in den Dienst treten können, und haben alle solche sich in St. Petersburg zu melden, um dem Monarchen persönlich vorgestellt zu werden.

Novbr. 1) N. U. 54) S. U. v. 2. Novbr. Obiger N. U. vom 1. Novbr. d. J. ist auch auf Beamtete, die durch Verabschiedung oder Ausschließung aus dem Civildienst abgegangen sind, zu extendiren.

Novbr. 2) Allerhöchst bestätigtes Gutachten des Commerc-Collegiums auf die Vorschläge der Kaufmannschaft, die Erweiterung des Schiffbaues und der Schifffahrt betreffend 55). S. U. v. 13. Decbr. §. 1. Der Bau der Fahrzeuge wird dem Adel, den Kaufleuten und den Weisaffen, ohne Unterschied oder Vorzug, jedoch mit dem Vorbehalt gestattet, daß nur diejenigen, welche die Eigenthümer derselben sind, berechtigt seyn

52) E. N. 14. Novbr. E. N. 16. Novbr.

53) E. N. 14. Novbr. E. N. 17. Novbr.

54) E. N. 14. Novbr. E. N. 17. Novbr.

55) E. N. 29. Januar 1801.

1800.

Novbr.

1) sollen, Waaren zu transportiren. Was aber die Gerechtfame des einer jeden Gilde zugeeignetem Handels anlangt; so müssen selbige auf dem Fuß verbleiben, wie solche in der Stadt Ordnung bestimmt worden sind. §. 2. Es wird erlaubt aus den Krone's Wäldern Holz zum Bau der See-Fahrzeuge zu verwenden, dergestalt daß 1) zur Fällung solcher Hölzer bequeme Stellen angewiesen, 2) für selbige anstatt des Stempelgeldes, die in dem Vorschlage der Kaufmannschaft festgesetzte Summe für 1 Fuß, nach dem Maße des Kiels eines jeden Schiffes gezahlt werde, und zwar: bis 40 Fuß zu 50 Cop., bis 50 Fuß zu 1 Rbl., bis 60 Fuß zu 2 Rbl., bis 70 Fuß zu 3 Rbl., bis 80 Fuß zu 4 Rbl., bis 90 Fuß zu 6 Rbl., bis 100 Fuß zu 10 Rbl., und von denen, die diese Länge übersteigen, zu 15 Rbl. für jedes Fuß Maß der Länge des Kiels; 3) daß diese Abgabe vom Jahre 1801 ab, auf 4 Jahre anberaunt werde. Ein solcher Termin ist deswegen zu bestimmen, weil nach gescheneher Fällung des Holzes, dasselbe nothwendig erst getrocknet werden muß, folglich dazu eine geraume Zeit erfordert wird. Nach Verlauf dieses Termins ist aufs neue zu beprufen, ob diese Abgabe auch in Zukunft mit Vortheil für die Krone und ohne Bedrückung für die Kaufmannschaft fortgesetzt werden kann. Diese Fahrzeuge sind an den Ufern der Flüsse Pascha, Swira, Wytegra und in St. Petersburg, wie auch in allen denjenigen Orten zu bauen, wo ein solcher Bau der Fahrzeuge geschehen kann; als welches von der Wahl der Kaufmannschaft

und der genauesten Deprüfung des Commerz-  
 Collegii abhängen muß. Jedoch muß solches  
 nicht für die diejenigen Fahrzeuge, welche bei  
 Privat- oder Kron-; Wäldern von privatem  
 Holz gebauet werden, gefordert werden. Wenn  
 aber zum Bau eines Fahrzeuges eine geringe  
 Quantität Holz erforderlich wäre; so ist für  
 das genommene Quantum das festgesetzte  
 Stammgeld zu zahlen. Dieser Preis ist nur für  
 die See-Fahrzeuge zu bestimmen; dahingegen  
 aber für die Strom-; Fahrzeuge ohne Decken,  
 für das zu selbigen verbrauchte Kronsholz, das  
 festgesetzte Stammgeld zu erheben ist. §. 3.  
 Auf die Bitte der Kaufmannschaft, daß von  
 der Admiralität Schiffsbaumeister an den Or-  
 ten, wo der Schiffsbau am stärksten getrieben  
 wird, angestellt werden, wird verfügt, daß  
 das erste Jahr ein Schiffsbaumeister hinrei-  
 send sey, und wenn ein solcher von dem Admirali-  
 tät-; Collegio bestimmt ist, so soll das Com-  
 merz-; Collegium demselben die Aufsicht über  
 den Bau der Fahrzeuge an dem Orte übertras-  
 gen, wo fürs erste Jahr die Kaufmannschaft  
 den Bau vorzunehmen wünscht, jedoch unter  
 der Bedingung, daß ein solcher Baumeister  
 über dieses ihm auf-; tragene Geschäft nur dem  
 Commerz-; Collegio Rechenschaft ablege, wel-  
 ches verpflichtet ist, ihn mit allen dazu nöthi-  
 gen Instructionen zu versehen. Auch bestimmt  
 das Commerz-; Collegium ihm die Befoldung  
 von der nach dem 19ten Punct seiner Anord-  
 nung erhoben werdenden Capital-; Summe.  
 Jedoch muß die Kaufmannschaft die Ausgaben  
 bestreiten, welche derselbe zu den Reisen nach

1800.

Novbr. | 1 | den Orten, wo der Bau der Schiffe vor sich geht, nothwendig braucht. Da übrigens vor der Versammlung des Commerz; Collegiums von der Kaufmannschaft angezeigt worden, daß sich schon gegenwärtig in den Kreisen von Tichwin, Ladoga, Lodeinoje Pole, Olonez, Petrosawodsk und Wytegra, wie auch in dem Onegaschen District und am Ladoga; See angestellte Baumeister befinden, ohne deren Bestätigung kein einziges Schiff in See gehen dürfte; so können diese dem, von dem Admiraltäts; Collegio abgegeben werdenden Baumeister Hülfe leisten, wenn anders die Kaufmannschaft sich entschließen sollte, den Bau der Schiffe an diesen Orten vorzunehmen. Wenn aber künftig der Bau erweitert werden sollte, so wird, bei dem gegenwärtig angezeigten Mangel an Schiffsbaumeistern beim Admiraltäts; Collegio, der Kaufmannschaft erlaubt, freie Baumeister gegen eine zu verabredende Besoldung anzunehmen, und wenn sich solche im Reiche nicht finden sollten, so wird der Kaufmannschaft das Recht vorbehalten, selbige aus andern Ländern verschreiben zu dürfen. §. 4. Das Admiraltäts; Collegium soll dem Commerz; Collegium die Zeichnungen von den Fahrzeugen mittheilen, welche dasselbe bei dem bisher fortgedauerten Zustande der Schiffahrt hat; von dem Departement der Wassercommunicationen aber sind Nachrichten einzuziehen, ob dasselbe nicht für die innere Schiffahrt neu erfundene Zeichnungen besitze. Die Einziehung solcher Zeichnungen wird das Commerz; Collegium in den Stand setzen, die Kaufmannschaft, welche

Novbr.

den Bau der Fahrzeuge unternehmen will, mit selbigen zu versehen. Wenn übrigens bei der Unbequemlichkeit der alten Zeichnungen, zu den Rauffahrtei: Schiffen neue erfunden worden sollten, so sind solche bei der 3ten Expedition des Commerz Collegii zu untersuchen; indem selbiges nach der dem Commerz: Collegio ertheilten Instruction, von der inneren sowohl, als der auswärtigen Communication Wissenschaft haben muß; weshalb denn auch bei derselben ein Mitglied des See: Departements und ein Schiffsbaumeister angestellt sind. Dafern aber nach solcher Besichtigung und Beprüfung des Commerz: Collegii, sich irgend einige Zweifel hervorthun sollten, so können bemeldete Zeichnungen zur Beprüfung an das Admiraltäts: Collegium gesandt werden. Mittlerweise sind indessen von der Kaufmannschaft Nachrichten einzuziehen, auf welchen Meeren, Flüssen oder Seen sie ihre zu bauenden Fahrzeuge fahren lassen wollen, damit das Collegium hiernach wegen der Construction dieser Schiffe die gehörige Beprüfung anstellen könne. §. 5. Die nach dem Reglement des Stadt: Werfts verordnete alljährliche Besichtigung und Ertheilung der Attestate darüber, ist abzustellen und anstatt dessen ein Fahrzeug, nach dessen Erbauung nur einmal in sechs Jahren zu besichtigen, ob selbiges in Ansehung der Dauerhaftigkeit und Regelmäßigkeit, mit dem, von dem Baumeister desselben ertheilten Attestat übereinstimmt, sodann aber, wenn solches geschehen, muß über das Vorgefundene ein Zeugniß ertheilt, und das von dem Baumeister ertheilte Zeugniß zurück ges

1800.

Noubr. genommen werden; als welche Besichtigungen bei allen Häfen von denjenigen, denen das Commerc. Collegium solches auftragen wird, vorzunehmen sind, wobei auch Flott-Beamtete, dafern selbige bei den Häfen seyn sollten, zuzuziehen sind. Uebrigens muß es aber dem Willen des Eigenthümers, oder desjenigen, der einem solchen Fahrzeuge vorsteht, überlassen seyn, um eine solche Besichtigung anzuhalten, so oft er solche wünscht. Auch müssen diejenigen, die den größten Theil der Ladung darin haben und selbst das Risiko dafür übernehmen, berechtigt seyn, eine solche Besichtigung des Fahrzeuges zu aller Zeit zu verlangen. Nach Ablauf der 6 Jahre ist die Besichtigung aufs neue zu veranstalten und sodann, nach Beschaffenheit des Fahrzeuges, die Zeit der künftigen Besichtigung zu bestimmen. Bei einer jeden Besichtigung sind die alten Attestate zurück zu nehmen und neue dagegen zu ertheilen, ohne welche kein einziges Fahrzeug aus dem Hafen in die See gelassen werden muß. §. 6. Die Entscheidung über die Bitte der Kaufmannschaft, daß nur auf den, den russischen Kaufleuten gehörigen und in Rußland gebaueten Schiffen Fichten- und Tannen-Holz und Bretter, zur Hälfte der Ladung verschifft werden dürften, dahingegen aber die Ausfuhr des Holzes auf ausländischen Schiffen, die Unterlagen zu Eisenerladungen, so wie das zur Reise nöthige Quantum Brennholz nach der festgesetzten Proportion ausgenommen, gänzlich verboten werde, behält sich die Regierung vor. §. 7. Anlangend die von der Kaufmannschaft gebetene Herab-

Novbr.

1. Befugung des Zolles von russischen Waaren, die in russischen Schiffen von russischen Kaufleuten aus: und eingeführt werden, wird den Kaufleuten statt dessen für ein jedes mit Waaren nach dem Auslande abgefertigte und von daher zurückkommende Schiff eine Prämie zugestanden, und zwar auf dem baltischen Meere 7 Rbl., aus demselben durch den Sund 15 Rbl., nach dem mittelländischen Meere 20 Rbl., auf dem schwarzen Meere 10 Rbl., aus diesem nach dem mittelländischen Meere 20 Rbl. und auf dem weißen Meere überall 15 Rbl. für jede Last. Diese Belohnung wird ein jedes in den ersten vier Jahren erbautes Schiff acht Jahre lang, von der Zeit an gerechnet, zu genießen haben, da solches gehörig besichtigt und darüber ein Attestat ertheilt seyn wird. Eine solche Prämie ist jedoch erst nach der Zurückkunft der Schiffe aus fremden Häfen zu zahlen. Ob aber selbige dem Eigenthümer des Schiffes, oder der Waaren zukommen soll, solches haben sie mit einander abzumachen. Da die, vor Einarthung des gegenwärtigen Tarifs geschehene Erlassung des Zolles von allen auf russischen Schiffen eingekommenen und ausgegangenen Waaren in den Jahren 1795, 1796 und 1797 in 313,330 Rbl. 59 Cop. bestanden, und diese Schiffe 19,746 Lasten gehalten haben; so ergibt sich, daß für jede Last 15 Rbl. 86 Cop. vom Zoll erlassen worden, folglich die gegenwärtig der Kaufmannschaft zu bestimmende Prämie, der ehemals der Kaufmannschaft geschehenen Zoll-Erlassung gleich kommt. §. 8. Beim Auslaufen der russischen Schiffe aus den

1800.

Novbr. I russischen nach auswärtigen Häfen, ist die bisher bestimmt gewesene Bürgschaft oder Hypothek für die sichere Zurückkunft der auf dem Schiffe befindlichen Schiffer, Steuerleute und Matrosen, von nun ab nicht mehr zu fordern, sondern es sind die mit Pässen von ihrer Obrigkeit in Schiffsdienst stehenden Meschtschanins und Kaufleute auf den Schiffen unaufhältlich passiren zu lassen; desgleichen auch die Kronsbauern aus denjenigen Gouvernements, welche an Seen gränzen. Jedoch ist diese Erlaubniß in Ansehung der Bauern nur auf drei Jahre zu bestimmen; nach Ablauf dieser Frist sind aber nur diejenigen Bauern ohne Caution oder Hypothek durchzulassen, die in ihren Pässen Erlaubniß haben, zur See auf Schiffen fahren zu dürfen. §. 9. Sollte der Fall eintreten, daß an freien Matrosen für die nach dem Auslande abgehenden russischen Schiffe ein Mangel entstände, so soll das Admiraltats-Collegium für jedes Fahrzeug vier von seinen unterhabenden Matrosen stellen, nur müssen für selbige Verbindungs-Schriften ausgestellt werden, daß sie nach abgelegter Reise zurückgeliefert werden, und sind selbige mit Provision und Kleidung, nicht schlechter, als sie solche auf den Kriegsfahrzeugen von der Krone erhalten, von der Kaufmannschaft zu versorgen. Wenn irgend ein Kronsmatrose nicht zurückkäme, so soll, falls von dem Schiffer durch kein schriftliches Zeugniß dargethan werden könnte, daß er einen solchen Matrosen weder beurlaubt noch zurückgelassen habe, sondern derselbe entwichen und vor seiner Rückreise nicht wiedergefunden

1800.

Novbr. 1 sey, in solchem Fall der Schiffer der in d'ie  
 Gesetzen bestimmten Geldstrafe unterworfen  
 werden, ohne übrigens zu der in dem 28sten  
 Punct 1sten Cap. des Admiraltäts; Regle-  
 ments vorgeschriebenen Strafe gezogen zu wer-  
 den. §. 10. Bis dahin, daß aus der zu er-  
 richtenden Schiffer; Schuten, keine geschickte  
 Männer, die ein Schiff auf der See zu regier-  
 en wissen, erhalten werden können, sollen  
 durch das Commerz; Collegium die Kauffahrtei-  
 Schiffe von der Admiraltät mit erfahrenen  
 Schifffern und Steuerleuten besetzt, selbige mit  
 Instructionen, welche der Handels; Schifffahrt  
 angemessen sind, versehen und ihnen eine ange-  
 messene Belohnung bestimmt werden. Den  
 verabschiedeten Officieren soll daher bekannt ge-  
 macht werden, daß ein solcher, der als Schif-  
 fer auf einem Kauffahrtei; Schiffe angestellt zu  
 werden wünscht, sich beim Commerz; Collegio  
 melden solle. Dasernt sich aber keiner von Ver-  
 abschiedeten finden sollte, so können selbige von  
 der Flotte gegeben werden.

Novbr. 9 N. U. 56) S. U. v. 19. Febr. 1801. Es  
 soll eine Revision der Bauerwirthe auf den im  
 curländischen Gouvernment befindlichen Kron-;  
 Gütern durch Kammer Verwandte baldigst bes-  
 werkstelligt, und dabei ausgemittelt werden:  
 1) die Anzahl der Wirthe; 2) die Zahl der  
 männlichen Seelen in jedem Gesinde; 3) die  
 Quantität Landes, so zu jedem Gute gehörig;  
 4) die Bauerleistungen, und 5) die Revenüen  
 von jedem Gute.

1800.

- Novbr. 16) S. U. Die Ausfuhr des Hopfens aus Livs, Esth: und Curland wird verboten.
- Novbr. 17) N. U. 57) S. U. v. 20. Novbr. Die Desfection des Unterofficiers Odinez soll allenthalben publicirt und sein Name an den Galgen geschlagen werden.
- Novbr. 25) N. U. 58) Die Einfuhr des Porcellans und der steinernen glastrten Waaren aller Art wird verboten.
- Novbr. 30) N. U. 59) Der N. U. v. 5. Octbr. 1799, in welchem befohlen worden, es soll keiner von adeligen Kindern, die noch nicht in Dienst gewesen und darin zu treten Verlangen tragen, irgendwo zum Civildienst angeschrieben, noch vom Senat angeschrieben werden, ohne daß vorher dieserhalb Sr. Kaiserl. Majestät mittheilt Doelads zur Bestätigung unterlegt worden; ist auch auf die Kinder derjenigen, die den persönlichen Adel haben, zu erweitern, und soll von jedem derselben Sr. Kaiserl. Majestät unterlegt, ohne die Allerhöchste Erlaubniß aber kein solcher im Dienst angestellt werden.
- Decbr. 13) N. U. 60) S. U. v. 21. Decbr. Da in dem russischen Reiche eine hinlängliche Quantität Stahl von besonderer Güte verfertigt wird, so wird die Einfuhr, nicht nur der verarbeiteten Stahlwaaren, sondern auch des Stahls in Stangen, über die Gränze herein, verboten.
- Decbr. 17) S. U. 61) Auf Befehl Sr. Kaiserl. Mas

57) P. N. 19. Novbr. C. P. 11. Decbr.

58) C. N. 18. Decbr.

59) P. N. 2. Januar 1801.

60) P. N. 23. Januar. C. P. 22. Januar.

61) C. P. ? Januar.

1800.

Decbr.

17

jestät hat der dirigirende Senat, nach geschehe-  
 nem Vortrage der Note, der in St. Peters-  
 burg, zur Auseinandersetzung aller in der, von  
 den drei Höfen, zur Regulirung der gefallenen  
 Warschauer Wechselhäuser, in Warschau vor-  
 handenen Commission, befindlichen Sachen,  
 Allerhöchst errichteten Committee, des Inhalts:  
 es hätte dieselbe von der Warschauer Com-  
 mission eine Vorstellung zu dem Zwecke erhalten,  
 um die Vorschrift an sämtliche Verwaltungen  
 der russischen Gouvernements auszuwirken, daß  
 dieselben, ohne die Urtheile und Entschei-  
 dungen der beretzten Commission aufs neue zu un-  
 tersuchen, alle ihre Requisitionen auf das ge-  
 nauenste erfüllen sollten, weil, gemäß der, ber-  
 zetzten Commission ertheilten Instruction, sie be-  
 vollmächtigt wären, die Sachen ohne Appels-  
 lationsrecht zu entscheiden, und ihre Entschei-  
 dungen in den Reichen der drei verbündeten  
 Mächte mit der pünctlichsten Genauigkeit und  
 ohne den geringsten Zeitverlust erfüllt wer-  
 den sollten; weshalb die benannte Committee  
 solches dem dirigirenden Senat zur Erwägung  
 vorgestellt hat, befohlen: übereinstimmend mit  
 dieser Vorstellung, sämtlichen Gouvernements-  
 Regierungen mittelst gedruckter Ukasen vorzu-  
 schreiben, daß sie sich jeder neuen Untersuchung  
 der Entscheidungen der obbenannten Commis-  
 sion unter der strengsten gesetzlichen Verantwor-  
 tung enthalten, hingegen alles auf den Grund  
 der von ostgenannter Commission erlassenen  
 Entscheidungen ohne Anstand aufs pünctlichste  
 erfüllen sollen, wegen gleichmäßiger Erfüllung  
 dessen aber haben die Gouvernements-Regier

1800.

Decbr. 17 rungen sämmtlichen unter ihrer Jurisdiction stehenden Gerichtsbehörden solches bekannt zu machen.

Decbr. 17 S. U. <sup>62)</sup> Auf Veranlassung der Sr. Kaiserl. Majestät von dem Bevollmächtigten der Hebräer des weiß:reußischen Gouvernements, Bürger Peisechowitsch, übergebenen unstatthafter und unnützen Bittschrift hat der dirig. Senat verfügt: diesen Bevollmächtigten in das Zuchthaus der weiß:reußischen Gouvernementsstadt auf ein Jahr einzusetzen; als worüber auch Sr. Kaiserl. Majestät mittelst Rapports unterlegt worden ist. Damit aber auch anderen Sr. Kaiserl. Majestät mit dergleichen ungereimten Bittschriften zur Last fallenden Supplicanten, in ihren unrechtfertigen mit Vorbegehung aller verordneten Gerichtsbehörden unternommenen Beschwerden Einhalt gethan werde; so sind wegen dieser dem Hebräer Peisechowitsch dictirten Strafe durch die Gouvernements:Regierungen Publicationen zu erlassen.

Decbr. 19 N. U. <sup>63)</sup> S. U. v. 31. Decbr. Es sollen keine Pferde, von welcher Gattung sie auch seyn mögen, über die Gränze eingeführt werden.

Decbr. 23 N. U. <sup>64)</sup> S. U. v. 31. Decbr. Es soll keine Gattung europäischer Zeuge von Seide, Baumwolle, Hanf und Lein über die Gränze eingeführt werden.

Decbr. 24 S. U. <sup>65)</sup> In Gemäßheit eines namentl. Bes

62) P. P. 17. Januar. C. P. 8. Januar.

63) P. P. 11. Januar. C. P. 22. Januar.

64) P. P. 11. Januar. C. P. 22. Januar.

65) C. P. 25. Januar.

1800.

Decbr. 24) fehls, wodurch dem Senat aufgegeben worden, die schleunigste Anordnung zu treffen, daß künftig an allen Orten im Reiche nur russisches und kein ausländisches Salz gebraucht werde, wird mit Bestimmung des Termins zur Meldung im Senat auf den 15ten Februar des Jahres 1801 allgemein publicirt: ob nicht jemand es übernehmen wolle, in dem wiburgschen, esthl., livl. und curl. Gouvernemennt überhaupt, oder in jedem besonders, die für dasselbe nöthige Quantität einheimisches Eltoner; Salz zu liefern, und dieses Salz dort frei zu verkaufen, so wie gegenwärtig das ausländische Salz daselbst verkauft wird, dabei aber an die Krone nichts mehr zu bezahlen, als was das Salz durch dessen Bearbeitung zur Stelle kostet; und wird den Civilgouverneuren in den obgedachten Gouvernements befohlen, gleichmäßige Publicationen in ihren Gouvernements zu erlassen, und zugleich die gegenwärtig mit ausländischem Salze Handelnden zur Uebernahme der Lieferung des Eltoner; Salzes in obervähnter Art zu ermuntern.

Decbr. 25) N. U. 66) S. U. v. 31. Decbr. Die in Dorpat für Livland, Esthland und Curland zu errichten bestimmt gewesene Universität, mit allen ihr vorher verliehenen Vortheilen, ist nach Mitau zu verlegen, und das daselbst befindliche Gymnasium, mit dessen Gebäuden, Bibliothek und allem dazu Gehörigen, in die Universität zu verwandeln.

66) E. P. 14. Januar 1801.

## I 8 0 I.

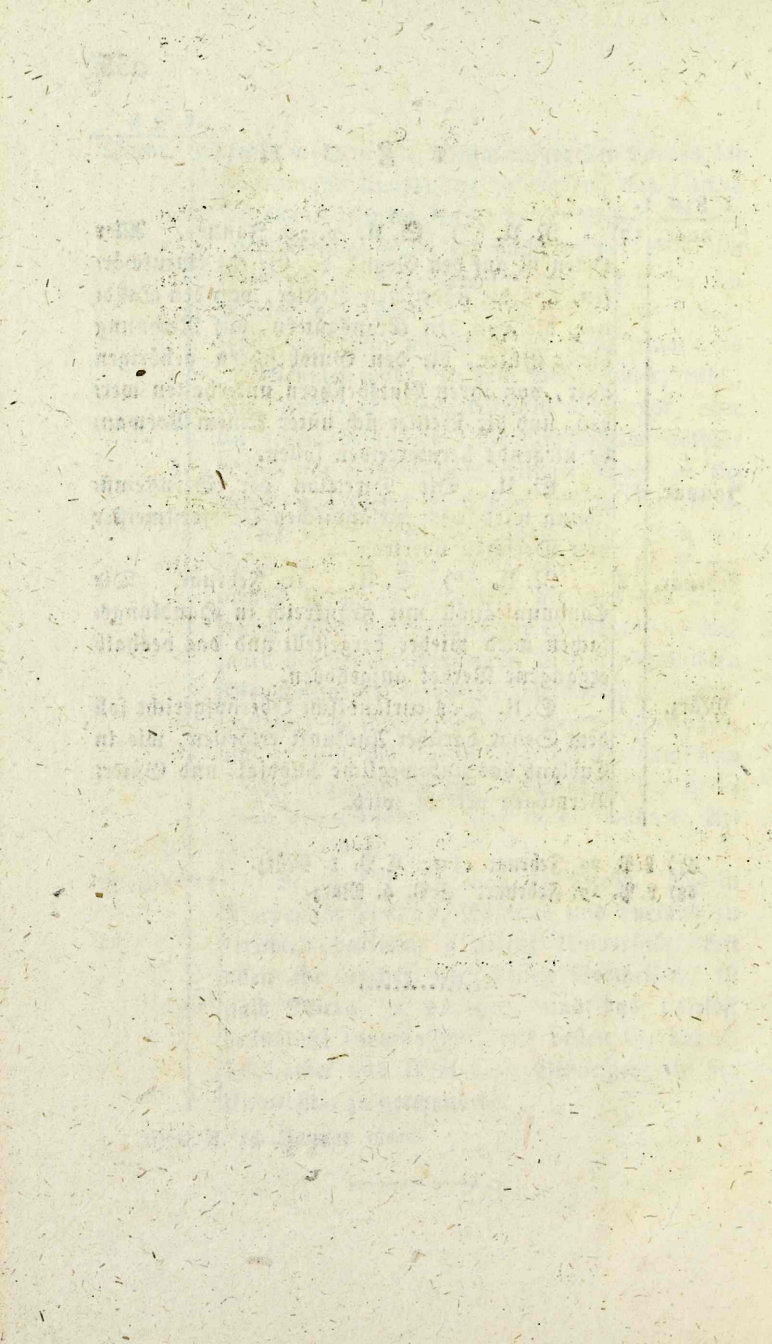
1 8 0 1.

Januar.	12	N. U. 67) S. U. v. 20. Januar. Aller Orten ist auf den Grund der Gesetze einzuschärfen, daß die städtischen Bettler, von den Städten, die von den Kronsgütern, auf Rechnung dieser Güter, die den Gutsbesitzern gehörigen aber, von Ihren Gutsbesitzern unterhalten werden, und die Bettler sich unter keinem Vorwande nirgends herumtreiben sollen.
Januar.	17	S. U. Die Direction der Bernsteinfischung wird dem curländischen Oberforstmeister von Derschau übertragen.
Februar.	8	N. U. 68) S. U. v. 20. Februar. Die Communication mit Frankreich in Handlungssachen wird wieder hergestellt und das deshalb ergangene Verbot aufgehoben.
März.	1	S. U. Das curländische Oberhofgericht soll dem Senat darüber Auskunft ertheilen, wie in Curland das unbewegliche Allodial- und Güters Vermögen vererbt wird.

67) S. P. 20. Februar 1801. C. P. 8. März.

68) S. P. 19. Februar. C. P. 4. März.

.....



## Alphabetisches Sach-Register.

(Die Ziffern zeigen die Seite an.)

### A.

- Abgaben 76. 84. 96 fgg. 160. 194 fgg. 218 fgg. 223. 223.  
 241. 262. 282.  
 — in Liv; und Esthland 3.  
 Abzug vom Gehalt 285 fg.  
 Abzugsgelder 163. 232. 309 fgg.  
 Academieen, auswärtige 220.  
 Accidentien 200. 227.  
 Accise in Carland 271 fgg.  
 Accoucheur 13. 31.  
 Adel 3. 9. 58 fgg. 91. 94. 96 fgg. 102 fgg. 238.  
 331.  
 Adels; Briefe 60 fgg. 67. 278 fgg.  
 — ; Wahlen 94. 160.  
 Advocaten 10. 224.  
 Aebtissin des Fräuleinstifts 85 fg.  
 Aemter, bürgerliche, 242.  
 Alexandra Pawlowna 239. 262.  
 Alterthum 10.  
 Ansiedelung s. Colonieen.

- Anstalten, öffentliche, 315 fg.  
 Apotheken 13. 23 fgg. 30. 33. 80 fg.  
 Apotheker; Materialien 26. 55.  
 Appellation 2. 5. 7. 37. 48. 78. 91. 93. 160. 162. 192. 200.  
 216. 246 fgg 256 fg. 262. 269. 285. 287 fg.  
 Arsenjeto, carl. Gouverneur 266. 319.  
 Arzneikunde, gerichtliche 18 fgg.  
 Assurance-Comptoir 133 — 148. s. auch Handels; Asses-  
 curanz; Comptoir.  
 Ausfuhr 216. 224. 226. 234. 244. 251. 268. 269. 270.  
 271. 277. 281. 316. 331.  
 Ausländer 217. 221 fgg.  
 Avancement 10.

## B.

- Bänder, dreifarbig 201.  
 Bauern 61. 163. 282.  
 Bauten 263.  
 Beamtete 193. 195. 225. 295 fgg.  
 Beer, livl. Vice; Gouverneur 83.  
 Befundscheine, ärztliche, 18 fgg.  
 Benennung nach Classen und Characteren 295.  
 Beraubung der Post 269 fgg.  
 Bergwerks-Arbeit 311 fgg.  
 Berichte 69.  
 Berlinken 255.  
 Bernsteinschiffung 335.  
 Beschlag 112.  
 Beschwerden wider den Senat 285. s. auch Bittschriften.  
 Besichtigung der Lazareth 20. 28 fgg.  
 ——— der Waaren 290 fg.  
 Bettler 335.  
 Bittschriften 4. 67. 69. 93. 245. 246. 288. 333.  
 Brand; Starosten 298 fgg.

Brandwein 157 fgg. 233. 281.

Brücken 67. 73.

Bücher 281.

Bürgerstand 225. 241.

C.

(Vergl. R.)

Calender 319 fgg.

Cameralhof 2. 5. 44. 49. 53.

—— ; Verwaltung 266 fg.

Campenhausen, livl. Gouverneur 55.

Canzlei; Beamtete 224 fg. 275.

—— ; Gebühren 200. 227.

Capitalsteuer 99.

Casernen 316.

Catharina II. 1.

Censur 217 fg.

Character 295 fgg.

Charten s. Landcharten.

Civildienst 10. 153. 224 fg. 258. 295 fgg. 331.

Classen 295 fgg.

Collegium allgemeiner Fürsorge 50. 54.

Colonien, siberische 258 fgg. 311 fgg. 317.

Commerzien-Räthe 275 fg.

Commissariat 276. s. auch Kreis; Commissariat.

Commissarius Fisci in Esthland 54.

Commission, Warschauer, 331 fgg.

Conduitenlisten 22. 193.

Connoissement 293.

Consistorium, curl. 38. 46.

——, esthl. 54.

——, livl. 52.

Constantin Pawlowitsch 267.

Criminal-Urtheile 262.

Curatelen 77.

Curator des Fräuleinstifts 85. 89.

Curland, Restitution der früheren Verfassung 5.

## D.

Deserteure 90. 93 fg. 251 fg.

Diebstahl 254. 268.

Dienst 331. s. Civil- und Militair-Dienst.

Disconto-Comptoir 119 — 133.

Donationen 69 fg.

Driesen, curl. Gouverneur 231. 319.

Drucklettern 282.

## E.

Erbräer s. Juden.

Erblente 91. 94 fg. s. auch Adel.

Ehebruch 205.

Ehemündigkeit 211.

Ehescheidungen 201 fgg.

Einfuhr 11 fg. 55. 281. 288 fg. 293. 319. 331. 333.

Einquartierung 56 fgg. 68.

Erblente 250

Erbrecht, curl. 335.

Erbschaften, deren Zurückbehaltung 309 fg.

Estafetten 194 fgg.

Esthland, Restitution der früheren Verfassung 2 fg.

Etat für das curl. Gouvernement 39. 43 fgg.

— für das esthl. Gouvernement 53 fg.

— für das livl. Gouvernement 49 fgg.

— für die Medicinalbeamten 14 fg.

## F.

Feldapotheken s. Apotheken.

- Feldinfanterie; Dienst; Reglement 55 fgg.  
 Ferien 5. 6.  
 Fett; Schmelzen 297.  
 Feuersbrünste 91. fg.  
 Forderungen an den Herzog von Curland 275.  
 Forstdirection, curl. 47.  
 Forstmeister 193.  
 Forum in Wechselfachen 281. fg.  
 Frankreich 11. fg. 335.  
 Fräuleinstift in Dorpat 84 fgg.  
 Freie Leute 218 fg. 294 fg.  
 Freiheits-Reclamation 160. 246 fgg.  
 Fristen bei Appellationen 78 fg. 256 fg. 269.  
 Fünfer 255.

## G.

- Galgen-Anschlag 248. 249 fg. 274 fg. 317. 319. 322. 331.  
 Gehalt 39. 58. 162. 255. 285 fg.  
 Gemeinden 270.  
 Gerichtsferien s. Ferien.  
 Geseze, curl. 304.  
 Besuche s. Bittschriften.  
 Getreide-Handel 234. 244. 268. 269. 277. 316.  
 Getreide-Mangel 268.  
 Getreide-Vorraths-Magazine 263. 265.  
 Gewichte 67. 160.  
 Gewichtgelder 314 fg.  
 Gilden 160.  
 Gnadenbriefe über Donationen 69 fg.  
 Gold 201.  
 Goldmünze 35. 90 fg. 201.  
 Gold; und Silber-Arbeiter 90.  
 Gouvernements 4.  
 ———; Architect 44. 50. 54.

- Gouvernements; Etats; Gelder 96 fg. 243 fg.  
 ——— : Magistrate in Liv; und Esthland 2.  
 ——— : Mechanicus 44. 50. 54.  
 ——— : Procureur 2. 5. 38. 44. 91. 160. 247 fg.  
 ——— : Regierung 2. 5. 43. 49. 53. 200. 227.  
 ——— : Staats; Commando 46. 53. 54.  
 ——— : Uniform 40. 47 fg.  
 ——— : Verwaltung 266 fg.  
 Gouverneur 194 fgg. 269 fg.  
 Güter, gekaufte 265.

## H.

- Hakengerichte in Esthland 54.  
 Handel 21 fg.  
 Handels; Asscuranz; Comptoir 304. 309.  
 ——— : Leute, ausl. 231 fgg.  
 ——— : Verschreibungen 150 fg.  
 ——— : Wege 289. 292.  
 Handwerker 153.  
 Hauptmannsgerichte in Curland 37. 39. 46. 92. 162.  
 Hebammen 27.  
 Hebräer s. Juden.  
 Hehlung der Läuflinge und Deserteure 93 fg. 251 fg. s.  
 auch Läuflinge und Deserteure.  
 Helena Pawlowna 245. 258.  
 Hofleute 223.  
 Hofgericht, livl. 2. 50.  
 Holland 11.  
 Hornvieh 72. 233.  
 Hospitälcr 13. 23. 28 fg.  
 Hurko, curl. Vice; Gouverneur 266.  
 Husaren 250.  
 Hypotheken; Bank s. Reichs; Hypothekenbank.  
 Hypotheken; Billets 104 fgg.

## J.

- Jahrmärkte 291.  
 Jerliks 151 fg. 289.  
 Illuminationen 93.  
 Inspector der Medicinalbehörde 13. 27 fgg.  
 Instanzgerichte s. Oberhauptmannsgerichte.  
 Instruction für die Medicinal-Beamteten 12 fgg.  
 Johanniter-Orden s. Orden des heil. Johannes von Jerusalem.  
 Juden 160. 241 fgg. 268. 282.

## K.

(Vergl. C.)

- Käbals 243.  
 Kaufbriefe 70.  
 Kaufcontracte 282 fgg.  
 Kaufleute 81. 99. 160. 221. 224 fg. 241. 275 fg.  
 Kinder, adelige 331.  
 Kirchen 263.  
 Kirsei 270.  
 Klarirer 289 fgg.  
 Kopfsteuer 98. 275.  
 Kornbrandwein 157 fgg. 281. s. auch Brandwein.  
 Kosaken 250.  
 Krankheiten, deren Ursprung, Abwendung ic. 16 fgg.  
 Kreisärzte 13. 20 fgg. 31.  
 Kreis-Commando 46. 53.  
 — ; Commissariat 52. 54.  
 — ; Renterei s. Renterei.  
 Krönung 4.  
 Kronen-Apotheken s. Apotheken.  
 — ; Bauern 163.  
 — ; Mühlen 95.

Krons: Wälder 55. 201. 224. 226 fg. 244. 248 fg.  
 250 fg. 297 fgg.  
 Kupfermünze 35. 91.

## L.

Lambsdorff, curk. Gouverneur 231.  
 Landcharten 231.  
 Landgerichte, livl. 51.  
 Landmesser 44. 46. 50. 52. 54.  
 Landpolizei, piltenische 37.  
 Landraths: Collegium. livl. und esthl. 2. 50. 54. 85.  
 ———: ———, piltenisches 37. 45.  
 Landwaisengericht, esthl. 54.  
 Läuflinge 66. 93 fg.  
 Lazarethe 13. 23. 28 fg.  
 Lebensmittel 18.  
 Lebensstand 92. 219. 294 fg.  
 Lebensstrafe s. Todesstrafe.  
 Lehrlinge der Kreisärzte 21 fg.  
 Leibeigene 259.  
 Leibesstrafe 9. 36. 73.  
 Leichenbesichtigung 18 fgg.  
 Leinwand 276. 277.  
 Livland, Restitution der früheren Verfassung 2 fg.

## M.

Maasse 67. 160.  
 Magazine 261. 263. 265.  
 Magistrate in Liv:, Esth: und Curland 2. 46. 52. 54.  
 Maltheser-Orden s. Orden des heil. Johannes von Jerusalem.  
 Manngerichte, esthl. 54.  
 Mannrichter, piltenischer 45.

- Manufactur-Collegium 161.  
 Maria Alexandrowna 246. 297.  
 Märsche 55 fgg.  
 Maskeraden 162.  
 Medicinal; Beamtete 11 fgg. 32 fgg. 46. 52.  
 ——— ; Verwaltung s. Sanitätsamt.  
 Mengden, livl. Gouverneur 55.  
 Michael Pawlowitsch 163.  
 Militär 55 fgg.  
 ——— ; Character 10. 153.  
 ——— ; Dienst 91. 160.  
 Minderjährige 7 fg.  
 Mitgift 70 fgg.  
 Mühlen 95.  
 Münzen 34 fg. 90 fg. 201. 255. 282 fgg.  
 Musikalien 281.

## N.

- Nachlaß der Stiftsfräulein 86.  
 Nagel, livl. Gouverneur 230. 317.  
 Näherrecht s. Relutionsrecht.  
 Nahrungspässe 220.  
 Namens-Galgen s. Galgen; Anschlag.  
 Narva 48.  
 Niederlandgerichte 243.  
 ———, esthl. 54.  
 Niederrechtspflege 2.  
 Noten, musikalische 281.  
 Noworossisk 148.

## O.

- Obduction 18 fgg.  
 Ober-Fiscal 50.

- Ober: Forstmeister 39. 193.  
 — : Hauptmannsgerichte 37. 39. 45. 162.  
 — : Hofgericht, curl. 5. 37. 39. 45. 162.  
 — : Landgericht, esthl. 2. 54.  
 — : Rechtspflegen 2.  
 Obrok, Einkünfte 99.  
 Deconomie; Directionen 50 fg.  
 Officiere, deren Schulden, 57 fg.  
 Operateur 13. 30 fg.  
 Orden 217 fg. 285 fg.  
 — des heil. Johannes von Jerusalem 231. 234 199.  
 Ordnungsgerichte 52.  
 Ordres bei der Parole 1 fg.

## P.

- Pahlen, Gouverneur 317.  
 Pässe 242.  
 Passage-Zoll 148 fg.  
 Pastoratsgebäude 263.  
 Patrimonial-Jurisdiction 39. 95.  
 Paul I. 1.  
 Pendenten-Verschläge 70. 81. 91.  
 Pensionärinnen des Fräuleinstifts 87.  
 Pfandcontracte 1.  
 Pfandrecht s. Verpfändung.  
 Pferde 216. 333.  
 Piltenscher District 37.  
 Pläne von Ländern des russischen Reichs 231.  
 Podoroschnen s. Postpässe.  
 Poschlinien 219 fg. 255. 256. 282 199.  
 Post 269 fg. 314 fg.  
 Postpässe 194 fg.  
 Postprocentgelder 314 fg.

Poststationen 316.  
 Praxis, medicinische, 26 fg. 80 fg.  
 Proceß in Ehescheidungssachen 212 fgg.  
 Proviant-Transport 48. 72.

## D.

Duerefen 288.  
 Quittungen über Recruten 253. 318.

## R.

Rang-Classen 10.  
 Räuber 83.  
 Raventuch 276.  
 Rechtskraft 78.  
 Recruten 1. 3. 6. 81 fg. 153 fg. 216 fg. 226. 243.  
 252 fg. 261. 282. 309. 318.  
 Regiments- und Pack-Pferde 41 fgg. 84. 244.  
 Reichs-Colonisten, siberische 259 fgg.  
 — ; Hülfsbank s. Reichs-Hypothekenbank.  
 — ; Hypothekenbank 102 — 119. 163 — 192. 229.  
 239 fgg. 245 fg.  
 — ; Leihbank 229. 257.  
 Reisende 302 fg.  
 Relationsgerichte 192.  
 Relutionsrecht 265.  
 Rentereien 2. 5. 40. 52. 54.  
 Reparaturen 263.  
 Requetmeister 93.  
 Restitution in den vorigen Stand 7 fg.  
 Revision der Criminal-Urtheile 262.  
 — der curl. Behörden 268.  
 — der Proceßsachen 286.

Revision der Seelen s. Seelen; Revision.  
 Richter, livl. Gouverneur 83.  
 Ritter-Orden s. Orden.  
 Rödung 298 fgg.

S.

Salz 333 fg.  
 Sanitäts-Amt 13 fg. 15 fgg.  
 Schiffahrt 322 fgg.  
 Schiffsbau 322 fgg.  
 Schildwachen 76.  
 Schlachtigen 316 fg.  
 Schulanstalten, auswärtige 221.  
 Schulden 57 fg. 69. 76 fg.  
 Schweizer 200.  
 Seelen-Revision 263 fgg. 330.  
 Selbst-Verstümmelung 153.  
 Senat 285.  
 Sequester 80. 112. 234. 243. 252.  
 Sessionen 5. 37.  
 Sibirische Colonieen 258 fgg. 311 fgg. 317 fgg.  
 Siegel-Posthilfen 101. 219.  
 Silber 201.  
 — ; Münze 34 fg. 90 fg. 201.  
 Soldaten, deren Schulden 58.  
 — , herzogl. eurl. 294 fg.  
 — ; Tuch 270.  
 Sommerferien 6.  
 Spielkarten 95.  
 Städte 98.  
 Stadt-Physicus 13.  
 — ; Polizei 39. 98.

- Stadttheilsgerichte 73.  
 Stadtvögte 39.  
 Stand 92.  
 Standquartiere 41 fgg.  
 Steinkohlen 84.  
 Stempel ; Papier 100 fg. 199. 247. 254 fg.  
 Stimmen = Gleichheit 38.  
 Suppliken s. Bittschriften.  
 Synagogen 243.

I.

- Tabellenfeste 229.  
 Tamoschna 289 fgg.  
 Tarif 12. 91.  
 Termine bei der Appellation 78 fg. s. auch Fristen.  
 Testamente 73 fgg. 254 fg.  
 Thronfolge = Acte 61 fgg.  
 Titel, Kaiserl. 4.  
 Todesstrafe 9. 244 fg. 274.  
 Tuchfabriken 160 fg.  
 Tucknm 230.

II.

- Uebertragung des Vermögens 69.  
 Ulfasen, namentliche 2.  
 Universität zu Dorpat 245. 334.  
 Unterlegungen 69.  
 Urlaub 40. 48. 68. 160. 195. 239.  
 Urtheils = Vollziehung 78 fg. 91.

## V.

- Verabschiedete 296. 297. 322.  
 Verbrechen 73.  
 Verbrecher 259 fgg. 311 fgg. 318.  
 Verlassung, bösliche 204. 206 fgg.  
 Verlöbniß 202 fgg.  
 Vermächtnisse 254 fg.  
 Vermögen, dessen Uebertragung 69.  
 ———, wohl erworbenes 265.  
 Verpfändung 266. 283 fgg.  
 Verschlüge 70. 81. 91. 152. 248.  
 Verwandtschaftsgrade, verbotene 203. 205.  
 Verweisung nach Sibirien 259 fgg. 311 fgg. 318.  
 Viehhandel 233. 302.  
 Voigteigerichte, esthl. 54.  
 Vollmachten 270.  
 Vormünder 7 fg.  
 Vormundschaften 77. 172 fg.  
 Vormundschafts-Ämter 45. 51.  
 Vorraths-Magazine s. Magazine.

## W.

- Waaren 124 fgg. 288 fgg.  
 Wahnsinnige 77.  
 Waldbrand 298 fgg.  
 Wappenbuch 35 fg. 76. 154 fgg.  
 Wechsel 120 fgg. 281 fg.  
 Wege 67 fg. 73.  
 Weinbrandwein 157 fgg.  
 Wygodzen 253.

## 3.

Behuten von Erbschaften 309 fgg.

Zeitungen 217 fg.

Zigeuner 295.

Zoll 11. 12. 91. 148 fgg. 289 fgg.

---

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

.....  
**Dorpat, gedruckt bei J. E. Schönmann.**  
.....